

Basisprospekt

Für das öffentliche Angebot von

DZ BANK Bonus [Reverse] auf [Aktien] [[bzw.] aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

sowie

DZ BANK Discountzertifikate auf [Aktien] [[bzw.] aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

sowie

DZ BANK Expresszertifikate auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

sowie

DZ BANK RenditeChance auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

sowie

DZ BANK Rendite Express auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]

sowie

DZ BANK Renditezertifikate auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

sowie

DZ BANK DuoRendite ZinsFix auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]

sowie

DZ BANK ZinsFix auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

sowie

DZ BANK ExtraChance auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“)

Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

Die DZ BANK (die „**Emittentin**“) erklärt, dass

- (a) der Basisprospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) als zuständiger Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die „**Prospektverordnung**“ oder „**PVO**“) gebilligt wurde,
- (b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- (c) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Basisprospekts ist, erachtet werden sollte,
- (d) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden sollte, und
- (e) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Der Basisprospekt verliert am 2. Februar 2023 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach diesem Datum nicht.

Die DZ BANK hat die BaFin gebeten, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung erstellt wurde. Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts kann die DZ BANK die BaFin bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Notifizierung zu übermitteln („**Notifizierung**“).

Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate („**Zertifikate**“ oder „**Wertpapiere**“) können an den Wertpapierbörsen in einem nicht regulierten Markt notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

Zusätzliche Hinweise

Potenzielle Käufer der Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden und Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sein werden, sollten die Hinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ vollständig lesen und bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen getroffen und es sollte ein Anlageberater konsultiert werden.

Finanziert der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen und sein Verlustrisiko erhöht sich erheblich. Vor Erwerb der Wertpapiere und der Aufnahme des Kredits muss der Anleger seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

Der Anleger der Wertpapiere kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Wertpapieren auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

Der Anleger sollte stets die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Parameter bei der Beurteilung der Risiken berücksichtigen. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Risiken realisieren, ist maßgeblich von diesen Parametern abhängig. Beispiele für solche Parameter sind unter anderem der Basiswert, der Schwellenwert, das Rückzahlungslevel

und der Cap.

Die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und/oder die Lieferung von Wertpapieren sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Personen, die in Besitz dieses Basisprospekts gelangen oder Zugang zu diesem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Eine Beschreibung solcher Beschränkungen im Hinblick auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums im Allgemeinen findet sich an späterer Stelle dieses Basisprospekts im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“.

Die Wertpapiere werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 einschließlich nachfolgender Änderungen registriert, können jedoch Wertpapiere umfassen, die ggf. steuerrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Die Wertpapiere dürfen im Regelfall nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder geliefert werden und Personen der Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten bzw. an diese nicht verkauft oder geliefert werden. Dem Begriff US Person kommt die in Regulation S unter dem US-Wertpapiergesetz zugewiesene Bedeutung zu.

Dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht erlaubt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms	10
1. Inhalt des Angebotsprogramms	10
1.1 Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms	10
1.2 Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere	10
2. Informationen zur Funktionsweise und Struktur des Basisprospekts	12
II. Risikofaktoren	13
1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	13
1.1 Regulatorische Risikofaktoren	14
1.2 Gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren	16
1.3 Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter	19
1.4 Risikofaktoren im Sektor Bank	22
1.5 Risikofaktoren im Sektor Versicherung	25
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	27
2.1 Risiko im Zusammenhang mit den Rückzahlungsprofilen der Wertpapiere	27
2.2 Risiken in Bezug auf die Basiswerte bzw. Referenzwertpapiere	48
2.3 Weitere Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren	51
2.4 Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere sowie Risiken aus möglichen Interessenkonflikten und Absicherungsgeschäften	52
2.5 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument, Benchmarkrisiko sowie Steuerliche Risiken nach US-amerikanischen Regelungen	53
III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main	56
1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung	56
2. Unternehmensgegenstand	57
3. Geschäftsüberblick	57
4. Organisationsstruktur	60
5. Trendinformationen und Ratings	61
6. Schulden- und Finanzierungsstruktur	63
7. Management- und Aufsichtsorgane	64
8. Hauptaktionäre / Beherrschungsverhältnisse	67
9. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK	68
10. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	69
11. Wesentliche Verträge	69
12. Verfügbare Dokumente	69
IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt	71
1. Verantwortung für den Basisprospekt	71
2. Hinweise zur Billigung des Basisprospekts	71
3. Ausgestaltung der Wertpapiere durch die Endgültigen Bedingungen	71
4. Art der Veröffentlichung	71
5. Verkaufsbeschränkungen	72
5.1 Allgemeines	72
5.2 Bundesrepublik Deutschland	72
5.3 Europäischer Wirtschaftsraum	72
6. Liste mit Verweisen	73
V. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren	74
1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen	74
2. Angebot und Börsennotierung der Wertpapiere	74
3. Preisbildung	75
4. Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale	75
5. Zahlstelle und Berechnungsstelle	76

6. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind	76
7. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	76
8. Status der Wertpapiere	76
9. Ermächtigung	76
10. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter	76
11. Zusätzliche Hinweise	77
VI. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere	78
1. Rückzahlungsprofil 1 (Bonus mit Cap)	78
2. Rückzahlungsprofil 2 (Bonus ohne Cap)	79
3. Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Reverse mit Cap)	80
4. Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Reverse ohne Cap)	80
5. Rückzahlungsprofil 5 (Discountzertifikate)	81
6. Rückzahlungsprofil 6 (Expresszertifikate)	81
7. Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate Easy)	82
8. Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate Plus)	82
9. Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate OneTouch mK)	83
10. Rückzahlungsprofil 10 (RenditeChance)	84
11. Rückzahlungsprofil 11 (Rendite Express)	85
12. Rückzahlungsprofil 12 (Renditezertifikate klassisch)	85
13. Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikate mit periodischer Barrierebetrachtung)	86
14. Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikate variabel)	87
15. Rückzahlungsprofil 15 (OneTouch)	88
16. Rückzahlungsprofil 16 (OneTouch mit Beobachtung am Laufzeitende)	89
17. Rückzahlungsprofil 17 (OneTouch mit Beobachtung bei der Vorzeitigen Rückzahlung und am Laufzeitende)	89
18. Rückzahlungsprofil 18 (DuoRendite ZinsFix)	90
19. Rückzahlungsprofil 19 (DuoRendite ZinsFix Express)	91
20. Rückzahlungsprofil 20 (DuoRendite ZinsFix Continuous Express)	92
21. Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix)	93
22. Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Continuous)	94
23. Rückzahlungsprofil 23 (ZinsFix Express)	94
24. Rückzahlungsprofil 24 (ZinsFix Continuous Express)	95
25. Rückzahlungsprofil 25 (ZinsFix Plus)	96
26. Rückzahlungsprofil 26 (ExtraChance)	96
VII. Zertifikatsbedingungen	98
1. [Zertifikatsbedingungen für [Bonus] [Reverse] [Discountzertifikate] [Expresszertifikate] [RenditeChance] [Rendite Express] [Renditezertifikate] [DuoRendite ZinsFix] [ZinsFix] [ExtraChance] auf [Aktien] [[bzw.] aktienvertretende Wertpapiere] mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]	98
§ 1 Form, Übertragbarkeit	98
§ 2 Rückzahlungsprofil	98
Rückzahlungsprofil 1 (Bonus mit Cap)	98
Rückzahlungsprofil 2 (Bonus ohne Cap)	101
Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Reverse mit Cap)	103
Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Reverse ohne Cap)	105
Rückzahlungsprofil 5 (Discountzertifikate)	107
Rückzahlungsprofil 6 (Expresszertifikate)	110
Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikat Easy)	112
Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate Plus)	115
Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate OneTouch mK)	118
Rückzahlungsprofil 10 (RenditeChance)	121
Rückzahlungsprofil 11 (Rendite Express)	125

Rückzahlungsprofil 12 (Renditezertifikate Klassisch)	129
Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikate mit periodischer Barrierebetrachtung).....	132
Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikate variabel)	136
Rückzahlungsprofil 15 (OneTouch)	139
Rückzahlungsprofil 16 (OneTouch mit Beobachtung am Laufzeitende)	143
Rückzahlungsprofil 17 (OneTouch mit Beobachtung bei der Vorzeitigen Rückzahlung und am Laufzeitende).....	146
Rückzahlungsprofil 18 (DuoRendite ZinsFix)	150
Rückzahlungsprofil 19 (DuoRendite ZinsFix Express)	152
Rückzahlungsprofil 20 (DuoRendite ZinsFix Continuous Express).....	155
Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix)	158
Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Continuous).....	161
Rückzahlungsprofil 23 (ZinsFix Express).....	163
Rückzahlungsprofil 24 (ZinsFix Continuous Express).....	166
Rückzahlungsprofil 25 (ZinsFix Plus)	169
Rückzahlungsprofil 26 (ExtraChance)	172
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf	174
§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]	174
§ 5 Marktstörung	175
§ 6 Anpassung, Ersetzung und [Kündigung] [Abwandlung].....	175
§ 7 Ersetzung der Emittentin	180
§ 8 Veröffentlichungen	180
§ 9 Verschiedenes	180
§ 10 Status.....	181
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung	181
§ 12 Salvatorische Klausel	181
2. [Zertifikatsbedingungen für [Bonus] [Reverse] [Discountzertifikate] [Expresszertifikate] [RenditeChance] [Rendite Express] [Renditezertifikate] [DuoRendite ZinsFix] [ZinsFix] [ExtraChance] auf Indizes mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]	182
§ 1 Form, Übertragbarkeit	182
§ 2 Rückzahlungsprofil	182
Rückzahlungsprofil 1 (Bonus mit Cap)	182
Rückzahlungsprofil 2 (Bonus ohne Cap)	186
Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Reverse mit Cap)	190
Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Reverse ohne Cap).....	192
Rückzahlungsprofil 5 (Discountzertifikate)	194
Rückzahlungsprofil 6 (Expresszertifikate)	197
Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate Easy)	201
Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate Plus).....	205
Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate OneTouch mK)	209
Rückzahlungsprofil 10 (RenditeChance).....	214
Rückzahlungsprofil 11 (Rendite Express).....	219
Rückzahlungsprofil 12 (Renditezertifikate Klassisch)	224
Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikate mit periodischer Barrierebetrachtung).....	229
Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikate variabel)	234
Rückzahlungsprofil 15 (OneTouch)	238
Rückzahlungsprofil 16 (OneTouch mit Beobachtung am Laufzeitende)	243
Rückzahlungsprofil 17 (OneTouch mit Beobachtung bei der Vorzeitigen Rückzahlung und am Laufzeitende).....	248
Rückzahlungsprofil 18 (DuoRendite ZinsFix)	253
Rückzahlungsprofil 19 (DuoRendite ZinsFix Express)	257
Rückzahlungsprofil 20 (DuoRendite ZinsFix Continuous Express).....	261
Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix)	266
Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Continuous).....	269
Rückzahlungsprofil 23 (ZinsFix Express).....	273

Rückzahlungsprofil 24 (ZinsFix Continuous Express).....	277
Rückzahlungsprofil 25 (ZinsFix Plus).....	281
Rückzahlungsprofil 26 (ExtraChance)	285
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf	289
§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]	289
§ 5 Marktstörung	289
§ 6 Anpassung, [Kündigung][,] [Abwandlung]	293
§ 7 Ersetzung der Emittentin	296
§ 8 Veröffentlichungen	297
§ 9 Verschiedenes	297
§ 10 Status.....	297
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung	297
§ 12 Salvatorische Klausel	297
3. [Zertifikatsbedingungen für [Bonus] [Reverse] [Discountzertifikate] [Expresszertifikate] [RenditeChance] [Renditezertifikate] [ZinsFix] auf [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]	298
§ 1 Form, Übertragbarkeit	298
§ 2 Rückzahlungsprofil	298
Rückzahlungsprofil 1 (Bonus mit Cap)	298
Rückzahlungsprofil 2 (Bonus ohne Cap)	300
Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Reverse mit Cap)	302
Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Reverse ohne Cap).....	304
Rückzahlungsprofil 5 (Discountzertifikate)	306
Rückzahlungsprofil 6 (Expresszertifikate)	308
Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate Easy)	310
Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate Plus)	312
Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate OneTouch mk)	314
Rückzahlungsprofil 10 (RenditeChance).....	317
Rückzahlungsprofil 12 (Renditezertifikate Klassisch)	319
Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikate mit periodischer Barrierebetrachtung).....	322
Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikate variabel)	325
Rückzahlungsprofil 15 (OneTouch)	327
Rückzahlungsprofil 16 (OneTouch mit Beobachtung am Laufzeitende)	330
Rückzahlungsprofil 17 (OneTouch mit Beobachtung bei der Vorzeitigen Rückzahlung und am Laufzeitende)	333
Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix)	336
Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Continuous).....	338
Rückzahlungsprofil 23 (ZinsFix Express).....	340
Rückzahlungsprofil 24 (ZinsFix Continuous Express).....	342
Rückzahlungsprofil 25 (ZinsFix Plus)	344
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf	346
§ 4 Zahlungen	347
§ 5 Marktstörung	347
§ 6 Anpassung, Kündigung.....	348
§ 7 Ersetzung der Emittentin	350
§ 8 Veröffentlichungen	351
§ 9 Verschiedenes	351
§ 10 Status.....	351
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung	351
§ 12 Salvatorische Klausel	352
VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen	353
I. Informationen zur Emission	355
1. [Zeichnung und] [Anfänglicher] Emissionspreis	355

2. [Vertriebsvergütung] [und] [Platzierung] [Übernahme]	355
3. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	356
4. Zulassung zum Handel und Börsennotierung	356
5. Informationen zum Basiswert [bzw. zum Referenzwertpapier]	356
6. Risiken	357
7. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere	357
[8. Benchmark-Verordnung]	357
[9. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind]	358
II. Zertifikatsbedingungen	359
IX. Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Wertpapiere	361
X. Namen und Adressen	362

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

1. Inhalt des Angebotsprogramms

1.1 Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Die DZ BANK begibt dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten, zu denen auch die unter diesem Basisprospekt begebenen strukturierten Anlageprodukte (die „**Wertpapiere**“) gehören. Die Emittentin benötigt für die Begebung der Wertpapiere keinen Vorstandsbeschluss.

1.2 Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen gemäß §§ 793 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche (i) in global verbriefter Form ausgegeben oder (ii) als Zentralregisterwertpapier in ein elektronisches Wertpapierregister eingetragen werden. Einzelurkunden werden bei global verbrieften Wertpapieren nicht ausgestellt. Bei den Zentralregisterwertpapieren haben die Gläubiger zudem kein Recht auf eine Einzeleintragung im elektronischen Wertpapierregister.

Die Wertpapiere zählen zu den strukturierten Anlageprodukten. Das heißt, sie basieren auf einer Kombination unterschiedlicher Anlageformen, zum Beispiel aus Aktien oder Renten und aus Optionen. Faktoren, welche die Preisbildung der einzelnen Komponenten (Basiswerte) beeinflussen, haben in der Folge auch einen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere. Der Kurs der Wertpapiere und damit auch Zahlungen aus den Wertpapieren während der Laufzeit sind von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts abhängig, er muss jedoch nicht mit deren Kursentwicklung übereinstimmen.

Die Wertpapiere beziehen sich auf Einzelbasiswerte. Als Basiswert können Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes sowie Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture dienen. Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann es am Rückzahlungstermin zu einer Barzahlung aber auch zu einer physischen Lieferung des Basiswerts bzw. von Referenzwertpapieren kommen, wenn der Basiswert eine Aktie bzw. ein Index ist.

Je nach Ausgestaltung kann der Anleger unter den Wertpapieren Anspruch auf Zahlung eines Zinses (Kupons) haben. Die Wertpapiere können, soweit dies in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen ist, teilkapitalgeschützt sein. Das bedeutet, dass die Teilrückzahlung am Rückzahlungstermin mindestens in Höhe eines Mindestbetrags erfolgt. Verfügen die Wertpapiere in ihrer Ausgestaltung nicht über einen Teilkapitalschutz, kann der Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin unter dem Basisbetrag bzw. Emissionspreis bzw. Kaufpreis der Wertpapiere liegen. Es ist sogar ein Totalverlust des gezahlten Kaufpreises bzw. eingesetzten Kapitals möglich.

Die Wertpapiere unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise und können insgesamt unter diesem Basisprospekt mit 25 verschiedenen Rückzahlungsprofilen begeben werden. Die folgende Unterteilung der Wertpapiere in Produkttypen soll dem Anleger dabei helfen, ein allgemeines Verständnis der Funktionsweise der einzelnen Rückzahlungsprofile zu erlangen, wobei Rückzahlungsprofile auch unter mehreren Produkttypen genannt werden können, wenn sie das entsprechende Produktmerkmal aufweisen. Nicht alle Basiswerte sind für jedes Rückzahlungsprofil verfügbar.

Wertpapiere mit der Möglichkeit der vorzeitigen Fälligkeit:

- Rückzahlungsprofil 6 (Expresszertifikate)
- Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate Easy)
- Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate Plus)
- Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate OneTouch mK)
- Rückzahlungsprofil 10 (RenditeChance)
- Rückzahlungsprofil 11 (Rendite Express)
- Rückzahlungsprofil 12 (Renditezertifikate klassisch)
- Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikate mit periodischer Barrierebetrachtung)
- Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikate variabel)

- Rückzahlungsprofil 15 (OneTouch)
- Rückzahlungsprofil 16 (OneTouch mit Beobachtung am Laufzeitende)
- Rückzahlungsprofil 17 (OneTouch mit Beobachtung bei der Vorzeitigen Rückzahlung und am Laufzeitende)
- Rückzahlungsprofil 19 (DuoRendite ZinsFix Express)
- Rückzahlungsprofil 20 (DuoRendite ZinsFix Continuous Express)
- Rückzahlungsprofil 23 (ZinsFix Express)
- Rückzahlungsprofil 24 (ZinsFix Continuous Express)

Wertpapiere mit einer festen Laufzeit

- Rückzahlungsprofil 1 (Bonus mit Cap)
- Rückzahlungsprofil 2 (Bonus ohne Cap)
- Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Reverse mit Cap)
- Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Reverse ohne Cap)
- Rückzahlungsprofil 5 (Discountzertifikate)
- Rückzahlungsprofil 18 (DuoRendite ZinsFix)
- Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix)
- Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Continuous)
- Rückzahlungsprofil 25 (ZinsFix Plus)
- Rückzahlungsprofil 26 (ExtraChance)

Teilkapitalschutzzertifikate

- Rückzahlungsprofil 18 (DuoRendite ZinsFix)
- Rückzahlungsprofil 19 (DuoRendite ZinsFix Express)
- Rückzahlungsprofil 20 (DuoRendite ZinsFix Continuous Express)

Wertpapiere mit einer festen oder variablen Kuponzahlung

- Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate OneTouch mK)
- Rückzahlungsprofil 10 (RenditeChance)
- Rückzahlungsprofil 11 (Rendite Express)
- Rückzahlungsprofil 12 (Renditezertifikate klassisch)
- Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikate mit periodischer Barrierebetrachtung)
- Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikate variabel)
- Rückzahlungsprofil 15 (OneTouch)
- Rückzahlungsprofil 16 (OneTouch mit Beobachtung am Laufzeitende)
- Rückzahlungsprofil 17 (OneTouch mit Beobachtung bei der Vorzeitigen Rückzahlung und am Laufzeitende)
- Rückzahlungsprofil 18 (DuoRendite ZinsFix)
- Rückzahlungsprofil 19 (DuoRendite ZinsFix Express)
- Rückzahlungsprofil 20 (DuoRendite ZinsFix Continuous Express)
- Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix)
- Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Continuous)
- Rückzahlungsprofil 23 (ZinsFix Express)
- Rückzahlungsprofil 24 (ZinsFix Continuous Express)
- Rückzahlungsprofil 25 (ZinsFix Plus)

Mit Ausnahme der Teilkapitalschutzzertifikate besteht bei den Wertpapieren für den Anleger ein Totalverlustrisiko. Mehr Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere“.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Produkttypen und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den Wertpapieren vom Basiswert abhängen, findet sich in Abschnitt (VI) Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere im Zusammenhang mit den betreffenden Zertifikatsbedingungen in Abschnitt (VII). Eine detaillierte Beschreibung der mit der Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risikofaktoren und/oder die für die Wertpapiere spezifisch und nach Ansicht der Emittentin im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt (II) Risikofaktoren.

2. Informationen zur Funktionsweise und Struktur des Basisprospekts

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“) gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung dar. Der Basisprospekt ermöglicht es der Emittentin während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts eine Vielzahl von Wertpapieren mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Ausgestaltung (etwa im Hinblick auf die Laufzeit, Stückelung oder Rückzahlungsprofile der Wertpapiere) zu begeben. Der Basisprospekt enthält keine Angaben über die Konditionen eines konkreten Angebots der Wertpapiere. Diese werden vielmehr in einem gesonderten Dokument, den „Endgültigen Bedingungen des Angebots“ (die „**Endgültigen Bedingungen**“) beschrieben. Die Endgültigen Bedingungen sind dem Basisprospekt lediglich als Muster beigefügt. Die Angaben, die erst anlässlich der jeweiligen Emission, also der Ausgabe und Begebung der Wertpapiere, bestimmt werden können, werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Zu diesen Angaben gehören etwa das Emissionsvolumen, der Emissionstermin, die wirtschaftliche Ausgestaltung der Wertpapiere oder die Konkretisierung des Basiswerts. Den Endgültigen Bedingungen wird zudem eine Zusammenfassung angefügt, welche die wesentlichen Informationen in Bezug auf die Emittentin und die Wertpapiere enthält. Die Endgültigen Bedingungen und die Zusammenfassung werden nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (der „**BaFin**“) gebilligt, sondern lediglich bei der BaFin hinterlegt.

Der Basisprospekt gliedert sich in die Abschnitte (II) Risikofaktoren, (III) Beschreibung der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main als Emittentin der Wertpapiere, (IV) Allgemeine Informationen zum Basisprospekt, (V) Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren, (VI) Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, (VII) Zertifikatsbedingungen, (VIII) Muster der Endgültigen Bedingungen, (IX) Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Wertpapiere und (X) Namen und Adressen.

Die Abschnitte Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere, die Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere und die Zertifikatsbedingungen enthalten Angaben in Bezug auf die unterschiedlichen Strukturen sämtlicher Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden können. Die Angaben in diesen Abschnitten sind daher in Bezug auf unterschiedliche Typen und Kategorien von Wertpapieren unterteilt und enthalten spezifische Informationen für die jeweiligen Wertpapiere. Dabei sind die unterschiedlichen Typen von Wertpapieren durch die Nummern der Rückzahlungsprofile und der Bezeichnung der Wertpapiere (wie unter Abschnitt I Ziffer 1.2 (Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere) aufgezählt), wie z.B. „1. Rückzahlungsprofil Bonus mit Cap“ oder „6. Rückzahlungsprofil Expresszertifikate“ gekennzeichnet.

Anleger, die einen bestimmten Typ von Wertpapieren erwerben möchten, sollten daher insbesondere sämtliche Angaben zu diesem Typ der Wertpapiere in den Risikofaktoren, der Allgemeinen Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, den Zertifikatsbedingungen sowie sämtliche Angaben in den Endgültigen Bedingungen vollständig lesen und verstehen.

II. Risikofaktoren

Der Kauf von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, ist mit Risiken verbunden. Nachfolgend werden Risikofaktoren in Bezug auf die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachfolgend „**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“ und „**DZ BANK**“ zusammen mit ihren Tochterunternehmen „**DZ BANK Gruppe**“ oder „**DZ BANK Institutsgruppe**“ (Abschnitt 1., Seite 12 ff. dieses Basisprospekts) und Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere (Abschnitt 2., Seite 26 ff. dieses Basisprospekts) beschrieben.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können auch kumuliert eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass einzelne Risiken oder die Kombination der nachstehend aufgeführten Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinflussen könnten, ihren sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen nachzukommen und damit einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere und einen negativen Einfluss auf den Wert der Anlage haben können. Unter bestimmten Umständen kann der potenzielle Anleger erhebliche Verluste bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die Emittentin hat die Risikofaktoren entsprechend ihrer Beschaffenheit in verschiedene Kategorien eingeteilt, wobei die zwei wesentlichsten Risikofaktoren in jeder Kategorie zuerst dargestellt werden. Die den zwei wesentlichsten Risikofaktoren in einer Kategorie nachfolgenden Risikofaktoren sind nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit geordnet.

Die nachfolgend dargestellten Risiken in Bezug auf die Emittentin werden in fünf Kategorien unterteilt (vgl. Abschnitte 1.1 bis 1.5). Die einzelnen Risikofaktoren finden sich in der dritten Gliederungsebene 1.1.1, 1.1.2 ff. Die Kategorisierung der Risikofaktoren entspricht der Einteilung des für die DZ BANK Gruppe implementierten Risikomanagements.

Bei den Kategorien „1.1 Regulatorische Risikofaktoren und 1.2 gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren“ handelt es sich um Risikofaktoren, die für die Kreditwirtschaft im Allgemeinen gelten, aber gleichzeitig spezifisch für die DZ BANK Gruppe sind. Die in der Kategorie „1.3 Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter“ genannten Risikofaktoren sind spezifisch für die DZ BANK Gruppe und können sich auf verschiedene Risiken des Sektors Bank und des Sektors Versicherung auswirken. Die in der Kategorie „1.4 Risikofaktoren im Sektor Bank“ aufgeführten Risikofaktoren sind für den Sektor Bank der DZ BANK Gruppe aufgrund der spezifischen Geschäfts- und Risikomodelle der dem Sektor Bank zugeordneten Unternehmen maßgeblich. Der Sektor Bank besteht aus den folgenden Unternehmen:

- DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („**DZ BANK**“)
- Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Schwäbisch Hall („**BSH**“)
- DVB Bank SE, Frankfurt am Main („**DVB**“)
- DZ HYP AG, Hamburg und Münster („**DZ HYP**“)
- DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, Luxemburg („**DZ PRIVATBANK**“)
- TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („**TeamBank**“)
- Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main („**UMH**“)
- VR Smart Finanz AG, Eschborn („**VR Smart Finanz**“)

In ihrer Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Unternehmen koordiniert die DZ BANK deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zu den der Holding zugeordneten Unternehmen der DZ BANK Gruppe zählen neben den Unternehmen des Sektors Bank auch die Unternehmen der R+V Versicherung AG, Wiesbaden („**R+V**“). Das in der R+V betriebene Versicherungsgeschäft unterscheidet sich wesentlich von den sonstigen Geschäften der DZ BANK Gruppe. So liegen den versicherungstechnischen Risiken andere Einflussfaktoren zugrunde als den typischen im Bankgeschäft eingegangenen Risiken. Ferner sind die Versicherungsnehmer an etwaigen Gewinnen oder Verlusten der Kapitalanlagen für Lebensversicherungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu beteiligen. Die in der Kategorie „1.5 Risikofaktoren im Sektor Versicherung“ genannten Risikofaktoren sind für den Sektor Versicherung der DZ BANK Gruppe aufgrund des spezifischen Geschäfts- und Risikomodells der R+V maßgeblich.

Das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe erfolgt auf konsolidierter Basis. Daher wirken sich bei den Tochterunternehmen entstehende Risiken auf die Risikotragfähigkeit und die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der DZ BANK als Konzernmutterunternehmen aus.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen Risiken hat die Emittentin zum Datum dieses Basisprospekts unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des Ausmaßes der erwarteten negativen Auswirkungen vorgenommen, indem für jedes Risiko dargestellt wird, ob:

- es sich um Risiken handelt, die derart negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, dass isoliert betrachtet bereits bei Eintritt eines solchen Risikos allein die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigt würde, ihre sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des Risikos Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben kann und „dies dazu führen kann, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen beziehungsweise des Rückzahlungsbetrages der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann“; oder
- es sich um Risiken handelt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, aber erst bei einem kumulierten Eintritt mehrerer Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, ihre sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des maßgeblichen Risikos „wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage“ (je nachdem) der Emittentin haben kann; oder
- es sich um Risiken handelt, die negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, aber erst bei einem kumulierten Eintritt mehrerer Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, ihre sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des maßgeblichen Risikos „nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage“ (je nachdem) der Emittentin haben kann.

1.1 Regulatorische Risikofaktoren

1.1.1 Basel IV

Die DZ BANK und ihre der Bankenaufsicht unterliegenden Tochterunternehmen müssen in den nächsten Jahren die im Zuge der internationalen Aufsichtsreform „Finalisierung Basel III“ (auch als Basel IV bezeichnet) geänderten europäischen Regelwerke (die Kapitaladäquanzverordnung II und III (Capital Requirements Regulation II und III, auch „CRR II“ und „CRR III“ genannt)) umsetzen. Insgesamt wird die Basel IV-Umsetzung eine große Herausforderung für die DZ BANK Institutsgruppe darstellen, wobei die ersten Elemente der Basel IV-Reformen mit der CRR II bereits eingeführt werden. Im Zuge der COVID-19-Pandemie hat das Steuerungsgremium des Baseler Ausschusses (Group of Governors and Heads of Supervision) im Geschäftsjahr beschlossen, den Erstanwendungszeitpunkt für die weiteren Basel IV-Elemente um ein Jahr auf den 1. Januar 2023 zu verschieben. Wann eine Erstanwendung der Regelungen in der Europäischen Union verpflichtend sein wird, ist noch nicht bekannt, da ein Entwurf der CRR III bislang nicht vorliegt.

Die neuen Regelungen zielen darauf ab, die Verwendung interner Modelle für die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalunterlegung einzuschränken und durch ein höheres Maß an Standardisierung branchenweit einheitliche und vergleichbare Verfahren sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist bei den betroffenen Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe eine umfassende Überarbeitung der Verfahren zur Ermittlung der Kreditrisikopositionen vorgesehen. Die DZ BANK nutzt in erheblichem Umfang aufsichtsrechtlich abgenommene Modelle zur Abbildung der Kreditrisiken nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (Internal Ratings-Based Approach, „IRBA“) im Rahmen des Meldewesens.

Mit der Umsetzung von Basel IV könnten sich die derzeitigen Vorteile aus der Nutzung der IRBA-Modelle für die betroffenen Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe verringern, da sich die Kapitalunterlegung stärker an den überarbeiteten Standardansätzen orientieren wird. Ein Kernelement dieser Überarbeitung ist die Einführung einer Untergrenze für die Höhe der mit internen Modellen ermittelten risikogewichteten Aktiva. Dieser sogenannte „Output-Floor“ wird den Vorteil aus der Nutzung von internen Modellen auf 72,50% der nach

den Standardansätzen ermittelten risikogewichteten Aktiva begrenzen. Auch hierfür gilt nun ein um ein Jahr verschobener Zeitplan. Nach den jüngsten Vorgaben des Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision, „**BCBS**“) soll diese Regelung ab dem 1. Januar 2023 stufenweise eingeführt werden und am 1. Januar 2028 ihre Zielgröße erreichen.

Neben den Kreditrisiken sind auch die Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung für das Marktpreisrisiko und für operationelle Risiken von Basel IV betroffen. So muss die DZ BANK als sogenannte Internes-Modell-Bank die Eigenkapitalunterlegung von Marktpreisrisiken künftig nicht nur auf Basis des Internen Modells berechnen und melden, sondern zusätzlich die nach dem neuen Standardansatz ermittelte Eigenkapitalunterlegung von Marktpreisrisiken im Handelsbuch in die aufsichtsrechtliche Meldung einbeziehen. Die Umsetzung der Neuregelungen zieht weitreichende und aufwendige Änderungen bei der Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung von Marktpreisrisiken im Handelsbuch der DZ BANK nach sich. Zur aufsichtsrechtlichen Messung des operationellen Risikos wird mit Basel IV ein neuer Standardansatz eingeführt, der alle bisher für diese Risikoart verwendeten aufsichtsrechtlichen Messverfahren ablöst. Die Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe haben daher die Verfahren zur Ermittlung der Eigenmittelunterlegung für operationelle Risiken auf den neuen Standardansatz für Zwecke des Meldewesens umzustellen.

Die geplanten Neuregelungen können zu einem erheblichen Anstieg der Risikoaktiva und des Eigenmittelbedarfs sowie zu einer Verringerung der Kapitalquoten der DZ BANK Institutsgruppe und der DZ BANK führen. Zum 30. Juni 2021 lag die harte Kernkapitalquote der DZ BANK Institutsgruppe bei 15,40%. Dieser Wert liegt deutlich über den aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Höhe von 9,00% für die DZ BANK Institutsgruppe. Es besteht die Gefahr, dass die DZ BANK zusätzlich erforderliche Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder ihre Risikoaktiva reduzieren muss. Die sich daraus ergebenden Einschränkungen des geschäftlichen Handlungsspielraums können nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

1.1.2 Umstellung der Referenzzinssätze

Zur Umsetzung der EU-Benchmark-Verordnung (EU 2016/1011) und aufgrund internationaler Marktentwicklungen wird derzeit in der deutschen und europäischen Finanzwirtschaft die Ablösung der aktuellen Referenzzinssätze, die zum Teil nicht konform mit der EU-Benchmark-Verordnung sind, durch (nahezu) risikofreie Referenzzinssätze vorangetrieben.

Die reformierten Referenzzinssätze und die neuen risikofreien Referenzzinssätze werden von Zentralbanken oder von Administratoren bereitgestellt, die sich im Benchmark-Register der European Securities and Market Authority („**ESMA**“) registrieren lassen müssen. Dies bedeutet, dass der EURIBOR und - bis zu seiner geplanten Einstellung zum Ende des Geschäftsjahres 2021 - der Euro OverNight Index Average („**EONIA**“) weitergenutzt werden können. Im Falle der LIBOR-Sätze, die ebenfalls bereits Benchmark-konform sind, ist die erforderliche Datenzulieferung der beteiligten Banken nur noch bis zum Jahresende 2021 vorgesehen. Vor diesem Hintergrund gehen die Marktteilnehmer derzeit davon aus, dass die LIBOR-Sätze künftig nicht mehr veröffentlicht werden.

Für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe sind insbesondere die reformierten Referenzzinssätze EURIBOR, EONIA und LIBOR sowie die neuen risikofreien Referenzzinssätze Euro Short Term Rate („**€STR**“), Secured Overnight Financing Rate („**SOFR**“) und Sterling Overnight Index Average („**SONIA**“) von Bedeutung. An diese Referenzzinssätze knüpfen Forderungen und Verbindlichkeiten von Unternehmen der DZ BANK Gruppe im internationalen und nationalen Interbanken- und Kundengeschäft an. Die Umstellung der Referenzzinssätze ist in der Übergangsphase von zahlreichen Unklarheiten geprägt. Dies betrifft insbesondere die neuen Marktusancen und die Etablierung der Referenzzinssätze an den Märkten.

Die Übergangsfrist für kritische Referenzwerte läuft bis zum 31. Dezember 2021. Sollte die Umstellung der IT-Systeme und der betroffenen Verträge auf Nachfolgezinsätze nicht fristgerecht abgeschlossen werden, besteht die Gefahr, dass die Handlungsfähigkeit der Unternehmen der DZ BANK Gruppe bei den betroffenen Geschäften eingeschränkt ist. Betroffene Geschäfte sind beispielsweise die Emission von Wertpapieren mit variabler Verzinsung mit Bezug auf einen LIBOR-Satz oder Zinsderivate. Neben dem Abschluss von Neugeschäften können auch die Ermittlung und Abrechnung von Zinszahlungen unter bereits von Unternehmen der DZ BANK begebenen Wertpapieren sowie deren Bewertung beeinträchtigt werden.

Die vorstehend beschriebenen Risiken gelten auch in Bezug auf Referenzwerte von Administratoren mit Sitz in Drittstaaten, hinsichtlich derer noch keine Äquivalenzentscheidung durch die EU-Kommission getroffen wurde und folglich auch noch keine Anerkennung beziehungsweise Registrierung als Drittstaatenadministrator durch die ESMA erfolgen konnte. Für die DZ BANK ist hier der LIBOR relevant. Ein Bezug auf diese „Drittstaaten-Referenzwerte“ ist für beaufsichtigte Unternehmen wie die DZ BANK nur im Fall von Finanzinstrumenten,

Finanzkontrakten und der Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds gestattet, bei denen die Bezugnahme auf den betreffenden Referenzwert bis zum Ende der Übergangsfrist am 31. Dezember 2023 erfolgt ist. Sofern Administratoren mit Sitz in Großbritannien aufgrund des Brexit seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr über die erforderliche EU-Registrierung verfügen, werden die von ihnen angebotenen Referenzwerte als Drittstaaten-Referenzwerte angesehen. Auch in diesem Fall gilt die zuvor genannte Übergangsfrist.

Diese Risiken könnten zur Folge haben, dass Unternehmen der DZ BANK Gruppe aus profitablen Geschäftsfeldern austreten, dass Schadensersatzforderungen gegen sie erhoben werden oder dass die Reputation der Unternehmen der DZ BANK Gruppe leidet. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

1.2 Gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren

1.2.1 Niedrigzinsumfeld

Für die DZ BANK Gruppe könnte bei einem dauerhaft niedrigen Zinsniveau das Risiko sinkender Erträge aus dem Bauspargeschäft der BSH resultieren. Bei dem derzeit sehr niedrigen Zinsniveau sind Bauspardarlehen für Kunden weniger interessant, hochverzinsliche Bauspareinlagen aus Altverträgen dagegen attraktiv. Bei einem weiteren Zinsrückgang könnten die Zinserträge aus Bauspardarlehen weiter sinken und der Zinsaufwand für Bauspareinlagen dagegen steigen. Die zur Verfügung stehende Liquidität könnte darüber hinaus nur niedrigverzinslich angelegt werden. Dies hätte eine zusätzliche Ergebnisbelastung zur Folge, was zu einer Verringerung der Eigenmittel führen könnte.

Des Weiteren erhöhen ein über längere Zeit anhaltendes Niedrigzinsumfeld und die wachsende Bedeutung von Anleihekaufprogrammen der Notenbanken das Risiko von Fehlbewertungen an den Finanz- und Immobilienmärkten in Form von signifikant überhöhten Preisen. Solche Blasenbildungen bergen die Gefahr plötzlicher Korrekturen, die zu stark sinkenden Aktienkursen und steigenden Bonitäts-Spreads führen können. In Extremfällen könnte der Interbankenmarkt im Verlauf derartiger Marktkrisen zusammenbrechen. Diese Effekte könnten die für das Liquiditätsrisiko und die kapitalunterlegten Risiken geltenden spezifischen Risikofaktoren verstärken und zu einer Absenkung der Liquiditäts- und Kapitaladäquanz der DZ BANK Gruppe führen.

Durch das andauernde Niedrigzinsumfeld besteht insbesondere für Lebensversicherungen sowie für Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr, die eine Garantieverzinsung beinhalten, ein Risiko, dass die bei Vertragsabschluss für bestimmte Produkte vereinbarte garantierte Mindestverzinsung nicht dauerhaft auf dem Kapitalmarkt erwirtschaftet werden kann. Bei langfristigen Garantieprodukten besteht aufgrund der langen Vertragsdauern das Risiko negativer Abweichungen von den Kalkulationsannahmen über die Laufzeit der Verträge. Wesentliche Ursachen sind dabei die Änderung des Kapitalmarktumfelds sowie die Laufzeitinkongruenz von Kapitalanlagen und Versicherungsverträgen. Insbesondere erhöht ein langanhaltendes Niedrigzinsumfeld das Marktrisiko aus Kapitalanlagen. Dieses Niedrigzinsumfeld wirkt sich insbesondere auf das Geschäftsmodell der Personenversicherungsunternehmen der R+V aus. Aufgrund dieser Risiken erfolgt eine permanente Überprüfung der Strategie sowie der Geschäftsaktivitäten der Unternehmen der DZ BANK Gruppe. Des Weiteren werden - sofern notwendig - Gegensteuerungsmaßnahmen eingeleitet.

Wenn dennoch auf Grund eines anhaltenden Niedrigzinsumfelds die zur Verfügung stehende Liquidität nur niedrigverzinslich angelegt werden kann, in Bezug auf Produkte mit Garantiezusagen auf Teile der Verwaltungsvergütung verzichtet werden muss oder gar Kapital nachgeschossen werden muss, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

1.2.2 Auswirkungen des Coronavirus auf die Weltwirtschaft und die Märkte

Das Coronavirus SARS-CoV-2, das die Atemwegserkrankung COVID-19 verursacht, hat sich im Jahr 2020 sowie dem laufenden Jahr 2021 in mehreren Wellen weltweit ausgebreitet und konnte bislang global nicht wirksam eingedämmt werden. Die zweite sowie die inzwischen laufende dritte Welle der COVID-19-Pandemie und die notwendigen Eindämmungsmaßnahmen in den westlichen Ländern führten zu einem Rückgang der Wirtschaftsleistung in der Eurozone im vierten Quartal 2020 sowie im ersten Quartal 2021. Zwar wurden mittlerweile weltweit mehrere COVID-19 Impfstoffe von den zuständigen Behörden zugelassen und es wurde in den Industrienationen umfangreich mit Impfungen begonnen. Es besteht aber das Risiko, dass ein ausreichender Impfschutz nicht erreicht wird und/oder sich weitgehend unerforschte Virusvarianten, bzw. sich neu entwickelte Virusmutationen verbreiten, gegen die die bisher entwickelten COVID-19 Impfstoffe nicht oder nicht ausreichend wirksam sind. Diese Faktoren können dazu führen, dass die COVID-19-Pandemie Gesellschaft und Wirtschaft

auch weiterhin belasten könnte. Mittel- bis langfristig könnte sich eine weiterhin rasche Ausbreitung der COVID-19-Pandemie nachteilig auf die globalen Volkswirtschaften und Finanzmärkte auswirken und zu einem anhaltenden wirtschaftlichen Abschwung führen. Die wirtschaftliche Erholung nach COVID-19 wird von der erfolgreichen Eindämmung der weiteren Verbreitung der COVID-19-Pandemie abhängen.

Bei den Unternehmen der DZ BANK Gruppe machen sich die genannten Auswirkungen von COVID-19 in nahezu allen Geschäftsbereichen bemerkbar.

Das operative Kundengeschäft der DZ BANK AG und der DZ BANK Gruppe hat sich im ersten Halbjahr 2021 positiv entwickelt. Marktbedingte Bewertungsabschläge in Folge der COVID-19-Krise auf die kapitalmarkt-beeinflussten Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung waren nicht zu verzeichnen.

Bei Wiederauftreten von Marktverwerfungen im Zuge der COVID-19-Krise kann eine Ergebnisverschlechterung für die DZ BANK AG sowie die DZ BANK Gruppe jedoch nicht ausgeschlossen werden. Dies kann wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.2.3 Wirtschaftliche Divergenzen im Euro-Raum

Die wirtschaftliche Lage unterscheidet sich in den verschiedenen Ländern des Euro-Raums.

Beispielsweise ist als Folge der COVID-19-Pandemie ein deutlicher Rückgang des Bruttoinlandsproduktes Italiens, eine hohe und weiterhin steigende Arbeitslosenquote und ein spürbarer Anstieg der bereits hohen Staatsverschuldung festzustellen. Dies ging mit fiskalpolitischen Ausgaben im Zusammenhang mit staatlichen Stützungsmaßnahmen zur Eindämmung der negativen Auswirkungen der Pandemie einher. Gleichzeitig ist bei der italienischen Administration weiterhin kein durchgreifender Reformwille erkennbar. Ohne eine nachhaltige Lösung dieser Probleme kann es immer wieder zu Zweifeln an der Tragbarkeit und Refinanzierbarkeit der Staatsverschuldung und an der Einleitung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums kommen. Dies kann die Refinanzierungsfähigkeit des Landes über die internationalen Kapitalmärkte negativ beeinflussen.

Aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Italien wird darüber hinaus die Refinanzierung italienischer Kreditinstitute über den Kapitalmarkt zunehmend erschwert. Zudem belasten hohe Zuführungen zur Risikovorsorge und Verluste in Verbindung mit dem Abbau von Problemkrediten weiterhin die Ertragslage italienischer Banken.

Die COVID-19-Pandemie verschärft die bestehenden Problemfelder Spaniens deutlich. Die bereits zuvor hohe Staatsverschuldung wird aufgrund erhöhter fiskalpolitischer Ausgaben im Zuge von staatlichen Stützungsmaßnahmen zusätzlich belastet. Zudem sind die makroökonomischen Aussichten mit prognostizierter Rezession und weiterem Anstieg der bereits hohen Arbeitslosenquote stark eingetrübt. Des Weiteren ist der fiskalpolitische Kurs der seit Januar 2020 amtierenden spanischen Regierung mit hoher Unsicherheit behaftet. Weitere Risiken für die spanische Wirtschaft können sich aus den Spannungen in Katalonien ergeben. Insgesamt können diese Faktoren die Refinanzierungsfähigkeit des Landes und der nationalen Kreditinstitute über die internationalen Kapitalmärkte negativ beeinflussen.

Die Finanzkraft Portugals wird durch die hohe Staatsverschuldung geschwächt, die aufgrund der COVID-19-Pandemie und der erfolgten erhöhten fiskalpolitischen Ausgaben zur Konjunkturunterstützung weiter ansteigen dürfte. Zudem ist pandemiebedingt mit einem weiteren Rückgang des Bruttoinlandsprodukts zu rechnen. Weitere Risiken für die Finanzstabilität liegen im Bankensektor. Auch nach der Kapitalisierung weisen die Banken trotz rückläufiger Tendenz weiterhin einen hohen Bestand an notleidenden Krediten auf. Zudem bleiben die Ertragsaussichten des Sektors in dem aktuellen Niedrigzinsumfeld schwach. Der portugiesische Finanzmarkt ist in hohem Maße anfällig gegenüber Schwankungen im Investorenvertrauen. Gleichzeitig ist die Reaktionsfähigkeit der Fiskalpolitik im Falle negativer Schocks aufgrund des hohen öffentlichen Schuldenstands eingeschränkt.

Die expansive Geldpolitik der Europäischen Zentralbank („EZB“) und insbesondere das Ankaufprogramm am Anleihemarkt verhinderten in den vergangenen Jahren weitgehend, dass sich die strukturellen Probleme in einigen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion („EWU-Mitgliedsländer“) auch am Kapitalmarkt niederschlagen. Durch den gravierenden Verlauf der COVID-19-Pandemie in Italien und Spanien sind die wirtschaftlichen Schäden in diesen Ländern besonders groß und der Refinanzierungsbedarf am Kapitalmarkt ist erheblich gestiegen. Die Ausweitung des EZB-Ankaufprogramms hat eine Ausweitung der Risikoprämien bislang begrenzt. Es besteht aber das Risiko,

dass sich dies nach einem möglichen Auslaufen des Ankaufprogramms ändern könnte. Die Refinanzierung der hoch verschuldeten Länder auf dem Kapitalmarkt könnte sich in diesem Fall erheblich schwieriger gestalten.

Die DZ BANK und die DZ HYP sind in italienischen, spanischen und portugiesischen Anleihen investiert. Darüber hinaus bestehen bei der DZ BANK Kredit-, Derivate- und Geldmarktgeschäfte mit italienischen und spanischen Adressen. Daher führen die weiter andauernden wirtschaftlichen Divergenzen im Euro-Raum in Verbindung mit der expansiven Geldpolitik der EZB zu erhöhten Risiken im Kreditgeschäft des Sektors Bank. Die Forderungen an Adressen in den von den wirtschaftlichen Divergenzen im Euro-Raum unmittelbar betroffenen Ländern beliefen sich zum 30. Juni 2021 im Sektor Bank auf 6.917 Mio. EUR und in der DZ BANK auf 1.956 Mio. EUR. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Wertpapiergeschäft.

Die vorgenannten Entwicklungen könnten eine Verschlechterung der Bonität der betroffenen Länder und der dort ansässigen Unternehmen bewirken, was im Sektor Bank dazu führen kann, dass Kredite vermehrt ausfallen können. Weitere potenzielle Folgen sind Ausweitungen der Bonitätsaufschläge und eine Verringerung der Marktliquidität sowie der Ausfall dieser Staats- und Unternehmensanleihen. Dies kann zu einer negativen Veränderung des Marktwertes dieser Wertpapiere führen und im Falle von Marktwertverlusten sowie bei Ausfällen temporäre oder dauerhafte Eigenkapitalbelastungen zur Folge haben. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.2.4 Klimawandel

Durch den Klimawandel bedingte Sachschäden sowie die Transformation zu einer emissionsarmen Wirtschaft können erhebliche negative Konsequenzen für die Realwirtschaft, das Finanzsystem und die Kreditinstitute nach sich ziehen. Daher ist die DZ BANK Gruppe mittel- bis langfristig wirkenden Risiken ausgesetzt, die aus dem Klimawandel resultieren. Dabei handelt es sich um physische Risiken, wie beispielsweise ein vermehrtes Eintreten von Naturkatastrophen und die Überschwemmung von Gebäuden, und um transitorische Risiken, die insbesondere aufgrund von Gesetzesinitiativen und durch verändertes Verbraucherverhalten entstehen können.

Physische Klimarisiken betreffen das Kreditgeschäft der Unternehmen der DZ BANK Gruppe. Sie können Kreditrisiken auslösen, wenn beispielsweise die Werthaltigkeit von Sicherheiten für Kreditengagements durch Klimaereignisse beeinträchtigt wird. Zudem besteht im Kreditgeschäft aufgrund transitorischer Effekte wie des Wandels zu einer klimaneutralen Wirtschaft die Gefahr, dass die Ertragskraft der Kreditnehmer bei Unternehmensfinanzierungen (insbesondere der DZ BANK) und Immobilienfinanzierungen (insbesondere der BSH und der DZ HYP) geschmälert wird. Im Sektor Versicherung der DZ BANK Gruppe haben physische Klimarisiken Bedeutung vor allem für das versicherungstechnische Risiko Nicht-Leben (Prämien- und Reserverisiko, Katastrophenrisiko) der R+V, das per 31. Dezember 2020 rund 40% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung ausmacht.

Insbesondere kann die tatsächliche Schadenbelastung aus Höhe und Frequenz von Schäden eines Jahres die erwartete Belastung übersteigen. Des Weiteren können physische Klimarisiken, die beispielsweise als Wetter- oder Umweltereignisse auftreten, sowohl im Sektor Bank als auch im Sektor Versicherung operationelle Risiken auslösen. Beispielsweise handelt es sich um die Nichtverfügbarkeit von Büros und Rechenzentren.

Sofern Klimarisiken aufgrund des Geschäftsmodells der betroffenen Unternehmen der DZ BANK Gruppe relevant sind, werden sie innerhalb der genannten Risikoarten implizit mit Kapital unterlegt. Bei einer Realisierung der genannten Risiken muss die DZ BANK auf das unterlegte Kapital zurückgreifen. Auch sind negative Auswirkungen auf die Reputation einzelner Unternehmen der DZ BANK Gruppe oder der DZ BANK Gruppe insgesamt nicht auszuschließen, die zu einem Geschäftsrückgang führen können. Die aus dem Klimawandel resultierenden Risiken können daher insgesamt nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.2.5 Angespannte Schiffs- und Offshore-Märkte

Im Sektor Bank wird das Schiffsfinanzierungsgeschäft in erheblichem Umfang insbesondere von der DVB und zu einem geringeren Teil von der DZ BANK betrieben. Im Sektor Bank hat ausschließlich die DVB Offshore-Finanzierungen in ihrem maritimen Kreditportfolio. Dieser Geschäftsbereich umfasst verschiedene Finanzierungen, die einen erweiterten Bezug zum Schifffahrtssektor haben. Dies betrifft zum Beispiel Bohrplattformen, Bohrschiffe, Offshore-Bauschiffe und Versorgungsschiffe für Ölplattformen. Seit dem Geschäftsjahr 2017 werden keine Neugeschäfte mehr abgeschlossen.

Das Gesamtkreditvolumen im Sektor Bank im Zusammenhang mit Schiffsfinanzierungen betrug zum 30. Juni 2021 rund EUR 2,7 Mrd.

Offshore-Finanzierungen beliefen sich auf EUR 0,35 Mrd. zum 30. Juni 2021.

Im Geschäftsjahr 2020 wurde die seit längerem angespannte Situation auf den Schiffsmärkten durch die COVID-19-Pandemie verschärft. Zwischenzeitlich waren die Sicherheitenwerte pandemiebedingt in allen wesentlichen Segmenten deutlich rückläufig. In einzelnen Schifffahrtssegmenten waren gegen Geschäftsjahresende jedoch Erholungstendenzen spürbar. So war eine Reduzierung des zu Beginn der COVID-19-Pandemie noch hohen Überangebots an Schiffstonnage insbesondere im Container- und im Massengutsegment zu beobachten, was zur einer Entspannung an den Frachtmärkten führte. Die Tankertonnage, die zuvor oft als schwimmendes Lager genutzt wurde, wird wieder verstärkt im Rohöltransport eingesetzt. Eine weitere Erholung der Rohölnachfrage auf das Niveau vor Ausbruch der Pandemie kann beobachtet werden. In Abhängigkeit des Marktsegments stehen jedoch sowohl die Objektwerte als auch die Kundenbonitäten unterschiedlich stark unter Druck, so dass trotz der teilweise positiven Entwicklungen die Situation auf den Schiffsmärkten insgesamt weiterhin angespannt ist. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.2.6 Internationale Handelskonflikte

Nach Einschätzung der DZ BANK dürften die aktuellen politischen Entwicklungen, insbesondere der Amtswechsel im Weißen Haus in den Vereinigten Staaten, den Dialog zur Lösung der globalen Handelskonflikte zwar erleichtern, jedoch sind die Handelsstreitigkeiten zwischen den Vereinigten Staaten, China und Europa damit noch nicht beigelegt. Ohne eine nachhaltige Lösung besteht weiterhin die Gefahr protektionistischer Maßnahmen, die zu einer weiteren Beeinträchtigung des durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ohnehin geschwächten Welthandels führen können. Das hätte negative Folgen für die globale Konjunktur und würde die in hohem Maße exportabhängige deutsche Wirtschaft besonders belasten.

Die DZ BANK, die DZ HYP und die VR Smart Finanz vergeben in erheblichem Umfang Kredite an deutsche Unternehmen. Zum 31. Dezember 2020 betrug der Deutschland-Anteil am Gesamtkreditvolumen der Unternehmen des Sektors Bank rund 80%. Viele der Kreditnehmer sind stark im Exportgeschäft tätig, so dass im Falle einer Ausweitung der internationalen Handelskonflikte das Risiko besteht, dass Kredite, die an diese Kunden vergeben wurden, vermehrt ausfallen.

Erhöht sich die Zahl von Kreditausfällen, führt dies zu erhöhten Abschreibungen im Sektor Bank, was nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben kann.

1.3 Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter

1.3.1 Emittentenrisiko

Die Wertpapiere sind für Anleger mit einem Emittentenrisiko verbunden. Hierunter wird die Gefahr verstanden, dass die DZ BANK vorübergehend oder dauerhaft überschuldet oder zahlungsunfähig wird. Dies kann sich zum Beispiel durch ein rapides Absinken des Ratings der DZ BANK (Emittentenrating) abzeichnen. Sollte das Emittentenrating der DZ BANK unter die Bonitätsstufen sinken, die als Investment Grade-Rating bezeichnet werden, kann dies als ein Indikator für eine erhöhte Insolvenzgefahr gesehen werden. Wenn eine Ratingagentur ein Investment Grade-Rating für das Emittentenrisiko erteilt, kann dies grundsätzlich als Bewertung eines nur geringen Ausfallrisikos des jeweiligen Emittenten durch die betreffende Ratingagentur verstanden werden. Zu Beginn des vierten Quartals des Geschäftsjahres 2021 erhält die DZ BANK von den großen Ratingagenturen S&P Global Ratings Europe Limited (Niederlassung Deutschland) („**S&P**“)¹, Moody's Deutschland GmbH („**Moody's**“)² und FitchRatings Ireland Limited („**Fitch**“³ und zusammen mit S&P und Moody's, die „**Ratingagenturen**“) ein Emittentenrating, welches sich bei S&P in der dritthöchsten Kategorie und bei Moody's und Fitch in der jeweils zweithöchsten Kategorie im Investment Grade-Bereich befindet. Der aktuellen Ratingsituation sind zwei Ratingveränderungen im Geschäftsjahr 2021 vorausgegangen: Im zweiten Quartal des Geschäftsjahres 2021 setzte S&P das Rating für die DZ BANK um eine Ratingstufe herab und änderte den Ausblick verbunden damit von negativ auf stabil. Grund hierfür war eine eingetrübte Sicht auf den

¹ S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

² Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

³ Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

deutschen Bankenmarkt insgesamt. Aus Sicht von S&P besteht aufgrund struktureller Defizite wie einer hohen Kostenbasis, zunehmenden Risiken aus einer technologischen Disruption des Marktes und dem anhaltenden Niedrigzinsumfeld ein langfristiger Druck auf die Profitabilität deutscher Banken. Anfang des vierten Quartals setzte auch Moody's das Emittentenrating der DZ BANK um eine Ratingstufe herab. Gleichzeitig wurde der Ausblick von negativ auf stabil angepasst. Der Grund für die Herabstufung liegt in einer geänderten Einschätzung der Zukunftsaussichten der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken insgesamt. Moody's sieht das ungünstige Zinsumfeld als Herausforderung für Profitabilität und Rentabilität an. An Moody's Einschätzung zur DZ BANK hat sich nichts geändert. Aufgrund der geänderten Sicht auf die Genossenschaftliche FinanzGruppe wird die Fähigkeit zur Unterstützung der DZ BANK geringer als bisher eingestuft. Dies hat eine Herabstufung um eine Stufe zur Folge. Das Rating von Fitch wurde im zweiten Quartal des Geschäftsjahres 2021 bestätigt und ist seitdem unverändert, der Ausblick wurde von negativ auf stabil angehoben.

Auch nach der Herabstufung von S&P und Moody's befindet sich das Rating der DZ BANK immer noch im Investment Grade-Bereich. Das gilt ebenso für das Rating von Fitch.

Realisiert sich das Emittentenrisiko, kann dies im Extremfall dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen beziehungsweise des Rückzahlungsbetrages der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.

1.3.2 Liquiditätsrisiko

Für die DZ BANK Gruppe ist das Liquiditätsrisiko im Sektor Bank von erheblicher Bedeutung. Das Liquiditätsrisiko der R+V im Sektor Versicherung ist auf Ebene der DZ BANK Gruppe unwesentlich. Dies ist auf die für das Versicherungsgeschäft typische langfristige Liquiditätsbindung von Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit ab 5 Jahren zurückzuführen. Das Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Das Liquiditätsrisiko wird damit als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.

Die folgenden Ereignisse könnten bei ihrem Eintritt allein oder in Kombination zu einer Erhöhung des Liquiditätsrisikos führen:

- Refinanzierungsmittel werden abgezogen und Liquidität fließt bereits zum Zeitpunkt der juristischen Fälligkeit ab:
Dieses Ereignis kann Kontokorrenteinlagen oder passivische Tages- und Termingelder von Kunden der Unternehmen der DZ BANK Gruppe oder von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe begebene Commercial Papers beziehungsweise Certificates of Deposit betreffen. Verlieren die Liquiditätsgeber der Unternehmen der DZ BANK Gruppe das Vertrauen in diese Unternehmen oder kommt es zu einer Änderung der ökonomischen oder regulatorischen Rahmenbedingungen, so besteht die Gefahr, dass bestehende Refinanzierungen bei Erreichen der juristischen Fälligkeit von Einlagen, Termingeldern oder Finanzinstrumenten nicht verlängert werden und damit von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe zurückgezahlt werden müssen. Als Liquiditätsgeber können Genossenschaftsbanken, institutionelle Anleger und sonstige Banken und Kunden relevant sein.
- Aus Derivaten resultieren höhere Sicherheitenanforderungen, die Liquiditätsabflüsse nach sich ziehen:
Die Unternehmen der DZ BANK Gruppe betreiben in erheblichem Umfang das Derivategeschäft. Derivate werden an Terminbörsen abgeschlossen, über Clearing-Häuser abgewickelt oder bestehen bilateral ohne Zwischenschaltung einer dritten Partei. In den meisten Fällen besteht für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe die Notwendigkeit, Sicherheiten zu stellen, zum Beispiel um einen negativen Marktwert für die Gegenseite auszugleichen. Dies erfolgt durch Übertragung von Barmitteln oder liquiden Wertpapieren. Verändern sich die den Marktwert der Derivate beeinflussenden Marktdaten oder treten andere definierte Ereignisse auf, wie beispielsweise eine Ratingherabstufung einer oder mehrerer Unternehmen der DZ BANK Gruppe, so kann sich der Sicherheitenbedarf erhöhen. Dadurch könnte der DZ BANK oder ihren Tochterunternehmen weitere Liquidität entzogen werden.
- Aufgrund der Veränderung des Marktwerts von Finanzinstrumenten kann weniger Liquidität generiert werden:
Reduziert sich der Marktwert der von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehaltenen Wertpapiere, die zur Liquiditätsgenerierung verwendet werden können, so verringert sich auch der Liquiditätszufluss an die Unternehmen der DZ BANK Gruppe im Falle einer Liquidierung dieser Wertpapiere. Zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit kann es notwendig werden, große oder weniger marktgängige Positionen in schwierigen Marktsituationen zu veräußern, was unter Umständen nur zu ungünstigen Konditionen möglich ist.

- Auszahlungen treten durch die Ausübung von Ziehungsrechten früher ein:
Besteht für den Kunden das Recht, Liquidität aufgrund eines mit einem Unternehmen der DZ BANK Gruppe abgeschlossenen Vertrags, wie zum Beispiel einer Kredit- oder Liquiditätszusage, durch Ziehung zu erlangen, so kann dies unter anderem über die Auszahlung eines Kredits oder die Belastung des Kontokorrentkontos erfolgen. Die ausgezahlte Liquidität steht der DZ BANK dann nicht mehr zur Verfügung oder muss erst noch refinanziert werden.
- Liquidität fließt aufgrund der Ausübung von Kündigungsrechten früher ab oder später zu:
Dieses Ereignis kann beispielsweise begebene Eigenemissionen der Unternehmen der DZ BANK Gruppe mit Schuldnerkündigungsrecht betreffen. Sollte eine Kündigung durch die Unternehmen der DZ BANK Gruppe aus ökonomischen Gründen erforderlich sein, weil sich möglicherweise die preisbeeinflussenden Faktoren verändert haben, so müsste die Eigenemission früher zurückgezahlt werden.
- Neugeschäfte werden in größerem Umfang abgeschlossen, wodurch Liquidität abfließt:
Werden beispielsweise in einer Liquiditätskrise von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe neue Kredite vergeben, um die eigene Reputation zu wahren, so ist hierfür zusätzliche Liquidität erforderlich.
- Produkte werden in größerem Umfang zurückgekauft, was zu Liquiditätsabflüssen führt:
Dieses Ereignis kann begebene Eigenemissionen oder Zertifikate betreffen. Werden diese beispielsweise in einer Liquiditätskrise auf Wunsch der Kunden der Unternehmen der DZ BANK Gruppe zurückgekauft, um die eigene Reputation zu wahren, verringert sich die Liquidität der Unternehmen der DZ BANK Gruppe weiter.
- Der Liquiditätsbedarf zur Gewährleistung innertäglicher Zahlungen ist größer als erwartet:
Sich an einem Tag ausgleichende Ein- und Auszahlungen von Kunden oder Gegenparteien der Unternehmen der DZ BANK Gruppe verursachen nur dann keinen zusätzlichen Liquiditätsbedarf, wenn sie gleichzeitig erfolgen. Verändert sich beispielsweise in einer Liquiditätskrise das innertägliche Zahlungsprofil von Unternehmen der DZ BANK Gruppe, weil sich Einzahlungen verzögern, so kann dies den Liquiditätsbedarf der Unternehmen der DZ BANK Gruppe erhöhen, wenn die betroffenen Unternehmen die eigenen Auszahlungen unverändert vornehmen.
- Die Möglichkeit der Refinanzierung in Fremdwährungen, beispielsweise die Generierung währungsbezogener Liquidität über Devisen-Swaps ist beeinträchtigt:
Mittels Devisen-Swaps oder Zins-Währungs-Swaps decken die Unternehmen der DZ BANK Gruppe ihren Liquiditätsbedarf in ausländischen Währungen. Sollte der Abschluss solcher Geschäfte nicht mehr möglich sein, weil zum Beispiel Märkte für diese Geschäfte nicht mehr ausreichend zur Verfügung stehen, so kann dies für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe Liquiditätsengpässe in der gesuchten Währung auslösen.

Im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Berichtspflichten ermittelt die DZ BANK die Liquiditätsdeckungsquote (*Liquidity Coverage Ratio* oder *LCR*) als Indikator für das Liquiditätsrisiko im Sektor Bank in der DZ BANK Gruppe. Die Liquiditätsdeckungsquote wird definiert als Quotient aus dem verfügbaren Bestand an liquiden Aktiva (Liquiditätspuffer) und den Netto-Liquiditätsabflüssen unter definierten Stressbedingungen in den nächsten 30 Tagen. Je höher die Liquiditätsdeckungsquote ist, desto besser ist die jeweilige Bank vor einer Realisierung des Liquiditätsrisikos geschützt. Die Liquiditätsdeckungsquote der DZ BANK Gruppe betrug zum 30. Juni 2021 157,3%. Damit wurde das aufsichtsrechtlich geforderte, reguläre externe Mindestziel (100 Prozent) überschritten. Im Rahmen der gewährten Erleichterungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie haben die Aufsichtsbehörden eine temporäre Unterschreitung des externen Mindestziels für die LCR gestattet, das zum 30. Juni 2021 allerdings deutlich übertroffen wurde.

Die Realisierung des Liquiditätsrisikos kann im Extremfall wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzlage der DZ BANK haben und dazu führen, dass diese nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen beziehungsweise des Rückzahlungsbetrages der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.

1.3.3 Ratingherabstufungen

Das Rating der DZ BANK und die Ratings ihrer Tochterunternehmen sind ein wichtiges komparatives Element im Wettbewerb mit anderen Banken. Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von S&P, Moody's und Fitch geratet.

Zu Beginn des vierten Quartals des Geschäftsjahres 2021 erhält die DZ BANK von den Ratingagenturen ein Emittentenrating, welches sich bei S&P in der dritthöchsten Kategorie und bei Moody's und Fitch in der jeweils zweithöchsten Kategorie im Investment Grade-Bereich befindet. Der aktuellen Ratingsituation sind zwei Ratingveränderungen im Geschäftsjahr 2021 vorausgegangen: Im zweiten Quartal setzte S&P das Rating für die DZ BANK um eine Ratingstufe herab und änderte den Ausblick verbunden damit von negativ auf stabil. Grund hierfür war eine eingetrübte Sicht auf den deutschen Bankenmarkt insgesamt. Aus Sicht von S&P besteht aufgrund struktureller Defizite wie einer hohen Kostenbasis, zunehmenden Risiken aus einer technologischen Disruption des Marktes und dem anhaltenden Niedrigzinsumfeld ein langfristiger Druck auf die Profitabilität deutscher Banken. Anfang des vierten Quartals setzte auch Moodys das Emittentenrating der DZ BANK um eine Ratingstufe herab, der Ausblick wurde von negativ auf stabil angepasst. Der Grund für die Herabstufung liegt in einer geänderten Einschätzung von Moody's zu den Zukunftsaussichten der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken hinsichtlich Profitabilität und Rentabilität.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass S&P, Fitch und Moody's die Ratings der DZ BANK und ggf. von Tochtergesellschaften weiter herabstufen. Auch bei einer weiteren Herabstufung um eine Bewertungsstufe befände sich das Rating der DZ BANK immer noch im Investment Grade-Bereich. Fitch bestätigte allerdings im zweiten Quartal des Geschäftsjahres 2021 das Rating der DZ BANK und hob den Ausblick von negativ auf stabil an.

Eine Herabstufung des Ratings der DZ BANK beziehungsweise des Verbundratings der Genossenschaftlichen FinanzGruppe könnte nachstehende Risikofolgen haben:

- es könnten Nachteile für die Kosten der Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung der DZ BANK entstehen.
- neue Verbindlichkeiten könnten entstehen oder bestehende Verbindlichkeiten könnten fällig gestellt werden, die von der Aufrechterhaltung eines bestimmten Ratings abhängen.
- es könnte der Fall eintreten, dass die DZ BANK Gruppe beziehungsweise die DZ BANK nach einer Ratingherabstufung im Zusammenhang mit ratingabhängigen Sicherheitenvereinbarungen für von der DZ BANK oder ihren Tochterunternehmen abgeschlossenen Derivategeschäfte (geregelt durch Besicherungsanhänge zu den entsprechenden Rahmenverträgen für Finanztermingeschäfte) zusätzliche Sicherheiten stellen muss oder nicht mehr als Gegenpartei für Derivategeschäfte in Frage kommt.
- sollte das Rating der DZ BANK oder eines ihrer Tochterunternehmen aus dem Bereich der vier höchsten Bewertungsstufen (Investment Grade-Rating ohne Berücksichtigung von Bewertungszwischenstufen) herausfallen, könnten die DZ BANK oder die betroffenen Tochterunternehmen in ihrem operativen Geschäft beeinträchtigt werden. Dies könnte auch zu einer Erhöhung des Liquiditätsbedarfs aus Derivaten, die die DZ BANK oder ihre Tochterunternehmen abgeschlossen haben, und zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten der DZ BANK oder ihrer Tochterunternehmen führen. Zudem bestünde die Gefahr, dass diese negativen Effekte auf die weiteren Unternehmen in der DZ BANK Gruppe ausstrahlen.

Ratingherabstufungen könnten aufgrund der oben beschriebenen Effekte nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.4 Risikofaktoren im Sektor Bank

1.4.1 Kreditrisiko (Sektor Bank)

Für die DZ BANK Gruppe bestehen im Sektor Bank erhebliche Kreditrisiken. Das Kreditgeschäft stellt eine der wichtigsten Kernaktivitäten der Unternehmen des Sektors Bank dar und unterteilt sich in das klassische Kreditgeschäft und Handelsgeschäfte. Das klassische Kreditgeschäft entspricht im Wesentlichen dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen. Unter Handelsgeschäft werden im Kontext des Kreditrisikomanagements Produkte aus dem Kapitalmarktbereich wie Wertpapiere des Anlage- und des Handelsbuchs, Schuldscheindarlehen, Derivate- und besicherte Geldmarktgeschäfte (zum Beispiel Repo-Geschäfte) sowie unbesicherte Geldmarktgeschäfte verstanden.

Das Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten) sowie das Risiko einer Änderung der Bonitätseinstufung (Ratingmigration) von Gegenparteien. Die Gefahr eines Ausfalls von Gegenparteien besteht, wenn ein Kunde Forderungen aus in Anspruch genommenen Krediten (einschließlich Leasingforderungen) und aus überfälligen Zahlungen nicht begleichen kann oder wenn aus Eventualverbindlichkeiten und extern zugesagten Kreditlinien Verluste entstehen. Ausfälle aus klassischen Kreditgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DVB, der DZ HYP und der TeamBank entstehen. Ausfälle aus Handelsgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH und der DZ HYP entstehen.

Kredit- und Handelsengagement im Sektor Bank ist stark diversifiziert. Die 10 größten Gegenparteien machten per 31. Dezember 2020 einen Anteil von 6% am Gesamtkreditvolumen in Höhe von EUR 422,6 Mrd. aus. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Kreditnehmer aus dem Finanzsektor (inklusive der Genossenschaftsbanken) und der öffentlichen Hand mit Ratingeinstufungen im Bereich des Investment Grade (d.h. Ratings von bester bis mittlerer Bonität also beispielsweise AAA bis BBB bzw. Baa3 bzw. BBB). Der Anteil des Risikovorsorgebestands am Gesamtkreditvolumen betrug per 31. Dezember 2020 0,5%. Im Fall von kumulierten Ausfällen einer bestimmten Gruppe oder bei wirtschaftlichen Krisen in den jeweiligen Branchen oder Ländern, die mit signifikanten Konzentrationen im Kreditportfolio gehäuft vertreten sind, können wesentliche Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen erforderlich sein.

Darüber hinaus ist die Laufzeit von Kreditverträgen oder Handelsgeschäften ein wesentlicher Faktor, da in der Regel die Wahrscheinlichkeit für eine Bonitätsverschlechterung und damit für einen Ausfall der Gegenpartei während der Vertragslaufzeit im Zeitablauf ansteigt. Insbesondere bei Häufungen von Engagements mit längerer Restlaufzeit, die eine Bonitätseinstufung unterhalb des Investment Grade aufweisen, besteht die Gefahr, dass das Kreditrisiko zum Tragen kommen.

Wenn aufgrund des Eintritts des Kreditrisikos Abschreibungen und Wertberichtigungen in einem Maß erfolgen, das signifikant über die vorgenannte Risikovorsorge hinausgeht, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.4.2 Marktpreisrisiko (Sektor Bank)

Die DZ BANK Gruppe ist im Sektor Bank einem erheblichen Marktpreisrisiko ausgesetzt. Das Marktpreisrisiko des Sektors Bank setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen. Das Marktpreisrisiko im engeren Sinne - im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet - ist die Gefahr von Verlusten, die aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern auftreten können. Das Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr von Verlusten, die aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten können, so dass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidierbar sind und ein aktives Risikomanagement nur eingeschränkt möglich ist. Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus im Bestand befindlichen Wertpapieren sowie aus Refinanzierungs- und Geldmarktgeschäften.

Von dem Marktpreisrisiko sind neben der DZ BANK im Wesentlichen die BSH, die DZ HYP und die UMH betroffen. Marktpreisrisiken entstehen insbesondere aus den eigenen Handelsaktivitäten der DZ BANK, dem klassischen Kreditgeschäft der DZ BANK mit Nicht-Privatkunden, dem klassischen Kreditgeschäft und dem Bauspargeschäft der BSH zur Finanzierung privater Immobilien, dem klassischen Kreditgeschäft der DZ HYP zur Finanzierung von Immobilien und Kommunen, den für die Liquiditäts- und Deckungsmassensteuerung gehaltenen Wertpapierbeständen der DZ HYP, der Anlage eigener Mittel der UMH sowie aus in Riester-Fondssparplänen und Garantiefonds enthaltenen Garantieverpflichtungen gegenüber Kunden der UMH. Darüber hinaus stellen Verbindlichkeiten und - sofern in einem Gruppenunternehmen vorhanden - Vermögenswerte direkter Pensionszusagen eine Quelle des Marktpreisrisikos dar. Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus im Bestand befindlichen Wertpapieren sowie aus Refinanzierungs- und Geldmarktgeschäften.

Wenn die Bonität der Gegenparteien im Sektor Bank sinkt und damit der Zinssatz der an diese Unternehmen vergebenen Kredite oder der von diesen Unternehmen begebenen Wertpapiere steigt (Bonitätsaufschlag) oder wenn die Marktliquidität insgesamt abnimmt, kann dies zu einem Absinken der Marktpreise der von den Unternehmen des Sektors Bank gehaltenen Wertpapieren führen. Ein signifikanter Teil dieses Risikos stammt aus Emissionen südeuropäischer Peripheriestaaten (Italien, Portugal, Spanien), die von den Unternehmen des Sektors Bank in Höhe eines Buchwertes von EUR 8,1 Mrd. zum 31. Dezember 2020 - hierbei werden die von der R+V gehaltenen Wertpapiere nur in dem Umfang berücksichtigt, der den Anteilseignern des DZ BANK Konzerns zuzurechnen ist - gehalten werden. Eine Ausweitung der Bonitätsaufschläge würde zu einer Verringerung des Werts der betroffenen Staats- und Unternehmensanleihen führen.

Das könnte zur Folge haben, dass die Unternehmen der DZ BANK Gruppe aufgrund des Wertverlustes der Wertpapiere erhöhte Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen vornehmen müssen. Zudem könnten marktweite Liquiditätsengpässe, dazu führen, dass die Vermögenswerte der Unternehmen der DZ BANK Gruppe des Sektors Bank nur mit Abschlägen am Markt liquidierbar sind und ein aktives Risikomanagement lediglich eingeschränkt möglich ist. Diese Effekte könnten zur Folge haben, dass die Geschäftsaktivitäten der Unternehmen der DZ BANK Gruppe des Sektors Bank beeinträchtigt werden.

Ein sich realisierendes Marktpreisrisiko oder Marktliquiditätsrisiko könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.4.3 Operationelles Risiko (Sektor Bank)

Operationelles Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten, die durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen, oder externe Ereignisse hervorgerufen werden, dies beinhaltet auch Rechtsrisiken

Operationelle Risiken können in allen Geschäftsbereichen der Unternehmen im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe auftreten. Neben der DZ BANK sind die DZ HYP, DZ PRIVATBANK und UMH besonders von dem Eintritt operationeller Risiken betroffen.

Operationelle Risiken bestehen für die Unternehmen des Sektors Bank insbesondere in der Gefahr, dass die implementierten Compliance- und Risikomanagementsysteme nicht ausreichen, um Verstöße gegen Rechtsvorschriften vollumfänglich zu verhindern beziehungsweise aufzudecken und alle relevanten Risiken für die Unternehmen des Sektors Bank zu identifizieren und zu bewerten sowie angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die DZ BANK Gruppe verfügt über marktgerechte Compliance- und Risikomanagementsysteme, so dass bei systematischen Verstößen geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Dennoch können Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen zu rechtlichen Konsequenzen für die betroffenen Unternehmen beziehungsweise deren Organmitglieder oder Mitarbeiter führen. Dabei kann es sich zum Beispiel um Geldbußen und Strafen, Steuernachzahlungen oder Schadenersatzansprüche Dritter handeln. Zudem könnte die Reputation einzelner Unternehmen des Sektors Bank und der DZ BANK Gruppe insgesamt hierunter leiden. Diese Effekte könnten die Attraktivität der Unternehmen des Sektors Bank als Geschäftspartner beeinträchtigen und zu Wertverlusten führen.

Die operationellen Risiken machen per 31. Dezember 2020 etwa 10% der Gesamtrisiken im Sektor Bank aus. Der Eintritt dieser Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK zur Folge haben.

1.4.4 Geschäftsrisiko (Sektor Bank)

Die DZ BANK ist mit ihren Kernfunktionen als Zentralbank, Geschäftsbank und Holding auf ihre Kunden und Eigentümer, die Volksbanken und Raiffeisenbanken, ausgerichtet. Vor diesem Hintergrund können Geschäftsrisiken aus dem Firmenkundengeschäft, dem Privatkundengeschäft, dem Kapitalmarktgeschäft und dem Transaction Banking entstehen. Von dem Geschäftsrisiko sind neben der DZ BANK insbesondere die DVB und DZ PRIVATBANK betroffen.

Das Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die sich grundsätzlich aus der Geschäftsstrategie ergeben können und insbesondere die Gefahr umfassen, dass den Verlusten aufgrund von Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen (zum Beispiel regulatorisches Umfeld, Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation) operativ nicht begegnet werden kann.

Das Geschäftsrisiko im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe umfasst insbesondere folgende Risiken:

- Die Umsetzung der aus den regulatorischen Gesetzgebungsinitiativen resultierenden Anforderungen wird in der DZ BANK Gruppe in den nächsten Jahren voraussichtlich weiterhin zu erhöhten Kosten führen.
- Aufgrund eines verschärften Preis- und Konditionenwettbewerbs im Privat- und Firmenkundengeschäft können Margen entstehen, die für die Unternehmen des Sektors Bank wirtschaftlich nicht attraktiv sind beziehungsweise das Risiko der entsprechenden Geschäfte nicht adäquat abdecken.
- Das Kapitalmarktgeschäft der DZ BANK sieht sich anhaltenden Herausforderungen durch das Niedrigzinsumfeld ausgesetzt, die mit einer

rückläufigen Marktliquidität und historisch niedrigen Risikoaufschlägen einhergehen.

- Im Eigengeschäft mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken ist eine steigende Preissensibilität zu beobachten, die von rückläufigen Betriebsergebnissen und fusionsbedingt steigenden Betriebsgrößen verursacht wird.
- Die Kunden der DZ BANK haben die Möglichkeit, Geschäfte in ausgewählten Finanzinstrumenten über elektronische Handelsplattformen abzuschließen. Das wird bei bestimmten Produkten voraussichtlich zu einer Verlagerung von Umsätzen auf solche Handelsplattformen führen. Damit werden erwartungsgemäß eine Veränderung der Wettbewerberstruktur und eine Verschärfung des Wettbewerbs im Kundenhandel bestimmter Finanzinstrumente verbunden sein, so dass zukünftig die Gefahr einer Reduktion der Margen und Umsätze in diesem Bereich besteht.
- Im Transaction Banking sehen sich die Unternehmen im Sektor Bank zunehmend weniger regulierten globalen Wettbewerbern gegenüber, die häufig aus dem Nichtbankensektor stammen und die veränderten Kundenbedürfnisse mit innovativen Lösungen bedienen. Dies verändert die Rolle der Unternehmen des Sektors Bank als Produktanbieter und wird voraussichtlich ihre Provisionserträge im Transaction Banking schmälern.

Das Geschäftsrisiko macht per 31. Dezember 2020 etwa 5% der Gesamtrisiken im Sektor Bank aus. Der Eintritt der oben beschriebenen Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

1.4.5 Beteiligungsrisiko (Sektor Bank)

Im Sektor Bank entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK, der BSH und der DVB. Unter Beteiligungsrisiko wird die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen jenes Teils des Beteiligungsportfolios verstanden, bei dem die Risiken nicht über andere Risikoarten berücksichtigt werden. Das Beteiligungsrisiko umfasst zudem die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen des Immobilienbestands der Unternehmen des Sektors Bank. Die Wertverluste können durch die Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder spezieller Eigenschaften einzelner Immobilien (zum Beispiel Leerstand, Mieterausfall, Nutzungsschäden) hervorgerufen werden.

Die Unternehmen des Sektors Bank halten Beteiligungen im Wesentlichen aus strategischen Erwägungen, insbesondere um Märkte, Marktsegmente oder Wertschöpfungsstufen abzudecken, in denen sie selbst oder die Genossenschaftsbanken nicht tätig sind. Damit unterstützen diese Beteiligungen Vertriebsaktivitäten der Genossenschaftsbanken oder tragen durch Bündelung von Aufgaben zur Kostenentlastung bei. Die Beteiligungsstrategie wird laufend auf die verbandpolitischen Bedürfnisse ausgerichtet.

Wesentliche Einflussgrößen bei der Bestimmung des Beteiligungsrisikos sind die Branchenzugehörigkeit, der Sitz der Beteiligung und die nominale Höhe des Beteiligungsvolumens. Es ist nicht auszuschließen, dass es bei einer zukünftigen Werthaltigkeitsprüfung der von den Unternehmen des Sektors Bank gehaltenen Beteiligungen zu einer signifikanten Minderung der in der Bilanz ausgewiesenen Wertansätze der Beteiligungen kommt. Bei Minderheitsbeteiligungen besteht darüber hinaus die Gefahr, dass wesentliche Informationen aufgrund der Minderheitenposition nicht zeitnah zur Verfügung stehen oder beschafft werden können und somit Abschreibungen erforderlich werden.

Das Beteiligungsrisiko macht per 31. Dezember 2020 etwa 10% der Gesamtrisiken im Sektor Bank aus. Der Eintritt dieses Risikos kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.5 Risikofaktoren im Sektor Versicherung

1.5.1 Marktrisiko (Sektor Versicherung)

Marktrisiken entstehen im Versicherungsgeschäft der R+V durch die Kapitalanlagetätigkeit, die aus der zeitlichen Differenz zwischen der Prämienzahlung durch den Versicherungsnehmer und die Zahlungen für Schäden und Leistungen durch das Versicherungsunternehmen sowie aus Spar- und Entspargeschäften in der Personenversicherung resultiert.

Das Marktrisiko bezeichnet die Gefahr, die sich aus Schwankungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte,

Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Es spiegelt die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten insbesondere in Hinblick auf deren Laufzeit wider.

Bei einem langfristig anhaltenden Zinstief bis hin zu Negativzinsen sowie im Falle enger Spreads der Kapitalanlagen können sich für die R+V zusätzliche Herausforderungen im Hinblick auf den im Lebensversicherungsgeschäft zu erwirtschaftenden Garantiezins ergeben. Während das Niedrigzinsumfeld im Wesentlichen durch die expansive Geldpolitik der EZB verursacht wird, können geringere Spreads unter anderem eine in der Markteinschätzung höhere Bonität der Emittenten von Kapitalanlagen widerspiegeln.

Sollten demgegenüber die Zinsen kurzfristig deutlich steigen oder sich die Risikoaufschläge für Anleihen im Markt ausweiten, würde dies zu einem erheblichen Rückgang der Marktwerte der Kapitalanlagen der R+V führen. Auslöser für die Ausweitung von Spreads können gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren sein. Dabei handelt es sich aktuell einerseits um die Gefahren für die globale Konjunktur, die aus der COVID-19-Pandemie resultieren. Die durch kurzfristige Zinssteigerungen oder Spread-Ausweitungen ausgelösten Marktwertrückgänge können temporäre oder, bei einer erforderlichen Veräußerung der Kapitalanlagen, dauerhafte Ergebnisbelastungen bei der R+V zur Folge haben. Darüber hinaus kann die mit einem singulären Anstieg von Spreads verbundene negative Entwicklung der Marktwerte der Kapitalanlagen die Solvenzsituation der R+V negativ beeinflussen.

Aufgrund des Investments der R+V in italienischen und spanischen Anleihen stellen darüber hinaus die wirtschaftlichen Divergenzen im Euro-Raum in Verbindung mit der expansiven Geldpolitik der EZB eine Gefahr für die Werthaltigkeit dieser Investments dar (diese belaufen sich auf Euro 6,3 Mrd. per 31. Dezember 2020 und sind aufgrund des risikoreduzierenden Effektes durch die Versicherungsnehmer der R+V nur zu einem geringen Teil der DZ BANK zuzurechnen). Das Marktrisiko macht per 31. Dezember 2020 etwa 40% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung aus. Der Eintritt dieses Risikos im Sektor Versicherung kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.5.2 Versicherungstechnisches Risiko (Sektor Versicherung)

In der DZ BANK Gruppe entstehen versicherungstechnische Risiken in erheblichem Umfang aus den Geschäftsaktivitäten der R+V. Sie resultieren aus dem selbst abgeschlossenen Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft, dem selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft.

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. Es wird gemäß des europäischen Aufsichtsregimes „Solvency II“ in die folgenden Kategorien unterteilt:

- versicherungstechnisches Risiko Leben
- versicherungstechnisches Risiko Gesundheit
- versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben

Im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungsgeschäft der R+V besteht bei langfristigen Produkten, die einen Großteil des Bestands ausmachen, aufgrund der langen Vertragsdauern die Gefahr negativer Abweichungen von den Kalkulationsannahmen über die Laufzeit der Verträge. Risikofaktoren sind dabei zum Beispiel die Änderung der Lebenserwartung, die Zunahme von Invalidisierungen sowie überproportionale Kostensteigerungen. Weicht die tatsächliche Entwicklung von Biometrie, Invalidisierung und Kosten von den Kalkulationsannahmen ab, besteht mittel- bis langfristig die Gefahr, dass sich der erzielte Rohüberschuss in der Lebensversicherung reduziert

Im Krankenversicherungsgeschäft der R+V als wesentlichem Bestandteil des versicherungstechnischen Risikos Gesundheit besteht die Gefahr einer erhöhten Leistungsanspruchnahme aufgrund der Verhaltensweisen von Versicherten und Leistungserbringern. Unter gewissen rechtlichen Voraussetzungen besteht für die R+V die Möglichkeit, die Beiträge anzupassen, wobei sämtliche Rechnungsgrundlagen überprüft und angepasst werden können. Starke Beitragsanpassungen können negative Auswirkungen auf das zukünftige Neugeschäft haben, wenn die Tarife aufgrund hoher Beiträge an Attraktivität verlieren. Ebenso kann es im Bestand zu vermehrtem Storno kommen. Das selbst abgeschlossene und übernommene Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft der R+V hat die Abdeckung von Katastrophen zum Gegenstand. Dabei handelt es sich sowohl um Naturkatastrophen, wie zum Beispiel Erdbeben, Sturm oder Überschwemmung, als auch um durch menschliche Eingriffe verursachte Unglücke. Diese Ereignisse sind unvorhersehbar. Es besteht grundsätzlich die Gefahr des

Eintritts besonders großer Einzelschadenereignisse und auch die des Eintritts besonders vieler, nicht notwendigerweise großer Einzelschadenereignisse. Dadurch kann die tatsächliche Schadenbelastung aus Höhe und Frequenz von Schäden eines Jahres die erwartete Belastung übersteigen. Im Zusammenhang mit dem Auftreten von Naturkatastrophen stellt der Klimawandel einen zusätzlichen Risikofaktor dar. Es ist damit zu rechnen, dass der Klimawandel langfristig zu einem Anstieg wetterbedingter Naturkatastrophen führen wird.

Per 31. Dezember 2020 macht das versicherungstechnische Risiko Nicht Leben etwa 40% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung aus, auf das versicherungstechnische Risiko Leben entfallen etwa 10% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung und das versicherungstechnische Risiko Gesundheit beläuft sich auf etwa 5% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung.

Mittel- bis langfristig könnte eine höhere Schadensbelastung im Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft eine Reduzierung des erzielten Rohüberschusses in der Lebensversicherung oder ein zurückgehendes Neugeschäft in der Krankenversicherung zur Folge haben und damit nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben bzw. im Bereich des Lebensversicherungsgeschäfts wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.5.3 Operationelles Risiko (Sektor Versicherung)

Das operationelle Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder von mitarbeiter- oder systembedingten oder externen Vorfällen, Rechtsrisiken sind hierin eingeschlossen. Operationelle Risiken können in allen Geschäftsbereichen der R+V auftreten.

Operationelle Risiken bestehen bei der R+V insbesondere in der Gefahr von Fehlfunktionen oder Störungen der Datenverarbeitungssysteme oder der darauf genutzten Programme, einschließlich Angriffen außerhalb des Unternehmens, zum Beispiel durch Hacker oder Schadsoftware. Derartige Ereignisse könnten sich nachteilig auf die Fähigkeit auswirken, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeiten notwendigen Prozesse effizient aufrechtzuerhalten, gespeicherte Daten zu schützen, ein ausreichendes Controlling zu gewährleisten oder Angebote und Leistungen weiterzuentwickeln. Zudem könnten solche Fehlfunktionen oder Störungen zum vorübergehenden oder dauerhaften Verlust von Daten führen. Die Realisierung derartiger operationeller Risiken kann Einschränkungen der Geschäftstätigkeit nach sich ziehen und negative Reputationseffekte zur Folge haben.

Das operationelle Risiko macht per 31. Dezember 2020 etwa 10% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung aus. Der Eintritt des operationellen Risikos kann nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken dargestellt. Der Erwerb der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere ist für den Anleger mit erheblichen Risiken verbunden. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen Risiken erfolgte durch die Emittentin unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des Ausmaßes der erwarteten negativen Auswirkungen. Die nachfolgenden dargestellten Risiken in Bezug auf die Wertpapiere werden entsprechend ihrer Beschaffenheit in die folgenden fünf Kategorien (vgl. Abschnitte 2.1 bis 2.5) unterteilt. Jede Kategorie ist zudem in verschiedene Unterkategorien (z.B. 2.1.1) aufgeteilt. Diese Unterkategorien wiederum enthalten verschiedene Risikofaktoren (z.B. 2.1.1.1), wobei die zwei wesentlichsten Risikofaktoren in jeder Unterkategorie zuerst dargestellt werden, sofern mehrere Risikofaktoren vorhanden sind. Die den zwei wesentlichsten Risikofaktoren in einer Unterkategorie nachfolgenden Risikofaktoren sind nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit geordnet. Definitionen für verwendete Begriffe im Hinblick auf die Wertpapiere sind in den Zertifikatsbedingungen enthalten.

2.1 Risiko im Zusammenhang mit den Rückzahlungsprofilen der Wertpapiere

2.1.1 Rückzahlungsprofil 1 (Bonus mit Cap)

2.1.1.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.1.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken

bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis keine hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit dem anfänglichen Niveau des Basiswerts) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert, erhöht sich, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.1.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs bzw. der Wert der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Zudem sollte der Anleger beachten, dass insbesondere bei einem Anteil an einem Exchange Traded Fund („ETF“) als Referenzwertpapier anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Marktgegebenheiten zu Beschränkungen führen können, sodass die Physische Lieferung dadurch entfallen kann. Des Weiteren führt die Berücksichtigung des Beschaffungsfaktors dazu, dass der Gegenwert der Anzahl der zu liefernden Referenzwertpapiere niedriger ausfällt als der Betrag, den der Anleger erhalten würde, wenn die Physische Lieferung entfiel. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.2 Rückzahlungsprofil 2 (Bonus ohne Cap)

2.1.2.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.2.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis keine hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit dem anfänglichen Niveau des Basiswerts) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert, erhöht sich, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.2.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs bzw. der Wert der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Zudem sollte der Anleger beachten, dass insbesondere bei einem Anteil an einem Exchange Traded Fund („ETF“) als Referenzwertpapier anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Marktgegebenheiten zu Beschränkungen führen können, sodass die Physische Lieferung dadurch entfallen kann. Des Weiteren führt die Berücksichtigung des Beschaffungsfaktors dazu, dass der Gegenwart der Anzahl der zu liefernden Referenzwertpapiere niedriger ausfällt als der Betrag, den der Anleger erhalten würde, wenn die Physische Lieferung entfiel. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.3 Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Reverse mit Cap)

2.1.3.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis keine hinreichend negative Wertentwicklung (verglichen mit dem Startpreis) aufweist. Das Risiko, dass der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere notiert, erhöht sich, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls sich der Referenzpreis im Vergleich zum Startpreis verdoppelt hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.4 Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Reverse ohne Cap)

2.1.4.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis keine hinreichend negative Wertentwicklung (verglichen mit dem Startpreis) aufweist. Das Risiko, dass der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere notiert, erhöht sich, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls sich der Referenzpreis im Vergleich zum Startpreis verdoppelt hat. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.5 Rückzahlungsprofil 5 (Discountzertifikate)

2.1.5.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die

Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.5.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis kleiner als der Cap ist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Referenzpreis kleiner als der Cap ist, erhöht sich, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts am Cap notiert. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund des Cap nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.5.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.6 Rückzahlungsprofile 6 bis 8 (Expresszertifikate, Expresszertifikate Easy und Expresszertifikate Plus)

2.1.6.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.6.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts (relevant für die Rückzahlungsprofile 6 und 7) und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.6.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger

frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs bzw. der Wert der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Zudem sollte der Anleger beachten, dass insbesondere bei einem Anteil an einem Exchange Traded Fund („ETF“) als Referenzwertpapier anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Marktgegebenheiten zu Beschränkungen führen können, sodass die Physische Lieferung dadurch entfallen kann. Des Weiteren führt die Berücksichtigung des Beschaffungsfaktors dazu, dass der Gegenwert der Anzahl der zu liefernden Referenzwertpapiere niedriger ausfällt als der Betrag, den der Anleger erhalten würde, wenn die Physische Lieferung entfielen. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.6.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

2.1.7 Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate OneTouch mK)

2.1.7.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.7.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis immer kleiner als die Barriere notiert und der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.7.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs bzw. der Wert der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Zudem sollte der Anleger beachten, dass insbesondere bei einem Anteil an einem Exchange Traded Fund („ETF“) als Referenzwertpapier anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Marktgegebenheiten zu Beschränkungen führen können, sodass die Physische Lieferung dadurch entfallen kann. Des Weiteren führt die Berücksichtigung des Beschaffungsfaktors dazu, dass der Gegenwert der Anzahl der zu liefernden Referenzwertpapiere niedriger ausfällt als der Betrag, den der Anleger erhalten würde, wenn die Physische Lieferung entfielen. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu

Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.7.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

2.1.7.4 Risiko des Ausfalls der Kuponzahlung

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite steigt, wenn der Referenzpreis an den relevanten Bewertungstagen einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises nicht erreicht bzw. überschreitet und somit eine oder mehrere Kuponzahlungen nicht erfolgen. Dieses Risiko erhöht sich, je höher die Barriere ist. Diese entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises.

2.1.8 Rückzahlungsprofil 10 (RenditeChance)

2.1.8.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Zahlung der Kuponzahlungen und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.8.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.8.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs bzw. der Wert der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Zudem sollte der Anleger beachten, dass insbesondere bei einem Anteil an einem Exchange Traded Fund („ETF“) als Referenzwertpapier anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Marktgegebenheiten zu Beschränkungen führen können, sodass die Physische Lieferung dadurch entfallen kann. Des Weiteren führt die Berücksichtigung des Beschaffungsfaktors dazu, dass der Gegenwert der Anzahl der zu liefernden Referenzwertpapiere niedriger ausfällt als der Betrag, den der Anleger erhalten würde, wenn die Physische Lieferung entfielen. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der

Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.8.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

2.1.8.4 Risiko des Ausfalls der Kuponzahlung

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite steigt, wenn der Referenzpreis an den relevanten Bewertungstagen einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises nicht erreicht bzw. überschreitet und somit eine oder mehrere Kuponzahlungen nicht erfolgen. Dieses Risiko erhöht sich, je höher der Kuponlevel ist. Dieser entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises.

2.1.9 Rückzahlungsprofil 11 (Rendite Express)

2.1.9.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Zahlung der Kuponzahlungen und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.9.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, sodass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.9.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs bzw. der Wert der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Zudem sollte der Anleger beachten, dass insbesondere bei einem Anteil an einem Exchange Traded Fund („ETF“) als Referenzwertpapier anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Marktgegebenheiten zu Beschränkungen führen können, sodass die Physische Lieferung dadurch entfallen kann. Des Weiteren führt die Berücksichtigung des Beschaffungsfaktors dazu, dass der Gegenwert der Anzahl der zu liefernden Referenzwertpapiere niedriger ausfällt als der Betrag, den der Anleger erhalten würde, wenn die Physische Lieferung entfielen. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der**

Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.9.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

2.1.9.4 Risiko des Ausfalls der Kuponzahlung

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite steigt, wenn der Referenzpreis an den relevanten Bewertungstagen einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises nicht erreicht bzw. überschreitet und somit eine oder mehrere Kuponzahlungen nicht erfolgen. Dieses Risiko erhöht sich, je höher der Kuponlevel ist. Dieser entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises.

2.1.10 Rückzahlungsprofil 12 (Renditezertifikate klassisch)

2.1.10.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Zahlung der Kuponzahlung für die jeweilige Periode und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.10.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist und wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner der Barriere notiert. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner der Barriere notiert, erhöht sich, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.10.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs bzw. der Wert der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Zudem sollte der Anleger beachten, dass insbesondere bei einem Anteil an einem Exchange Traded Fund („ETF“) als Referenzwertpapier anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Marktgegebenheiten zu Beschränkungen führen können, sodass die Physische Lieferung dadurch entfallen kann. Des Weiteren führt die Berücksichtigung des Beschaffungsfaktors dazu, dass der Gegenwert der Anzahl der zu liefernden Referenzwertpapiere niedriger ausfällt als der Betrag, den der Anleger erhalten würde, wenn die Physische Lieferung entfielen. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der

Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.10.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter in den Zertifikatsbedingungen, definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

2.1.10.4 Risiko des Ausfalls der Kuponzahlung

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der relevante Referenzpreis einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises nicht erreicht bzw. überschreitet und wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner der Barriere notiert. Ist dies der Fall erfolgt keine Kuponzahlung für die restliche Laufzeit der Zertifikate. Das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite steigt, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird und je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Die Barriere entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises.

2.1.11 Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikate mit periodischer Barrierebetrachtung)

2.1.11.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Zahlung der Kuponzahlung für die jeweilige Periode und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.11.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.11.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs bzw. der Wert der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Zudem sollte der Anleger beachten, dass insbesondere bei einem Anteil an einem Exchange Traded Fund („ETF“) als Referenzwertpapier anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Marktgegebenheiten zu Beschränkungen führen können, sodass die Physische Lieferung dadurch entfallen kann. Des Weiteren führt die Berücksichtigung des Beschaffungsfaktors dazu, dass der Gegenwert der Anzahl der zu liefernden Referenzwertpapiere niedriger ausfällt als der Betrag, den der Anleger erhalten würde, wenn die Physische Lieferung entfiel. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu

Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.11.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter in den Zertifikatsbedingungen, definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

2.1.11.4 Risiko des Ausfalls der Kuponzahlung

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der relevante Referenzpreis einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises nicht erreicht bzw. überschreitet und wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert. Ist dies der Fall erfolgt keine Kuponzahlung für die relevante Periode. Das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite steigt, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird und je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Periode schwankt. Die Barriere entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises.

2.1.12 Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikate variabel)

2.1.12.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Zahlung der Kuponzahlung sowie deren Höhe für die jeweilige Periode und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.12.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist sowie je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.12.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs bzw. der Wert der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Zudem sollte der Anleger beachten, dass insbesondere bei einem Anteil an einem Exchange Traded Fund („ETF“) als Referenzwertpapier anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Marktgegebenheiten zu Beschränkungen führen können, sodass die Physische Lieferung dadurch entfallen kann. Des Weiteren führt die Berücksichtigung des Beschaffungsfaktors dazu, dass der Gegenwert der Anzahl

der zu liefernden Referenzwertpapiere niedriger ausfällt als der Betrag, den der Anleger erhalten würde, wenn die Physische Lieferung entfielen. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.12.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter in den Zertifikatsbedingungen, definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

2.1.12.4 Risiko des Ausfalls der Kuponzahlung

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn mindestens ein Beobachtungspreis kleiner der Barriere notiert. Ist dies der Fall erfolgt keine Kuponzahlung für die relevante Periode. Das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite für die jeweilige Periode steigt, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird und je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt.

2.1.13 Rückzahlungsprofil 15 (OneTouch)

2.1.13.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für die in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Perioden und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.13.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist sowie je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.13.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs bzw. der Wert der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Zudem sollte der Anleger beachten, dass insbesondere bei einem Anteil an einem Exchange Traded Fund („ETF“) als Referenzwertpapier anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Marktgegebenheiten zu Beschränkungen führen können, sodass die Physische

Lieferung dadurch entfallen kann. Des Weiteren führt die Berücksichtigung des Beschaffungsfaktors dazu, dass der Gegenwert der Anzahl der zu liefernden Referenzwertpapiere niedriger ausfällt als der Betrag, den der Anleger erhalten würde, wenn die Physische Lieferung entfielen. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.13.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter in den Zertifikatsbedingungen, definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

2.1.13.4 Risiko des Ausfalls der Variablen Kuponzahlung

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn kein Beobachtungspreis der relevanten Periode (exklusive der Periode bzw. Perioden, in denen eine Fixe Kuponzahlung erfolgt) größer oder gleich der Barriere notiert. Ist dies der Fall erfolgt keine Variable Kuponzahlung für die relevante Periode. Das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite steigt, je weiter der aktuelle Kurs des Basiswerts von der Barriere entfernt notiert.

2.1.14 Rückzahlungsprofil 16 (OneTouch mit Beobachtung am Laufzeitende)

2.1.14.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für die in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Perioden und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.14.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis während der Letzten Periode nicht mindestens einmal größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises notiert. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass kein Beobachtungspreis während der Letzten Periode mindestens einmal größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises notiert, erhöht sich, je weiter entfernt der aktuelle Kurs des Basiswerts von dem bestimmten Prozentsatz des Startpreises notiert. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Beobachtungspreis während der Letzten Periode nicht mindestens einmal größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises notiert und der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.14.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs bzw. der Wert der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Zudem sollte der Anleger beachten, dass insbesondere bei einem Anteil an einem Exchange Traded Fund („ETF“) als

Referenzwertpapier anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Marktgegebenheiten zu Beschränkungen führen können, sodass die Physische Lieferung dadurch entfallen kann. Des Weiteren führt die Berücksichtigung des Beschaffungsfaktors dazu, dass der Gegenwert der Anzahl der zu liefernden Referenzwertpapiere niedriger ausfällt als der Betrag, den der Anleger erhalten würde, wenn die Physische Lieferung entfielen. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.14.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

2.1.14.4 Risiko des Ausfalls der Variablen Kuponzahlung

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn kein Beobachtungspreis der relevanten Periode (exklusive der Periode bzw. Perioden, in denen eine Fixe Kuponzahlung erfolgt) größer oder gleich der Barriere notiert. Ist dies der Fall erfolgt keine Variable Kuponzahlung für die relevante Periode. Das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite steigt, je weiter der aktuelle Kurs des Basiswerts von der Barriere entfernt notiert. Die Barriere entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises.

2.1.15 Rückzahlungsprofil 17 (OneTouch mit Beobachtung bei der Vorzeitigen Rückzahlung und am Laufzeitende)

2.1.15.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für die in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Perioden und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.15.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis während der Letzten Periode nicht mindestens einmal größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises notiert. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass kein Beobachtungspreis während der Letzten Periode mindestens einmal größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises notiert, erhöht sich, je weiter entfernt der aktuelle Kurs des Basiswerts von dem bestimmten Prozentsatz des Startpreises notiert. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Beobachtungspreis während der Letzten Periode nicht mindestens einmal größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises notiert und der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.15.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der

Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs bzw. der Wert der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Zudem sollte der Anleger beachten, dass insbesondere bei einem Anteil an einem Exchange Traded Fund („ETF“) als Referenzwertpapier anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Marktgegebenheiten zu Beschränkungen führen können, sodass die Physische Lieferung dadurch entfallen kann. Des Weiteren führt die Berücksichtigung des Beschaffungsfaktors dazu, dass der Gegenwert der Anzahl der zu liefernden Referenzwertpapiere niedriger ausfällt als der Betrag, den der Anleger erhalten würde, wenn die Physische Lieferung entfiel. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.15.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn mindestens ein Beobachtungspreis in der relevanten Periode (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Perioden) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Beobachtung stattfindet und je näher der Beobachtungspreis in der relevanten Periode bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

2.1.15.4 Risiko des Ausfalls der Variablen Kuponzahlung

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn kein Beobachtungspreis der relevanten Periode (exklusive der Periode bzw. Perioden, in denen eine Fixe Kuponzahlung erfolgt) größer oder gleich der Barriere notiert. Ist dies der Fall erfolgt keine Variable Kuponzahlung für die relevante Periode. Das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite steigt, je weiter der aktuelle Kurs des Basiswerts von der Barriere entfernt notiert. Die Barriere entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises.

2.1.16 Rückzahlungsprofil 18 (DuoRendite ZinsFix)

2.1.16.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags ⁴ bzw. des letzten Rückzahlungsbetrags⁵ (bei Zertifikaten, die nur eine Barzahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.16.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Teilkapitalverlust entstehen kann.** Ein Teilkapitalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.16.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw.

⁴ Relevant, wenn es nur zwei Rückzahlungsbeträge gibt

⁵ Relevant, wenn es mehr als zwei Rückzahlungsbeträge gibt

Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs bzw. der Wert der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Zudem sollte der Anleger beachten, dass insbesondere bei einem Anteil an einem Exchange Traded Fund („**ETF**“) als Referenzwertpapier anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Marktgegebenheiten zu Beschränkungen führen können, sodass die Physische Lieferung dadurch entfallen kann. Des Weiteren führt die Berücksichtigung des Beschaffungsfaktors dazu, dass der Gegenwert der Anzahl der zu liefernden Referenzwertpapiere niedriger ausfällt als der Betrag, den der Anleger erhalten würde, wenn die Physische Lieferung entfiel. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Teilkapitalverlust entstehen kann.** Ein Teilkapitalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital teilweise verlieren würde.

2.1.16.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da die Zahlung des Rückzahlungsbetrags ¹⁶ bzw. der Rückzahlungsbeträge (exklusive des letzten Rückzahlungsbetrags)¹⁷ bereits an einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Zahlungstermin erfolgt.

2.1.17 Rückzahlungsprofil 19 (DuoRendite ZinsFix Express)

2.1.17.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 (bei Zertifikaten, die nur eine Barzahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.17.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Teilkapitalverlust entstehen kann.** Ein Teilkapitalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.17.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs bzw. der Wert der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Zudem sollte der Anleger beachten, dass insbesondere bei einem Anteil an einem Exchange Traded Fund („**ETF**“) als Referenzwertpapier anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Marktgegebenheiten zu Beschränkungen führen können, sodass die Physische

¹⁶ Relevant, wenn es nur zwei Rückzahlungsbeträge gibt

¹⁷ Relevant, wenn es mehr als zwei Rückzahlungsbeträge gibt

Lieferung dadurch entfallen kann. Des Weiteren führt die Berücksichtigung des Beschaffungsfaktors dazu, dass der Gegenwert der Anzahl der zu liefernden Referenzwertpapiere niedriger ausfällt als der Betrag, den der Anleger erhalten würde, wenn die Physische Lieferung entfielen. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Teilkapitalverlust entstehen kann.** Ein Teilkapitalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital teilweise verlieren würde.

2.1.17.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da einerseits die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 bereits an einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Zahlungstermin erfolgt und es andererseits zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

2.1.18 Rückzahlungsprofil 20 (DuoRendite ZinsFix Continuous Express)

2.1.18.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Höhe der Kuponzahlung - je nach Ausgestaltung - und die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 (bei Zertifikaten, die nur eine Barzahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.18.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner der Barriere notiert und der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner der Barriere und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert, erhöht sich, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Teilkapitalverlust entstehen kann.** Ein Teilkapitalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.18.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs bzw. der Wert der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Zudem sollte der Anleger beachten, dass insbesondere bei einem Anteil an einem Exchange Traded Fund („ETF“) als Referenzwertpapier anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Marktgegebenheiten zu Beschränkungen führen können, sodass die Physische Lieferung dadurch entfallen kann. Des Weiteren führt die Berücksichtigung des Beschaffungsfaktors dazu, dass der Gegenwert der Anzahl der zu liefernden Referenzwertpapiere niedriger ausfällt als der Betrag, den der Anleger erhalten würde, wenn die Physische Lieferung entfielen. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der**

Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Teilkapitalverlust entstehen kann. Ein Teilkapitalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital teilweise verlieren würde.

2.1.18.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da einerseits die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 bereits an einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Zahlungstermin erfolgt und es andererseits zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

2.1.19 Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix)

2.1.19.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.19.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.19.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs bzw. der Wert der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Zudem sollte der Anleger beachten, dass insbesondere bei einem Anteil an einem Exchange Traded Fund („ETF“) als Referenzwertpapier anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Marktgegebenheiten zu Beschränkungen führen können, sodass die Physische Lieferung dadurch entfallen kann. Des Weiteren führt die Berücksichtigung des Beschaffungsfaktors dazu, dass der Gegenwert der Anzahl der zu liefernden Referenzwertpapiere niedriger ausfällt als der Betrag, den der Anleger erhalten würde, wenn die Physische Lieferung entfiel. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.20 Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Continuous)

2.1.20.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die

Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.20.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert, erhöht sich, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.20.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs bzw. der Wert der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Zudem sollte der Anleger beachten, dass insbesondere bei einem Anteil an einem Exchange Traded Fund („ETF“) als Referenzwertpapier anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Marktgegebenheiten zu Beschränkungen führen können, sodass die Physische Lieferung dadurch entfallen kann. Des Weiteren führt die Berücksichtigung des Beschaffungsfaktors dazu, dass der Gegenwert der Anzahl der zu liefernden Referenzwertpapiere niedriger ausfällt als der Betrag, den der Anleger erhalten würde, wenn die Physische Lieferung entfielen. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.21 Rückzahlungsprofil 23 (ZinsFix Express)

2.1.21.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Höhe der Kuponzahlung - je nach Ausgestaltung - und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.21.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger

aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.21.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs bzw. der Wert der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Zudem sollte der Anleger beachten, dass insbesondere bei einem Anteil an einem Exchange Traded Fund („ETF“) als Referenzwertpapier anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Marktgegebenheiten zu Beschränkungen führen können, sodass die Physische Lieferung dadurch entfallen kann. Des Weiteren führt die Berücksichtigung des Beschaffungsfaktors dazu, dass der Gegenwert der Anzahl der zu liefernden Referenzwertpapiere niedriger ausfällt als der Betrag, den der Anleger erhalten würde, wenn die Physische Lieferung entfielen. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.21.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

2.1.22 Rückzahlungsprofil 24 (ZinsFix Continuous Express)

2.1.22.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Höhe der Kuponzahlung - je nach Ausgestaltung - und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.22.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere notiert und der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert, erhöht sich, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.22.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw.

Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs bzw. der Wert der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Zudem sollte der Anleger beachten, dass insbesondere bei einem Anteil an einem Exchange Traded Fund („ETF“) als Referenzwertpapier anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Marktgegebenheiten zu Beschränkungen führen können, sodass die Physische Lieferung dadurch entfallen kann. Des Weiteren führt die Berücksichtigung des Beschaffungsfaktors dazu, dass der Gegenwert der Anzahl der zu liefernden Referenzwertpapiere niedriger ausfällt als der Betrag, den der Anleger erhalten würde, wenn die Physische Lieferung entfielen. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.22.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

2.1.23 Rückzahlungsprofil 25 (ZinsFix Plus)

2.1.23.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Variablen Kuponzahlung und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.23.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.

Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises). Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur (nicht relevant für die Variable Kuponzahlung) nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.23.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs bzw. der Wert der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Zudem sollte der Anleger beachten, dass insbesondere bei einem Anteil an einem Exchange Traded Fund („ETF“) als Referenzwertpapier anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Marktgegebenheiten zu Beschränkungen führen können, sodass die Physische Lieferung dadurch entfallen kann. Des Weiteren führt die Berücksichtigung des Beschaffungsfaktors dazu, dass der Gegenwert der Anzahl der zu liefernden Referenzwertpapiere niedriger ausfällt als der Betrag, den der Anleger erhalten würde, wenn die Physische Lieferung entfielen. Handelt es

sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.23.4 Risiko des Ausfalls der Variablen Kuponzahlung

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall, erfolgt keine Variable Kuponzahlung. Das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite steigt, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist sowie je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt.

2.1.24 Rückzahlungsprofil 26 (ExtraChance)

2.1.24.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.24.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist und je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.24.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. den Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs bzw. der Wert der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Zudem sollte der Anleger beachten, dass insbesondere bei einem Anteil an einem Exchange Traded Fund („ETF“) als Referenzwertpapier anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Marktgegebenheiten zu Beschränkungen führen können, sodass die Physische Lieferung dadurch entfallen kann. Des Weiteren führt die Berücksichtigung des Beschaffungsfaktors dazu, dass der Gegenwert der Anzahl der zu liefernden Referenzwertpapiere niedriger ausfällt als der Betrag, den der Anleger erhalten würde, wenn die Physische Lieferung entfiel. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.2 Risiken in Bezug auf die Basiswerte bzw. Referenzwertpapiere

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, wenn (a) der Basiswert eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier (siehe 2.2.1), (b) der Basiswert ein Index (siehe 2.2.2), (c) der Basiswert ein Rohstoff, eine Ware, ein Edelmetall, ein Rohstofffuture, ein Warenfuture bzw. ein Edelmetallfuture (siehe 2.2.3) bzw. (d) das Referenzwertpapier ein Exchange Traded Fund (siehe 2.2.4) ist.

2.2.1 Risiko im Fall von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert

2.2.1.1 Risiko in Bezug auf die Aktie

Wertpapiere, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, haben verschiedene Risiken, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin befinden. Darunter fallen z.B. der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft, die Eröffnung eines vergleichbaren Verfahrens nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht oder andere vergleichbare Ereignisse im Zusammenhang mit der Gesellschaft. Diese Ereignisse können zu einem Totalverlust des investierten Kapitals für den Anleger führen.

Ferner beeinflussen insbesondere die Entwicklungen an den Kapitalmärkten, welche wiederum von der allgemeinen globalen Lage und den spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden, die Wertentwicklung des Basiswerts. Wenn der Kurs der Aktie sinkt bzw. steigt (im Falle der Rückzahlungsprofile 3 und 4), kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

Hat die Gesellschaft ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, können Risiken, wie z.B. die Verstaatlichung oder vergleichbare Ereignisse, eintreten. Die Realisierung solcher Risiken kann somit für den Anleger zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

2.2.1.2 Risiko aus Namensaktien

Werden bei der Physischen Lieferung gemäß den Zertifikatsbedingungen Namensaktien, welche in den Zertifikatsbedingungen als Basiswert benannt sind, an den Anleger geliefert, ist die Wahrnehmung von Rechten aus diesen Aktien (z.B. die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind. Eine Verpflichtung der Emittentin zur Physischen Lieferung der Aktien beschränkt sich grundsätzlich nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Dies hat zur Folge, dass der Anleger Rechte aus den gelieferten Aktien nicht unmittelbar geltend machen kann ohne zuvor eine Eintragung in das Aktienbuch zu erwirken. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadensersatz, des Anlegers gegen die Emittentin ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

2.2.1.3 Risiko in Bezug auf aktienvertretende Wertpapiere

Wertpapiere, bei denen der Basiswert ein aktienvertretendes Wertpapier ist, haben spezielle, über die in Ziffer 2.2.1.1 hinausgehende Risiken. Aktienvertretende Wertpapiere sind Amerikanische Hinterlegungsscheine, sogenannte American Depositary Receipts (ADRs), und Globalhinterlegungsscheine, sogenannte Global Depositary Receipts (GDRs). Beide Arten von Hinterlegungsscheinen repräsentieren Rechte an Aktien einer ausländischen Gesellschaft. Sie verbriefen einen bestimmten Anteil an den zugrundeliegenden ausländischen Aktien, d.h. z.B. ein ADR kann sich auf eine, mehrere oder nur auf einen Bruchteil einer Aktie (sog. Bezugsmenge) beziehen.

Rechtlicher Eigentümer des durch die Hinterlegungsscheine zugrundeliegenden Aktienbestands ist eine Depotstelle, die zugleich Ausgabestelle der Hinterlegungsscheine ist. Dies hat zur Folge, dass die Hinterlegungsscheine insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotstelle oder bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotstelle mit Verfügungsbeschränkungen belegt oder verwertet werden können. In dem sehr seltenen Fall einer Insolvenz der Depotstelle oder von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotstelle würde der Wert des Hinterlegungsscheins sinken und für alle Rückzahlungsprofile, außer für die Rückzahlungsprofile 3 und 4, die einen Hinterlegungsschein als Basiswert haben, negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben bzw. zu einem Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals des Anlegers führen.

2.2.2 Risiko im Fall von Indizes als Basiswert

2.2.2.1 Risiko in Bezug auf den Index

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des den Wertpapieren zugrundeliegenden Basiswerts. Dieser wird von dem Indexsponsor ohne Berücksichtigung der Interessen der Emittentin oder der Anleger zusammengesetzt und berechnet. Die veröffentlichte

Zusammensetzung des Basiswerts, die in der Regel auf der Internetseite des Indexsponsors oder in sonstigen, in den Endgültigen Bedingungen genannten Medien erfolgt, entspricht nicht immer der aktuellen Zusammensetzung des Basiswerts, da die Aktualisierung unter Umständen mit einer erheblichen Verzögerung von bis zu mehreren Monaten erfolgt. Der relevante Indexsponsor übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Ausgabe, den Verkauf bzw. den Handel der Wertpapiere. Es kann der Fall eintreten, dass der Basiswert nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung steht oder nicht mehr als Basiswert verwendet werden darf und möglicherweise ausgetauscht wird. In diesen oder anderen in den Zertifikatsbedingungen genannten Fällen können die Wertpapiere von der Emittentin gekündigt werden (siehe dazu auch 2.3.1.2), was zu einer Rückzahlung der Wertpapiere zu einem von der Emittentin bestimmten Marktpreis führt, welcher geringer als der Erwerbspreis sein kann. Zudem kann der Basiswert möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen abbilden, was für den Anleger zu einem Konzentrationsrisiko führen kann. Sollte eine ungünstige wirtschaftliche Entwicklung in einem Land oder in Bezug auf eine bestimmte Branche eintreten, kann sich diese Entwicklung nachteilig auf die Wertentwicklung des Basiswerts und somit auch nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Sind mehrere Länder oder Branchen in dem Basiswert vertreten, ist es möglich, dass diese nicht gleich gewichtet werden. Dies kann zur Folge haben, dass im Fall einer ungünstigen Entwicklung in einem Land oder in einer Branche mit einer hohen Gewichtung der Kurs des Basiswerts nachteilig beeinflusst wird und somit auch einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere hat. Realisiert sich das Risiko eines Wertverlusts der Wertpapiere kann dies zu einem Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals des Anlegers führen.

2.2.2.2 Risiko in Bezug auf Indizes mit einem Decrement-Merkmal

Im Fall von Indizes mit einem Decrement-Merkmal als Basiswert wird die Wertentwicklung des Index (Kursentwicklung plus reinvestierte Nettodividenden) um einen pauschalen Abschlag reduziert, der durch den Indexsponsor festgelegt wird. Ist dieser pauschale Abschlag größer als die reinvestierte Nettodividende, liegt die Wertentwicklung dieses Indexes, noch unter der Kursentwicklung. Dies kann einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Kuponzahlung haben.

2.2.2.3 Risiko in Bezug auf nicht rolloptimierte Rohstoffindizes

In Fall von nicht rolloptimierten Rohstoffindizes als Basiswert besteht das Risiko, dass Rollverluste entstehen, die dazu führen, dass eine positive Wertentwicklung des Kassapreises des dem (entsprechenden) Indexbasisprodukt zugrundeliegenden Grundstoffs nicht zu einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts führt (Rückzahlungsprofile 1, 2, und 5 bis 25). Rollverluste können entstehen, wenn der/die dem Basiswert zugrundeliegenden Future-Kontrakt(e) in einen folgenden Future-Kontrakt gerollt werden. Da sich die Preise von Future-Kontrakten mit unterschiedlichen Fälligkeiten in der Regel unterscheiden, kann die Investition in den neuen Future-Kontrakt Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben. Ist der Preis für den neuen Future-Kontrakt teurer als der Gegenwert des Future-Kontrakts, in den aktuell investiert ist, kann dieser Gegenwert beim Rollen nur in eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts reinvestiert werden, wodurch Rollverluste entstehen können. Diese Rollverluste beeinflussen den Wert des Basiswerts negativ und können somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag beeinflussen.

2.2.2.4 Risiko in Bezug auf neue oder nicht anerkannte Indizes

Bei nicht allgemein anerkannten Indizes oder auch bei Indizes, die nur als Basiswert für ein bestimmtes Wertpapier dienen, ist folgendes zu beachten: Es besteht möglicherweise eine geringere Transparenz in Bezug auf die Zusammensetzung und Berechnung als bei allgemein anerkannten und etablierten Indizes. Unter Umständen sind auch weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Index subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben. Dies kann zu größeren Kursschwankungen des Index führen. Wenn der Kurs des Basiswerts sinkt bzw., im Falle der Rückzahlungsprofile 3 und 4, steigt, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Kuponzahlung haben. Für den Anleger kann dies zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

2.2.3 Risiko im Fall von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstoff- und Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert

2.2.3.1 Risiko in Bezug auf regulatorische Änderungen und Liquidität in Bezug auf den Basiswert

Es gibt Unternehmen oder Länder, die in der Gewinnung von Rohstoffen bzw. Edelmetallen tätig sind und sich zu Organisationen zusammengeschlossen haben, um das Angebot und die Nachfrage zu regulieren. Es kann somit zur Beeinflussung der Kurse durch solche Organisationen kommen. Andererseits unterliegt der Handel mit den o.g. Basiswerten auch aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktusancen, deren Anwendung sich ebenfalls auf die Kursentwicklung des betroffenen Basiswerts auswirken kann. Ferner kann sich auch die allgemeine Preisentwicklung stark auf die Kursentwicklung der o.g. Basiswerte auswirken. Zudem sind in der Regel viele Rohstoff- bzw. Edelmetallmärkte nicht besonders liquide und somit gegebenenfalls nicht in der Lage in ausreichendem Maße auf Angebots- und

Nachfrageveränderungen zu reagieren, was im Fall einer zu geringen Liquidität zu Preisverzerrungen führen kann. Wenn der Kurs des Basiswerts sinkt bzw., im Falle der Rückzahlungsprofile 3 und 4, steigt, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

2.2.3.2 Risiko in Bezug auf Verfalltermine und Roll-Over

Erwirbt der Anleger Wertpapiere, bei denen der Basiswert ein Future-Kontrakt ist, kann ein Risiko bestehen, da Future-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben. Kurz vor diesem Verfalltermin werden sie von der Emittentin durch den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Future-Kontrakt mit ähnlichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Rollen). Insbesondere in einem sog. „Contango“-Markt, bei dem der Preis des in den Zertifikatsbedingungen festgelegten fälligen Future-Kontrakts, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Future-Kontrakts liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an neuen Future-Kontrakten erworben werden. Als Folge muss der Rollfaktor angepasst werden, was dazu führt, dass der Anleger an der Wertentwicklung des neuen Future-Kontrakts mit einem kleineren Anteil partizipiert. Diese verringerte Partizipation kann dazu führen, dass der Kurs der Wertpapiere bzw. der Rückzahlungsbetrag negativ beeinflusst werden.

2.2.3.3 Politisches Risiko

Rohstoffe und Waren bzw. Edelmetalle werden in den meisten Fällen in Schwellenländern, den sogenannten Emerging Markets, gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Meist ist jedoch die politische und wirtschaftliche Situation in diesen Ländern weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten, da sie eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt sind. Der Eintritt von diversen Ereignissen (z.B. politische Krisen, Kriege, Embargos, etc.) kann das Vertrauen von Anlegern erschüttern, zu Konflikten bei Angebot und Nachfrage führen oder den Export und Import von Rohstoffen und Waren bzw. Edelmetallen erschweren. Käufer, die Wertpapiere auf einen der o.g. Basiswerte erwerben, können erheblichen Kursrisiken ausgesetzt sein, da der Kurs der o.g. Basiswerte in der Regel größeren Schwankungen unterliegt. Sollte dadurch der Kurs des Basiswerts sinken bzw., im Falle der Rückzahlungsprofile 3 und 4, steigen, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

2.2.4 Risiko im Fall von ETFs als Lieferwert

2.2.4.1 Risiko im Zusammenhang mit der Strategie des Exchange Traded Funds

Exchange Traded Funds werden in aller Regel an mindestens einer Börse oder einem anderen Handelsplatz gehandelt und verfolgen grundsätzlich eine passive Anlagestrategie. Ziel eines ETF ist die Wertentwicklung eines Index so exakt wie möglich nachzubilden. Dies kann durch eine physische Replikation, d.h. der Fonds hält in Art und Gewichtung alle bzw. fast alle Werte aus denen sich der zugrundeliegende Index zusammensetzt, und/oder durch eine synthetische Replikation, d.h. die Nachbildung des zugrundeliegenden Index erfolgt indirekt durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente, erfolgen. Deshalb ist der Wert der Fondsanteile abhängig von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Index. Dies führt dazu, dass ein Kursverlust im zugrundeliegenden Index auch zu einem solchen im ETF führt. Darüber hinaus ist der Wert der Fondsanteile unter anderem abhängig von der gewählten Replikationsmethode, so dass die Wertentwicklung des ETF von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Index abweichen kann. Bei thesaurierenden ETF werden - im Gegenteil zu ausschüttenden ETF - die erzielten Erträge einbehalten und reinvestiert. ETFs können Indizes zugrunde liegen, die verschiedene Vermögensklassen (zum Beispiel Aktien, Anleihen, Geldmarkt, Immobilien, Rohstoffe, Währungen, Volatilitäten, Inflationsentwicklungen) abbilden. Konzentriert sich der zugrundeliegende Index eines ETF auf ein bestimmtes Land, eine Region, Branche, Branchengruppe, Sektor oder ein bestimmtes Thema, kann der jeweilige ETF anfälliger gegenüber einem einzelnen, hierauf bezogenen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignis sein. Ein solcher ETF kann im Vergleich zu einem stärker diversifizierten ETF einer höheren Kursvolatilität ausgesetzt sein.

2.2.4.2 Risiko durch Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten im ETF

Um die Wertentwicklung des einem ETF zugrundeliegenden Index darzustellen, werden je nach Ausgestaltung, teilweise oder ausschließlich, derivative Finanzinstrumente (zum Beispiel Optionen, Future, Swaps, Swaptions, Credit Default Swaps und Finanzterminkontrakte) verwendet. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen bzw. Verluste entstehen. Der Vertragspartner der derivativen Finanzinstrumente kann unter Umständen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf eine andere Währung als die Währung des ETF lauten. Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss von Gegengeschäften (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden. Durch Kursänderungen der den derivativen Finanzinstrumenten zugrundeliegenden Vermögenswerte kann sich der Wert der Finanzinstrumente bis hin zur Wertlosigkeit vermindern, wodurch der ETF Verluste erleiden kann.

2.3 Weitere Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

2.3.1 Risiken im Zusammenhang mit Anpassungen, Kündigungen und Abwandlungen

2.3.1.1 Risiko aus Anpassungen

Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, Anpassungen etwa in Bezug auf den Basiswert oder das Referenzwertpapier vorzunehmen. Die Anpassung kann u.a. in Form der Ersetzung des Basiswerts erfolgen. Ebenfalls kommt die Bestimmung eines Faktors, um den der Startpreis oder sonstige Parameter von Rückzahlungsformeln verändert werden, in Betracht. Ferner kann die Emittentin, wenn der Basiswert ein aktienvertretendes Wertpapier ist, insbesondere bei einer Insolvenz der Depotstelle oder bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotstelle oder einer Einstellung des Angebots der aktienvertretenden Wertpapiere durch die Depotstelle oder die Einstellung der Börsennötigung der aktienvertretenden Wertpapiere die Zertifikatsbedingungen anpassen. Des Weiteren kann bei einem Anteil an einem ETF als Referenzwertpapier eine Anpassung zu einem Wegfall der Physischen Lieferung führen. Da die Emittentin bei ihrer Ermessensentscheidung über eine Anpassung immer nur die im Anpassungszeitpunkt bekannten Umstände berücksichtigen kann, besteht das Risiko, dass sich der Kurs der Wertpapiere auch bei Wahrung des wirtschaftlichen Wertes der Wertpapiere im Anpassungszeitpunkt im weiteren Verlauf der Wertpapiere infolge der Anpassungsmaßnahme negativ entwickeln kann. Somit können sich Anpassungen wirtschaftlich nachteilig auf die Position des Anlegers auswirken. Im Fall der Ersetzung des Basiswerts kann es zur Festsetzung von für die Rückzahlung relevanten Bezugsgrößen kommen, die dieser Ersatzbasiswert oder die Ersatzreferenzaktie noch nicht erreicht hat. Ob diese Bezugsgrößen während der verbleibenden Laufzeit der Wertpapiere erreicht werden, ist nicht sichergestellt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass eine Ersetzung jeweils so erfolgt, dass im Ersetzungszeitpunkt der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere im Vergleich zur Situation ohne Ersetzung möglichst nicht oder nur geringfügig verändert werden soll. Die aus einer Anpassung resultierenden Folgen können sich negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

2.3.1.2 Risiko aus Kündigungen bzw. Abwandlungen

In bestimmten Fällen kann die Emittentin die Wertpapiere auch kündigen (bei Wertpapieren, die nicht mit einem Mindestbetrag ausgestattet sind) bzw. das Rückzahlungsprofil abwandeln (bei Wertpapieren, die mit einem Mindestbetrag ausgestattet sind). Diese Möglichkeiten bestehen insbesondere im Fall von in den Zertifikatsbedingungen näher definierten Änderungen der Rechtsgrundlage oder in Fällen, in denen andere geeignete Anpassungsmaßnahmen aus Sicht der Emittentin nicht in Betracht kommen.

Ist der Basiswert ein aktienvertretendes Wertpapier kann die Emittentin insbesondere bei einer Insolvenz der Depotstelle oder bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotstelle oder einer Einstellung des Angebots der aktienvertretenden Wertpapiere durch die Depotstelle oder die Einstellung der Börsennötigung der aktienvertretenden Wertpapiere die Wertpapiere vorzeitig kündigen bzw. das Rückzahlungsprofil abwandeln.

Die Möglichkeit die Wertpapiere zu kündigen (bei Wertpapieren, die nicht mit einem Mindestbetrag ausgestattet sind) bzw. das Rückzahlungsprofil abzuwandeln (bei Wertpapieren, die mit einem Mindestbetrag ausgestattet sind) besteht auch dann, wenn der Basiswert (im Fall eines Index als Basiswert) auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht wird oder nicht mehr von dem Indexsponsor berechnet oder veröffentlicht wird und nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebasiswert in Betracht kommt oder wenn die Verwendung des Basiswerts durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Index nicht den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 („**Benchmark-Verordnung**“) entspricht. Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an die Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Benchmarks. Die Emittentin darf einen Index als Basiswert grundsätzlich nur dann verwenden, wenn der Index oder dessen Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte, das gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird, eingetragen ist oder der Administrator innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist eine Zulassung oder Registrierung beantragt und diese nicht abgelehnt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt steht daher noch nicht fest, ob ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Index künftig weiter berechnet, veröffentlicht und von der Emittentin verwendet werden darf. Kommt es zu einer Kündigung der Wertpapiere, kann der dann zu zahlende Kündigungsbetrag (bei Wertpapieren, die nicht mit einem Mindestbetrag ausgestattet sind) möglicherweise unter dem Erwerbspreis liegen. Kommt es zu einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils (bei Wertpapieren, die mit einem Mindestbetrag ausgestattet sind), erhält der Anleger einen Abwandlungsbetrag, welcher mindestens dem Mindestbetrag entspricht. Dieser Abwandlungsbetrag kann möglicherweise unter dem Erwerbspreis liegen.

2.3.2 Fremdwährungsrisiko

2.3.2.1 Zusätzliches Verlustpotenzial bei Wertpapieren bzw. einem Basiswert in Fremdwährung

Erwirbt der Anleger Wertpapiere, bei denen der Basiswert bzw. die Wertpapiere selbst auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lauten, ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. Wechselkurse an Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt und unterliegen etwa aufgrund volkswirtschaftlicher oder politischer Faktoren (wie beispielsweise spekulative Geschäfte und Maßnahmen von Zentralbanken und Staaten) Schwankungen. Diese Entwicklungen sind unkalkulierbar. Wenn der Anleger daher Wertpapiere erwirbt, deren Basiswert bzw. die Wertpapiere selbst auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lauten, kann der Wert seiner Wertpapiere und seine Rendite durch sinkende Wechselkurse vermindert werden.

2.4 Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere sowie Risiken aus möglichen Interessenkonflikten und Absicherungsgeschäften

2.4.1 Marktpreisrisiko

2.4.1.1 Risiko von Kursschwankungen

Sofern die Wertpapiere in den Handel an einer Börse einbezogen werden, hat der Anleger grundsätzlich die Möglichkeit, die Wertpapiere während der Laufzeit über die Börse zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung der Wertpapiere in der Vergangenheit stellt insbesondere keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Bei einer Veräußerung der Wertpapiere während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis je nach Wertpapier daher unterhalb des Erwerbspreises bzw. des Mindestbetrags bzw. nach Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 unter dem Rückzahlungsbetrag 2 (Rückzahlungsprofile 18 bis 20) liegen.

2.4.1.2 Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen

Die Liquidität der Wertpapiere hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Wertpapiere haben. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Wertpapiere nicht jederzeit oder nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

2.4.2 Risiko in Bezug auf An- und Verkaufskurse

2.4.2.1 Risiko bei einer Einbeziehung in einen nicht regulierten Markt

Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Wertpapiere gibt es gegebenenfalls - je nach Ausgestaltung - keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta bzw. ab dem Beginn des öffentlichen Angebots - je nach Ausgestaltung - beabsichtigt die Emittentin unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung des Marktpreisrisikos. Bei besonderen Marktsituationen kann es jedoch durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu zusätzlichen Aufschlägen bei den Wertpapieren kommen. Die gestellten An- und Verkaufskurse können dementsprechend vom rechnerischen Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaukurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität des Basiswerts oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse - falls vorhanden - des Basiswerts erhöhen. Es gibt keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass die Einbeziehung aufrechterhalten wird. Je weiter der Kurs des Basiswerts sinkt (Rückzahlungsprofile 1, 2 und 5 bis 26) bzw. steigt (Rückzahlungsprofile 3 und 4) und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen Handel zu gewährleisten, insbesondere im Fall (a) eines Handels der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse - falls vorhanden - des Basiswerts, (b) von besonderen Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, (c) von technischen Störungen oder (d) wenn die Ordergrößen eine bestimmte durch die Emittentin angebotene Stückzahl übersteigt.

2.4.2.2 Risiko bei Nichteinbeziehung in einen nicht regulierten Markt

Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Wertpapiere gibt es gegebenenfalls - je nach Ausgestaltung - keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta bzw. ab dem Beginn des öffentlichen Angebots - je nach Ausgestaltung - beabsichtigt die Emittentin unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche An-

und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung des Marktpreisrisikos. Bei besonderen Marktsituationen kann es jedoch durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu zusätzlichen Aufschlägen bei den Wertpapieren kommen. Die gestellten An- und Verkaufskurse können dementsprechend vom rechnerischen Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaukurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität des Basiswerts oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse - falls vorhanden - des Basiswerts erhöhen. Für den Anleger kann das Risiko bestehen, dass bei Nichteinbeziehung in einen nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) kein liquider Markt vorhanden ist und dass dadurch der Handel in den Wertpapieren sowie die Veräußerbarkeit während der Laufzeit eventuell eingeschränkt sind. Je weiter der Kurs des Basiswerts sinkt (Rückzahlungsprofile 1, 2 und 5 bis 26) bzw. steigt (Rückzahlungsprofile 3 und 4) und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen Handel zu gewährleisten, insbesondere im Fall (a) eines Handels der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse - falls vorhanden - des Basiswerts, (b) von besonderen Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, (c) von technischen Störungen oder (d) wenn die Ordergrößen eine bestimmte durch die Emittentin angebotene Stückzahl übersteigt.

2.4.3 Risiko eines Interessenkonflikts und Risiko aus Absicherungsgeschäften

2.4.3.1 Risiko eines Interessenkonflikts

Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in dem Basiswert bzw. den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren bzw. Produkten zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf den Basiswert bzw. die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere bzw. Produkte. Weiterhin kann sie als Market Maker für die Wertpapiere auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. Ferner kann die Emittentin der Struktur der Wertpapiere entgegenlaufende Anlageurteile für den Basiswert bzw. die zugrundeliegenden Wertpapiere oder Produkte ausgesprochen haben. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen bzw. von zu liefernden Vermögenswerten (im Fall der Physischen Lieferung) beziehen, können Interessenkonflikte auftreten. Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin können dazu führen, dass der Marktwert des Basiswerts fällt oder steigt was sich je nach Ausgestaltung des Wertpapiers negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken kann.

2.4.3.2 Risiko aus Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem Basiswert bzw. den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren bzw. Produkten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Wertpapieren, Produkten bzw. in entsprechenden Derivaten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere bzw. Produkte haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere hat.

2.5 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument, Benchmarkrisiko sowie Steuerliche Risiken nach US-amerikanischen Regelungen

2.5.1 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument sowie Benchmarkrisiko

2.5.1.1 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument und andere Abwicklungsinstrumente

Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („**SRM-Verordnung**“) in der jeweils gültigen Fassung sieht unter anderem für den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board - „**SRB**“) eine Reihe von Abwicklungsinstrumenten und Abwicklungsbefugnissen vor. Dazu gehört die Befugnis, (i) den Geschäftsbetrieb oder einzelne Geschäftsbereiche zu veräußern oder mit einer anderen Bank zusammenzulegen (Instrument der Unternehmensveräußerung) oder (ii) ein Brückeninstitut zu gründen, das wichtige Funktionen, Rechte oder Verbindlichkeiten übernehmen soll (Instrument des Brückeninstituts). Des Weiteren zählt hierzu unter anderem die Befugnis (iii) werthaltige von wertgeminderten oder ausfallgefährdeten Vermögenswerten (Instrument der Ausgliederung von

Vermögenswerten) zu trennen oder (iv) die in der SRM-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung definierten von einem Bail-in potenziell betroffenen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den prospektgegenständlichen Wertpapieren, auch möglicherweise dauerhaft, herabzuschreiben oder in Eigenkapital der Emittentin oder eines anderen Rechtsträgers umzuwandeln („**Bail-in-Instrument**“) oder (v) die Emissionsbedingungen der prospektgegenständlichen Wertpapiere zu ändern.

Im Fall einer Abwicklung der Emittentin setzt die deutsche Abwicklungsbehörde alle die an sie gerichteten und die Abwicklung betreffenden Beschlüsse des SRB um. Für diese Zwecke übt die deutsche Abwicklungsbehörde - im Rahmen der SRM-Verordnung - die ihr nach dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vom 10. Dezember 2014, in der jeweils gültigen Fassung, zustehenden Befugnisse im Einklang mit den im deutschen Recht vorgesehenen Bedingungen aus. Hierbei ist die deutsche Abwicklungsbehörde u.a. befugt, Zahlungsverpflichtungen der Emittentin auszusetzen oder die Bedingungen der prospektgegenständlichen Wertpapiere zu ändern.

In diesem Zusammenhang wurde durch Umsetzung einer EU Richtlinie in § 46f (5) bis (7) KWG, eine neue Kategorie nicht bevorrechtigter nicht nachrangiger Schuldtitel (die „**Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Schuldtitel**“) geschaffen. Diese Kategorie von Schuldtitel wird in der Insolvenzrangfolge vor Eigenkapitalinstrumenten und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten des zusätzlichen Kernkapitals sowie des Ergänzungskapitals, aber nach anderen aufgrund von geltenden Rechtsvorschriften vorrangigen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Zu diesen vorrangigen Verbindlichkeiten zählen unter anderem die prospektgegenständlichen Wertpapiere. Ein Bail-in wird auf die prospektgegenständlichen Wertpapiere folglich erst zur Anwendung kommen, nachdem es bereits gem. der dargestellten Insolvenzreihenfolge auf die Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Schuldtitel angewendet wurde.

Nach den anwendbaren gesetzlichen Regelungen kann das Bail-in-Instrument auf alle unbesicherten Schuldtitel, d.h. nicht strukturierte wie strukturierte Schuldtitel, zu denen die prospektgegenständlichen Wertpapiere zählen, zudem erst angewendet werden, nachdem bereits Verluste auf Anteile an der Emittentin und andere Eigenkapitalinstrumente zugewiesen wurden.

Es gibt jedoch keine Gewissheit, dass die Emittentin jederzeit über ausreichende Eigenkapitalinstrumente oder andere vorrangig heranzuziehende Schuldtitel verfügt, um zu verhindern, dass das Bail-in-Instrument auf die prospektgegenständlichen Wertpapiere angewendet wird.

Die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen und die Rangstellung der prospektgegenständlichen Wertpapiere können die Rechte der Gläubiger der prospektgegenständlichen Wertpapiere erheblich negativ beeinflussen, einschließlich des Verlusts des gesamten oder eines wesentlichen Teils ihres Investments, und nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der prospektgegenständlichen Wertpapiere haben, und zwar auch bereits im Vorfeld einer Abwicklung oder eines Insolvenzverfahrens.

2.5.1.2 Risiko aufgrund der Benchmark-Verordnung

Benchmarks im Sinne der Benchmark-Verordnung sind Gegenstand von neuen nationalen, internationalen regulatorischen Leitlinien, der Benchmark-Verordnung. Aufgrund dessen könnte es bei solchen Benchmarks im Vergleich zur Vergangenheit zu Veränderungen in der Wertentwicklung (in Folge einer Änderung der Methodik oder auf andere Weise), zu ihrer kompletten Einstellung oder zu anderen noch nicht vorhersehbaren Konsequenzen kommen. Diese Konsequenzen können eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf Wertpapiere, die mit einer solchen Benchmark verknüpft sind oder sich auf eine solche Benchmark beziehen, bis hin zu einer Kündigung (bei Wertpapieren, die keinen Kapitalschutz haben) bzw. zu einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils (bei Wertpapieren, die mit einem Mindestbetrag ausgestattet sind) haben. Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin, resultierend aus den notwendigen Anpassungen, Kündigungen bzw. Abwandlungen im Bezug auf die Benchmark-Verordnung, können sich auf den Kurs der Wertpapiere negativ auswirken.

2.5.2 Risiko eines Steuereinbehalts nach den US-amerikanischen Regelungen

2.5.2.1 Risiko eines Steuereinbehalts nach FATCA

Im Rahmen der Umsetzung der US-Steuervorschriften für Auslandskonten (Foreign Account Tax Compliance Act *kurz*: FATCA) kann es zu einem US-Steuereinbehalt in Höhe von 30% auf alle oder einen Teil der Zahlungen der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen auf die Wertpapiere kommen. Die Wertpapiere werden in globaler Form von dem CLEARING-SYSTEM verwahrt, sodass der in Rede stehende US-Steuereinbehalt auf Zahlungen an das CLEARING-SYSTEM unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag in Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die

Wertpapiere abziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Optionsbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Anleger zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Anleger möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

2.5.2.2 Risiko eines Steuereinbehalts nach Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30% je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert abbilden, als Äquivalente zu Dividenden („**Dividendenäquivalente**“) behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30% (oder einem niedrigeren DBA-Satz).

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Bei Abführung der US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) durch die Emittentin wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden, nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen. Den Steuerabzug wird die Emittentin zum Zeitpunkt der Dividendenzahlung des Basiswerts durchführen. Dabei wird die Emittentin eine nach Abschnitt 871(m) bestehende Steuerabzugspflicht, sofern möglich, in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die Wertpapiere berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen erfüllen. Bei Wertpapieren, bei denen auf Grund ihrer Konstruktion erwartete Dividendenzahlungen nicht in der ursprünglichen Preisfestsetzung berücksichtigt werden können, dafür aber eine fortlaufende Anpassung von Beträgen an gezahlte Dividenden und andere Faktoren erfolgt, bringt die Emittentin eine entsprechende Steuerpflicht regelmäßig bei der Anpassung mit zum Ansatz. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger ausgeschlossen ist und auch eine nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung nicht in Anspruch genommen werden kann. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen, auch bei einer Berücksichtigung der Steuerpflicht über die fortlaufende Anpassung von Beträgen, regelmäßig ein Steuersatz von 30% zum Ansatz gebracht.

Die Feststellung der Emittentin, ob die Wertpapiere dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die Wertpapierinhaber bindend, nicht aber für die US Bundessteuerbehörde Internal Revenue Service („**IRS**“). Die Regelungen des Abschnitts 871(m) erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die Emittentin zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber nachträglich einem Steuereinbehalt unterliegt.

Zudem besteht das Risiko, dass Abschnitt 871(m) auch auf Wertpapiere angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere doch der Steuerpflicht unterfallen und die Emittentin weiterhin die betroffenen Wertpapiere emittiert und verkauft.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) auf Zinsen, Kapitalbeträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem Wertpapierinhaber durch Zahlung eines zusätzlichen Betrages auszugleichen. Daher erhalten die Wertpapierinhaber für den Fall, dass die Wertpapiere gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen eine geringere Zahlung als sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten.

III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Juristischer und kommerzieller Name, Ort der Registrierung, Registernummer

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („**DZ BANK**“) ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45651 (LEI: 529900HNOAA1KXQJUQ27) eingetragen. Der kommerzielle Name lautet DZ BANK.

Historie

Die Ursprünge der DZ BANK und ihrer Vorgängerinstitute gehen ins 19. Jahrhundert zurück. In dieser Zeit waren angesichts der Finanzierungsprobleme von Landwirtschaft und Handwerk in Deutschland die ersten Genossenschaften entstanden. Zu den Initiatoren des Genossenschaftswesens zählen Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818-1888) und Hermann Schulze-Delitzsch (1808-1883). Ende des 19. Jahrhunderts breitet sich mit Unterstützung von Wilhelm Haas (1839-1913) neben der Raiffeisenorganisation ein zweiter ländlicher Genossenschaftsverbund aus. Haas ist es auch, der 1883 die Gründung der Landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank AG in Darmstadt anstößt. Die regionale Zentralbank ist die älteste „Wurzel“ der DZ BANK. Im Jahre 1895 entsteht mit der Preußischen Centralgenossenschaftskasse in Berlin („**Preußenkasse**“) eine zweite „Wurzel“ der DZ BANK mit der Aufgabe, das Genossenschaftswesen zu fördern.

1975 wurde aus dem Nachfolgeinstitut „Deutsche Genossenschaftskasse“ die „DG BANK“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1998 wurde die Bank mit dem „Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank (DG Bank-Umwandlungsgesetz)“ in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. 2001 wurde die regionale GZ-Bank AG auf die DG BANK AG verschmolzen, um die DZ BANK zu bilden - als genossenschaftliches Spitzeninstitut und Zentralbank für die ihr angeschlossenen Genossenschaftsbanken. Mit der Verschmelzung der WGZ BANK auf die DZ BANK im Jahr 2016 wurde die DZ BANK Rechtsnachfolgerin für alle Rechte und Pflichten der WGZ BANK.

Mit ihrer konsequenten Ausrichtung auf die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken („**Genossenschaftliche FinanzGruppe**“) baut die DZ BANK die Zusammenarbeit mit den Genossenschaftsbanken kontinuierlich zukunftsorientiert aus und bietet modernste Produkte und Dienstleistungen aus einer Hand an.

Sitz, Anschrift, Telefonnummer, Internetseite, Rechtsform, Rechtsordnung

Sitz und Hauptverwaltung der DZ BANK befinden sich in Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon: + 49 (69) 7447-01).

Die Internetseite der Emittentin ist www.dzbank.de. Die Angaben auf der Internetseite - mit Ausnahme der Angaben, die im Abschnitt „Liste mit Verweisen“ mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind - sind nicht Teil des Basisprospekts.

Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die DZ BANK darf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben bzw. erbringen. Die DZ BANK sowie diejenigen ihrer deutschen Tochtergesellschaften, die Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben, und diejenigen, die mit Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen verbundene Geschäfte betreiben, unterliegen der umfassenden Aufsicht durch die Europäische Zentralbank in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand der DZ BANK gemäß ihrer Satzung ist, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe. Die genossenschaftliche Primärstufe besteht aus den Genossenschaftsbanken in Deutschland (Volksbanken und Raiffeisenbanken, Sparda-Banken, PSD Banken und genossenschaftliche Spezialinstitute). Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der unmittelbaren und mittelbaren Aktionäre. Dem entspricht die Verpflichtung der Aktionäre, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig. Die DZ BANK ist ein Unternehmen in genossenschaftlicher Tradition. Sie betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Genossenschaftsbanken und die Institute in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe. Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen. In Ausnahmefällen kann die DZ BANK zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

3. Geschäftsüberblick

Die DZ BANK fungiert als Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, die rund 800 Genossenschaftsbanken sowie weiter Spezialunternehmen umfasst und, gemessen an der Bilanzsumme, eine der größten Finanzdienstleistungsorganisationen Deutschlands darstellt.

Die DZ BANK richtet sich als Zentralbank strikt auf die Interessen ihrer Eigentümer und gleichzeitig wichtigsten Kunden - die Genossenschaftsbanken - aus. Ziel der DZ BANK ist es, durch ein bedarfsgerechtes Produktportfolio und eine kundenorientierte Marktbearbeitung eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken mit Hilfe ihrer Marken und - nach Ansicht der Emittentin - führenden Marktpositionen sicherzustellen. Darüber hinaus erfüllt die DZ BANK die Zentralbankfunktion für alle Genossenschaftsbanken in Deutschland und verantwortet das Liquiditätsmanagement innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Darüber hinaus ermöglicht die DZ BANK ihren Partnerbanken und deren Kunden den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten.

Die Geschäftsaktivitäten der DZ BANK Gruppe umfassen die vier Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking.

Privatkundengeschäft

Basierend auf einem Allfinanzkonzept stellen die DZ BANK und ihre Gruppenunternehmen den Genossenschaftsbanken ein umfassendes Produkt- und Dienstleistungsangebot für das Privatkundengeschäft zur Verfügung. Das genossenschaftliche Privatkundengeschäft ist auf eine subsidiäre Zusammenarbeit der DZ BANK und ihrer Gruppenunternehmen mit den einzelnen genossenschaftlichen Primärbanken ausgerichtet und setzt auf differenzierte Kooperationsformen. Dabei wird das Angebot der Primärinstitute durch individuelle Dienstleistungen und Produkte ergänzt und unterstützt.

Zu den wesentlichen Eckpfeilern im Privatkundengeschäft zählen das Privatkunden-Wertpapiergeschäft, die private Vorsorge, Konsumentenkredite (insbesondere unter der Marke easyCredit) und das Private Banking.

Das Privatkunden-Wertpapiergeschäft wird insbesondere von den Anlagezertifikaten der DZ BANK und damit einhergehenden Serviceangeboten sowie den Investmentfonds der Union Investment bestimmt.

In dem Bereich private Vorsorge sind die aus der DZ BANK Gruppe stammenden Riester-Produkte, Lebensversicherungen und Bausparangebote zusammengefasst. Riester-Produkte werden von der Union Investment (UniProfiRente), der R+V Versicherung

(R+V-RiesterRente) und der Bausparkasse Schwäbisch Hall (Fuchs WohnRente) angeboten. Der Lebensversicherungs-Bereich wird von der R+V Versicherung abgedeckt. Der Bausparbereich obliegt der Bausparkasse Schwäbisch Hall.

Private Banking Aktivitäten sind bei der DZ PRIVATBANK Gruppe als Teil der DZ BANK Gruppe angesiedelt. Die DZ PRIVATBANK Gruppe, bestehend aus der DZ PRIVATBANK S.A. und der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, ist in ihrem Dienstleistungsangebot subsidiär zur Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken aufgestellt. Das Dienstleistungsangebot richtet sich an vermögende Privatkunden. Die DZ PRIVATBANK Gruppe agiert in den Kerngeschäftsfeldern Private Banking, Kredit und Fondsdienstleistungen.

Firmenkundengeschäft

Das Geschäftsfeld Firmenkundengeschäft der DZ BANK umfasst die vier regionalen Firmenkundenbereiche für das inländische Firmenkundengeschäft (Nord und Ost, West/Mitte, Baden-Württemberg und Bayern), einen fünften Bereich für das überregionale Geschäft mit internationalen Konzernen und Kunden der Gesundheitswirtschaft, den Unternehmensbereich Investitionsförderung sowie den Bereich Strukturierte Finanzierung für das Geschäft mit deutschen Firmenkunden im Ausland und ausländischen Kunden mit Deutschlandbezug.

Inländisches Firmenkundengeschäft

Die DZ BANK bietet inländischen Firmenkunden direkt oder subsidiär mit der örtlichen Genossenschaftsbank das gesamte Leistungsspektrum einer Firmenkundenbank. Das ganzheitliche Betreuungskonzept ist auf die Bedürfnisse des Kunden abgestimmt und umfasst neben den Angeboten zur Unternehmensfinanzierung auch die Produkte und Lösungen der DZ BANK Gruppe (u.a. R+V Versicherung, VR Smart Finanz, DZ HYP, Union Investment, VR Equitypartner).

Um möglichst nah an der örtlichen Genossenschaftsbank und den gemeinsamen Kunden zu sein, ist die inländische Firmenkundenbetreuung deutschlandweit in vier Regionen (Nord und Ost, Mitte/West, Baden-Württemberg und Bayern) an insgesamt vierzehn Standorten vertreten. Ausgenommen von diesem Regionalprinzip sind lediglich die Betreuung multinationaler Konzerne mit Hauptsitz in Deutschland sowie die Betreuung der Kunden der Gesundheits- und der Filmbranche. Diese Kunden werden aus dem Zentralbereich Firmenkunden aus Frankfurt respektive München betreut.

Bei der Betreuung wird unterschieden zwischen dem Gemeinschaftsgeschäft mit den Volksbanken Raiffeisenbanken für überwiegend mittelständisch geprägte Unternehmen (i.d.R. Jahresumsatz EUR 5 bis 50 Mio.) und dem Direktkundengeschäft mit Unternehmen des gehobenen Mittelstands (Jahresumsatz ab EUR 50 Mio.) sowie Großkunden (Jahresumsatz über EUR 500 Mio.).

Im **Gemeinschaftsgeschäft** steht die Partnerschaft mit den Volksbanken Raiffeisenbanken mit ihren mittelständischen Firmenkunden im Vordergrund. Dabei orientiert sich die Betreuung strikt und konsequent am Prinzip der Subsidiarität. Die Marktbearbeitung und primäre Kundenbetreuung obliegt den Genossenschaftsbanken vor Ort. Im Gemeinschaftsgeschäft spielt nach wie vor das Kreditgeschäft eine maßgebliche Rolle. Die Bearbeitung von Firmenkundenengagements speziell im Bereich Kredit erfolgt in sieben Abteilungen, die nach Branchen und Regionen aufgestellt und an den Standorten Hannover, Frankfurt, Stuttgart, Düsseldorf, Münster und München angesiedelt sind.

Für die Bearbeitung und Betreuung von Gemeinschaftskreditkunden gibt es an jedem Kreditstandort ein Regionalkompetenzcenter und ein Branchenkompetenzcenter. Die Bearbeitung und Betreuung von Krediten mit einem Volumen von über EUR 5 Mio. sowie besonderen Branchen-Segmenten, wie z.B. erneuerbare Energien und Agrar, erfolgt wegen der dort erforderlichen besonderen Branchen- und Risikoexpertise in den speziellen Branchenkompetenzcentern.

Für das kleinteilige Geschäft stehen den Volksbanken Raiffeisenbanken weitgehend standardisierte und prozessoptimierte Produkte zum Risikotransfer zur Verfügung (SmartMeta).

Im **Direktkundengeschäft** bietet die DZ BANK den Unternehmen des gehobenen Mittelstands und den Großkunden individuelle maßgeschneiderte Finanzierungs-, Anlage- und Risikomanagementlösungen an. Das Spektrum der von der DZ BANK angebotenen Finanz- und Kapitalmarktinstrumente für ihre Direktkunden reicht von den klassischen Investitions- und Betriebsmittelkrediten über strukturierte Finanzierungen bis hin zu Kapitalmarktprodukten. Das gilt sowohl für die Fremd- als auch für die Eigenkapitalfinanzierung sowie das Risikomanagement.

Zudem bietet die DZ BANK diesen Kunden wie auch den mittelständischen Firmenkunden der Volksbanken Raiffeisenbanken den Zugang zu internationalen (Finanz-)Märkten. Dabei unterstützen die German Desks in London, New York, Hongkong und Singapur sowie Repräsentanzen vor Ort.

Investitionsförderung

Das Kreditgeschäft des Bereiches Investitionsförderung bedient Vorhaben im deutschen Fördermittelmarkt. Fördermitteldarlehen unterteilen sich in die Segmente Wohnungsbau, Gewerbe und Landwirtschaft, mit den Schwerpunkten bei wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Darlehen. Hiermit unterstützt die DZ BANK im Wesentlichen den privaten Wohnungsbau sowie im Segment Gewerbe vor allem Existenzgründungen und Finanzierungen von Innovationsvorhaben.

Strukturierte Finanzierung

Der Bereich Strukturierte Finanzierung umfasst die Produktfelder Akquisitionsfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, dokumentäres Auslandsgeschäft, Finanzkredite, Projektfinanzierung (inkl. Erneuerbare Energien), Syndizierte Kredite und Verbriefungen im nordamerikanischen Raum. Ferner obliegt dem Bereich die Kundenzuständigkeit für alle ausländischen Firmenkunden außerhalb des deutschsprachigen Raumes sowie für institutionelle Kunden in den Emerging Markets.

Kapitalmarktgeschäft

Die DZ BANK führt in ihren Funktionen als Zentralbank für die Genossenschaftliche FinanzGruppe und als Geschäftsbank für Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Handelstätigkeiten durch. Für die Genossenschaftsbanken ermöglicht die DZ BANK den Zugang zum Kapitalmarkt, indem sie einerseits Anlage-, Finanzierungs- und Risikomanagementprodukte, andererseits aber auch Plattformen (zum Beispiel für Beratung, Marktinformationen und Kundenhandel) sowie Research zur Verfügung stellt sowie für den Risikotransfer (zum Beispiel durch Hedgegeschäfte) aus der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und den Liquiditätsausgleich innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe sorgt.

Das Angebot der DZ BANK an Kapitalmarktprodukten, Plattformen sowie Beratungs- und Serviceleistungen ist auf den Bedarf der Genossenschaftsbanken und ihrer Privat- sowie Firmenkunden sowie die Unternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe ausgerichtet. Darüber hinaus werden Kapitalmarktprodukte und -dienstleistungen auch für Firmenkunden der DZ BANK, Banken und institutionelle Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe angeboten.

Transaction Banking

Die DZ BANK stärkt im Geschäftsfeld Transaction Banking die Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftlichen FinanzGruppe mit leistungsstarken und effizienten Plattformen. Ziel ist es, als Kompetenzcenter Transaction Banking die Genossenschaftsbanken sowie die DZ BANK Gruppe und externe Kunden bei der Ausschöpfung von Marktpotenzialen effizient zu unterstützen. Hierfür werden Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Zahlungsverkehr, Bezahlservices sowie Wertpapierabwicklung, Verwahrstelle und Abwicklung von Kapitalmarktprodukten angeboten.

Holding und Verbund- und Geschäftsbank

Die DZ BANK erfüllt eine Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Unternehmen in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und koordiniert deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zu den der Holding zugeordneten Unternehmen der DZ BANK Gruppe zählen die Bausparkasse Schwäbisch Hall, die R+V Versicherung, die TeamBank und die Union Investment Gruppe. Die der Verbund- und Geschäftsbank zugeordneten Steuerungseinheiten der DZ BANK Gruppe sind die DZ BANK, die DZ HYP, die DZ PRIVATBANK und die VR Smart Finanz. Die oben genannten Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehören damit zu den Eckpfeilern des Allfinanzangebots der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Wichtigste Märkte

Die Aktivitäten der DZ BANK und der Unternehmen der DZ BANK Gruppe sind hauptsächlich auf das Geschäftsgebiet der Genossenschaftsbanken in Deutschland fokussiert. Gegenwärtig ist die DZ BANK neben ihrem Hauptsitz in Frankfurt am Main in Deutschland an den folgenden Standorten vertreten: Berlin, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Koblenz, Leipzig, München, Nürnberg, Münster, Oldenburg und Stuttgart.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Um diese Funktionen gewährleisten zu können, unterhält die DZ BANK Filialen in London, New York, Hongkong und Singapur und Repräsentanzen an den weltweit wichtigsten Finanz- und Wirtschaftsstandorten sowie in der DZ BANK Gruppe über die Gesellschaften der DZ PRIVATBANK S.A.

4. Organisationsstruktur

Beschreibung des Konzerns

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 sind neben der DZ BANK als Mutterunternehmen 26 Tochterunternehmen (Vorjahr: 25) und 6 Teilkonzerne (Vorjahr: 6) mit insgesamt 151 Tochterunternehmen (Vorjahr: 159) einbezogen.

Die folgenden Übersichten weisen die wesentlichen Beteiligungen der DZ BANK zum 30. Juni 2021 aus:

Banken

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall	•	97,1
Fundamenta-Lakáskassza Zrt., Budapesti	•	51,3
Prvá stavebná sporiteľ'na a.s., Bratislava		32,5
Zhong De Zuh Fang Chu Xu Yin Hang (Sino-German-Bausparkasse) Ltd., Tianjin		24,9
Schwäbisch Hall Kreditservice AG, Schwäbisch Hall	•	100,0
DZ HYP AG, Hamburg²	•	96,4
Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main		50,0
DVB Bank SE, Frankfurt am Main	•	100,0
DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen²	•	91,7
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich	•	100,0
ReiseBank AG, Frankfurt am Main (indirekt)	•	100,0
TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg	•	92,5

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

² Patronierung durch DZ BANK

Sonstige Spezialdienstleister

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital i. v. H.
VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
VR Factoring GmbH, Eschborn	•	100,0
VR Smart Finanz Aktiengesellschaft, Eschborn	•	100,0
VR Smart Finanz Bank GmbH, Eschborn	•	100,0

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

Kapitalanlagegesellschaften

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main	•	96,6
Quoniam Asset Management GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0 ²
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit R+V Versicherung AG)	•	25,1
Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Institutional Property GmbH, Hamburg	•	90,0
Union Investment Luxembourg S.A., Luxembourg	•	100,0
Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Real Estate GmbH, Hamburg	•	94,5 ³

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

² Stimmrechtsquote

³ Inkl. direkter DZ BANK Anteil

Versicherungen

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
R+V Versicherung AG, Wiesbaden	•	92,2
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	100,0
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	95,0
KRAVAG-Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	76,0
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	51,0
R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden	•	95,0
R+V Krankenversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit Union Asset Management Holding AG)	•	74,9

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft
Quoten nach IFRS aus Sicht der jeweiligen Teilkonzernmutter

5. Trendinformationen und Ratings

Trendinformationen

Die Covid-19-Krise setzt sich im Geschäftsjahr 2021 fort. Dies kann zu negativen Einflüssen auf die Wirtschaftsleistung im Euroraum und damit einhergehend auf den Kreditbedarf der Unternehmen und privaten Haushalte führen.

Daneben erschwert ebenfalls die Niedrigzinspolitik die geschäftliche Entwicklung im Kreditgewerbe. Auch die Ergebnisse der DZ BANK AG sowie der DZ BANK Gruppe können hierdurch beeinflusst werden.

Das operative Kundengeschäft der DZ BANK AG und der DZ BANK Gruppe hat sich im ersten Halbjahr 2021 positiv entwickelt. Ebenso war die Risikosituation im Kreditumfeld im ersten Halbjahr 2021 unauffällig.

Aktuelle Simulationsrechnungen bestätigen - unter der Annahme konstanter Marktbedingungen - ein Potenzial zur Überschreitung der Planwerte für das Gesamtjahr 2021.

Bei Wiederauftreten von Marktverwerfungen im Zuge der Covid-19-Krise kann eine Ergebnisverschlechterung für die DZ BANK AG sowie die DZ BANK Gruppe jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Veränderungen gegenüber den Ausführungen im veröffentlichten Jahresabschluss der DZ BANK AG 2020 sowie dem Konzernabschluss der DZ BANK Gruppe 2020 wären die Folge.

Aufgrund des nachhaltigen Geschäftsmodells der DZ BANK AG, der Struktur der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und der Stellung als Zentralbank verfügt die DZ BANK AG über eine ausreichende Liquidität und Kapitalausstattung.

Abgesehen von diesen Entwicklungen:

- gibt es keine jüngsten Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.
- gibt es keine wesentlichen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2020 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).
- gibt es keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage des DZ BANK Konzerns seit dem 30. Juni 2021 (Datum des ungeprüften Halbjahresfinanzberichtes 2021 des DZ BANK Konzerns).

Ratings

Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von S&P Global Ratings Europe Limited (Niederlassung Deutschland) („**S&P**“)⁸, Moody's Deutschland GmbH („**Moody's**“)⁹ und FitchRatings Ireland Limited („**Fitch**“)¹⁰ (die „**Ratingagenturen**“) geratet.

Die Ratings für die DZ BANK lauten wie folgt:

von S&P:

Emittentenrating: A+*

kurzfristiges Rating: A-1*

* gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe

S&P definiert:

A: Ein Schuldner mit dem Rating ‚A‘ verfügt über eine starke Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten, ist aber etwas anfälliger für nachteilige Auswirkungen von Änderungen der Umstände und wirtschaftlichen Bedingungen als Schuldner in höheren Ratingkategorien..

A-1: Ein Schuldner mit dem Rating ‚A-1‘ weist eine starke Fähigkeit auf, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Rating entspricht der höchsten Ratingkategorie von Standard & Poor's. Ratings dieser Kategorie können mit einem Plus-Zeichen versehen werden. Es gibt an, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen außergewöhnlich stark ist.

Anmerkungen:

Plus (+) oder Minus (-): Die Ratings von ‚AA‘ bis ‚CCC‘ können durch Hinzufügen eines Plus- oder Minus-Zeichens modifiziert werden, um die jeweilige Position des Ratings innerhalb einer bestimmten Kategorie darzustellen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: A-1+, schlechtestes Rating: D

von Moody's:

Emittentenrating: Aa2

kurzfristiges Rating: P-1

⁸ S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

⁹ Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

¹⁰ Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

Moody's definiert:

Aa: Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

P-1: Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Anmerkungen:

Moody's verwendet in den Ratingkategorien Aa bis Caa zusätzlich numerische Unterteilungen. Der Zusatz „1“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während „2“ und „3“ das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: Aaa, schlechtestes Rating: C

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: P-1 (Prime-1), schlechtestes Rating: NP (Not Prime)

von Fitch:

Emittentenrating: AA-*

kurzfristiges Rating: F1+*

* gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe

Fitch definiert:

AA: Sehr hohe Kreditqualität

„AA“-Ratings bezeichnen die Erwartung eines sehr geringen Ausfallrisikos und weisen auf eine sehr hohe Fähigkeit zur Erfüllung von Finanzverbindlichkeiten hin. Diese Fähigkeit ist nicht besonders anfällig für vorhersehbare Ereignisse.

F1: Höchste kurzfristige Kreditqualität. Steht für die stärkste Kapazität zur zeitgerechten Bedienung finanzieller Verpflichtungen; außergewöhnliche Fähigkeiten sind durch den Anhang „+“ gekennzeichnet.

Anmerkungen:

Die Modifizierungen „+“ oder „-“ können Ratings angefügt werden, um den relativen Status innerhalb einer größeren Ratingkategorie auszudrücken. Solche Anhänge werden nicht für „AAA“-Langfrist-Ratings und nicht für Langfrist-Ratings unterhalb von „B“ vergeben.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: F1+, schlechtestes Rating: D

6. Schulden- und Finanzierungsstruktur

Seit dem 31. Dezember 2020 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin eingetreten.

Im Rahmen der Liquiditätssteuerung unterscheidet die DZ BANK Gruppe zwischen der operativen Liquidität (Liquidität im Laufzeitenband bis zu einem Jahr) und der strukturellen Liquidität (Liquidität im Laufzeitenband von über einem Jahr).

Operative Liquidität:

Hieran haben die Geldmarktaktivitäten mit den Genossenschaftsbanken einen maßgeblichen Anteil. Demnach können Genossenschaftsbanken, die über freie Liquidität verfügen, diese bei der DZ BANK anlegen, sowie Genossenschaftsbanken, die einen Liquiditätsbedarf haben, diesen über die DZ BANK decken. Hieraus resultiert traditionell ein Liquiditätsüberhang als wesentliche Basis für die kurzfristige Refinanzierung. Firmenkunden und institutionelle Kunden bilden eine weitere wichtige Refinanzierungsquelle für die Bedarfe der operativen Liquidität.

Strukturelle Liquidität:

Im Bereich der strukturellen Liquidität wird die Refinanzierung über strukturierte und nicht strukturierte Kapitalmarktprodukte sichergestellt, die hauptsächlich für das Eigengeschäft und das Kundengeschäft der Genossenschaftsbanken genutzt sowie an institutionelle Kunden vertrieben werden.

7. Management- und Aufsichtsorgane

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der DZ BANK geregelt.

Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß Satzung der DZ BANK aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann bis zu zwei Vorstandsvorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Zuständigkeiten in der DZ BANK	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der DZ BANK (Konzerngesellschaften sind durch (*) kenntlich gemacht)
Uwe Fröhlich Co-Vorsitzender des Vorstands	Nach Bereichen: GenoBanken/Verbund Kommunikation & Marketing Research und Volkswirtschaft Strategie & Konzernentwicklung Strukturierte Finanzierung Nach Regionen: Bayern Ausland: New York London Singapur Hongkong	DZ HYP AG, Hamburg und Münster (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> DZ PRIVATBANK S.A., Strassen (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> VR Smart Finanz AG, Eschborn (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i>
Dr. Cornelius Riese Co-Vorsitzender des Vorstands	Nach Bereichen: Konzern-Revision Recht Strategie & Konzernentwicklung Nach Regionen: Baden-Württemberg	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> R+V Versicherung AG, Wiesbaden (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i>
Uwe Berghaus Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Investitionsförderung Firmenkundengeschäft Nord und Ost Firmenkundengeschäft West/Mitte Firmenkundengeschäft Bayern Firmenkundengeschäft Baden-Württemberg Zentralbereich Firmenkunden Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen II Nordrhein-Westfalen IV	DZ HYP AG, Hamburg und Münster (*) - Mitglied des Aufsichtsrats EDEKABANK AG, Hamburg - Mitglied des Aufsichtsrats
Dr. Christian Brauckmann Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: IT Services & Organisation Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen I Nordrhein-Westfalen III	Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> DZ PRIVATBANK S.A., Strassen (*) - <i>Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats</i>

	Weser-Ems	Fiducia & GAD IT AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>
Ulrike Brouzi Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Bank-Finanzen Compliance Konzern-Finanzen Konzern-Finanz-Services Nach Regionen: Niedersachsen ¹ Bremen	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> Salzgitter AG, Salzgitter - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>
Wolfgang Köhler Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Kapitalmärkte Handel Kapitalmärkte Institutionelle Kunden Kapitalmärkte Privatkunden Konzern-Treasury Nach Regionen: Hessen Thüringen Sachsen	DVB BANK SE, Frankfurt am Main (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>
Michael Speth Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Konzern-Risikocontrolling Kredit Kredit Service Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen V Rheinland-Pfalz Saarland	BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> DVB BANK SE, Frankfurt am Main (*) - <i>Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats</i> DZ HYP AG, Hamburg und Münster (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> R+V Versicherung AG, Wiesbaden (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> VR Smart Finanz AG, Eschborn (*) - <i>Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats</i>
Thomas Ullrich² Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Transaction Management Operations Payment & Accounts Konzern-Personal Nach Regionen: Berlin Brandenburg Hamburg Mecklenburg-Vorpommern Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein	Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats</i> TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg (*) - <i>Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats</i>

¹ Ohne Region Weser-Ems

² Gleichzeitig Arbeitsdirektor

Die DZ BANK wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Satzung der DZ BANK aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstands in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Wichtigste Tätigkeiten
Henning Deneke-Jöhrens Vorsitzender des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen
Ulrich Birkenstock Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Allgemeine Versicherung AG
Ingo Stockhausen Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank Oberberg eG
Uwe Barth Mitglied des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank Freiburg eG
Heiner Beckmann Mitglied des Aufsichtsrats	Leitender Angestellter R+V Allgemeine Versicherung AG
Timm Häberle Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands VR-Bank Neckar-Enz eG
Dr. Peter Hanker Mitglied des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank Mittelhessen eG
Andrea Hartmann Mitglied des Aufsichtsrats	Angestellte Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
Pilar Herrero Lerma Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellte DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Dr. Dierk Hirschel Mitglied des Aufsichtsrats	Bereichsleiter Wirtschaftspolitik ver.di Bundesverwaltung
Josef Hodrus Mitglied des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank Allgäu-Oberschwaben eG
Marija Kolak Mitglied des Aufsichtsrats	Präsidentin Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Renate Mack Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellte DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Sascha Monschauer Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank RheinAhrEifel eG
Wolfgang Nett Mitglied des Aufsichtsrats	Vertriebsdirektor Union Investment Privatfonds GmbH
Rolf Dieter Pogacar Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R+V Allgemeine Versicherung AG
Stephan Schack Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank Raiffeisenbank eG, Itzehoe
Uwe Spitzbarth Mitglied des Aufsichtsrats	Ressortkoordinator ver.di Bundesverwaltung
Sigrid Stenzel Mitglied des Aufsichtsrats	Gewerkschaftssekretärin Fachbereich Sozialversicherungen ver.di Niedersachsen-Bremen
Dr. Gerhard Walther Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands VR-Bank Mittelfranken West eG

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet gemäß § 102 Abs. 1 Aktiengesetz spätestens mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Über die Vergütung des Aufsichtsrates und die Bewilligung von Sitzungsgeldern beschließt die Hauptversammlung. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine entsprechend anteilige Vergütung. Des Weiteren werden Auslagen erstattet. Die auf die Vergütung, das Sitzungsgeld und die Auslagen ggf. anfallende gesetzliche Umsatzsteuer wird von der DZ BANK erstattet.

Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der DZ BANK findet am Sitz der DZ BANK oder - nach Entscheidung des Aufsichtsrats - an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die DZ BANK Niederlassungen oder Filialen unterhält, oder am Sitz eines mit der DZ BANK verbundenen inländischen Unternehmens statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Bei der Fristberechnung werden dieser Tag und der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der DZ BANK namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung neben der in § 121 Abs. 4 Aktiengesetz erwähnten Form auch in Textform oder mit Hilfe sonstiger geeigneter Mittel der Telekommunikation einberufen werden. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft.

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und - soweit erforderlich - über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung hat in Textform oder auf einem von der DZ BANK näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erfolgen und muss der DZ BANK unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens drei Kalendertage vor der Hauptversammlung zugehen.

Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, oder durch einen oder mehrere von der DZ BANK als Stimmrechtsvertreter benannte Mitarbeiter der DZ BANK zulässig. Bei juristischen Personen können ein Organmitglied oder ein Mitarbeiter der eigenen Gesellschaft oder eines anderen Aktionärs zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien bevollmächtigt werden. Die Erteilung der Vollmacht bedarf der Textform. Die DZ BANK kann nähere Einzelheiten festsetzen, die mit der Einberufung bekannt gegeben werden.

In der Einberufung der Hauptversammlung kann festgelegt werden, dass die Teilnahme an der Hauptversammlung und an den Abstimmungen in der Hauptversammlung sowie die Übertragung der Hauptversammlung auch über sonstige geeignete, auch elektronische Mittel der Telekommunikation zugelassen sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Darüber hinaus sind auch Gesellschafter von genossenschaftlichen Holdinggesellschaften als Gäste zur Hauptversammlung zuzulassen, sofern die genossenschaftliche Holdinggesellschaft ihrerseits Aktionär der DZ BANK ist. Voraussetzung hierfür ist die Beachtung der in der Satzung geregelten Verfahrensvorschrift zur Anmeldung durch die Gäste.

Jede voll eingezahlte Stückaktie gewährt eine Stimme.

Interessenkonflikte

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

8. Hauptaktionäre / Beherrschungsverhältnisse

Das gezeichnete Kapital der DZ BANK beträgt EUR 4.926.198.081,75 und ist eingeteilt in 1.791.344.757 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital von EUR 2,75 je Stückaktie. Die Aktien lauten auf den Namen und sind voll eingezahlt. Jede Übertragung von Namensaktien und von aus den Namensaktien hervorgehenden Bezugsrechten bedarf der vorherigen Zustimmung nach dem in der Satzung der DZ BANK festgelegten Verfahren (Vinkulierung). Über die Erteilung der Zustimmung

beschließt der Aufsichtsrat. Verweigert der Aufsichtsrat die Zustimmung, so beschließt die Hauptversammlung abschließend über die Zustimmung zur Übertragung. Die Aktien sind weder an einer inländischen noch ausländischen Börse zum Handel zugelassen.

Der Aktionärskreis stellt sich zum 30. Juni 2021 wie folgt dar:

• Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt)	94,68%
• Sonstige genossenschaftliche Unternehmen	4,80%
• Sonstige	0,52%

Die direkte und indirekte Beteiligung der Genossenschaftsbanken stellt sich wie folgt dar.

Beteiligung von Aktionären über Holdings¹:

DZ Beteiligungs-GmbH & Co.KG Baden-Württemberg, Stuttgart	27,22%
WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, Düsseldorf	26,58%
Nord-Mitte-Süd DZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, Neu-Isenburg	22,42%
Norddeutsche Genossenschaftliche Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Hannover	15,10%

Von der Gesamtsumme der Beteiligung der Holdings in Höhe von 91,32% wird der Beteiligungsbesitz der Nicht-Genossenschaftsbanken innerhalb der Holdings abgezogen, so dass sich eine indirekte Beteiligung der Genossenschaftsbanken über die Holdings in Höhe von 90,83% ergibt. Zuzüglich der von Genossenschaftsbanken direkt gehaltenen Beteiligung von 3,85% ergibt sich die oben genannte Beteiligungsquote von 94,68%.

¹Nur Holdings mit einer Beteiligung von mehr als ein Prozent

Es bestehen keine Beherrschungsverhältnisse an der DZ BANK. Der DZ BANK sind auch keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der DZ BANK führen könnte.

9. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK

Historische Finanzinformationen

Die folgenden Angaben sind durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Jahr 2019

Die Angaben aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns sowie dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2019 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Abschnitt „6. Liste mit Verweisen“ auf der Seite 73, 3. Spiegelstrich).

Jahr 2020

Die Angaben aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns, dem Jahresabschluss der DZ BANK AG sowie dem jeweiligen Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2020 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Abschnitt „6. Liste mit Verweisen“ auf der Seite 73, 2. und letzter Spiegelstrich).

1. Halbjahr 2021

Der ungeprüfte, einer prüferischen Durchsicht unterzogene Konzernzwischenabschluss des DZ BANK Konzerns sowie die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht für das erste Halbjahr 2021 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Abschnitt „6. Liste mit Verweisen“ auf der Seite 73, 1. Spiegelstrich).

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Abschlussprüfer der DZ BANK für die Geschäftsjahre 2020 und 2019 war die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn/Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr und die Konzernabschlüsse für die am 31. Dezember 2020 und am 31. Dezember 2019 endenden Geschäftsjahre und die entsprechenden Lageberichte sind von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Konzernzwischenabschluss für das erste Halbjahr 2021 wurde von PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Die Abschlussprüfer sind Mitglieder des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

10. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten zwölf Monate bestanden oder abgeschlossen wurden und an denen eine Gesellschaft der DZ BANK Gruppe beteiligt war und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK oder der DZ BANK Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Die DZ BANK hat keine Kenntnis, dass solche Interventionen oder Verfahren anhängig sind oder eingeleitet werden könnten.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen werden. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen.

11. Wesentliche Verträge

Die DZ BANK trägt im Rahmen ihrer Beteiligungsquote für die in den Konzernabschluss einbezogene DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, sowie gesamthaft für die DZ HYP AG, Hamburg und Münster, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Diese Gesellschaften sind in der Anteilsbesitzliste der DZ BANK gemäß § 285 Nr. 11 HGB als unter die Patronatserklärung fallend gekennzeichnet.

12. Verfügbare Dokumente

Die Satzung kann während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts und die nachfolgend genannten Finanzinformationen können mindestens 10 Jahre lang auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank.de eingesehen werden:

- Satzung in der Fassung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Mai 2021, eingetragen in das Handelsregister am 19. Juli 2021.
- Konzernzwischenabschluss des DZ BANK Konzerns für das erste Halbjahr 2021 bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang sowie die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht für das erste Halbjahr 2021,
- Konzernabschluss bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers jeweils für die am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2020 und 2019;

- Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2020;

Die nachfolgenden Links sind während der oben genannten Dauer erreichbar:

- Satzung
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/de/investor_relations/berichte/2021-05-19_Satzung_deutsch_FINAL.pdf
- Konzernzwischenabschluss für das erste Halbjahr 2021
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/de/investor_relations/berichte/archiv/2021/DZ_BANK_Halbjahresfinanzbericht_2021_final.pdf
- Konzernabschluss 2020
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank_de/de/home/profil/investor_relations/Berichte/2020/DZ_BANK_GB_Konzern_2020.pdf
- Konzernabschluss 2019
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank_de/de/home/profil/investor_relations/Berichte/2019/DZ_BANK_GB_Konzernbericht_2019.pdf
- Jahresabschluss 2020
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank_de/de/home/profil/investor_relations/Berichte/2020/DZ_BANK_GB_AG_2020.pdf

IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

1. Verantwortung für den Basisprospekt

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (auch „**DZ BANK**“, „**Emittentin**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Bank**“ genannt) mit eingetragenem Geschäftssitz in Frankfurt am Main übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 Prospektverordnung i.V.m. § 8 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Die Emittentin erklärt, dass die Angaben im Basisprospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

2. Hinweise zur Billigung des Basisprospekts

Die DZ BANK erklärt, dass

- (a) der Basisprospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) als zuständiger Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die „**Prospektverordnung**“) gebilligt wurde,
- (b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- (c) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Basisprospekts ist, erachtet werden sollte,
- (d) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden sollte, und
- (e) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

3. Ausgestaltung der Wertpapiere durch die Endgültigen Bedingungen

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Zertifikatsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

4. Art der Veröffentlichung

Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (www.dzbank-derivate.de/dokumentencenter) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte) veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen. Kopien der vorgenannten Unterlagen in gedruckter Form sind außerdem auf Verlangen kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, F/GTDR, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

Im Fall eines öffentlichen Angebots in Österreich oder in Luxemburg oder in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospektverordnung umgesetzt haben, werden der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge und die Endgültigen Bedingungen gemäß den jeweiligen Gesetzesvorschriften des entsprechenden Mitgliedstaats veröffentlicht.

5. Verkaufsbeschränkungen

5.1 Allgemeines

Die Emittentin hat versichert und sich verpflichtet, alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere in jedem Land, in dem sie die Wertpapiere erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Basisprospekt oder andere Angebotsunterlagen versendet, zu beachten und sie wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihr für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder den Vertrieb der Wertpapiere unter den gültigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen des sie betreffenden Landes oder des Landes, in dem sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, einholen.

5.2 Bundesrepublik Deutschland

Die Wertpapiere dürfen direkt oder indirekt, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur unter Beachtung aller dort anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen angeboten und verkauft werden.

5.3 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (im Folgenden „**relevanter Mitgliedsstaat**“), hat die Emittentin versichert und sich verpflichtet, kein öffentliches Angebot der Wertpapiere, die Gegenstand des Angebots aufgrund dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, in diesem Mitgliedstaat gemacht zu haben oder noch zu machen. Die Emittentin kann jedoch in dem relevanten Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot mit Wirkung ab dem relevanten Umsetzungsdatum unter den nachfolgenden Voraussetzungen vornehmen:

- (a) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezüglich der Wertpapiere vorsehen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere aufgrund anderer Bestimmungen als Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung in diesem relevanten Mitgliedstaat (ein „**Nicht-befreites Angebot**“) gemacht werden kann, nach dem Datum der Veröffentlichung eines Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem relevanten Mitgliedstaat gebilligt worden ist oder, falls anwendbar, durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates gebilligt worden ist und der zuständigen Behörde des relevanten Mitgliedstaates notifiziert worden ist, unter der Voraussetzung, dass ein solcher Basisprospekt danach in dem im Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen hinsichtlich eines solchen Nicht-befreiten Angebots gemäß der Prospektverordnung ergänzt wurde und die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen für ein solches Nicht-befreites Angebot schriftlich zugestimmt hat;
- (b) jederzeit an Rechtsträger, die qualifizierte Anleger (wie in der Prospektverordnung definiert) sind;
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen, die keine qualifizierten Anleger (wie in der Prospektverordnung definiert) sind; oder
- (d) jederzeit unter den sonstigen Umständen gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung,

nach der Maßgabe, dass ein aufgrund der Absätze (b) bis (d) oben gemachtes Angebot von Wertpapieren die Emittentin nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 1 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Im Sinne des Vorstehenden gilt als „**öffentliches Angebot**“ im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere in einem relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung in jeder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, so wie diese Anforderungen in jenem Mitgliedsstaat durch eine Maßnahme der Umsetzung der Prospektverordnung in diesem Mitgliedsstaat geändert sein mögen und der Begriff „**Prospektverordnung**“ bezeichnet die Verordnung 2017/1129/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 und schließt darin alle relevanten Umsetzungsmaßnahmen in jedem relevanten Mitgliedstaat ein.

6. Liste mit Verweisen

- Die Angaben aus dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogene Konzernzwischenabschluss des DZ BANK Konzerns für das erste Halbjahr 2021 (bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang)
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/de/investor_relations/berichte/archiv/2021/DZ_BANK_Halbjahresfinanzbericht_2021_final.pdf (einbezogen werden die Angaben der Seiten 75 bis 141; die nicht per Verweis einbezogenen Angaben des Konzernzwischenabschlusses sind für den Anleger nicht relevant)
sowie die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht für das erste Halbjahr 2021 (Seite 145)
einbezogen auf Seite 68 dieses Basisprospekts.
- Die Angaben aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2020 (bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang) mit Bestätigungsvermerk (https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank_de/de/home/profil/investor_relations/Berichte/2020/DZ_BANK_GB_Konzern_2020.pdf) (einbezogen werden die Angaben der Seiten 190 bis 427, die nicht per Verweis einbezogenen Angaben des Konzernabschlusses sind für den Anleger nicht relevant)
einbezogen auf Seite 68 dieses Basisprospekts.
- Die Angaben aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2019 (bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang) mit Bestätigungsvermerk (https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank_de/de/home/profil/investor_relations/Berichte/2019/DZ_BANK_GB_Konzernbericht_2019.pdf) (einbezogen werden die Angaben der Seiten 162 bis 392; die nicht per Verweis einbezogenen Angaben des Konzernabschlusses sind für den Anleger nicht relevant)
einbezogen auf Seite 68 dieses Basisprospekts.
- Die Angaben aus dem Jahresabschluss der DZ BANK AG für das Jahr 2020 mit Bestätigungsvermerk (https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank_de/de/home/profil/investor_relations/Berichte/2020/DZ_BANK_GB_AG_2020.pdf, nur Jahresabschluss ohne Lagebericht) (einbezogen werden die Angaben der Seiten 158 bis 219; die nicht per Verweis einbezogenen Angaben des Jahresabschlusses sind für den Anleger nicht relevant)
einbezogen auf Seite 68 dieses Basisprospekts.

Die Angaben aus den vorgenannten Dokumenten werden nach Artikel 19 Absatz (1) Prospektverordnung per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Die vorgenannten Dokumente werden in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank.de veröffentlicht. Kopien sind außerdem auf Verlangen während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

V. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren

1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit Artikel 23 delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 (die „**Delegierte Verordnung**“) gültig sind (generelle Zustimmung).

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß Artikel 23 Delegierte Verordnung erfolgen.

Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland und in den Mitgliedsstaaten verwenden, in die der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge notifiziert (zum Datum des Basisprospekts sind dies Österreich und Luxemburg) sowie die Endgültigen Bedingungen übermittelt worden sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Wertpapiere durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

2. Angebot und Börsennotierung der Wertpapiere

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot und die Börsennotierung der Wertpapiere dar, insbesondere im Hinblick auf:

- Produktklassifizierung,
- ISIN,
- Zeichnung und Emissionspreis bzw. Beginn des öffentlichen Angebots und anfänglicher Emissionspreis,
- Angebotsende,
- Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots

- Valuta (entspricht dem Emissionstermin),
- Vertriebsvergütung,
- Platzierung bzw. Übernahme,
- Börsennotierung,
- Informationen zum Basiswert und
- sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere.

Bei allen in diesem Basisprospekt enthaltenen Rückzahlungsprofilen besteht die Möglichkeit der Aufstockung. Die im vorliegenden Basisprospekt aufgeführten Zertifikatsbedingungen gelten im Fall einer bzw. mehrerer Aufstockung(en).

3. Preisbildung

Sowohl der (anfängliche) Emissionspreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Insbesondere zu Beginn der Kursstellung wird sich dieser Umstand negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

4. Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale

Die Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“) dar. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach deutschem Recht. Bei den unter dem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen sowie den Endgültigen Bedingungen anzubietenden Wertpapieren handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Artikel 2 (c) der Prospektverordnung, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach Artikel 8 Abs. 1 der Prospektverordnung begeben werden.

Die Wertpapiere werden entweder jeweils (i) in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“), oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer, hinterlegt ist oder (ii) als Zentralregisterwertpapier durch Sammeleintragung in ein in den Endgültigen Bedingungen genanntes elektronisches Wertpapierregister, d.h. dem zentralen Register der Clearstream Banking AG oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen benannten registerführenden Stelle („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) begeben.

Bei den in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren kann die Lieferung effektiver Einzelurkunden während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Diese Wertpapiere werden als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer übertragbar sein. Die Globalurkunden tragen entweder die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers (§ 1 der Zertifikatsbedingungen).

Bei den Zentralregisterwertpapieren in Sammeleintragung ist als Inhaber der Wertpapiere gemäß §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren („**eWpG**“) die Registerführende Stelle eingetragen. Diese verwaltet die Wertpapiere gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger, ohne selbst Berechtigte zu sein. Die Gläubiger haben kein Recht auf eine Einzeleintragung im elektronischen Wertpapierregister. Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Registerführenden Stelle übertragbar sein. Gläubiger von Zentralregisterwertpapieren können bei der Registerführenden Stelle Einsicht in die niedergelegten Zertifikatsbedingungen nehmen.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin ein in einer Globalurkunde verbieftes Wertpapier durch ein Zentralregisterwertpapier (oder umgekehrt) ohne Zustimmung der Gläubiger ersetzen kann.

Sowohl Zentralregisterwertpapiere als auch die durch eine Globalurkunde verbrieften Wertpapiere können in einer bestimmten Mindestzahl oder in bestimmten Einheiten erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden. Die konkrete Anzahl bzw. Höhe wird bei Emission in § 1 Absatz (3) der Zertifikatsbedingungen festgelegt.

Nach der Zeichnung bzw. nach dem Beginn des öffentlichen Angebots (bei Wertpapieren ohne Zeichnung) werden die Wertpapiere zur Valuta auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank bei Clearstream Banking AG übertragen.

5. Zahlstelle und Berechnungsstelle

Als Zahlstelle und Berechnungsstelle fungiert die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main.

6. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

[Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Wertpapiere haben kann. Bei dem Eintritt eines solchen Interessenkonflikts werden sich die betroffenen Personen im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten bemühen, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und widerstreitende Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.] [•]

7. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Sie ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

8. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind (§ 10 der Zertifikatsbedingungen).

9. Ermächtigung

Der Basisprospekt sowie die darunter begebenen Emissionen sind dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der DZ BANK zugeordnet und bedürfen deshalb keines Vorstandsbeschlusses.

Die der jeweiligen Emission zugrundeliegenden Genehmigungen der zuständigen internen Stellen der DZ BANK werden ein bis drei Tage vor der Zeichnungsfrist bzw. dem Beginn des öffentlichen Angebots erteilt. Im Rahmen dieser Genehmigungen wird auch die Gesamtsumme der Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

10. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden bzw. werden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden bzw. werden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich,

nicht durch Auslassungen - unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden.

11. Zusätzliche Hinweise

Der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung individuelle Beratung durch die Hausbank. Der Käufer darf daher nicht darauf vertrauen, dass der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen alle für ihn persönlich wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der jeweiligen Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte, auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.

Dem Käufer der Wertpapiere wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Qualifizierte Anleger können bei der Investition in die Wertpapiere rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die Wertpapiere einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.

VI. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Die Funktionsweise der Wertpapiere wird in den Zertifikatsbedingungen juristisch verbindlich geregelt.

Die nachfolgend dargestellten Rückzahlungsprofile beschreiben die Funktionsweise der Wertpapiere, die sich auf Einzelbasiswerte beziehen. Als Basiswert für die Wertpapiere können Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes sowie Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture dienen. Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann es zu einer Physischen Lieferung am Rückzahlungstermin kommen, wenn der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist. Informationen zu dem jeweiligen Basiswert sind jeweils auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht, die in den Endgültigen Bedingungen konkret angegeben wird.

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. bei einer in den Zertifikatsbedingungen genannte Bezugsgröße, welche für die Rückzahlung relevant ist, um eine Benchmark im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators der Benchmark aufgeführt und angegeben, ob dieser in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen ist.

In den Zertifikatsbedingungen finden sich - je nach Wertpapier - unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs des Gläubigers auf Zahlung von Kuponzahlungen, auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Rückzahlungsbeträge bzw. der Regelungen zur Rückzahlungsart der Wertpapiere sowie zu einer Vorzeitigen Rückzahlung (§ 2 der Zertifikatsbedingungen). Daneben sind in den Zertifikatsbedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen (§ 6 der Zertifikatsbedingungen) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5 der Zertifikatsbedingungen) oder im Fall der Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (§ 3 der Zertifikatsbedingungen) geregelt. Des Weiteren ist in den Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die der Emittentin anstelle eines Anpassungsrechts ein Kündigungsrecht (bei Wertpapieren ohne Kapitalschutz) bzw. ein Recht zur Abwandlung des Rückzahlungsprofils (bei Wertpapieren mit einem Mindestbetrag) einräumt (§ 6 der Zertifikatsbedingungen).

Anpassungen erfolgen aufgrund einer einseitigen Entscheidung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Der Anleger kann die Ermessensentscheidung der Emittentin nicht beeinflussen. Eine Anpassung hat aus Sicht der Emittentin dabei vor allem zum Ziel, die übliche Absicherung des Rückzahlungsprofils, die die Emittentin durch entsprechende Gegengeschäfte im Kapitalmarkt vornimmt, aufrecht zu erhalten. Zugleich hat die Anpassung im jeweiligen Anpassungszeitpunkt zum Ziel, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere möglichst beizubehalten. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Wertpapiere durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert. Der Anleger kann dagegen nicht erwarten, dass eine Anpassung allein mit dem Ziel erfolgt, den Anleger im Vergleich zur Situation vor der Anpassung besser zu stellen.

Die Wertpapiere zählen zu den strukturierten Anlageprodukten. Das heißt, sie basieren auf einer Kombination unterschiedlicher Anlageformen, zum Beispiel aus Aktien oder Renten und aus Optionen. Faktoren, welche die Preisbildung der einzelnen Komponenten beeinflussen, haben in der Folge auch einen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere. Je nach Ausgestaltung zählen neben der Entwicklung der Kurse des Basiswerts vor allem die Volatilität, das Marktzinsniveau, die Dividendenrendite sowie die Restlaufzeit der Wertpapiere zu den wichtigsten Einflussfaktoren auf die Kursentwicklung der Wertpapiere.

Die in den jeweiligen Rückzahlungsprofilen genannten Parameter, die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags bzw. des Rückzahlungsbetrags 2 bzw. des letzten Rückzahlungsbetrags (im Fall der Rückzahlungsprofile 18 bis 20) bzw. der Rückzahlungsart bzw. der Kuponzahlungen maßgeblich sind, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

1. Rückzahlungsprofil 1 (Bonus mit Cap)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) immer größer als die Barriere (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) mit dem Bezugsverhältnis. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) größer oder gleich dem Bonuslevel (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- (c) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis kleiner als der Bonuslevel, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

2. Rückzahlungsprofil 2 (Bonus ohne Cap)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) immer größer als die Barriere (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) mit dem Bezugsverhältnis. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag).
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) immer größer als die Barriere (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem größeren Betrag von (i) dem Bonusbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag) und (ii) dem Produkt aus Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) und dem Quotienten aus Basisbetrag (Dividend) (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag) und Startpreis (Divisor) (dieser ist ein in den Zertifikatsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) entspricht.

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere und
- (i) ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Bonuslevel (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus Referenzpreis und dem Quotienten aus Basisbetrag (Dividend) und Startpreis (Divisor) entspricht.
 - (ii) ist der Referenzpreis kleiner als der Bonuslevel, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

3. Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Reverse mit Cap)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) immer kleiner als die Barriere (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag).
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) und dem Startpreis (dieser ist ein in den Zertifikatsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag) multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als Null werden). Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

4. Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Reverse ohne Cap)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) immer kleiner als die Barriere (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) und dem Startpreis (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag) multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem größeren Betrag aus dem Ergebnis des vorangegangenen Satzes und dem Bonusbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag).

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet:
Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als Null werden).

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

5. Rückzahlungsprofil 5 (Discountzertifikate)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) kleiner als der Cap (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis.
(b) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

In den Fällen (a) und (b) kann es - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie folgt ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Cap, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.
(b) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

In den Fällen (a) und (b) kann es - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags bzw. Abrechnungsbetrags bzw. Ausgleichsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

6. Rückzahlungsprofil 6 (Expresszertifikate)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Für den Gläubiger kommt es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Zertifikatsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

7. Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate Easy)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Für den Gläubiger kommt es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

8. Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate Plus)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die

Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Für den Gläubiger kommt es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung der Wertentwicklung des Basiswerts am entsprechenden Bewertungstag im Vergleich zum Starttag multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag), mindestens jedoch einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Die Wertentwicklung wird berechnet indem der Quotient aus dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet wird. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Starttag multipliziert mit dem Basisbetrag, mindestens jedoch einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

9. Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate OneTouch mK)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) an dem relevanten Bewertungstag größer oder gleich der Barriere (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts) ist. Ist der Referenzpreis jedoch an einem Bewertungstag kleiner als die Barriere, entfällt die Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag.

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) mindestens einmal größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den

Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

- (b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) bzw. des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

10. Rückzahlungsprofil 10 (RenditeChance)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) an dem relevanten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Zertifikatsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) ist. Ist der Referenzpreis jedoch an einem Bewertungstag kleiner als der bestimmte Prozentsatz des Startpreises, entfällt die Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag. Es besteht je nach Ausgestaltung die Möglichkeit, dass diese nachträglich gezahlt wird, falls der Referenzpreis an einem nachfolgenden Bewertungstag größer oder gleich dem bestimmten Prozentsatz des Startpreises ist.

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

11. Rückzahlungsprofil 11 (Rendite Express)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) an dem relevanten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Zertifikatsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kleiner als der relevante Rückzahlungslevel ist. Ist das nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Es besteht je nach Ausgestaltung die Möglichkeit, dass diese Kuponzahlung nachträglich gezahlt wird, falls der Referenzpreis an einem nachfolgenden Bewertungstag größer oder gleich dem bestimmten Prozentsatz des Startpreises und kleiner als der relevante Rückzahlungslevel ist.

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Es besteht je nach Ausgestaltung die Möglichkeit, dass die Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen abgezogen wird. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Es besteht je nach Ausgestaltung die Möglichkeit, dass die Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen abgezogen wird.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (c) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als ein bestimmten Prozentsatz des Startpreises, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (c) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als ein bestimmter Prozentsatz des Startpreises, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

12. Rückzahlungsprofil 12 (Renditezertifikate klassisch)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Kuponzahlung für die jeweilige Periode, der

Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung für die relevante Periode am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Beobachtungspreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) in der aktuellen sowie in allen vorangegangenen Perioden immer größer oder gleich der Barriere (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts) notiert und wenn der relevante Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) kleiner als der relevante Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Zertifikatsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Notiert jedoch mindestens ein Beobachtungspreis der relevanten Periode kleiner der Barriere, entfällt die Kuponzahlung für die relevante Periode sowie für alle zukünftigen Perioden.

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

13. Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikate mit periodischer Barrierebetrachtung)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Kuponzahlung für die jeweilige Periode, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung für die relevante Periode am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Beobachtungspreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) in der relevanten Periode immer größer als die Barriere (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts) notiert und der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) an dem jeweils relevanten Bewertungstag kleiner als der relevante Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag

unterschiedlich sein. Notiert jedoch mindestens ein Beobachtungspreis der relevanten Periode kleiner oder gleich der Barriere, entfällt die Kuponzahlung für die relevante Periode.

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, aber der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag ist größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag ebenfalls einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

14. Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikate variabel)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Kuponzahlung sowie deren Höhe für die jeweilige Periode, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung für die relevante Periode am entsprechenden Zahlungstermin, wenn entweder der Beobachtungspreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) in der aktuellen sowie in allen vorangegangenen Perioden immer größer oder gleich der Barriere (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts) notiert oder wenn der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Zertifikatsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe der Kuponzahlung entspricht dabei - je nach Ausgestaltung - entweder dem relevanten Referenzpreis und je nach Ausgestaltung multipliziert mit einem Faktor oder dem relevanten Referenzpreis (Dividend) geteilt durch einen in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Wert (Divisor), je nach Ausgestaltung multipliziert mit einem Faktor.

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

- (b) Ist (a) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

15. Rückzahlungsprofil 15 (OneTouch)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für die in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Perioden, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Variable Kuponzahlung für die in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Perioden am entsprechenden Zahlungstermin, wenn mindestens ein Beobachtungspreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts) notiert. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Variable Kuponzahlung für die relevante Periode. Diese wird allerdings nachträglich gezahlt, falls mindestens ein Beobachtungspreis in den nachfolgenden Perioden größer oder gleich der Barriere notiert. Darüber hinaus erhält der Gläubiger für die 1. Periode bzw. für die in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Perioden an dem relevanten Zahlungstermin - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - eine Fixe Kuponzahlung.

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt

der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

16. Rückzahlungsprofil 16 (OneTouch mit Beobachtung am Laufzeitende)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für die in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Perioden, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Variable Kuponzahlung für die in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Perioden am entsprechenden Zahlungstermin, wenn mindestens ein Beobachtungspreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts) notiert. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Variable Kuponzahlung für die relevante Periode. Diese wird allerdings nachträglich gezahlt, falls mindestens ein Beobachtungspreis in den nachfolgenden Perioden größer oder gleich der Barriere notiert. Darüber hinaus erhält der Gläubiger für die 1. Periode bzw. für die in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Perioden an dem relevanten Zahlungstermin - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - eine Fixe Kuponzahlung.

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis während der letzten Periode mindestens einmal größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

17. Rückzahlungsprofil 17 (OneTouch mit Beobachtung bei der Vorzeitigen Rückzahlung und am Laufzeitende)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für die in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Perioden, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart

von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Variable Kuponzahlung für die in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Perioden am entsprechenden Zahlungstermin, wenn mindestens ein Beobachtungspreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts) notiert. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Variable Kuponzahlung für die relevante Periode. Diese wird allerdings nachträglich gezahlt, falls mindestens ein Beobachtungspreis in den nachfolgenden Perioden größer oder gleich der Barriere notiert. Darüber hinaus erhält der Gläubiger für die 1. Periode bzw. für die in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Perioden an dem relevanten Zahlungstermin - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - eine Fixe Kuponzahlung.

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn mindestens ein Beobachtungspreis in der relevanten Periode (exklusive der in den Zertifikatsbedingungen angegebene Periode bzw. Perioden) größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jede Periode unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis während der Letzten Periode mindestens einmal größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (c) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, mittels Division des Referenzpreises (Dividend) (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

18. Rückzahlungsprofil 18 (DuoRendite ZinsFix)

Das nachfolgend dargestellte Rückzahlungsprofil beinhaltet 2 Varianten.

Variante 1

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung in zwei Teilbeträgen, nämlich dem Rückzahlungsbetrag 1 und dem Rückzahlungsbetrag 2, erfolgt. Des Weiteren ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag, der dem Produkt aus Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag) und Poolfaktor 1 entspricht, ausgestattet.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält an einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definierten Zahlungstermin den Rückzahlungsbetrag 1, der unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts gezahlt wird. Der Rückzahlungsbetrag 2 entspricht dabei dem Mindestbetrag.

Variante 2

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung in mehreren Teilbeträgen erfolgt. Des Weiteren ist die Höhe des letzten Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet, der der Summe der Rückzahlungsbeträge (exklusive des letzten Rückzahlungsbetrags) entspricht.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definierten Zahlungsterminen die relevanten Rückzahlungsbeträge (exklusive des letzten Rückzahlungsbetrags), die unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts gezahlt werden.

Relevant für beide Varianten

Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Die Höhe der Kuponzahlung wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann für jeden Zahlungstermin unterschiedlich sein.

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin den Rückzahlungsbetrag ²¹¹ bzw. den letzten Rückzahlungsbetrag¹² bzw. - je nach Ausgestaltung - die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag ²¹³ bzw. der letzte Rückzahlungsbetrag¹⁴ mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag ²¹⁵ bzw. der letzte Rückzahlungsbetrag¹⁶ mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) bzw. des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

19. Rückzahlungsprofil 19 (DuoRendite ZinsFix Express)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung in zwei Teilbeträgen, nämlich dem Rückzahlungsbetrag 1 und dem Rückzahlungsbetrag 2, erfolgt. Des Weiteren sind der Rückzahlungstermin, die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 bzw. die Rückzahlungsart sowie - je nach Ausgestaltung - die Höhe der Kuponzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag, der dem Produkt aus Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag) und Poolfaktor 1 entspricht, ausgestattet.

¹¹ Relevant, wenn es nur zwei Rückzahlungsbeträge gibt

¹² Relevant, wenn es mehr als zwei Rückzahlungsbeträge gibt

¹³ Relevant, wenn es nur zwei Rückzahlungsbeträge gibt

¹⁴ Relevant, wenn es mehr als zwei Rückzahlungsbeträge gibt

¹⁵ Relevant, wenn es nur zwei Rückzahlungsbeträge gibt

¹⁶ Relevant, wenn es mehr als zwei Rückzahlungsbeträge gibt

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält an einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definierten Zahlungstermin den Rückzahlungsbetrag 1, der unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts gezahlt wird. Der Rückzahlungsbetrag 1 entspricht dabei dem Mindestbetrag. Darüber hinaus erhält der Gläubiger einerseits eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Die Höhe der Kuponzahlung kann - je nach Ausgestaltung - entweder einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag oder dem relevanten Referenzpreis geteilt durch einen in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Wert entsprechen.

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags 2, wenn der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 errechnet sich im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrags 2 mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) bzw. des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

20. Rückzahlungsprofil 20 (DuoRendite ZinsFix Continuous Express)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung in zwei Teilbeträgen, nämlich dem Rückzahlungsbetrag 1 und dem Rückzahlungsbetrag 2, erfolgt. Des Weiteren ist der Rückzahlungstermin, die Höhe der Kuponzahlung - je nach Ausgestaltung - und die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag, der dem Produkt aus Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag) und Poolfaktor 1 entspricht, ausgestattet.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält an einem in den jeweiligen Zertifikatsbedingungen definierten Zahlungstermin den Rückzahlungsbetrag 1, der unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts gezahlt wird. Der Rückzahlungsbetrag 1 entspricht dabei dem Mindestbetrag. Darüber hinaus erhält der Gläubiger einerseits eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Die Höhe der Kuponzahlung kann - je nach Ausgestaltung - entweder einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag oder dem relevanten Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Bewertungstagen) geteilt durch einen in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Wert entsprechen.

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags 2, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Zertifikatsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den

Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) immer größer oder gleich der Barriere (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2 (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Faktor).

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner der Barriere, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) bzw. des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

21. Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.

Andererseits erhält der Gläubiger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie folgt ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien oder des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

22. Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Continuous)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.

Andererseits erhält der Gläubiger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Physische Lieferung der Referenzaktie (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) immer größer als die Barriere (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag). Der Rückzahlungsbetrag kann - je nach Ausgestaltung - auf einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag begrenzt sein.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

23. Rückzahlungsprofil 23 (ZinsFix Express)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Die Höhe der Kuponzahlung kann je nach Ausgestaltung entweder einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag oder dem relevanten Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Bewertungstagen) geteilt durch einen in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Wert entsprechen.

Andererseits kommt es für den Gläubiger es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

24. Rückzahlungsprofil 24 (ZinsFix Continuous Express)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Die Höhe der Kuponzahlung kann je nach Ausgestaltung entweder einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag oder dem relevanten Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Bewertungstagen) geteilt durch einen in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Wert entsprechen.

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Zertifikatsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) immer größer oder gleich der Barriere (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag). Der Rückzahlungsbetrag kann - je nach Ausgestaltung - auf einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag begrenzt sein.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner der Barriere, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

25. Rückzahlungsprofil 25 (ZinsFix Plus)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Variablen Kuponzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Fixe Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Variable Kuponzahlung, die dem Produkt aus Wertentwicklung, dem Partizipationsfaktor¹⁷ (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Faktor) und dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag) entspricht, sie kann jedoch auf einen in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Betrag begrenzt sein. Die Wertentwicklung errechnet sich, indem der Referenzpreis (Dividend) (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) durch den Startpreis (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) (Divisor) geteilt wird und das Ergebnis anschließend um Eins reduziert wird.

Andererseits erhält der Gläubiger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder Referenzwertpapiere (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt wird und anschließend mit einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag multipliziert wird.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

26. Rückzahlungsprofil 26 (ExtraChance)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder Referenzwertpapiere (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

Im Falle der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als ein bestimmter Prozentsatz des Startpreises, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt und anschließend mit dem Basisbetrag (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Betrag) multipliziert wird.

Im Falle der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

¹⁷ Dieser Wert dient dazu, die Wertentwicklung zu vergrößern oder zu verringern.

- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als ein bestimmter Prozentsatz des Startpreises, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

VII. Zertifikatsbedingungen

Die in den folgenden Zertifikatsbedingungen (i) durch kursiv geschriebene Überschriften oder eckige Klammern gekennzeichneten Optionen und (ii) durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

1. [Zertifikatsbedingungen für [Bonus] [Reverse] [Discountzertifikate] [Expresszertifikate] [RenditeChance] [Rendite Express] [Renditezertifikate] [DuoRendite ZinsFix] [ZinsFix] [ExtraChance] auf [Aktien] [[bzw.] aktienvertretende Wertpapiere] mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]¹⁸ [Bonus] [Reverse] [Discountzertifikate] [Expresszertifikate] [RenditeChance] [Rendite Express] [Renditezertifikate] [DuoRendite ZinsFix] [ZinsFix] [ExtraChance] [von •] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) [Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“),] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier („**Zentralregisterwertpapier**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger möglich.] [•] [Die Zertifikate sind als elektronisches Wertpapier („**Zentralregisterwertpapier**“) in das elektronische Wertpapierregister bei • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen. Die Registerführende Stelle verwaltet die Zertifikate gemäß § 9 Absatz (2) des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren („**eWpG**“) treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger („**Gläubiger**“), ohne selbst Berechtigter zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im elektronischen Wertpapierregister ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch ein inhaltsgleiches Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger möglich.]
- (3) [Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von • Zertifikat[en]] [•] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (Bonus mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

¹⁸ Einfügung des Marketingnamens.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN].]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das in der Tabelle angegebene aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der in der Tabelle in der Spalte Basiswert angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) bezieht.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Börse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) **„Beobachtungstag“** ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [[höchstens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].] [dem in der Tabelle angegebenen Wert.]
- [„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
- „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]
- [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
- „**Bezugsverhältnis**“ [•] [entspricht dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [den Startpreis (Divisor).] [das Produkt aus dem Startpreis und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von Gbp in Gbp umgerechnet.] [•]
- „**Bonusbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- [„**Bonuslevel**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6 dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts.]]
- [„**Devisenkurs**“ ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]
- „**Höchstbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
- [„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Bonusbetrag entspricht.
- [(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.]
- [(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Höchstbetrag entspricht.]
- (c) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis kleiner als der Bonuslevel, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis [und dem Quotient aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis von Gbp in Gbp umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder

unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹⁹ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•- [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet [•]]

Rückzahlungsprofil 2 (Bonus ohne Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN].]
[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]
[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das in der Tabelle angegebene aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der in der Tabelle in der Spalte Basiswert angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) bezieht.]
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Börse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der

¹⁹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] dem in der Tabelle angegebenen Wert.]] [höchstens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].]

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

„**Bezugsverhältnis**“ [•] [entspricht dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [den Startpreis (Divisor).] [das Produkt aus dem Startpreis und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von Gbp in GBP umgerechnet.] [•]

„**Bonusbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Bonuslevel**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6 dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts.]]

[„**Devisenkurs**“ ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

[„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

- [(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird].]
- [(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem größeren Betrag von (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus Referenzpreis und dem Quotienten aus Basisbetrag (Dividend) und Startpreis (Divisor) entspricht. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere und
- (i) ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus Referenzpreis und dem Quotienten aus Basisbetrag (Dividend) und Startpreis (Divisor) entspricht. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
- (ii) ist der Referenzpreis kleiner als der Bonuslevel, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis von Gbp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²⁰ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•- [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis [; dieser wird von Gbp in GBP umgerechnet] [•]]

Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Reverse mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

²⁰ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN].]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das in der Tabelle angegebene aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der in der Tabelle in der Spalte Basiswert angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) bezieht.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))]] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Börse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

„**Bonusbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Höchstbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der größere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem höchsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der größte Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem höchsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der höchste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer kleiner als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Bonusbetrag entspricht.

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der nach der folgenden Formel²¹ berechnet wird:

$$RB = \max \left(0 ; \left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB \right)$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Reverse ohne Cap)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN].]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“)] [(„**GDR**“)] mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist

²¹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden). Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

die Aktie, auf die sich das [•] [(„ADR“)] [(„GDR“)] der • („Gesellschaft“) bezieht.]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das in der Tabelle angegebene aktienvertretende Wertpapier [•] [(„ADR“)] [(„GDR“)] mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„ADR“)] [(„GDR“)] der in der Tabelle in der Spalte Basiswert angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) bezieht.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b)))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Börse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

„**Bonusbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer kleiner als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der nach der folgenden Formel²² berechnet wird:

$$RB = \left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesem Fall jedoch mindestens dem Bonusbetrag.

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der nach der folgenden Formel²³ berechnet wird:

$$RB = \max \left[0; \left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB \right]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

Rückzahlungsprofil 5 (Discountzertifikate)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der

²² Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.

²³ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden).

Tabelle angegebenen ISIN].]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das in der Tabelle angegebene aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der in der Tabelle in der Spalte Basiswert angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) bezieht.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [•] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von Gbp in GBP umgerechnet.] [•]

„**Cap**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

[„**Devisenkurs**“ ist [•], vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]

„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].

„Referenzpreis“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
[„Startpreis“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag].]

(3) Der „Rückzahlungsbetrag“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Cap, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁴:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•- [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis]

[Ist der Referenzpreis kleiner als der Cap, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis von GBP in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „Abrechnungsbetrag“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel²⁵ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•- [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis; dieser wird von GBP in GBP umgerechnet] [•]]

(b) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, [der dem Höchstbetrag] [•] [der dem Euro-Gegenwert des Höchstbetrags] entspricht. [Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•- [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]]

²⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

²⁵ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

Rückzahlungsprofil 6 (Expresszertifikate)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- [„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •.]
- [„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“)] [(„**GDR**“)] mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“)] [(„**GDR**“)] der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- „**Zertifikatswährung**“ ist •.
- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**[1.] Bewertungstag**“)] [der • („**•. Bewertungstag**“)]²⁶ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- [„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
- [„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

²⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] [•] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungsstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]²⁷ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungsstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

(c) „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBP in GBP umgerechnet.] [•]

[„**Devisenkurs**“ ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Letzten Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[•.] Rückzahlungslevel**“)].²⁸

[„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].][•]

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]²⁹

(•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

²⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

[(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBP in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel³⁰ berechnet:

$$[AB=BV \cdot RP] \quad [AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{\text{Devisenkurs}}]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag; dieser wird von GBP in GBP umgerechnet [•]

Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikat Easy)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

³⁰ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •.]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) **„Bewertungstage“** sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Bewertungstag**“)] [der • („**•. Bewertungstag**“)]³¹ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“).]

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]³² [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3))

³¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

(c) „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBP in GBP umgerechnet.] [•]

[„**Devisenkurs**“ ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Letzten Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**•. Rückzahlungslevel**“)].³³

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]³⁴

(•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie

³³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(„**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•]

(„**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von Gbp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel³⁵ berechnet:

$$[AB=BV \cdot RP] \quad [AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{\text{Devisenkurs}}]$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag; dieser wird von Gbp in GBP umgerechnet [•]

Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate Plus)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •.]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem

³⁵ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte) [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Bewertungstag**“)], der • („**•. Bewertungstag**“)]³⁶ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“).]

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]³⁷ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode].]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]

[„**Devisenkurs**“ ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Letzten Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige

³⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8))
 [(„[1.] **Rückzahlungslevel**“) [•, •% des Startpreises] [•, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)) [(„[•.] **Rückzahlungslevel**“)].³⁸
 [„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].][•]
 „**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].
 „**Wertentwicklung**“ wird nach der folgenden Formel³⁹ berechnet:

$$WE_{[t]} = \frac{RP_{[t]}}{SP}$$

dabei ist:

WE_[t]: die Wertentwicklung am [jeweiligen] Bewertungstag [t]

RP_[t]: der Referenzpreis am [jeweiligen] Bewertungstag [t]

SP: der Startpreis

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung [am [1.] [•] Bewertungstag] und dem Basisbetrag, mindestens jedoch [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- (b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung [am • Bewertungstag] und dem Basisbetrag, mindestens jedoch [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁴⁰
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:
- (i) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung [am Letzten Bewertungstag] und dem Basisbetrag, mindestens jedoch [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [•] [dem Basisbetrag].
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.
- In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin. Der Rückzahlungsbetrag

³⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁹ Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Es wird der Quotient aus dem Referenzpreis am [jeweiligen] Bewertungstag [t] (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet.

⁴⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

[(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von Gbp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁴¹ berechnet:

$$[AB= BV \cdot RP] \quad [AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{\text{Devisenkurs}}]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag; dieser wird von Gbp in GBP umgerechnet] [•]]

Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate OneTouch mK)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •.]

⁴¹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“)] [(„**GDR**“)] mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“)] [(„**GDR**“)] der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [[Letzten] Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Bewertungstag**“) [, der • („**•. Bewertungstag**“)]⁴² und der • („**Letzter Bewertungstag**“)]. [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“)]. [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁴³ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

⁴² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor) [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •].]⁴⁴

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„[1.] **Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[•.] **Rückzahlungslevel**“)].⁴⁵

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung wird für [jeden] [•] Bewertungstag wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.

[(•) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]⁴⁶

[(•) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁴⁷

⁴⁴ Relevant bei Physischer Lieferung.

⁴⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(●) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:

- (i) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] •] [mindestens [Euro] [●] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

[(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [●] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [●] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

[(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag berechnet wird] [●] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [●] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [●]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [●] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [●] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel⁴⁸ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert [von ●]. Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [●/●-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [●] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 10 (RenditeChance)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin

⁴⁸ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•]
Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •.]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („**[1.] Bewertungstag**“)], der • („**•. Bewertungstag**“)]⁴⁹ und der • („**Letzter Bewertungstag**“)] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist,

⁴⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], [der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁵⁰ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

(c) [„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBP in GBP umgerechnet.] [•]

[„**Devisenkurs**“ ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Letzten Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]

[„**Kuponlevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[1.] Kuponlevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[•.] Kuponlevel**“)].⁵¹

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[•.] Rückzahlungslevel**“)].⁵²

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung wird für [jeden] [•] Bewertungstag wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.

[(b) Ist der Referenzpreis am [2.] [•] Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung] und die Zahlung erfolgt am [2.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

[(•) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]⁵³

⁵⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[(•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in Euro] [•] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁵⁴

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBP in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder

⁵⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel⁵⁵ berechnet:

$$[AB=BV \cdot RP] \left[AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{\text{Devisenkurs}} \right]$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet] [•]

Rückzahlungsprofil 11 (Rendite Express)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- [„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •.]
- [„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

⁵⁵ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Bewertungstag**“)[, der • („**•. Bewertungstag**“)]⁵⁶ und der • („**Letzter Bewertungstag**“)]. Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁵⁷ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [(•% des Startpreises) [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBP in GBP umgerechnet.] [•]

[„**Devisenkurs**“ ist [•], [vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Letzten Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]

[„**Kuponlevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**1. Kuponlevel**“)], •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„**•. Kuponlevel**“)].⁵⁸

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**1. Rück-**

⁵⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

zahlungslevel“) [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[•.] **Rückzahlungslevel“)**].⁵⁹

[„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].[•]

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung wird für [[jeden] [•] Bewertungstag] [•] wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich [dem [•] Kuponlevel] [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] und kleiner als [•] [•. Rückzahlungslevel], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.

[(b) Ist der Referenzpreis am [2.] [•] Bewertungstag größer oder gleich [dem [•] Kuponlevel] [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] und kleiner als [•] [•. Rückzahlungslevel], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung] und die Zahlung erfolgt am [2.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

[(•) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich [dem [•] Kuponlevel] [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] und kleiner als [•] [•. Rückzahlungslevel], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]⁶⁰

[(•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [dem [•] Kuponlevel] [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] und kleiner als [•] [•. Rückzahlungslevel], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•] [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•] [abzüglich [der Summe] der [am] [an den] vorherigen Zahlungstermin[en] gezahlten Kuponzahlung[en]], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁶¹

⁵⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (iii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

- (iii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von Gbp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel⁶² berechnet:

$$[AB=BV \cdot RP] \quad [AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{\text{Devisenkurs}}]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der

⁶² Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

- Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet] [•]]

Rückzahlungsprofil 12 (Renditezertifikate Klassisch)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [•] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •.]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („**1. Bewertungstag**“)] [der • („**•. Bewertungstag**“)]⁶³ und der • („**Letzter Bewertungstag**“)] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

Eine „**Periode**“ ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

[„**Starttag**“ ist [•], vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁶⁴ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

[„**Basisbetrag**“ [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBP in GBP umgerechnet.] [•]]

[„**Devisenkurs**“ ist [•] [•], vorbehaltlich § 6, [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.]] [der EUR/•-Kurs am Letzten Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [•% des Startpreises] [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**•. Rückzahlungslevel**“)].⁶⁵

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

- (3) Die Kuponzahlung wird für [•] [jede] Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode sowie in allen vorangegangenen Perioden immer größer oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis am in die aktuelle Periode fallenden Bewertungstag kleiner als der [•] Rückzahlungslevel, [beträgt die

⁶³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•] und die Zahlung erfolgt am entsprechenden Zahlungstermin.

- (b) Notiert der Beobachtungspreis [in der aktuellen Periode] [•] mindestens einmal kleiner als die Barriere, entfällt die Kuponzahlung für diese Periode sowie für alle zukünftigen Perioden.

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in Euro] [•] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

- [(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁶⁶

- (•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•].
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [•].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•].
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem

⁶⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•]
 („**Ausgleichsbetrag**“). Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBP in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel⁶⁷ berechnet:

$$[AB=BV \cdot RP] [AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{\text{Devisenkurs}}]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikate mit periodischer Barrierebetrachtung)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [•] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •.]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite

⁶⁷ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.] „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („**1. Bewertungstag**“) [der • („**•. Bewertungstag**“)]⁶⁸ und der • („**Letzter Bewertungstag**“)] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

Eine „**Periode**“ ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“) [der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁶⁹ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem

⁶⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Beobachtungstag.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [(•% des Startpreises) [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBP in GBP umgerechnet.] [•]

[„**Devisenkurs**“ ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Letzten Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„[1.] **Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[•.] **Rückzahlungslevel**“)].⁷⁰

[„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].][•]

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung wird für [•] [jede] Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode immer größer als die Barriere und ist der Referenzpreis am in die aktuelle Periode fallenden Bewertungstag kleiner als der [•] Rückzahlungslevel, beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] und die Zahlung erfolgt am entsprechenden Zahlungstermin.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, entfällt die Kuponzahlung für diese Periode.

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in Euro] [•] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
 - (b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.⁷¹
- (•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag

⁷⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, aber der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag ist größer oder gleich [•] [höchstens • des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, aber der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag ist größer oder gleich [•] [höchstens • des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von Gbp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel⁷² berechnet:

$$[AB=BV \cdot RP] \quad [AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{\text{Devisenkurs}}]$$

⁷² Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet [•]

Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikate variabel)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [•] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen der Absätze (3) und (4).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •.]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„Zertifikatswährung“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („**1. Bewertungstag**“) [der • („**•. Bewertungstag**“)]⁷³ und der • („**Letzter Bewertungstag**“)] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

Eine „**Periode**“ ist der Zeitraum [•] [[von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“) [der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁷⁴ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [(•% des Startpreises) [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GbP in GBP umgerechnet.] [•]

[„**Devisenkurs**“ ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Letzten Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]

[„**Faktor**“ [berägt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]]

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**•. Rückzahlungslevel**“)].⁷⁵

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.]

⁷³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

- (3) Die Kuponzahlung in [Euro] [•] [wird für [jede] [•] Periode wie folgt berechnet:

Der entsprechende Referenzpreis (Dividend) wird durch • (Divisor) geteilt [und mit dem Faktor multipliziert.] [entspricht für [jede] [•] Periode dem entsprechenden Referenzpreis [multipliziert mit dem Faktor].]

Die Kuponzahlung wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in Euro] [•] [bzw. die Rückzahlungsart], die Zahlung der Kuponzahlung und der „**Rückzahlungs-termin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] zzgl. der Kuponzahlung, der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, wird eine Kuponzahlung am [1.] [•] Zahlungstermin gezahlt, wenn der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode immer größer oder gleich der Barriere notiert hat. Der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag werden nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

- [(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] zzgl. der Kuponzahlung, der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, wird eine Kuponzahlung am • Zahlungstermin gezahlt, wenn der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode sowie in [der] [den] vorangegangenen Periode[n] immer größer oder gleich der Barriere notiert hat. Der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag werden nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁷⁶

- (•) [Am Letzten Bewertungstag werden der Rückzahlungsbetrag und die Zahlung der Kuponzahlung wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] zzgl. der Kuponzahlung.
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] zzgl. der Kuponzahlung.
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet. In diesem Fall erfolgt keine Kuponzahlung.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag werden die Rückzahlungsart und die Zahlung der Kuponzahlung wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] zzgl. der Kuponzahlung.

⁷⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] zzgl. der Kuponzahlung.
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBP in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen. In diesem Fall erfolgt keine Kuponzahlung.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel⁷⁷ berechnet:

$$[AB=BV \cdot RP] \quad [AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{\text{Devisenkurs}}]$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag; dieser wird von GBP in GBP umgerechnet [•]

Rückzahlungsprofil 15 (OneTouch)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung(en) (Absatz (2) (c)) sowie den Variablen Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die [2.] [•] und jede folgende Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die [1. Periode] [•] erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - am [1.] [•] Zahlungstermin gezahlt wird.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

⁷⁷ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

- (a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- „Basiswert“** bzw. **„Referenzaktie“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („Gesellschaft“) mit der ISIN •.]
- „Basiswert“** ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„ADR“) [(„GDR“)] mit der ISIN •. **„Referenzaktie“** ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„ADR“) [(„GDR“)] der • („Gesellschaft“) bezieht.]
- „Fixing“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
- „Maßgebliche Börse“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „Maßgebliche Terminbörse“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „Üblicher Handelstag“** ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- „Zertifikatswährung“** ist •.
- (b) **„Beobachtungstag“** ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)].
- „Bewertungstage“** sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („[1.] Bewertungstag“) [•], der • („•. Bewertungstag“)]⁷⁸ und der • („Letzter Bewertungstag“) [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- „OptiStart-Periode“** ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „OptiStart-Tag“).]]
- „OptiStart-Tag[e]“** [ist] [sind] •.]
- Eine **„Periode“** ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]
- „Starttag“** ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „Zahlungstermine“** sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („1. Zahlungstermin“)] [,

⁷⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁷⁹ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
 [„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
 „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
 [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
 [„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]]⁸⁰
 „**Fixe Kuponzahlung**“ entspricht, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]
 „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
 „**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]
 [(„[1.] **Rückzahlungslevel**“)] [•% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[•.] **Rückzahlungslevel**“)].⁸¹
 „**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].
 „**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

(3) Die Variable Kuponzahlung wird für die [2.] [•] und jede folgende Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis während der [2.] [•] Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis während der • Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Variablen Kuponzahlung und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.
- [(•) Notiert der Beobachtungspreis während der • Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Variablen Kuponzahlungen und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.]⁸²

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Variablen Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

⁷⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁰ Relevant bei Physischer Lieferung.

⁸¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)), der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)), der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁸³

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)).
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)).
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

⁸³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel⁸⁴ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Rückzahlungsprofil 16 (OneTouch mit Beobachtung am Laufzeitende)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie den Variablen Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die [2.] [•] und jede folgende Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die [1. Periode] [•] erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - am [1.] [•] Zahlungstermin gezahlt wird.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •.]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derive.de (Rubrik Produkte)) [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die

⁸⁴ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („**1. Bewertungstag**“) [der • („**•. Bewertungstag**“)]⁸⁵ und der • („**Letzter Bewertungstag**“)] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

Eine „**Periode**“ ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

[„**Starttag**“ ist [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“) [der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁸⁶ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]]⁸⁷

„**Fixe Kuponzahlung**“ entspricht, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„**1. Rückzahlungslevel**“) [•% des Startpreises] [•, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**•. Rückzahlungslevel**“)]⁸⁸

⁸⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁷ Relevant bei Physischer Lieferung.

⁸⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart]. „**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

(3) Die Variable Kuponzahlung wird für die [2.] [•] und jede folgende Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis während der [2.] [•] Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis während der [3.] [•] Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Variablen Kuponzahlung und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.
- [(•) Notiert der Beobachtungspreis während der •. Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Variablen Kuponzahlungen und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.]⁸⁹

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Variablen Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Wenn am [2.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [2.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁹⁰
- (•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
 - (i) Notiert der Beobachtungspreis während der [I][L]etzten Periode mindestens einmal größer oder gleich [•% des Startpreises] [•] [dem [•] Rückzahlungslevel], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

⁸⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Notiert der Beobachtungspreis während der [I][Letzten Periode mindestens einmal größer oder gleich [●% des Startpreises] [●] [dem [●] Rückzahlungslevel], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [●] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [●]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [●] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [●] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [●] wird nach der folgenden Formel⁹¹ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert von ●. Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [●/●-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [●] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.)]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Rückzahlungsprofil 17 (OneTouch mit Beobachtung bei der Vorzeitigen Rückzahlung und am Laufzeitende)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung(en) (Absatz (2) (c)) sowie den Variablen Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die [2.] [●] und jede folgende Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die [1. Periode] [●] erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - am [1.] [●] Zahlungstermin gezahlt wird.

⁹¹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [●] umgerechnet].

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •.]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite („0#WMSPOTEMID“) [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) **„Beobachtungstag“** ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

Eine „**Periode**“ [•] [ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) („**1. Periode**“), der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) („**2. Periode**“), der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) („**3. Periode**“)] [•] [, der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich)]⁹².

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [,

⁹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁹³ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Letzte Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Letzten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]]⁹⁴
„**Fixe Kuponzahlung**“ entspricht, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]
[[„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[•.] Rückzahlungslevel**“)].⁹⁵
„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].
„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

(3) Die Variable Kuponzahlung wird für die [2.] [•] und jede folgende Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis während der [2.] [•] Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis während der • Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Variablen Kuponzahlung und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.
- [(•) Notiert der Beobachtungspreis während der •. Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Variablen Kuponzahlungen und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.]⁹⁶

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Variablen Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

⁹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁴ Relevant bei Physischer Lieferung.

⁹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis während der [2.] [•] Periode mindestens einmal größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [2.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Notiert der Beobachtungspreis während der • Periode mindestens einmal größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁹⁷

(•) [Am Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Notiert der Beobachtungspreis während der [1][Letzten Periode mindestens einmal größer oder gleich [•% des Startpreises] [•], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Notiert der Beobachtungspreis während der [1][Letzten Periode mindestens einmal größer oder gleich [•% des Startpreises] [•], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

⁹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel⁹⁸ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet) [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis

Rückzahlungsprofil 18 (DuoRendite ZinsFix)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung(en) (Absatz (2) (c)) [, den Rückzahlungsbetrag 1 (Absatz (3)) und den Rückzahlungsbetrag 2] [•] [die Rückzahlungsbeträge 1 bis • und den Rückzahlungsbetrag •] [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen [jeweils] eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •.]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem

⁹⁸ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- [„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]
- [„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
- „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)][, der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁹⁹ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].
- (c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.
- [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]
- [„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Produkts aus Basisbetrag und Poolfaktor 2 (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]]
- „**Kuponzahlung**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- [„**Mindestbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 1].]
- „**Poolfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Poolfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
- „**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
- (3) [Der „**Rückzahlungsbetrag 1**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Mindestbetrag]. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin.]
- [Die „**Rückzahlungsbeträge 1 bis •**“ [entsprechen] [betragen], vorbehaltlich § 6, [jeweils] [dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 1.] Die Zahlung des relevanten Rückzahlungsbetrags erfolgt am entsprechenden Zahlungstermin.] [•]]
- [Der „**Rückzahlungsbetrag [2] [•]**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•] [•% des Startpreises] [dem Startpreis], [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag [2] [•] mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2] [erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag [2] [•]].
- [(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag [2] [•] mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2. Der Rückzahlungsbetrag [2] [•] wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

⁹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[(b) Ist (a) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹⁰⁰ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis]

Rückzahlungsprofil 19 (DuoRendite ZinsFix Express)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) und dem Rückzahlungsbetrag 1 (Absatz (3)), den Rückzahlungsbetrag 2 [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen [jeweils] eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •.]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der

¹⁰⁰ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))]] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**[1.] Bewertungstag**“) [, der • („**•. Bewertungstag**“)]¹⁰¹ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- [„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]
- [„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
- [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹⁰² und der • („**Letzter Zahlungstermin**“). [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.
- (c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.
- [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]
- [„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich durch Division des Produkts aus Basisbetrag und Poolfaktor 2 (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]]
- „**Kuponzahlung**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet]. [Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage].]
- „**Mindestbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 1].
- „**Poolfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Poolfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und

¹⁰¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[1.] **Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[•.] **Rückzahlungslevel**“)].¹⁰³

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag 1**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Mindestbetrag]. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin.

Der „**Rückzahlungsbetrag 2**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2, der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag 2 nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- (b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2, der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag 2 nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.¹⁰⁴
- (•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag 2 wie folgt ermittelt:
- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2.
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2.
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

¹⁰³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹⁰⁵ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet) [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

Rückzahlungsprofil 20 (DuoRendite ZinsFix Continuous Express)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) und dem Rückzahlungsbetrag 1 (Absatz (3)), den Rückzahlungsbetrag 2 [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen [jeweils] eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •.]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin

¹⁰⁵ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Letzten Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**1. Bewertungstag**“)[, der • („**•. Bewertungstag**“)]¹⁰⁶ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“).

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [der betreffende] [•] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)][, der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹⁰⁷ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich durch Division des Produkts aus Basisbetrag und Poolfaktor 2 (Dividend) durch [(•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [•] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von Gbp in GBP umgerechnet.]

[„**Devisenkurs**“ ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Letzten Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]

„**Kuponzahlung[en]**“ [beträgt] [entspricht] [•], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

¹⁰⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[am 1. Zahlungstermin [Euro] [•] •], am •. Zahlungstermin [Euro] [•] •]¹⁰⁸ [und am Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •] [und vom •. Zahlungstermin bis zum Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet]. [Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage]].

„**Mindestbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 1].

„**Poolfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Poolfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„[1.] **Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[•.] **Rückzahlungslevel**“)].¹⁰⁹

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag 1**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Mindestbetrag]. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin.

Der „**Rückzahlungsbetrag 2**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2] [entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag 2 nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- (b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2] [entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag 2 nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.¹¹⁰
- (•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag 2 wie folgt ermittelt:
- (i) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2.
 - (ii) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2, mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

¹⁰⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2.
- (ii) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotient aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [●] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von Gbp in GBP umgerechnet.] [●] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [●] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [●]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [●] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [●] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel¹¹¹ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet [●] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert von •. Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [●/●]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [●] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.)]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag; dieser wird von Gbp in GBP umgerechnet [●]

Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und

¹¹¹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [●] umgerechnet].

[New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •.]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite („0#WMSPOTEMID“) [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))]] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], [•] [der [Letzte] Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹¹² [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

- (c) „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an

¹¹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBP in GBP umgerechnet.] [•]

[„**Devisenkurs**“ ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]

„**Kuponzahlung[en]**“ [entspricht] [beträgt] [•], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [am 1. Zahlungstermin [Euro] [•] •] [, am •. Zahlungstermin [Euro] [•] •]¹¹³ [und am Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •] [und vom •. Zahlungstermin bis zum Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

[„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].][•]

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•].] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •]. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

[(b) Ist (a) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis von GBP in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹¹⁴ berechnet:

$$[AB=BV \cdot RP] [AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{\text{Devisenkurs}}]$$

¹¹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹⁴ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden] Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet) zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis; dieser wird von GBP in GBP umgerechnet [•]]

Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Continuous)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- [„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •.]
- [„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))]] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- „**Zertifikatswährung**“ ist •.
- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils

einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], [•] [der [Letzte] Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [•¹¹⁵] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungs-termin**“)]¹¹⁶ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]

[„**Devisenkurs**“ ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]

[„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag]].

„**Kuponzahlung[en]**“ [entspricht] [beträgt] [•], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [am 1. Zahlungstermin [Euro] [•] •] [, am •. Zahlungstermin [Euro] [•] •]¹¹⁷ [und am Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •] [und vom •. Zahlungstermin bis zum Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

- [(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Dabei

¹¹⁵ Befüllung mit festen Daten, dies können auch mehrere sein.

¹¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

ist der Rückzahlungsbetrag jedoch auf [den Höchstbetrag] [•] [[Euro] [•] •] begrenzt.] Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹¹⁸ berechnet:

$$[AB= BV \cdot RP] \left[AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{\text{Devisenkurs}} \right]$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden] Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis am Bewertungstag; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet] [•]]

Rückzahlungsprofil 23 (ZinsFix Express)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- [„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •.]
- [„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite

¹¹⁸ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Bewertungstag**“) [•], der • („**•. Bewertungstag**“)]¹¹⁹ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“).]

„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [der betreffende] [•] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [•], der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹²⁰ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]

„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]

„**Devisenkurs**“ ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Letzten Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]

„**Kuponzahlung[en]**“ [entspricht] [beträgt] [•], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß

¹¹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹²⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

§ 8)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet] [am 1. Zahlungstermin [Euro] [•] •], am •. Zahlungstermin [Euro] [•] •]¹²¹ [und am Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •] [und vom •. Zahlungstermin bis zum Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •]. [Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage]].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**•. Rückzahlungslevel**“)].¹²²

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]¹²³

(•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von Gbp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der

¹²¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹²² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹²³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹²⁴ berechnet:

$$[AB=BV \cdot RP] \left[AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{\text{Devisenkurs}} \right]$$

dabei ist:

- AR: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet [•]]

Rückzahlungsprofil 24 (ZinsFix Continuous Express)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- [„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •.]
- [„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“]

¹²⁴ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

[•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))]] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Letzten Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**1. Bewertungstag**“) [, der • („**•. Bewertungstag**“)]¹²⁵ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“).

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [der betreffende] [•] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)][, der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹²⁶ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]]

[Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von Gbp in GBP umgerechnet.] [•]

[„**Devisenkurs**“ ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.] [der EUR/•-Kurs am Letzten Bewertungstag, wie er beim Fixing festgestellt wird.]]

¹²⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹²⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag]].

„**Kuponzahlung(en)**“ [beträgt] [entspricht] [•], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet] [am 1. Zahlungstermin [Euro] [•] •], am •. Zahlungstermin [Euro] [•] •]¹²⁷ [und am Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •] [und vom •. Zahlungstermin bis zum Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •]. [Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage]].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[1.] **Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[•.] **Rückzahlungslevel**“)].¹²⁸

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]¹²⁹

(•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:

(i) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[(ii) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Dabei ist der Rückzahlungsbetrag jedoch auf [den Höchstbetrag] [•] [[Euro] [•] •] begrenzt.] Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[(ii) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die

¹²⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹²⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹²⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotient aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBP in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹³⁰ berechnet:

$$[AB=BV \cdot RP] \quad [AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{\text{Devisenkurs}}]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag; dieser wird von GBP in GBP umgerechnet [•]

Rückzahlungsprofil 25 (ZinsFix Plus)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung(en) (Absatz (2) (c)) und der Variablen Kuponzahlung (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am [Letzten] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)). Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - am [entsprechenden] [Letzten] Zahlungstermin gezahlt wird.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •.]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“)] [(„**GDR**“)] mit der ISIN •. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“)] [(„**GDR**“)] der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ

¹³⁰ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite („0#WMSPOTEMID“) [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))]] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist [, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹³¹ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

- (c) „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor)] [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •].]

„**Fixe Kuponzahlung**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Partizipationsfaktor**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

¹³¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
 [„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].][•]
 „**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag]
 [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts an
 der Maßgeblichen Börse am Starttag und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, nach folgender Formel¹³² berechnet:

$$VK = \max (0; WE \cdot PF \cdot BB)$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag
 PF: der Partizipationsfaktor
 VK: die Variable Kuponzahlung
 WE: die Wertentwicklung

Die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner [Euro] [•] • werden [, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt]. [Sie wird auf [•] [zwei]
 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] Die Zahlung der Variablen Kuponzahlung erfolgt am [Letzten] Zahlungstermin.

„**Wertentwicklung**“ wird nach folgender Formel¹³³ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis
 SP: der Startpreis
 WE: die Wertentwicklung

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die
 Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag
 [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung
 innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis]
 [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •]. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei]
 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[(b) Ist (a) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie
 („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen
 Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem
 Referenzpreis berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf
 Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder
 unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu
 zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem
 Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem

¹³² Die Variable Kuponzahlung wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag multipliziert. Die Variable Kuponzahlung entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner als [Euro] [•] • werden[, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt].

¹³³ Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis 1 abgezogen.

ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹³⁴ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 26 (ExtraChance)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung]¹³⁵ (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [[die] [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] mit der (ISIN •). „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf das sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] der • („**Gesellschaft**“) bezieht.]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle angegebene aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf das sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] der in der Tabelle in der Spalte Basiswert angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) bezieht.]]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichten.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw.

¹³⁴ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

¹³⁵ Relevant bei Physischer Lieferung.

jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

- (c) „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]]¹³⁶

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

[„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].][•]

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart]¹³⁷ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

- [(b) Ist der Referenzpreis kleiner als [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der

¹³⁶ Relevant bei Physischer Lieferung.

¹³⁷ Relevant bei Physischer Lieferung.

Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[(b) Ist der Referenzpreis kleiner als [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹³⁸ berechnet:

$$AB=BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] [Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis]

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich gegebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen [bzw. zu liefern]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung [bzw. der physischen Lieferung] der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge [bzw. zu liefernden Referenzaktien] anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die

¹³⁸ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

(1) Eine „**Marktstörung**“ ist

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in der Referenzaktie [bzw. im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren] [●] des Basiswerts] durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie [bzw. im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren] [●] des Basiswerts] durch die Maßgebliche Terminbörse oder
- (c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

[(2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [●] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [●] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben[, an dem keine Marktstörung vorliegt]. Liegt auch an dem [achten] [●] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [●] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [●] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [eines] [des] [Bewertungstags] [bzw.] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- [(●)] Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [●] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [●] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]
- (●) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Ersetzung und [Kündigung] [Abwandlung]

- (1) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Ereignisse sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:
- (a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,

- (b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,
 - (c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der Maßgeblichen Terminbörse der Referenzaktie - oder im Fall von [aktienvertretenden Wertpapieren] [•] die von der Maßgeblichen Terminbörse des Basiswerts - als Sonderdividende behandelt werden,
 - (d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,
 - (e) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird,
 - (f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird, oder
 - (g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.
- (2) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder [die Zertifikate gemäß Absatz (7) kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (7) abwandeln]:
- [(a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,]
- (•) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird, [wobei für den Fall, dass eine Notierung oder Einbeziehung für die Referenzaktie an einer anderen Börse besteht, die Emittentin berechtigt ist, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen,]
 - (•) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt, insbesondere bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten die Referenzaktie auf die zum Umtausch angemeldeten Aktien ändert, (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt[, wobei für den Fall, dass an einer anderen Terminbörse Future- oder Optionskontrakte auf die Referenzaktie gehandelt werden oder ein solcher Handel von der Terminbörse angekündigt ist, die Emittentin berechtigt ist, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen] [.] [oder]
 - (•) falls das Fixing Anwendung findet und (i) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (ii) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert oder (iii) der Administrator das Fixing nicht mehr zur Verfügung stellt] [.] [•] [oder]
- [(•) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]

- [(•) Sofern es sich bei dem Basiswert um [aktienvertretende Wertpapiere] [•] handelt, kann die Emittentin zusätzlich bei Eintritt eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse die Bedingungen anpassen oder [die Zertifikate gemäß Absatz (7) kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (7) abwandeln]:
- (i) falls es zu einer Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten kommt,
 - (ii) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der aktienvertretenden Wertpapiere an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird,
 - (iii) falls die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die aktienvertretenden Wertpapiere gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt,
 - (iv) falls die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die aktienvertretenden Wertpapiere einstellt oder beschränkt,
 - (v) falls die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die aktienvertretenden Wertpapiere ankündigt oder vornimmt,
 - (vi) falls es zu einer Insolvenz des Emittenten oder der Depotstelle der aktienvertretenden Wertpapiere kommt,
 - (vii) falls es zum Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere kommt oder
 - (viii) aus einem sonstigen Grund, der in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbar ist.]
- (3) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, [die Zertifikate gemäß Absatz (7) zu kündigen] [oder] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (7) abzuwandeln]:
- (a) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,
 - (b) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen,
 - (c) falls eine Änderung der Rechtsgrundlage erfolgt. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder
 - (d) falls eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person erfolgt bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten.
- (4) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien [- oder im Fall von [aktienvertretenden Wertpapieren] [•] den Basiswert durch ein anderes aktienvertretendes Wertpapier] (jeweils „**Ersatzreferenzaktie**“) zu ersetzen („**Ersetzung**“) oder [die Zertifikate gemäß Absatz (7) zu kündigen] [oder] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (7) abzuwandeln]. Im Fall der Ersetzung berücksichtigt die Emittentin bei ihrem Vorgehen die Regelungen in Absatz (9). Folgende Ereignisse können zu einer Ersetzung führen:
- (a) falls eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit erfolgt, oder
 - (b) falls die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme ist und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu.
- (5) Tritt ein Fall gemäß Absatz (4) (a) oder (b) ein und tritt demzufolge ein Rechtsnachfolger an die Stelle der Gesellschaft, wird im Rahmen

einer Ersetzungsentscheidung in der Regel die betroffene Referenzaktie durch die Aktien des Rechtsnachfolgers als Ersatzreferenzaktie ersetzt. Ausnahmen von dieser Regel kommen jedoch aus wichtigem Grund in Betracht. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht an einer Börse gehandelt werden, wenn aus Sicht der Emittentin die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht ausreichend liquide sind, wenn Optionen auf die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht an einer Terminbörse gehandelt werden oder wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um einen Staat oder eine staatliche Organisation handelt.

- (6) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Ersetzung [oder Kündigung der Zertifikate] [oder Abwandlung des Rückzahlungsprofils] angemessen ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen [oder die Referenzaktie durch eine Ersatzreferenzaktie zu ersetzen] [oder die Zertifikate gemäß Absatz (7) zu kündigen] [oder das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (7) abzuwandeln].

(7) **bei Wertpapieren ohne Kapitalschutz**

Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird [, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- oder Optionskontrakte bezogen auf die Referenzaktie [- oder im Fall von [aktienvertretenden Wertpapieren] [•] bezogen auf den Basiswert-] zu orientieren]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]

bei Wertpapieren mit einem Mindestbetrag

[Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfällt die] [entfallen alle] [Kuponzahlung(en)] [sowie] die Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung] [sowie] die Möglichkeit auf eine Rückzahlung [in Höhe] [der Rückzahlungsbeträge 1 und 2] [•] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am [Rückzahlungstermin] [•. Zahlungstermin] [•] mindestens [den Mindestbetrag] [den Rückzahlungsbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als [der Mindestbetrag] [der Rückzahlungsbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am [Rückzahlungstermin] [•. Zahlungstermin] [•] den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum [Rückzahlungstermin] [•. Zahlungstermin] [•] mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins einer Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate [(bis zum •. Zahlungstermin)] [•] am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 8 veröffentlicht.] [•] [Sollte der Rückzahlungsbetrag 1 bereits vor dem Eintrittszeitpunkt gezahlt worden sein, erhält der Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird [, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich [•] [an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert, zu orientieren].] Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]

- (8) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs der Referenzaktie [- oder im Fall von [aktienvertretenden Wertpapieren] [•] des Basiswerts -], der für eine Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung [bzw. Lieferung] bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (9) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktien [im Fall von [aktienvertretende Wertpapiere] [•] des Basiswerts]

gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie wird die Emittentin, vorbehaltlich Absatz (5), darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die Referenzaktie. [•] [Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [der Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie [jeweils] nach der folgenden Formel¹³⁹ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}} \cdot P_{\text{Ref}}$$

dabei ist:

P_{Ersatz} : [der] [die] angepasste [Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie

P_{Ref} : [der Startpreis] [•] der Referenzaktie

SK_{Ersatz} : der [Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

SK_{Ref} : der [Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]]

[Im Fall einer Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [der Startpreis] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor geteilt]. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel¹⁴⁰ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

R_{Faktor} : der R-Faktor

SK_{Ersatz} : der [Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

SK_{Ref} : der [Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]]

[Sollte die Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [während der OptiStart-Periode] [an einem OptiStart-Tag] [•] erfolgen, [so werden die bereits ermittelten Beobachtungspreise-OptiStart der Referenzaktie für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, durch die Beobachtungspreise-OptiStart der Ersatzreferenzaktie ersetzt] [so gelten die Beobachtungspreise-OptiStart der Referenzaktie für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, nicht mehr als Beobachtungspreise-OptiStart. Es werden nur die Beobachtungspreise-OptiStart der Ersatzreferenzaktie an den OptiStart-Tagen für die Ermittlung des Startpreises herangezogen, die nach dem Stichtag liegen] [•].]

Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab

¹³⁹ [Der] [Die] angepasste [Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird [der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch [den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit [dem Startpreis] [•] der Referenzaktie multipliziert.

¹⁴⁰ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird [der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch [den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt.

dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen [werden auf der Internetseite [www.●](#) (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [●] veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)].

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

2. [Zertifikatsbedingungen für [Bonus] [Reverse] [Discountzertifikate] [Expresszertifikate] [RenditeChance] [Rendite Express] [Renditezertifikate] [DuoRendite ZinsFix] [ZinsFix] [ExtraChance] auf Indizes mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]¹⁴¹ [Bonus] [Reverse] [Discountzertifikate] [Expresszertifikate] [RenditeChance] [Rendite Express] [Renditezertifikate] [DuoRendite ZinsFix] [ZinsFix] [ExtraChance] [von •] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) [Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“),] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier („**Zentralregisterwertpapier**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger möglich.] [•] [Die Zertifikate sind als elektronisches Wertpapier („**Zentralregisterwertpapier**“) in das elektronische Wertpapierregister bei • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen. Die Registerführende Stelle verwaltet die Zertifikate gemäß § 9 Absatz (2) des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren („**eWpG**“) treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger („**Gläubiger**“), ohne selbst Berechtigter zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im elektronischen Wertpapierregister ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch ein inhaltsgleiches Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger möglich.]
- (3) [Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von • Zertifikat[en]] [•] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (Bonus mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- „**Basiswert**“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.]
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf

¹⁴¹ Einfügung des Marketingnamens.

dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹⁴²

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹⁴³

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Referenzwertpapier**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, ein Anteil („**Fondsanteil**“) an dem Fonds • mit der ISIN • („**Exchange Traded Fund**“ oder „**ETF**“), der von • („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird].]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

¹⁴² Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁴³ Relevant bei Rohstoffindizes.

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Beschaffungsfaktor**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich §§ 5 und 6, den von der Emittentin auf der Grundlage von erhaltenen Marktdaten für den Bewertungstag ermittelten Finanztransaktionssteuern für die dem Referenzwertpapier zugrundeliegenden Vermögenswerte, höchstens •% des Nettoinventarwerts für den Bewertungstag. Der Beschaffungsfaktor wird von der Emittentin innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag gemäß § 8 veröffentlicht.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel¹⁴⁴ berechnet:

$$[BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}] \quad [BV = \frac{BB \cdot RP}{SP \cdot LP}]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

[LP: der Lieferpreis]

[RP: der Referenzpreis]

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

„**Bonusbetrag**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Bonuslevel**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6 dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts.]]

„**Höchstbetrag**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Lieferpreis**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, der Nettoinventarwert für den Bewertungstag zuzüglich dem Beschaffungsfaktor.]]

[„**Nettoinventarwert**“ ist [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er gemäß den Fondsverkaufsunterlagen von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert des Fondsanteils berechnet, zu einem Berechnungszeitpunkt berechnet und anschließend auf • (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird.]]

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]

[„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].]

¹⁴⁴ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: [Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.] [Das Produkt aus dem Basisbetrag und dem Referenzpreis (Dividend) wird durch das Produkt aus dem Startpreis und dem Lieferpreis (Divisor) geteilt.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] [wird] [werden] wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Bonusbetrag entspricht.
- [(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.]
- [(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Höchstbetrag entspricht.
- (c) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis kleiner als der Bonuslevel, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis und 0,01 berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel¹⁴⁵ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01] [•]$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•- [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis]

- [(b) [Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Höchstbetrag entspricht.
- (c) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis kleiner als der Bonuslevel, erhält der Gläubiger je Zertifikat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Lieferpreis berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

¹⁴⁵ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

Sollte nach den Bestimmungen der Emittentin eine Referenzpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (b) oder die Voraussetzungen für die Bestimmung des Referenzpreises durch die Emittentin gemäß § 5 Absatz (3) vorliegen, entfällt die Physische Lieferung und die Emittentin wird den Gläubiger den Abrechnungsbetrag zahlen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin aufgrund einer Referenzwertpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (a) oder gemäß § 5 Absatz (2) (c) oder aufgrund anderer Ereignisse, die mit den vorgenannten Ereignissen gleichwertig sind, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Dieses Recht hat die Emittentin ebenso in den Fällen des § 6 Absatz (5) und Absatz (7).

Sofern die Physische Lieferung nicht entfällt und die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung für die Emittentin nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung für die Emittentin auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [acht] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.] [•]

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel¹⁴⁶ berechnet:

$$[AB = \frac{BB}{SP} \cdot RP] [•]$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•- [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BB: der Basisbetrag
- RP: der Referenzpreis
- SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

Rückzahlungsprofil 2 (Bonus ohne Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- „**Basiswert**“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.]
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist

¹⁴⁶ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: [Der Quotient aus Basisbetrag und [Startpreis] [•% des Startpreises] wird mit dem Referenzpreis multipliziert.][•]

das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹⁴⁷

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹⁴⁸

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Referenzwertpapier**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, ein Anteil („**Fondsanteil**“) an dem Fonds • mit der ISIN • („**Exchange Traded Fund**“ oder „**ETF**“), der von • („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird].]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Beschaffungsfaktor**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich §§ 5 und 6, den von der Emittentin auf der Grundlage von erhaltenen Marktdaten für den Bewertungstag ermittelten Finanztransaktionssteuern für die dem Referenzwertpapier zugrundeliegenden

¹⁴⁷ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁴⁸ Relevant bei Rohstoffindizes.

Vermögenswerte, höchstens •% des Nettoinventarwerts für den Bewertungstag. Der Beschaffungsfaktor wird von der Emittentin innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag gemäß § 8 veröffentlicht.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel¹⁴⁹ berechnet:

$$[BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}] \quad [BV = \frac{BB \cdot RP}{SP \cdot LP}]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

[LP: der Lieferpreis]

[RP: der Referenzpreis]

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

„**Bonusbetrag**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Bonuslevel**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6 dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts.]]

[„**Lieferpreis**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, der Nettoinventarwert für den Bewertungstag zuzüglich dem Beschaffungsfaktor.]]

[„**Nettoinventarwert**“ ist [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er gemäß den Fondsverkaufsunterlagen von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert des Fondsanteils berechnet, zu einem Berechnungszeitpunkt berechnet und anschließend auf • (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird.]]

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]

[„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] [wird] [werden] wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird].]

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem größeren Betrag von (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus Referenzpreis und dem Quotienten aus Basisbetrag (Dividend) und Startpreis (Divisor) entspricht. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

¹⁴⁹ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: [Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.] [Das Produkt aus dem Basisbetrag und dem Referenzpreis (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und dem Lieferpreis (Divisor) geteilt.]

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere und

- (i) ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus Referenzpreis und dem Quotienten aus Basisbetrag (Dividend) und Startpreis (Divisor) entspricht. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
- (ii) ist der Referenzpreis kleiner als der Bonuslevel, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis und 0,01 berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel¹⁵⁰ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP[\cdot 0,01][\bullet]$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•- [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis]

(a) [Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem größeren Betrag von (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus Referenzpreis und dem Quotienten aus Basisbetrag (Dividend) und Startpreis (Divisor) entspricht. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere und

- (i) ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus Referenzpreis und dem Quotienten aus Basisbetrag (Dividend) und Startpreis (Divisor) entspricht. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
- (ii) ist der Referenzpreis kleiner als der Bonuslevel, erhält der Gläubiger je Zertifikat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Lieferpreis berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte nach den Bestimmungen der Emittentin eine Referenzpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (b) oder die Voraussetzungen für

¹⁵⁰ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

die Bestimmung des Referenzpreises durch die Emittentin gemäß § 5 Absatz (3) vorliegen, entfällt die Physische Lieferung und die Emittentin wird den Gläubiger den Abrechnungsbetrag zahlen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin aufgrund einer Referenzwertpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (a) oder gemäß § 5 Absatz (2) (c) oder aufgrund anderer Ereignisse, die mit den vorgenannten Ereignissen gleichwertig sind, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Dieses Recht hat die Emittentin ebenso in den Fällen des § 6 Absatz (5) und Absatz (7).

Sofern die Physische Lieferung nicht entfällt und die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung für die Emittentin nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung für die Emittentin auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [acht] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.[•]

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel¹⁵¹ berechnet:

$$[AB = \frac{BB}{SP} \cdot RP] [•]$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•- [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BB: der Basisbetrag
- RP: der Referenzpreis
- SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Reverse mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- „**Basiswert**“ [ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.]
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin

¹⁵¹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: [Der Quotient aus Basisbetrag und [Startpreis] [•% des Startpreises] wird mit dem Referenzpreis multipliziert.][•]

erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b)) [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹⁵²

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹⁵³

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

„**Bonusbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Höchstbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als

¹⁵² Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁵³ Relevant bei Rohstoffindizes.

solcher berechnet und veröffentlicht wird.) [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]

[„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der größere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem höchsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der größte Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem höchsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer kleiner als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Bonusbetrag entspricht.

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der nach der folgenden Formel¹⁵⁴ berechnet wird:

$$RB = \max \left(0 ; \left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB \right)$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Reverse ohne Cap)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte

¹⁵⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden). Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹⁵⁵

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹⁵⁶

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

„**Bonusbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

¹⁵⁵ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁵⁶ Relevant bei Rohstoffindizes.

„**Referenzpreis**“ [ist], [●] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart.] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer kleiner als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der nach der folgenden Formel¹⁵⁷ berechnet wird:

$$RB = \left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesem Fall jedoch mindestens dem Bonusbetrag.

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der nach der folgenden Formel¹⁵⁸ berechnet wird:

$$RB = \max \left[0; \left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB \right]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

Rückzahlungsprofil 5 (Discountzertifikate)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

¹⁵⁷ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.

¹⁵⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als [Euro] [●] 0 werden).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„Basiswert“ [ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („Indexsponsor“) berechnet und veröffentlicht wird.] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („Indexsponsor“) berechnet und veröffentlicht wird.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹⁵⁹

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹⁶⁰

„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

„Üblicher Handelstag“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

„Zertifikatswährung“ ist •.

(b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„Rückzahlungstermin“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

¹⁵⁹ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁶⁰ Relevant bei Rohstoffindizes.

- (c) [„**Bezugsverhältnis**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel¹⁶¹ berechnet:

$$BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

„**Cap**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Höchstbetrag**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

- (a) [Ist der Referenzpreis kleiner als der Cap, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹⁶²:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis]

[Ist der Referenzpreis kleiner als der Cap, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis und 0,01 berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•]

¹⁶¹ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.

¹⁶² Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Der Referenzpreis wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel¹⁶³ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP[\cdot 0,01][\bullet]$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•- [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis]

- (b) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, [der dem Höchstbetrag] [•] [der dem Euro-Gegenwert des Höchstbetrags] entspricht. [Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•- [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

Rückzahlungsprofil 6 (Expresszertifikate)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
- [„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹⁶⁴
- [„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹⁶⁵
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts

¹⁶³ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

¹⁶⁴ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁶⁵ Relevant bei Rohstoffindizes.

verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Referenzwertpapier**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, ein Anteil („**Fondsanteil**“) an dem Fonds • mit der ISIN • („**Exchange Traded Fund**“ oder „**ETF**“), der von • („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird].]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der • („**1. Bewertungstag**“)[, der • („**•. Bewertungstag**“)]¹⁶⁶ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“).

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹⁶⁷ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Beschaffungsfaktor**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich §§ 5 und 6, den von der Emittentin auf der Grundlage von erhaltenen Marktdaten für den Letzten Bewertungstag ermittelten Finanztransaktionssteuern für die dem Referenzwertpapier zugrundeliegenden Vermögenswerte, höchstens •% des Nettoinventarwerts für den Letzten Bewertungstag. Der Beschaffungsfaktor wird von der Emittentin innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Letzten Bewertungstag gemäß § 8 veröffentlicht.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel¹⁶⁸ berechnet:

$$[BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}] \quad [BV = \frac{BB \cdot RP}{SP \cdot LP}]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

[LP: der Lieferpreis]

[RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

¹⁶⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶⁸ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: [Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.] [Das Produkt aus dem Basisbetrag und dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und dem Lieferpreis (Divisor) geteilt.]

[„**Lieferpreis**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, der Nettoinventarwert für den Letzten Bewertungstag zuzüglich dem Beschaffungsfaktor.]]
[„**Nettoinventarwert**“ ist [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er gemäß den Fondsverkaufsunterlagen von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert des Fondsanteils berechnet, zu einem Berechnungszeitpunkt berechnet und anschließend auf • (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird.]]

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**• Rückzahlungslevel**“)].¹⁶⁹

[„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].][•]

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]]¹⁷⁰

(•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

¹⁶⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01 ermittelt wird] [•](„**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹⁷¹ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot 0,01 [•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [•]]

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Lieferpreis ermittelt wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte nach den Bestimmungen der Emittentin eine Referenzpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (b) oder die Voraussetzungen für die Bestimmung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag durch die Emittentin gemäß § 5 Absatz (3) vorliegen, entfällt die Physische Lieferung und die Emittentin wird den Gläubiger den Abrechnungsbetrag zahlen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin aufgrund einer Referenzwertpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (a) oder gemäß § 5 Absatz (2) (c) oder aufgrund anderer Ereignisse, die mit den vorgenannten Ereignissen gleichwertig sind, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Dieses Recht hat die Emittentin ebenso in den Fällen des § 6 Absatz (5) und Absatz (7).

¹⁷¹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [und 0,01] [•] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

Sofern die Physische Lieferung nicht entfällt und die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung für die Emittentin nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung für die Emittentin auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [acht] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.][•]

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel¹⁷² berechnet:

$$[AB = \frac{BB}{SP} \cdot RP] [•]$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•- [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BB: der Basisbetrag
- RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag
- SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate Easy)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹⁷³
[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.]

¹⁷² Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: [Der Quotient aus Basisbetrag und [Startpreis] [•% des Startpreises] wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert.][•]

¹⁷³ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

[Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).¹⁷⁴

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Referenzwertpapier**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, ein Anteil („**Fondsanteil**“) an dem Fonds • mit der ISIN • („**Exchange Traded Fund**“ oder „**ETF**“), der von • („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird].]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der • („**1. Bewertungstag**“)[, der • („**•. Bewertungstag**“)]¹⁷⁵ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“).

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹⁷⁶ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Beschaffungsfaktor**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich §§ 5 und 6, den von der Emittentin auf der Grundlage von erhaltenen Marktdaten für den Letzten Bewertungstag ermittelten Finanztransaktionssteuern für die dem Referenzwertpapier zugrundeliegenden Vermögenswerte, höchstens •% des Nettoinventarwerts für den Letzten Bewertungstag. Der Beschaffungsfaktor wird von der Emittentin innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Letzten Bewertungstag gemäß § 8 veröffentlicht.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel¹⁷⁷ berechnet:

$$[BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}] \quad [BV = \frac{BB \cdot RP}{SP \cdot LP}]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

LP: der Lieferpreis]

¹⁷⁴ Relevant bei Rohstoffindizes.

¹⁷⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷⁷ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: [Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.] [Das Produkt aus dem Basisbetrag und dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und dem Lieferpreis (Divisor) geteilt.]

[RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

[„**Lieferpreis**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, der Nettoinventarwert für den Letzten Bewertungstag zuzüglich dem Beschaffungsfaktor.]]

[„**Nettoinventarwert**“ ist [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er gemäß den Fondsverkaufsunterlagen von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert des Fondsanteils berechnet, zu einem Berechnungszeitpunkt berechnet und anschließend auf • (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird.]]

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**•. Rückzahlungslevel**“)].¹⁷⁸

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]¹⁷⁹

(•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

¹⁷⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

[(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01 ermittelt wird] [●] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [●] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [●]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [●] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [●] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel¹⁸⁰ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot 0,01 [●]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet) [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert von •. Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [●] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [●]]

[(ii) [Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Lieferpreis ermittelt wird] [●] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Sollte nach den Bestimmungen der Emittentin eine Referenzpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (b) oder die Voraussetzungen für die Bestimmung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag durch die Emittentin gemäß § 5 Absatz (3) vorliegen, entfällt die Physische Lieferung und die Emittentin wird den Gläubiger den Abrechnungsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin aufgrund einer Referenzwertpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (a) oder gemäß § 5 Absatz (2) (c) oder aufgrund anderer Ereignisse, die mit den vorgenannten Ereignissen gleichwertig sind, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Dieses Recht hat die Emittentin ebenso in den Fällen des § 6 Absatz (5) und Absatz (7). Sofern die Physische Lieferung nicht entfällt und die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [●] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [●]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische

¹⁸⁰ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [und 0,01] [●] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

Lieferung für die Emittentin nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung für die Emittentin auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [acht] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.] [•]

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel¹⁸¹ berechnet:

$$[AB = \frac{BB}{SP} \cdot RP] [•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BB: der Basisbetrag

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]]

Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate Plus)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
- [„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹⁸²
- [„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹⁸³
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handels-

¹⁸¹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: [Der Quotient aus Basisbetrag und [Startpreis] [•% des Startpreises] wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert.][•]

¹⁸² Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁸³ Relevant bei Rohstoffindizes.

system, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Referenzwertpapier**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, ein Anteil („**Fondsanteil**“) an dem Fonds • mit der ISIN • („**Exchange Traded Fund**“ oder „**ETF**“), der von • („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird].]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der • („**1. Bewertungstag**“)[, der • („**•. Bewertungstag**“)]¹⁸⁴ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“).

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹⁸⁵ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Beschaffungsfaktor**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich §§ 5 und 6, den von der Emittentin auf der Grundlage von erhaltenen Marktdaten für den Letzten Bewertungstag ermittelten Finanztransaktionssteuern für die dem Referenzwertpapier zugrundeliegenden Vermögenswerte, höchstens •% des Nettoinventarwerts für den Letzten Bewertungstag. Der Beschaffungsfaktor wird von der Emittentin innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Letzten Bewertungstag gemäß § 8 veröffentlicht.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel¹⁸⁶ berechnet:

$$[BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}] \quad [BV = \frac{BB \cdot RP}{SP \cdot LP}]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

[LP: der Lieferpreis]

[RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

¹⁸⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁸⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁸⁶ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: [Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.] [Das Produkt aus dem Basisbetrag und dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und dem Lieferpreis (Divisor) geteilt.]

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

[„**Lieferpreis**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, der Nettoinventarwert für den Letzten Bewertungstag zuzüglich dem Beschaffungsfaktor.]]

[„**Nettoinventarwert**“ ist [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er gemäß den Fondsverkaufsunterlagen von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert des Fondsanteils berechnet, zu einem Berechnungszeitpunkt berechnet und anschließend auf • (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird.]]

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[1.] **Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[•.] **Rückzahlungslevel**“)].¹⁸⁷

[„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].][•]

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].

„**Wertentwicklung**“ wird nach der folgenden Formel¹⁸⁸ berechnet:

$$WE_{[t]} = \frac{RP_{[t]}}{SP}$$

dabei ist:

WE: die Wertentwicklung [am [jeweiligen] Bewertungstag [t]]

RP_[t]: der Referenzpreis am [jeweiligen] Bewertungstag [t]

SP: der Startpreis

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung [am [1.] [•] Bewertungstag] und dem Basisbetrag, mindestens jedoch [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung [am • Bewertungstag] und dem Basisbetrag, mindestens jedoch [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden

¹⁸⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁸⁸ Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Es wird der Quotient aus dem Referenzpreis am [jeweiligen] Bewertungstag [t] (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet.

(•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung [am Letzten Bewertungstag] und dem Basisbetrag, mindestens jedoch [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [•] [dem Basisbetrag].

[(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

[(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01 ermittelt wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹⁹⁰ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP[\cdot 0,01][\bullet]$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: [der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [•]]

[(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenz-

¹⁸⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁹⁰ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [und 0,01] [•] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

wertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Lieferpreis ermittelt wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte nach den Bestimmungen der Emittentin eine Referenzpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (b) oder die Voraussetzungen für die Bestimmung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag durch die Emittentin gemäß § 5 Absatz (3) vorliegen, entfällt die Physische Lieferung und die Emittentin wird den Gläubiger den Abrechnungsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin aufgrund einer Referenzwertpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (a) oder gemäß § 5 Absatz (2) (c) oder aufgrund anderer Ereignisse, die mit den vorgenannten Ereignissen gleichwertig sind, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Dieses Recht hat die Emittentin ebenso in den Fällen des § 6 Absatz (5) und Absatz (7). Sofern die Physische Lieferung nicht entfällt und die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung für die Emittentin nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung für die Emittentin auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [acht] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.] [•]

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel¹⁹¹ berechnet:

$$[AB = \frac{BB}{SP} \cdot RP] [•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BB: der Basisbetrag

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]]

Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate OneTouch mK)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

¹⁹¹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: [Der Quotient aus Basisbetrag und [Startpreis] [•% des Startpreises] wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert.][•]

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„Basiswert“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

„Fixing“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„Indexbasispapiere“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.¹⁹²

„Indexbasisprodukt[e]“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).¹⁹³

„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

„Maßgebliche Terminbörse“ ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„Referenzwertpapier“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, ein Anteil („**Fondsanteil**“) an dem Fonds • mit der ISIN • („**Exchange Traded Fund**“ oder „**ETF**“), der von • („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird].

„Üblicher Handelstag“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

„Zertifikatswährung“ ist •.

(b) **„Beobachtungstag[e]“** [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [[Letzten] Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„Bewertungstage“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der • („**[1.] Bewertungstag**“) [, der • („**•. Bewertungstag**“)]¹⁹⁴ und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„OptiStart-Periode“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„OptiStart-Tag[e]“ [ist] [sind] •.]

¹⁹² Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁹³ Relevant bei Rohstoffindizes.

¹⁹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹⁹⁵ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Beschaffungsfaktor**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich §§ 5 und 6, den von der Emittentin auf der Grundlage von erhaltenen Marktdaten für den Letzten Bewertungstag ermittelten Finanztransaktionssteuern für die dem Referenzwertpapier zugrundeliegenden Vermögenswerte, höchstens •% des Nettoinventarwerts für den Letzten Bewertungstag. Der Beschaffungsfaktor wird von der Emittentin innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Letzten Bewertungstag gemäß § 8 veröffentlicht.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird, vorbehaltlich § 6, nach der folgenden Formel¹⁹⁶ berechnet:

$$[BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}] \quad [BV = \frac{BB \cdot RP}{SP \cdot LP}]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

[LP: der Lieferpreis]

[RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]¹⁹⁷

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

[„**Lieferpreis**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, der Nettoinventarwert für den Letzten Bewertungstag zuzüglich dem Beschaffungsfaktor.]]

[„**Nettoinventarwert**“ ist [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er gemäß den Fondsverkaufsunterlagen von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert des Fondsanteils berechnet, zu einem Berechnungszeitpunkt berechnet und anschließend auf • (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird.]]

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am

¹⁹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁹⁶ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: [Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.] [Das Produkt aus dem Basisbetrag und dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und dem Lieferpreis (Divisor) geteilt.]

¹⁹⁷ Relevant bei Physischer Lieferung.

Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8) [(„[•.] Rückzahlungslevel“)].¹⁹⁸

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].

(3) Die Kuponzahlung wird für [jeden] [•] Bewertungstag wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.

[(•) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]¹⁹⁹

[(•) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]²⁰⁰

(•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:

(i) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

[(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

¹⁹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁰⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01] [•] ermittelt wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel²⁰¹ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP[\cdot 0,01]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [•]]

[(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Lieferpreis ermittelt wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte nach den Bestimmungen der Emittentin eine Referenzpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (b) oder die Voraussetzungen für die Bestimmung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag durch die Emittentin gemäß § 5 Absatz (3) vorliegen, entfällt die Physische Lieferung und die Emittentin wird den Gläubiger den Abrechnungsbetrag zahlen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin aufgrund einer Referenzwertpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (a) oder gemäß § 5 Absatz (2) (c) oder aufgrund anderer Ereignisse, die mit den vorgenannten Ereignissen gleichwertig sind, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Dieses Recht hat die Emittentin ebenso in den Fällen des § 6 Absatz (5) und Absatz (7).

Sofern die Physische Lieferung nicht entfällt und die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung für die Emittentin nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung für die Emittentin auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch

²⁰¹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [und 0,01] [•] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

erschwert oder unmöglich ist, an diesem [acht] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.] [•]

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²⁰² berechnet:

$$[AB = \frac{BB}{SP} \cdot RP] [•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BB: der Basisbetrag

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]]

Rückzahlungsprofil 10 (RenditeChance)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²⁰³

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²⁰⁴

²⁰² Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: [Der Quotient aus Basisbetrag und [Startpreis] [•% des Startpreises] wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert.]] [•]

²⁰³ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²⁰⁴ Relevant bei Rohstoffindizes.

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Referenzwertpapier**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, ein Anteil („**Fondsanteil**“) an dem Fonds • mit der ISIN • („**Exchange Traded Fund**“ oder „**ETF**“), der von • („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird].]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („**1. Bewertungstag**“)] [, der • („**•. Bewertungstag**“)]²⁰⁵ [und der • („**Letzter Bewertungstag**“)] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- [„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- [„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
- [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]²⁰⁶ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) [„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
- [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]
- [„**Beschaffungsfaktor**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich §§ 5 und 6, den von der Emittentin auf der Grundlage von erhaltenen Marktdaten für den Letzten Bewertungstag ermittelten Finanztransaktionssteuern für die dem Referenzwertpapier zugrundeliegenden Vermögenswerte, höchstens •% des Nettoinventarwerts für den Letzten Bewertungstag. Der Beschaffungsfaktor wird von der Emittentin innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Letzten Bewertungstag gemäß § 8 veröffentlicht.]]
- [„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel²⁰⁷ berechnet:

$$[BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}] \quad [BV = \frac{BB \cdot RP}{SP \cdot LP}]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

²⁰⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁰⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁰⁷ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: [Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.] [Das Produkt aus dem Basisbetrag und dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und dem Lieferpreis (Divisor) geteilt.]

BV: das Bezugsverhältnis
[LP: der Lieferpreis]
[RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]
SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

[„**Kuponlevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]
[[„**[1.] Kuponlevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [[„**[•.] Kuponlevel**“)].²⁰⁸

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

[„**Lieferpreis**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, der Nettoinventarwert für den Letzten Bewertungstag zuzüglich dem Beschaffungsfaktor.]]

[„**Nettoinventarwert**“ ist [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er gemäß den Fondsverkaufsunterlagen von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert des Fondsanteils berechnet, zu einem Berechnungszeitpunkt berechnet und anschließend auf • (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird.]]

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]
[[„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [[„**[•.] Rückzahlungslevel**“)].²⁰⁹

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•].]

(3) Die Kuponzahlung wird für [jeden] [•] Bewertungstag wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.

[(b) Ist der Referenzpreis am [2.] [•] Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung] und die Zahlung erfolgt am [2.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

[(•) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]²¹⁰

[(•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die

²⁰⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁰⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²¹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)), beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in Euro] [•] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)), der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)), der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.²¹¹

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)).

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)).

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01 berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische

²¹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²¹² berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01] [•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Lieferpreis berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Sollte nach den Bestimmungen der Emittentin eine Referenzpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (b) oder die Voraussetzungen für die Bestimmung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag durch die Emittentin gemäß § 5 Absatz (3) vorliegen, entfällt die Physische Lieferung und die Emittentin wird den Gläubiger den Abrechnungsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin aufgrund einer Referenzwertpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (a) oder gemäß § 5 Absatz (2) (c) oder aufgrund anderer Ereignisse, die mit den vorgenannten Ereignissen gleichwertig sind, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Dieses Recht hat die Emittentin ebenso in den Fällen des § 6 Absatz (5) und Absatz (7). Sofern die Physische Lieferung nicht entfällt und die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung für die Emittentin nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung für die Emittentin auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [acht] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.] [•]

²¹² Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²¹³ berechnet:

$$[AB = \frac{BB}{SP} \cdot RP] [•]$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BB: der Basisbetrag
- RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag
- SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]]

Rückzahlungsprofil 11 (Rendite Express)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.²¹⁴

„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).²¹⁵

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite [www. •](http://www.) (oder auf einer

²¹³ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: [Der Quotient aus Basisbetrag und [Startpreis] [•% des Startpreises] wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert.][•]

²¹⁴ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²¹⁵ Relevant bei Rohstoffindizes.

diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Referenzwertpapier**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, ein Anteil („**Fondsanteil**“) an dem Fonds • mit der ISIN • („**Exchange Traded Fund**“ oder „**ETF**“), der von • („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird].]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („**1. Bewertungstag**“)], der • („**•. Bewertungstag**“)]²¹⁶ und der • („**Letzter Bewertungstag**“)] [•].

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]²¹⁷ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].]

- (c) [„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]

[„**Beschaffungsfaktor**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich §§ 5 und 6, den von der Emittentin auf der Grundlage von erhaltenen Marktdaten für den Letzten Bewertungstag ermittelten Finanztransaktionssteuern für die dem Referenzwertpapier zugrundeliegenden Vermögenswerte, höchstens •% des Nettoinventarwerts für den Letzten Bewertungstag. Der Beschaffungsfaktor wird von der Emittentin innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Letzten Bewertungstag gemäß § 8 veröffentlicht.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch das Produkt aus den •% des Startpreises und 0,01 (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel²¹⁸ berechnet:

$$[BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}] \quad [BV = \frac{BB \cdot RP}{SP \cdot LP}]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

[LP: der Lieferpreis]

[RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]²¹⁹

[„**Kuponlevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige

²¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²¹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²¹⁸ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: [Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.] [Das Produkt aus dem Basisbetrag und dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und dem Lieferpreis (Divisor) geteilt.]

²¹⁹ Relevant bei Physischer Lieferung.

Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]
[(„[1.] **Kuponlevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[•.] **Kuponlevel**“)].²²⁰

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

[„**Lieferpreis**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, der Nettoinventarwert für den Letzten Bewertungstag zuzüglich dem Beschaffungsfaktor.]]

[„**Nettoinventarwert**“ ist [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er gemäß den Fondsverkaufsunterlagen von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert des Fondsanteils berechnet, zu einem Berechnungszeitpunkt berechnet und anschließend auf • (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird.]]

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„[1.] **Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[•.] **Rückzahlungslevel**“)].²²¹

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung wird für [[jeden] [•] Bewertungstag] [•] wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich [dem [•] Kuponlevel] [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] und kleiner als [•] [•. Rückzahlungslevel], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.

[(b) Ist der Referenzpreis am [2.] [•] Bewertungstag größer oder gleich [dem [•] Kuponlevel] [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] und kleiner als [•] [•. Rückzahlungslevel], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung] und die Zahlung erfolgt am [2.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

[(•) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich [dem [•] Kuponlevel] [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] und kleiner als [•] [•. Rückzahlungslevel], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]²²²

[(•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [dem [•] Kuponlevel] [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] und kleiner als [•] [•. Rückzahlungslevel], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen

²²⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²²¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²²² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•] [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•] [abzüglich [der Summe] der [am] [an den] vorherigen Zahlungstermin[en] gezahlten Kuponzahlung[en]], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]²²³

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(iii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß

²²³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

§ 8)), entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)).

[(iii)]Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01 berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²²⁴ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot 0,01$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

[(iii)]Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Lieferpreis berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte nach den Bestimmungen der Emittentin eine Referenzpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (b) oder die Voraussetzungen für die Bestimmung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag durch die Emittentin gemäß § 5 Absatz (3) vorliegen, entfällt die Physische Lieferung und die Emittentin wird den Gläubiger den Abrechnungsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin aufgrund einer Referenzwertpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (a) oder gemäß § 5 Absatz (2) (c) oder aufgrund anderer Ereignisse, die mit den vorgenannten Ereignissen gleichwertig sind, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den

²²⁴ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

Abrechnungsbetrag zu zahlen. Dieses Recht hat die Emittentin ebenso in den Fällen des § 6 Absatz (5) und Absatz (7). Sofern die Physische Lieferung nicht entfällt und die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung für die Emittentin nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung für die Emittentin auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [acht] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.] [•]

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²²⁵ berechnet:

$$[AB = \frac{BB}{SP} \cdot RP] [•]$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BB: der Basisbetrag
- RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag
- SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]]

Rückzahlungsprofil 12 (Renditezertifikate Klassisch)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [•] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden

²²⁵ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: [Der Quotient aus Basisbetrag und [Startpreis] [•% des Startpreises] wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert.]] [•]

Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²²⁶

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²²⁷

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Referenzwertpapier**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, ein Anteil („**Fondsanteil**“) an dem Fonds • mit der ISIN • („**Exchange Traded Fund**“ oder „**ETF**“), der von • („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird].]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („**1. Bewertungstag**“)], der • („**•. Bewertungstag**“)]²²⁸ und der • („**Letzter Bewertungstag**“)] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

Eine „**Periode**“ ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]²²⁹ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

[„**Basisbetrag**“ [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während

²²⁶ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²²⁷ Relevant bei Rohstoffindizes.

²²⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²²⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]

[„**Beschaffungsfaktor**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich §§ 5 und 6, den von der Emittentin auf der Grundlage von erhaltenen Marktdaten für den Letzten Bewertungstag ermittelten Finanztransaktionssteuern für die dem Referenzwertpapier zugrundeliegenden Vermögenswerte, höchstens •% des Nettoinventarwerts für den Letzten Bewertungstag. Der Beschaffungsfaktor wird von der Emittentin innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Letzten Bewertungstag gemäß § 8 veröffentlicht.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel²³⁰ berechnet:

$$[BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}] \quad [BV = \frac{BB \cdot RP}{SP \cdot LP}]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

[LP: der Lieferpreis]

[RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

[„**Lieferpreis**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, der Nettoinventarwert für den Letzten Bewertungstag zuzüglich dem Beschaffungsfaktor.]]

[„**Nettoinventarwert**“ ist [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er gemäß den Fondsverkaufsunterlagen von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert des Fondsanteils berechnet, zu einem Berechnungszeitpunkt berechnet und anschließend auf • (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird.]]

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[1.] Rückzahlungslevel“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[•.] Rückzahlungslevel“)].²³¹

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•].]

(3) Die Kuponzahlung wird für [•] [jede] Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode sowie in allen vorangegangenen Perioden immer größer oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis am in die aktuelle Periode fallenden Bewertungstag kleiner als der [•] Rückzahlungslevel, [beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [•] und die Zahlung erfolgt am entsprechenden Zahlungstermin.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis [in der aktuellen Periode] [•] mindestens einmal kleiner als die Barriere, entfällt die Kuponzahlung für diese Periode sowie für alle zukünftigen Perioden.

²³⁰ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: [Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.] [Das Produkt aus dem Basisbetrag und dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und dem Lieferpreis (Divisor) geteilt.]

²³¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in Euro] [•] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8) [•], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8) [•], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]²³²

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8) [•].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8) [•].
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8) [•].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8) [•].

[(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01 berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

²³² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²³³ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01] [•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]]

[(iii)]Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Lieferpreis berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Sollte nach den Bestimmungen der Emittentin eine Referenzpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (b) oder die Voraussetzungen für die Bestimmung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag durch die Emittentin gemäß § 5 Absatz (3) vorliegen, entfällt die Physische Lieferung und die Emittentin wird den Gläubiger den Abrechnungsbetrag zahlen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin aufgrund einer Referenzwertpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (a) oder gemäß § 5 Absatz (2) (c) oder aufgrund anderer Ereignisse, die mit den vorgenannten Ereignissen gleichwertig sind, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Dieses Recht hat die Emittentin ebenso in den Fällen des § 6 Absatz (5) und Absatz (7).

Sofern die Physische Lieferung nicht entfällt und die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung für die Emittentin nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung für die Emittentin auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [acht] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.][•]

²³³ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²³⁴ berechnet:

$$[AB = \frac{BB}{SP} \cdot RP] [•]$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BB: der Basisbetrag
- RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag
- SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]]

Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikate mit periodischer Barrierebetrachtung)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [•] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]] [„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²³⁵

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²³⁶

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite [www. •](http://www.) (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

²³⁴ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: [Der Quotient aus Basisbetrag und [Startpreis] [•% des Startpreises] wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert.][•]

²³⁵ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²³⁶ Relevant bei Rohstoffindizes.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Referenzwertpapier**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, ein Anteil („**Fondsanteil**“) an dem Fonds • mit der ISIN • („**Exchange Traded Fund**“ oder „**ETF**“), der von • („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird].]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („**1. Bewertungstag**“)], der • („**•. Bewertungstag**“)]²³⁷ und der • („**Letzter Bewertungstag**“)] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

Eine „**Periode**“ ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]²³⁸ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]

„**Beschaffungsfaktor**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich §§ 5 und 6, den von der Emittentin auf der Grundlage von erhaltenen Marktdaten für den Letzten Bewertungstag ermittelten Finanztransaktionssteuern für die dem Referenzwertpapier zugrundeliegenden Vermögenswerte, höchstens •% des Nettoinventarwerts für den Letzten Bewertungstag. Der Beschaffungsfaktor wird von der Emittentin innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Letzten Bewertungstag gemäß § 8 veröffentlicht.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird, vorbehaltlich § 6, nach der folgenden Formel²³⁹ berechnet:

$$[BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}] \quad [BV = \frac{BB \cdot RP}{SP \cdot LP}]$$

²³⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²³⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²³⁹ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: [Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

[LP: der Lieferpreis]

[RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

SP: [der Startpreis] [$\bullet\%$ des Startpreises]]²⁴⁰

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

[„**Lieferpreis**“ ist [$\bullet$] [vorbehaltlich § 6, der Nettoinventarwert für den Letzten Bewertungstag zuzüglich dem Beschaffungsfaktor.]]

[„**Nettoinventarwert**“ ist [$\bullet$] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er gemäß den Fondsverkaufsunterlagen von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert des Fondsanteils berechnet, zu einem Berechnungszeitpunkt berechnet und anschließend auf $\bullet$ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird.]]

„**Referenzpreis**“ [ist], [$\bullet$] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]] [[Ein] [$\bullet$] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [$\bullet$].]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [$\bullet\%$ des Startpreises] [höchstens $\bullet\%$ des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [$\bullet$] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[1.] **Rückzahlungslevel**“)] [, $\bullet\%$ des Startpreises] [, höchstens $\bullet\%$ des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [$\bullet$] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[$\bullet$] **Rückzahlungslevel**“)].²⁴¹

[„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [$\bullet$] [$\bullet\%$ des Startpreises].][$\bullet$]

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [$\bullet$] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung wird für [$\bullet$] [jede] Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode immer größer als die Barriere und ist der Referenzpreis am in die aktuelle Periode fallenden Bewertungstag kleiner als der [$\bullet$] Rückzahlungslevel, beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [$\bullet$] $\bullet$] [mindestens [Euro] [$\bullet$] $\bullet$ (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [$\bullet$] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] und die Zahlung erfolgt am entsprechenden Zahlungstermin.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, entfällt die Kuponzahlung für diese Periode.

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in Euro] [$\bullet$] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [$\bullet$] Bewertungstag größer oder gleich dem [$\bullet$] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [$\bullet$] $\bullet$] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [$\bullet$] $\bullet$ (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [$\bullet$] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [$\bullet$] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

²⁴⁰ Relevant bei Physischer Lieferung.] [Das Produkt aus dem Basisbetrag und dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [$\bullet\%$ des Startpreises] und dem Lieferpreis (Divisor) geteilt.]

²⁴¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]²⁴²

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, aber der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag ist größer oder gleich [•] [höchstens • des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 9)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, aber der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag ist größer oder gleich [•] [höchstens • des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01 berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am

²⁴² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²⁴³ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01][•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]]

[(iii)] Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Lieferpreis berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Sollte nach den Bestimmungen der Emittentin eine Referenzpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (b) oder die Voraussetzungen für die Bestimmung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag durch die Emittentin gemäß § 5 Absatz (3) vorliegen, entfällt die Physische Lieferung und die Emittentin wird den Gläubiger den Abrechnungsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin aufgrund einer Referenzwertpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (a) oder gemäß § 5 Absatz (2) (c) oder aufgrund anderer Ereignisse, die mit den vorgenannten Ereignissen gleichwertig sind, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Dieses Recht hat die Emittentin ebenso in den Fällen des § 6 Absatz (5) und Absatz (7). Sofern die Physische Lieferung nicht entfällt und die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung für die Emittentin nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung für die Emittentin auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [acht] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.][•]

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²⁴⁴ berechnet:

$$[AB = \frac{BB}{SP} \cdot RP] [•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

²⁴³ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

²⁴⁴ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: [Der Quotient aus Basisbetrag und [Startpreis] [•% des Startpreises] wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert.][•]

BB: der Basisbetrag
RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag
SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikate variabel)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [•] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen der Absätze (3) und (4).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²⁴⁵

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²⁴⁶

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Referenzwertpapier**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, ein Anteil („**Fondsanteil**“) an dem Fonds • mit der ISIN • („**Exchange Traded Fund**“ oder „**ETF**“), der von • („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird].]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche

²⁴⁵ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²⁴⁶ Relevant bei Rohstoffindizes.

Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„Zertifikatswährung“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)].
- „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („**1. Bewertungstag**“)], der • („**•. Bewertungstag**“)]²⁴⁷ und der • („**Letzter Bewertungstag**“)] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- „**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
- Eine „**Periode**“ ist der Zeitraum [•] [(von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)) [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich)].
- „**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]²⁴⁸ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
- „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
- „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].
- „**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]
- „**Beschaffungsfaktor**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich §§ 5 und 6, den von der Emittentin auf der Grundlage von erhaltenen Marktdaten für den Letzten Bewertungstag ermittelten Finanztransaktionssteuern für die dem Referenzwertpapier zugrundeliegenden Vermögenswerte, höchstens •% des Nettoinventarwerts für den Letzten Bewertungstag. Der Beschaffungsfaktor wird von der Emittentin innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Letzten Bewertungstag gemäß § 8 veröffentlicht.]]
- „**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel]²⁴⁹ berechnet:
- $$[BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}] \quad [BV = \frac{BB \cdot RP}{SP \cdot LP}]$$
- dabei ist:
- BB: der Basisbetrag
- BV: das Bezugsverhältnis
- [LP: der Lieferpreis]
- [RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]
- SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]
- „**Faktor**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und

²⁴⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁴⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁴⁹ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: [Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.] [Das Produkt aus dem Basisbetrag und dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und dem Lieferpreis (Divisor) geteilt.]

Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]]

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

[„**Lieferpreis**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, der Nettoinventarwert für den Letzten Bewertungstag zuzüglich dem Beschaffungsfaktor.]]

[„**Nettoinventarwert**“ ist [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er gemäß den Fondsverkaufsunterlagen von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert des Fondsanteils berechnet, zu einem Berechnungszeitpunkt berechnet und anschließend auf • (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird.]]

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„[1.] **Rückzahlungslevel**“)], •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[•.] **Rückzahlungslevel**“)].²⁵⁰

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].

- (3) Die Kuponzahlung in [Euro] [•] wird für [jede] [•] Periode wie folgt berechnet:

Der entsprechende Referenzpreis (Dividend) wird durch • (Divisor) geteilt [und mit dem Faktor multipliziert].

Die Kuponzahlung wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in Euro] [•] [bzw. die Rückzahlungsart], die Zahlung der Kuponzahlung und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] zzgl. der Kuponzahlung, der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, wird eine Kuponzahlung am [1.] [•] Zahlungstermin gezahlt, wenn der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode immer größer oder gleich der Barriere notiert hat. Der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag werden nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] zzgl. der Kuponzahlung, der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, wird eine Kuponzahlung am • Zahlungstermin gezahlt, wenn der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode sowie in [der] [den] vorangegangenen Periode[n] immer größer oder gleich der Barriere notiert hat. Der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag werden nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]²⁵¹

²⁵⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁵¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(•) [Am Letzten Bewertungstag werden der Rückzahlungsbetrag und die Zahlung der Kuponzahlung wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] zzgl. der Kuponzahlung.
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] zzgl. der Kuponzahlung.
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet. In diesem Fall erfolgt keine Kuponzahlung.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag werden die Rückzahlungsart und die Zahlung der Kuponzahlung wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] zzgl. der Kuponzahlung.
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] zzgl. der Kuponzahlung.

[(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01 berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen. In diesem Fall erfolgt keine Kuponzahlung.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²⁵² berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01] [•]$$

dabei ist:

²⁵² Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]]

[(iii)]Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Lieferpreis berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen. In diesem Fall erfolgt keine Kuponzahlung.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Sollte nach den Bestimmungen der Emittentin eine Referenzpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (b) oder die Voraussetzungen für die Bestimmung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag durch die Emittentin gemäß § 5 Absatz (3) vorliegen, entfällt die Physische Lieferung und die Emittentin wird den Gläubiger den Abrechnungsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin aufgrund einer Referenzwertpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (a) oder gemäß § 5 Absatz (2) (c) oder aufgrund anderer Ereignisse, die mit den vorgenannten Ereignissen gleichwertig sind, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Dieses Recht hat die Emittentin ebenso in den Fällen des § 6 Absatz (5) und Absatz (7). Sofern die Physische Lieferung nicht entfällt und die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung für die Emittentin nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung für die Emittentin auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [acht] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.[•]

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²⁵³ berechnet:

$$[AB = \frac{BB}{SP} \cdot RP] [•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BB: der Basisbetrag

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]]

Rückzahlungsprofil 15 (OneTouch)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie den Variablen Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am

²⁵³ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: [Der Quotient aus Basisbetrag und [Startpreis] [•% des Startpreises] wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert.][•]

Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die [2.] [•] und jede folgende Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die [1. Periode] [•] erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - am [1.] [•] Zahlungstermin gezahlt wird.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]] [„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²⁵⁴
[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²⁵⁵

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite [www. •](http://www.) (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Referenzwertpapier**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, ein Anteil („**Fondsanteil**“) an dem Fonds • mit der ISIN • („**Exchange Traded Fund**“ oder „**ETF**“), der von • („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird].]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)].

²⁵⁴ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²⁵⁵ Relevant bei Rohstoffindizes.

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („1. **Bewertungstag**“)] [der • („•. **Bewertungstag**“)]²⁵⁶ und der • („**Letzter Bewertungstag**“)] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

Eine „**Periode**“ ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („1. **Zahlungstermin**“)] [, der • („•. **Zahlungstermin**“)]²⁵⁷ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]

[„**Beschaffungsfaktor**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich §§ 5 und 6, den von der Emittentin auf der Grundlage von erhaltenen Marktdaten für den Letzten Bewertungstag ermittelten Finanztransaktionssteuern für die dem Referenzwertpapier zugrundeliegenden Vermögenswerte, höchstens •% des Nettoinventarwerts für den Letzten Bewertungstag. Der Beschaffungsfaktor wird von der Emittentin innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Letzten Bewertungstag gemäß § 8 veröffentlicht.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.][wird nach der folgenden Formel²⁵⁸ berechnet:

$$[BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}] \quad [BV = \frac{BB \cdot RP}{SP \cdot LP}]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

[LP: der Lieferpreis]

[RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

„**Fixe Kuponzahlung**“ entspricht, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Lieferpreis**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, der Nettoinventarwert für den Letzten Bewertungstag zuzüglich dem Beschaffungsfaktor.]]

[„**Nettoinventarwert**“ ist [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er gemäß den Fondsverkaufsunterlagen von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert des Fondsanteils berechnet, zu einem Berechnungszeitpunkt berechnet und anschließend auf • (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird.]]

²⁵⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁵⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁵⁸ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: [Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.] [Das Produkt aus dem Basisbetrag und dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und dem Lieferpreis (Divisor) geteilt.]

„Referenzpreis“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

„Rückzahlungslevel“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[1.] Rückzahlungslevel“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [(„[•] Rückzahlungslevel“)].²⁵⁹

„Startpreis“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

„Variable Kuponzahlung“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

(3) Die Variable Kuponzahlung wird für die [2.] [•] und jede folgende Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis während der [2.] [•] Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis während der • Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Variablen Kuponzahlung und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.
- [(•) Notiert der Beobachtungspreis während der • Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Variablen Kuponzahlungen und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.]²⁶⁰

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Variablen Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

(4) Der „Rückzahlungsbetrag“ [bzw. die Rückzahlungsart] und der „Rückzahlungstermin“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („Vorzeitige Rückzahlung“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- (b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („Vorzeitige Rückzahlung“)

²⁵⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁶⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]²⁶¹

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den

Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²⁶² berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01][\bullet]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet) [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

²⁶¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁶² Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

[(ii) [Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Lieferpreis berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Sollte nach den Bestimmungen der Emittentin eine Referenzpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (b) oder die Voraussetzungen für die Bestimmung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag durch die Emittentin gemäß § 5 Absatz (3) vorliegen, entfällt die Physische Lieferung und die Emittentin wird den Gläubiger den Abrechnungsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin aufgrund einer Referenzwertpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (a) oder gemäß § 5 Absatz (2) (c) oder aufgrund anderer Ereignisse, die mit den vorgenannten Ereignissen gleichwertig sind, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Dieses Recht hat die Emittentin ebenso in den Fällen des § 6 Absatz (5) und Absatz (7). Sofern die Physische Lieferung nicht entfällt und die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung für die Emittentin nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung für die Emittentin auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [acht] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.[•]

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²⁶³ berechnet:

$$[AB = \frac{BB}{SP} \cdot RP] [•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
BB: der Basisbetrag
RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag
SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]]

Rückzahlungsprofil 16 (OneTouch mit Beobachtung am Laufzeitende)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie den Variablen Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die [2.] [•] und jede folgende Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die [1. Periode] [•] erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - am [1.] [•] Zahlungstermin gezahlt wird.

²⁶³ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: [Der Quotient aus Basisbetrag und [Startpreis] [•% des Startpreises] wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert.]

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„Basiswert“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („Indexsponsor“) berechnet und veröffentlicht wird.

„Fixing“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.] [„Indexbasispapiere“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²⁶⁴

„Indexbasisprodukt[e]“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²⁶⁵

„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite [www. •](http://www.) (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

„Maßgebliche Terminbörse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„Referenzwertpapier“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, ein Anteil („Fondsanteil“) an dem Fonds • mit der ISIN • („Exchange Traded Fund“ oder „ETF“), der von • („Fondsgesellschaft“) verwaltet wird].]

„Üblicher Handelstag“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„Zertifikatswährung“ ist •.

(b) **„Beobachtungstag“** ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)].

„Bewertungstage“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („[1.] Bewertungstag“)

[, der • („•. Bewertungstag“)]²⁶⁶ und der • („Letzter Bewertungstag“)] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„OptiStart-Periode“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „OptiStart-Tag“).]]

„OptiStart-Tag[e]“ [ist] [sind] •.]

Eine **„Periode“** ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem

²⁶⁴ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²⁶⁵ Relevant bei Rohstoffindizes.

²⁶⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)), beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]²⁶⁷ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]

[„**Beschaffungsfaktor**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich §§ 5 und 6, den von der Emittentin auf der Grundlage von erhaltenen Marktdaten für den Letzten Bewertungstag ermittelten Finanztransaktionssteuern für die dem Referenzwertpapier zugrundeliegenden Vermögenswerte, höchstens •% des Nettoinventarwerts für den Letzten Bewertungstag. Der Beschaffungsfaktor wird von der Emittentin innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Letzten Bewertungstag gemäß § 8 veröffentlicht.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel²⁶⁸ berechnet:

$$[BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}] \quad [BV = \frac{BB \cdot RP}{SP \cdot LP}]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

[LP: der Lieferpreis]

[RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

„**Fixe Kuponzahlung**“ entspricht, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Lieferpreis**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, der Nettoinventarwert für den Letzten Bewertungstag zuzüglich dem Beschaffungsfaktor.]]

[„**Nettoinventarwert**“ ist [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er gemäß den Fondsverkaufsunterlagen von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert des Fondsanteils berechnet, zu einem Berechnungszeitpunkt berechnet und anschließend auf • (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird.]]

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

²⁶⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁶⁸ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: [Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.] [Das Produkt aus dem Basisbetrag und dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und dem Lieferpreis (Divisor) geteilt.]

[(„[1.] Rückzahlungslevel“)], •% des Startpreises], höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)) [(„[•.] Rückzahlungslevel“)].²⁶⁹

„Startpreis“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

„Variable Kuponzahlung“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

(3) Die Variable Kuponzahlung wird für die [2.] [•] und jede folgende Periode wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis während der [2.] [•] Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.

(b) Notiert der Beobachtungspreis während der [3.] [•] Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Variablen Kuponzahlung und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.

[(•) Notiert der Beobachtungspreis während der •. Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Variablen Kuponzahlungen und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.]²⁷⁰

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Variablen Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

(4) Der „Rückzahlungsbetrag“ [bzw. die Rückzahlungsart] und der „Rückzahlungstermin“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [2.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [2.] [•] Zahlungstermin („Vorzeitige Rückzahlung“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („Vorzeitige Rückzahlung“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]²⁷¹

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Notiert der Beobachtungspreis während der [I][L]etzten Periode mindestens einmal größer oder gleich [•% des Startpreises] [•] [dem [•] Rückzahlungslevel], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

²⁶⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁷⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁷¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Notiert der Beobachtungspreis während der [I][L]etzten Periode mindestens einmal größer oder gleich [•% des Startpreises] [•] [dem [•] Rückzahlungslevel], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

- [(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²⁷² berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01] [•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]]

- [(ii) [Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Lieferpreis berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

²⁷² Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

Sollte nach den Bestimmungen der Emittentin eine Referenzpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (b) oder die Voraussetzungen für die Bestimmung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag durch die Emittentin gemäß § 5 Absatz (3) vorliegen, entfällt die Physische Lieferung und die Emittentin wird den Gläubiger den Abrechnungsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin aufgrund einer Referenzwertpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (a) oder gemäß § 5 Absatz (2) (c) oder aufgrund anderer Ereignisse, die mit den vorgenannten Ereignissen gleichwertig sind, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Dieses Recht hat die Emittentin ebenso in den Fällen des § 6 Absatz (5) und Absatz (7). Sofern die Physische Lieferung nicht entfällt und die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung für die Emittentin nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung für die Emittentin auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [acht] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.[•]

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²⁷³ berechnet:

$$[AB = \frac{BB}{SP} \cdot RP] [•]$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BB: der Basisbetrag
- RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag
- SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]]

Rückzahlungsprofil 17 (OneTouch mit Beobachtung bei der Vorzeitigen Rückzahlung und am Laufzeitende)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie den Variablen Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (bzw. die Physische Lieferung) (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die [2.] [•] und jede folgende Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die [1. Periode] [•] erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - am [1.] [•] Zahlungstermin gezahlt wird.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite

²⁷³ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: [Der Quotient aus Basisbetrag und [Startpreis] [•% des Startpreises] wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert.][•]

veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.] [„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²⁷⁴

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²⁷⁵

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www.● (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Referenzwertpapier**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, ein Anteil („**Fondsanteil**“) an dem Fonds • mit der ISIN • („**Exchange Traded Fund**“ oder „**ETF**“), der von • („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird].

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

Eine „**Periode**“ [•] [ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) („**1. Periode**“), der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) („**2. Periode**“), der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) („**3. Periode**“)] [•] [, der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich)]²⁷⁶.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]²⁷⁷ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Letzte Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Letzten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

²⁷⁴ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²⁷⁵ Relevant bei Rohstoffindizes.

²⁷⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁷⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]

[„**Beschaffungsfaktor**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich §§ 5 und 6, den von der Emittentin auf der Grundlage von erhaltenen Marktdaten für den Bewertungstag ermittelten Finanztransaktionssteuern für die dem Referenzwertpapier zugrundeliegenden Vermögenswerte, höchstens •% des Nettoinventarwerts für den Bewertungstag. Der Beschaffungsfaktor wird von der Emittentin innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag gemäß § 8 veröffentlicht.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel²⁷⁸ berechnet:

$$[BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}] \quad [BV = \frac{BB \cdot RP}{SP \cdot LP}]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

[LP: der Lieferpreis]

[RP: der Referenzpreis]

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]]

„**Fixe Kuponzahlung**“ entspricht, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Lieferpreis**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, der Nettoinventarwert für den Bewertungstag zuzüglich dem Beschaffungsfaktor.]]

[„**Nettoinventarwert**“ ist [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er gemäß den Fondsverkaufsunterlagen von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert des Fondsanteils berechnet, zu einem Berechnungszeitpunkt berechnet und anschließend auf • (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird.]]

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„[1.] Rückzahlungslevel“)], •% des Startpreises], höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[•.] Rückzahlungslevel“)].²⁷⁹

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

²⁷⁸ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: [Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.]

[Das Produkt aus dem Basisbetrag und dem Referenzpreis (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und dem Lieferpreis (Divisor) geteilt.]

²⁷⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(3) Die Variable Kuponzahlung wird für die [2.] [•] und jede folgende Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis während der [2.] [•] Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis während der [3.] [•] Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Variablen Kuponzahlung und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.
- [(•) Notiert der Beobachtungspreis während der •. Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Variablen Kuponzahlungen und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.]²⁸⁰

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Variablen Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis während der [2.] [•] Periode mindestens einmal größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [2.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Notiert der Beobachtungspreis während der • Periode mindestens einmal größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]²⁸¹
- (•) [Am Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
 - (i) Notiert der Beobachtungspreis während der [1][Letzten Periode mindestens einmal größer oder gleich [•% des Startpreises] [•], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

²⁸⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁸¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (i) Notiert der Beobachtungspreis während der [I][L]etzten Periode mindestens einmal größer oder gleich [$\bullet$ % des Startpreises] [$\bullet$], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [$\bullet$] [$\bullet$] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [$\bullet$] [$\bullet$] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [$\bullet$] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- [(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [$\bullet$] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis und 0,01] [$\bullet$] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) ($\bullet$) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [$\bullet$] Zahlungstermin.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [$\bullet$] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [$\bullet$]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [$\bullet$] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [$\bullet$] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [$\bullet$] wird nach der folgenden Formel²⁸² berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01][\bullet]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [$\bullet$] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [$\bullet$]-Gegenwert von $\bullet$. Der [Euro] [$\bullet$]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [$\bullet$]/ $\bullet$ -[Mittelkurs] [Briefkurs]] [$\bullet$] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [$\bullet$] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis]

- [(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [$\bullet$] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Lieferpreis berechnet wird] [$\bullet$] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) ($\bullet$) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [$\bullet$] Zahlungstermin.]

Sollte nach den Bestimmungen der Emittentin eine Referenzpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (b) oder die Voraussetzungen für die Bestimmung des Referenzpreises durch die Emittentin gemäß § 5 Absatz (3) vorliegen, entfällt die Physische Lieferung und die Emittentin wird den Gläubiger den Abrechnungsbetrag zahlen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin aufgrund einer Referenzwertpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (a) oder gemäß § 5 Absatz (2) (c) oder aufgrund anderer Ereignisse, die mit den vorgenannten Ereignissen gleichwertig sind, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Dieses Recht hat die Emittentin ebenso in den Fällen des § 6 Absatz (5) und Absatz (7).

Sofern die Physische Lieferung nicht entfällt und die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die

²⁸² Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis [und [0,01] [$\bullet$]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [$\bullet$] umgerechnet].

Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung für die Emittentin nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung für die Emittentin auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [acht] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.[•]

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²⁸³ berechnet:

$$[AB = \frac{BB}{SP} \cdot RP] [•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BB: der Basisbetrag

RP: der Referenzpreis

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

Rückzahlungsprofil 18 (DuoRendite ZinsFix)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) [, den Rückzahlungsbetrag 1 (Absatz (3)) und den Rückzahlungsbetrag 2] [•] [die Rückzahlungsbeträge 1 bis • und den Rückzahlungsbetrag •] [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen [jeweils] eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))]] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²⁸⁴

²⁸³ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: [Der Quotient aus Basisbetrag und [Startpreis] [•% des Startpreises] wird mit dem Referenzpreis multipliziert.][•]

²⁸⁴ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²⁸⁵

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Referenzwertpapier**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, ein Anteil („**Fondsanteil**“) an dem Fonds • mit der ISIN • („**Exchange Traded Fund**“ oder „**ETF**“), der von • („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird].]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist [, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]²⁸⁶ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

- (c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode [[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]]

[„**Beschaffungsfaktor**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich §§ 5 und 6, den von der Emittentin auf der Grundlage von erhaltenen Marktdaten für den Bewertungstag ermittelten Finanztransaktionssteuern für die dem Referenzwertpapier zugrundeliegenden Vermögenswerte, höchstens •% des Nettoinventarwerts für den Bewertungstag. Der Beschaffungsfaktor wird von der Emittentin innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag gemäß § 8 veröffentlicht.]]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Produkts aus Basisbetrag und Poolfaktor 2 (Dividend) durch das Produkt aus [•% des Startpreises] [Startpreis] und 0,01 (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel²⁸⁷ berechnet:

$$[BV = \frac{BB \cdot PF_2}{SP \cdot 0,01}] \quad [BV = \frac{BB \cdot RP \cdot PF_2}{SP \cdot LP}]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

²⁸⁵ Relevant bei Rohstoffindizes.

²⁸⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁸⁷ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: [Das Produkt aus dem Basisbetrag und Poolfaktor 2 (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.] [Das Produkt aus dem Basisbetrag, dem Referenzpreis und dem Poolfaktor 2 (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und dem Lieferpreis (Divisor) geteilt.]

BV: das Bezugsverhältnis
[LP: der Lieferpreis]
[PF₂: der Poolfaktor 2]
[RP: der Referenzpreis]
SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

„**Kuponzahlung**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Lieferpreis**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, der Nettoinventarwert für den Bewertungstag zuzüglich dem Beschaffungsfaktor.]]

[„**Mindestbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 1].]

[„**Nettoinventarwert**“ ist [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er gemäß den Fondsverkaufsunterlagen von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert des Fondsanteils berechnet, zu einem Berechnungszeitpunkt berechnet und anschließend auf • (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird.]]

„**Poolfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Poolfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

- (3) [Der „**Rückzahlungsbetrag 1**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Mindestbetrag]. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin.]

[Die „**Rückzahlungsbeträge 1 bis •**“ [entsprechen] [betragen], vorbehaltlich § 6, [jeweils] [dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 1.]. Die Zahlung des relevanten Rückzahlungsbetrags erfolgt am entsprechenden Zahlungstermin.] [•]]

Der „**Rückzahlungsbetrag [2] [•]**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•] [•% des Startpreises] [dem Startpreis], [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag [2] [•] mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2] [erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag [2] [•]].
- [(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag [2] [•], mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor) multipliziert mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2. Der Rückzahlungsbetrag [2] [•] wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]
- [(b) Ist (a) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu

zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8. Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²⁸⁸ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01] [•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•- [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis

(b) [Ist (a) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Lieferpreis berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte nach den Bestimmungen der Emittentin eine Referenzpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (b) oder die Voraussetzungen für die Bestimmung des Referenzpreises durch die Emittentin gemäß § 5 Absatz (3) vorliegen, entfällt die Physische Lieferung und die Emittentin wird den Gläubiger den Abrechnungsbetrag zahlen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin aufgrund einer Referenzwertpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (a) oder gemäß § 5 Absatz (2) (c) oder aufgrund anderer Ereignisse, die mit den vorgenannten Ereignissen gleichwertig sind, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Dieses Recht hat die Emittentin ebenso in den Fällen des § 6 Absatz (5) und Absatz (7).

Sofern die Physische Lieferung nicht entfällt und die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung für die Emittentin nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung für die Emittentin auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [acht] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.[•]

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²⁸⁹ berechnet:

$$[AB = \frac{BB \cdot PF_2}{SP} \cdot RP] [•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•- [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BB: der Basisbetrag

²⁸⁸ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

²⁸⁹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: [Das Produkt aus dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2 wird (Dividend) wird durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] geteilt und anschließend mit dem Referenzpreis multipliziert.] [•]

[PF₂: der Poolfaktor 2]
RP: der Referenzpreis
SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

Rückzahlungsprofil 19 (DuoRendite ZinsFix Express)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) und dem Rückzahlungsbetrag 1 (Absatz (3)), den Rückzahlungsbetrag 2 [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen [jeweils] eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²⁹⁰

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²⁹¹

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Referenzwertpapier**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, ein Anteil („**Fondsanteil**“) an dem Fonds • mit der ISIN • („**Exchange Traded Fund**“ oder „**ETF**“), der von • („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird].]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche

²⁹⁰ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²⁹¹ Relevant bei Rohstoffindizes.

Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„Zertifikatswährung“ ist •.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der • („**1. Bewertungstag**“) [, der • („**•. Bewertungstag**“)]²⁹² [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]
[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]²⁹³ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.
- (c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode [[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
[„**Beschaffungsfaktor**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich §§ 5 und 6, den von der Emittentin auf der Grundlage von erhaltenen Marktdaten für den Letzten Bewertungstag ermittelten Finanztransaktionssteuern für die dem Referenzwertpapier zugrundeliegenden Vermögenswerte, höchstens •% des Nettoinventarwerts für den Letzten Bewertungstag. Der Beschaffungsfaktor wird von der Emittentin innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Letzten Bewertungstag gemäß § 8 veröffentlicht.]]
[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich durch Division des Produkts aus Basisbetrag und Poolfaktor 2 (Dividend) durch das Produkt aus [•% des Startpreises] [Startpreis] und 0,01 (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel²⁹⁴ berechnet:
- $$[BV = \frac{BB \cdot PF_2}{SP \cdot 0,01}] \quad [BV = \frac{BB \cdot RP \cdot PF_2}{SP \cdot LP}]$$
- dabei ist:
BB: der Basisbetrag
BV: das Bezugsverhältnis
LP: der Lieferpreis
PF₂: der Poolfaktor 2
RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag
SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]]
„**Kuponzahlung**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet]. [Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage]].
[„**Lieferpreis**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, der Nettoinventarwert für den Letzten Bewertungstag zuzüglich dem Beschaffungsfaktor.]]
[„**Mindestbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 1].
[„**Nettoinventarwert**“ ist [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er gemäß den Fondsverkaufsunterlagen von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert des Fondsanteils berechnet, zu einem Berechnungszeitpunkt berechnet und anschließend auf • (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird.]]
[„**Poolfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und

²⁹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁹⁴ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: [Das Produkt aus dem Basisbetrag und Poolfaktor 2 (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.] [Das Produkt aus dem Basisbetrag, dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und dem Poolfaktor 2 (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und dem Lieferpreis (Divisor) geteilt.]

Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8).

„**Poolfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [höchstens ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [●] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„[1.] Rückzahlungslevel“)] [, ●% des Startpreises] [, höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[●.] Rückzahlungslevel“)].²⁹⁵

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag 1**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [●] [dem Mindestbetrag]. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 erfolgt am [1.] [●] Zahlungstermin.

Der „**Rückzahlungsbetrag 2**“ [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2, der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag 2 nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

- [(b) Ist der Referenzpreis am ● Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2, der Rückzahlungstermin ist der ● Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag 2 nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]²⁹⁶

- (●) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag 2 wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2.
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2, mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [●] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2.

²⁹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²⁹⁷ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01] [•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- [(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2.
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Lieferpreis berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte nach den Bestimmungen der Emittentin eine Referenzpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (b) oder die Voraussetzungen für die Bestimmung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag durch die Emittentin gemäß § 5 Absatz (3) vorliegen, entfällt die Physische Lieferung und die Emittentin wird den Gläubiger den Abrechnungsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin aufgrund einer Referenzwertpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (a) oder gemäß § 5 Absatz (2) (c) oder aufgrund anderer Ereignisse, die mit den vorgenannten Ereignissen gleichwertig sind, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den

²⁹⁷ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

Abrechnungsbetrag zu zahlen. Dieses Recht hat die Emittentin ebenso in den Fällen des § 6 Absatz (5) und Absatz (7). Sofern die Physische Lieferung nicht entfällt und die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung für die Emittentin nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung für die Emittentin auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [acht] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.[•]

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²⁹⁸ berechnet:

$$[AB = \frac{BB \cdot PF_2}{SP} \cdot RP] [•]$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BB: der Basisbetrag
- [PF₂]: der Poolfaktor 2]
- RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag
- SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]]

Rückzahlungsprofil 20 (DuoRendite ZinsFix Continuous Express)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) und dem Rückzahlungsbetrag 1 (Absatz (3)), den Rückzahlungsbetrag 2 [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen [jeweils] eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

²⁹⁸ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: [Das Produkt aus dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2 wird (Dividend) wird durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] geteilt und anschließend mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert.] [•]

berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²⁹⁹

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]³⁰⁰

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Referenzwertpapier**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, ein Anteil („**Fondsanteil**“) an dem Fonds • mit der ISIN • („**Exchange Traded Fund**“ oder „**ETF**“), der von • („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird].]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Letzten Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der • („**1. Bewertungstag**“) [, der • („**•. Bewertungstag**“)]³⁰¹ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“).

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] Sofern [der betreffende] [•] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]³⁰² und der • („**Letzter Zahlungstermin**“). [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) „**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Beschaffungsfaktor**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich §§ 5 und 6, den von der Emittentin auf der Grundlage von erhaltenen Marktdaten für den Letzten Bewertungstag ermittelten Finanztransaktionssteuern für die dem Referenzwertpapier zugrundeliegenden Vermögenswerte, höchstens •% des Nettoinventarwerts für den Letzten Bewertungstag. Der Beschaffungsfaktor wird von der

²⁹⁹ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

³⁰⁰ Relevant bei Rohstoffindizes.

³⁰¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁰² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Emittentin innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Letzten Bewertungstag gemäß § 8 veröffentlicht.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich durch Division des Produkts aus Basisbetrag und Poolfaktor 2 (Dividend) durch das Produkt aus [•% des Startpreises] [den Startpreis] und 0,01 (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel³⁰³ berechnet:

$$[BV = \frac{BB \cdot PF_2}{SP \cdot 0,01}] \quad [BV = \frac{BB \cdot RP \cdot PF_2}{SP \cdot LP}]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

[LP: der Lieferpreis]

PF₂: der Poolfaktor 2

[RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]]

„**Kuponzahlung(en)**“ [beträgt] [entspricht] [•], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [am 1. Zahlungstermin [Euro] [•] •] [, am •. Zahlungstermin [Euro] [•] •]³⁰⁴ [und am Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •] [und vom •. Zahlungstermin bis zum Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet]. [Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage]].

[„**Lieferpreis**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, der Nettoinventarwert für den Letzten Bewertungstag zuzüglich dem Beschaffungsfaktor.]]

„**Mindestbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 1].

[„**Nettoinventarwert**“ ist [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er gemäß den Fondsverkaufsunterlagen von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert des Fondsanteils berechnet, zu einem Berechnungszeitpunkt berechnet und anschließend auf • (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird.]]

„**Poolfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Poolfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**•. Rückzahlungslevel**“)].³⁰⁵

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag 1**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Mindestbetrag]. Die Zahlung des

³⁰³ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: [Das Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2 (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.] [Das Produkt aus dem Basisbetrag, dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und dem Poolfaktor 2 (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und dem Lieferpreis (Divisor) geteilt.]

³⁰⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁰⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Rückzahlungsbetrags 1 erfolgt am [1.] [●] Zahlungstermin.

Der „**Rückzahlungsbetrag 2**“ [in Euro] [●] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2] [entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag 2 nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am ● Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2] [entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der ● Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag 2 nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]]³⁰⁶

(●) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag 2 wie folgt ermittelt:

- (i) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2.
- (ii) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2, mittels Multiplikation des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [●] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2.
- (ii) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01 berechnet wird] [●] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [●] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [●]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [●] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [●] Tag den

³⁰⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel³⁰⁷ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01] [•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- [(i) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2 mittels Multiplikation des Basisbetrags mit dem Poolfaktor 2.
- [(ii) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Lieferpreis berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte nach den Bestimmungen der Emittentin eine Referenzpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (b) oder die Voraussetzungen für die Bestimmung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag durch die Emittentin gemäß § 5 Absatz (3) vorliegen, entfällt die Physische Lieferung und die Emittentin wird den Gläubiger den Abrechnungsbetrag zahlen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin aufgrund einer Referenzwertpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (a) oder gemäß § 5 Absatz (2) (c) oder aufgrund anderer Ereignisse, die mit den vorgenannten Ereignissen gleichwertig sind, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Dieses Recht hat die Emittentin ebenso in den Fällen des § 6 Absatz (5) und Absatz (7).

Sofern die Physische Lieferung nicht entfällt und die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung für die Emittentin nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung für die Emittentin auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [acht] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.[•]

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel³⁰⁸ berechnet:

$$[AB = \frac{BB \cdot PF_2}{SP} \cdot RP] [•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag

³⁰⁷ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

³⁰⁸ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: [Das Produkt aus dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2 wird (Dividend) wird durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] geteilt und anschließend mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert.] [•]

entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert [von ●] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [●/●-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [●] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.)]

BB: der Basisbetrag

[PF₂]: der Poolfaktor 2]

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

SP: [der Startpreis] [●% des Startpreises]]]

Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der ● (ISIN ●), der von ● („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [●] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [●] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [●] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [●] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [●] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]³⁰⁹

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]³¹⁰

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite ● (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, ● [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Referenzwertpapier**“ ist [●] [vorbehaltlich § 6, ein Anteil („**Fondsanteil**“) an dem Fonds ● mit der ISIN ● („**Exchange Traded**

³⁰⁹ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

³¹⁰ Relevant bei Rohstoffindizes.

Fund“ oder **„ETF“**), der von • (**„Fondsgesellschaft“**) verwaltet wird].]

„Üblicher Handelstag“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

„Zertifikatswährung“ ist •.

- (b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[**„OptiStart-Periode“** ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein **„OptiStart-Tag“**).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[**„OptiStart-Tag[e]“** [ist] [sind] •.]

„Rückzahlungstermin“ ist [, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[**„Starttag“** ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„Zahlungstermin[e]“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [•] [der • (**„1. Zahlungstermin“**)], [der • (**„•. Zahlungstermin“**)]³¹¹ [und der • (**„Letzter Zahlungstermin“**)].

- (c) **„Basisbetrag“** [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

[**„Beobachtungspreis-OptiStart“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode [[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[**„Beschaffungsfaktor“** [•] [entspricht, vorbehaltlich §§ 5 und 6, den von der Emittentin auf der Grundlage von erhaltenen Marktdaten für den Bewertungstag ermittelten Finanztransaktionssteuern für die dem Referenzwertpapier zugrundeliegenden Vermögenswerte, höchstens •% des Nettoinventarwerts für den Bewertungstag. Der Beschaffungsfaktor wird von der Emittentin innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag gemäß § 8 veröffentlicht.]]

[**„Bezugsverhältnis“** [•] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel³¹² berechnet:

$$[BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}] \quad [BV = \frac{BB \cdot RP}{SP \cdot LP}]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

[LP: der Lieferpreis]

[RP: der Referenzpreis]

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

„Kuponzahlung[en]“ [entspricht] [beträgt] [•], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [am 1. Zahlungstermin [Euro] [•] •], [am •. Zahlungstermin [Euro] [•] •]³¹³ [und am Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •] [und vom •. Zahlungstermin bis zum Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •].

[**„Lieferpreis“** ist [•] [vorbehaltlich § 6, der Nettoinventarwert für den Bewertungstag zuzüglich dem Beschaffungsfaktor.]]

[**„Nettoinventarwert“** ist [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er gemäß den Fondsverkaufsunterlagen von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert des Fondsanteils berechnet, zu einem Berechnungszeitpunkt berechnet und anschließend auf • (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird.]]

³¹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³¹² Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: [Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.]

[Das Produkt aus dem Basisbetrag und dem Referenzpreis (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und dem Lieferpreis (Divisor) geteilt.]

³¹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

[„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].] [•]

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •]. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

[(b) Ist (a) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis und 0,01 berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel³¹⁴ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP[\cdot 0,01][\cdot]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden] Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-] [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

³¹⁴ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis] [•] [und 0,01] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

RP: [der Referenzpreis] [•]]]

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Lieferpreis berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte nach den Bestimmungen der Emittentin eine Referenzpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (b) oder die Voraussetzungen für die Bestimmung des Referenzpreises durch die Emittentin gemäß § 5 Absatz (3) vorliegen, entfällt die Physische Lieferung und die Emittentin wird den Gläubiger den Abrechnungsbetrag zahlen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin aufgrund einer Referenzwertpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (a) oder gemäß § 5 Absatz (2) (c) oder aufgrund anderer Ereignisse, die mit den vorgenannten Ereignissen gleichwertig sind, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Dieses Recht hat die Emittentin ebenso in den Fällen des § 6 Absatz (5) und Absatz (7).

Sofern die Physische Lieferung nicht entfällt und die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung für die Emittentin nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung für die Emittentin auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [acht] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.[•]

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel³¹⁵ berechnet:

$$[AB = \frac{BB}{SP} \cdot RP] [•]$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•- [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BB: der Basisbetrag
- RP: der Referenzpreis
- SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]]

Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Continuous)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.
- „**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite „0#WMSPOTEMID“) [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf

³¹⁵ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: [Der Quotient aus Basisbetrag und [Startpreis] [•% des Startpreises] wird mit dem Referenzpreis multipliziert.][•]

dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]³¹⁶

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]³¹⁷

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Referenzwertpapier**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, ein Anteil („**Fondsanteil**“) an dem Fonds • mit der ISIN • („**Exchange Traded Fund**“ oder „**ETF**“), der von • („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird].]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist [, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]³¹⁸ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die

³¹⁶ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

³¹⁷ Relevant bei Rohstoffindizes.

³¹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Beschaffungsfaktor**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich §§ 5 und 6, den von der Emittentin auf der Grundlage von erhaltenen Marktdaten für den Bewertungstag ermittelten Finanztransaktionssteuern für die dem Referenzwertpapier zugrundeliegenden Vermögenswerte, höchstens •% des Nettoinventarwerts für den Bewertungstag. Der Beschaffungsfaktor wird von der Emittentin innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag gemäß § 8 veröffentlicht.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel³¹⁹ berechnet:

$$[BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}] \quad [BV = \frac{BB \cdot RP}{SP \cdot LP}]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

[LP: der Lieferpreis]

[RP: der Referenzpreis]

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

[„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Kuponzahlung(en)**“ [entspricht] [beträgt] [•], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [am 1. Zahlungstermin [Euro] [•] •], am •. Zahlungstermin [Euro] [•] •]³²⁰ [und am Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •] [und vom •. Zahlungstermin bis zum Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •].

[„**Lieferpreis**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, der Nettoinventarwert für den Bewertungstag zuzüglich dem Beschaffungsfaktor.]]

[„**Nettoinventarwert**“ ist [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er gemäß den Fondsverkaufsunterlagen von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert des Fondsanteils berechnet, zu einem Berechnungszeitpunkt berechnet und anschließend auf • (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird.]]

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•]].

³¹⁹ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: [Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.]

[Das Produkt aus dem Basisbetrag und dem Referenzpreis (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und dem Lieferpreis (Divisor) geteilt.]

³²⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Dabei ist der Rückzahlungsbetrag jedoch auf [den Höchstbetrag] [•] [[Euro] [•] •] begrenzt.] Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis und 0,01 berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel³²¹ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP[\cdot 0,01][\bullet]$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden] Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•- [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: [der Referenzpreis] [•]]

- (b) [Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Lieferpreis berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte nach den Bestimmungen der Emittentin eine Referenzpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (b) oder die Voraussetzungen für die Bestimmung des Referenzpreises durch die Emittentin gemäß § 5 Absatz (3) vorliegen, entfällt die Physische Lieferung und die Emittentin wird den Gläubiger den Abrechnungsbetrag zahlen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin aufgrund einer Referenzwertpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (a) oder gemäß § 5 Absatz (2) (c) oder aufgrund anderer Ereignisse, die mit den vorgenannten Ereignissen gleichwertig sind, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Dieses Recht hat die Emittentin ebenso in den Fällen des § 6 Absatz (5) und Absatz (7).

³²¹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis] [•] [und 0,01] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

Sofern die Physische Lieferung nicht entfällt und die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung für die Emittentin nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung für die Emittentin auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [acht] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.[•]

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel³²² berechnet:

$$[AB = \frac{BB}{SP} \cdot RP] [•]$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•- [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BB: der Basisbetrag
- RP: der Referenzpreis
- SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

Rückzahlungsprofil 23 (ZinsFix Express)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]³²³

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]³²⁴

³²² Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: [Der Quotient aus Basisbetrag und [Startpreis] [•% des Startpreises] wird mit dem Referenzpreis multipliziert.][•]

³²³ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Referenzwertpapier**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, ein Anteil („**Fondsanteil**“) an dem Fonds • mit der ISIN • („**Exchange Traded Fund**“ oder „**ETF**“), der von • („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird].]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Bewertungstag**“)], der • („**•. Bewertungstag**“)]³²⁵ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“).]

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] Sofern [der betreffende] [•] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)], [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]³²⁶ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Beschaffungsfaktor**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich §§ 5 und 6, den von der Emittentin auf der Grundlage von erhaltenen Marktdaten für den Letzten Bewertungstag ermittelten Finanztransaktionssteuern für die dem Referenzwertpapier zugrundeliegenden Vermögenswerte, höchstens •% des Nettoinventarwerts für den Letzten Bewertungstag. Der Beschaffungsfaktor wird von der Emittentin innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Letzten Bewertungstag gemäß § 8 veröffentlicht.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel³²⁷ berechnet:

$$[BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}] \quad [BV = \frac{BB \cdot RP}{SP \cdot LP}]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

LP: der Lieferpreis]

³²⁴ Relevant bei Rohstoffindizes.

³²⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³²⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³²⁷ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: [Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.] [Das Produkt aus dem Basisbetrag und dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und dem Lieferpreis (Divisor) geteilt.]

[RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

„**Kuponzahlung[en]**“ [entspricht] [beträgt] [•], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet] [am 1. Zahlungstermin [Euro] [•] •], am •. Zahlungstermin [Euro] [•] •]³²⁸ [und am Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •] [und vom •. Zahlungstermin bis zum Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •]. [Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage]].

[„**Lieferpreis**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, der Nettoinventarwert für den Letzten Bewertungstag zuzüglich dem Beschaffungsfaktor.]]

[„**Nettoinventarwert**“ ist [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er gemäß den Fondsverkaufsunterlagen von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert des Fondsanteils berechnet, zu einem Berechnungszeitpunkt berechnet und anschließend auf • (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird.]]

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[1.] **Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[•.] **Rückzahlungslevel**“)].³²⁹

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•]].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.³³⁰

(•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag

³²⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³²⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³³⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01 ermittelt wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel³³¹ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01] [•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet) [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [•]]

[(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Lieferpreis ermittelt wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte nach den Bestimmungen der Emittentin eine Referenzpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (b) oder die Voraussetzungen für die Bestimmung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag durch die Emittentin gemäß § 5 Absatz (3) vorliegen, entfällt die Physische Lieferung und die Emittentin wird den Gläubiger den Abrechnungsbetrag zahlen.

³³¹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [•] [und 0,01] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin aufgrund einer Referenzwertpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (a) oder gemäß § 5 Absatz (2) (c) oder aufgrund anderer Ereignisse, die mit den vorgenannten Ereignissen gleichwertig sind, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Dieses Recht hat die Emittentin ebenso in den Fällen des § 6 Absatz (5) und Absatz (7). Sofern die Physische Lieferung nicht entfällt und die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung für die Emittentin nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung für die Emittentin auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [acht] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.[•]

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel³³² berechnet:

$$[AB = \frac{BB}{SP} \cdot RP] [•]$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BB: der Basisbetrag
- RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag
- SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

Rückzahlungsprofil 24 (ZinsFix Continuous Express)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin

³³² Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: [Der Quotient aus Basisbetrag und [Startpreis] [•% des Startpreises] wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert.][•]

erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]³³³

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]³³⁴

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Referenzwertpapier**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, ein Anteil („**Fondsanteil**“) an dem Fonds • mit der ISIN • („**Exchange Traded Fund**“ oder „**ETF**“), der von • („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird].]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Letzten Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**1. Bewertungstag**“) [, der • („**•. Bewertungstag**“)]³³⁵ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“)].

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [der betreffende] [•] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**“ sind [, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2),] [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]³³⁶ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens fünf Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Beschaffungsfaktor**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich §§ 5 und 6, den von der Emittentin auf der Grundlage von erhaltenen Marktdaten für den Letzten Bewertungstag ermittelten Finanztransaktionssteuern für die dem Referenzwertpapier zugrundeliegenden

³³³ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

³³⁴ Relevant bei Rohstoffindizes.

³³⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³³⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Vermögenswerte, höchstens •% des Nettoinventarwerts für den Letzten Bewertungstag. Der Beschaffungsfaktor wird von der Emittentin innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Letzten Bewertungstag gemäß § 8 veröffentlicht.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel³³⁷ berechnet:

$$\left[BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01} \right] \quad [BV = \frac{BB \cdot RP}{SP \cdot LP}]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

[LP: der Lieferpreis]

[RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

[„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Kuponzahlung[en]**“ [beträgt] [entspricht] [•], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet] [am 1. Zahlungstermin [Euro] [•] •] [, am •. Zahlungstermin [Euro] [•] •]³³⁸ [und am Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •] [und vom •. Zahlungstermin bis zum Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •]. [Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage]].

[„**Lieferpreis**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, der Nettoinventarwert für den Letzten Bewertungstag zuzüglich dem Beschaffungsfaktor.]]

[„**Nettoinventarwert**“ ist [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er gemäß den Fondsverkaufsunterlagen von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert des Fondsanteils berechnet, zu einem Berechnungszeitpunkt berechnet und anschließend auf • (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird.]]

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [[„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**•. Rückzahlungslevel**“)].³³⁹

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung

³³⁷ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: [Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.] [Das Produkt aus dem Basisbetrag und dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und dem Lieferpreis (Divisor) geteilt.]

³³⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³³⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]³⁴⁰

(•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:

(i) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[(ii) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Dabei ist der Rückzahlungsbetrag jedoch auf [den Höchstbetrag] [•] [[Euro] [•] •] begrenzt.] Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[(ii) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01 berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel³⁴¹ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP[\cdot 0,01][\bullet]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der

³⁴⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁴¹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [•] [und 0,01] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
BV: das Bezugsverhältnis
RP: [der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [•]]

[(ii) [Notiert der Beobachtungsbetrag mindestens einmal kleiner als die Barriere, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Lieferpreis berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte nach den Bestimmungen der Emittentin eine Referenzpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (b) oder die Voraussetzungen für die Bestimmung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag durch die Emittentin gemäß § 5 Absatz (3) vorliegen, entfällt die Physische Lieferung und die Emittentin wird den Gläubiger den Abrechnungsbetrag zahlen. Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin aufgrund einer Referenzwertpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (a) oder gemäß § 5 Absatz (2) (c) oder aufgrund anderer Ereignisse, die mit den vorgenannten Ereignissen gleichwertig sind, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Dieses Recht hat die Emittentin ebenso in den Fällen des § 6 Absatz (5) und Absatz (7). Sofern die Physische Lieferung nicht entfällt und die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung für die Emittentin nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung für die Emittentin auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [acht] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.[•]

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel³⁴² berechnet:

$$[AB = \frac{BB}{SP} \cdot RP] [•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
BB: der Basisbetrag
RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag
SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]]

Rückzahlungsprofil 25 (ZinsFix Plus)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) und der Variablen Kuponzahlung (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am [Letzten] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)). Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - am [entsprechenden] [Letzten] Zahlungstermin gezahlt wird.

³⁴² Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: [Der Quotient aus Basisbetrag und [Startpreis] [•% des Startpreises] wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert.][•]

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„Basiswert“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („Indexsponsor“) berechnet und veröffentlicht wird.

„Fixing“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„Indexbasispapiere“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.³⁴³

„Indexbasisprodukt[e]“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).³⁴⁴

„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

„Maßgebliche Terminbörse“ ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„Referenzwertpapier“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, ein Anteil („Fondsanteil“) an dem Fonds • mit der ISIN • („Exchange Traded Fund“ oder „ETF“), der von • („Fondsgesellschaft“) verwaltet wird].

„Üblicher Handelstag“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

„Zertifikatswährung“ ist •.

(b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„OptiStart-Periode“ ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „OptiStart-Tag“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„OptiStart-Tag[e]“ [ist] [sind] •.]

„Rückzahlungstermin“ ist [, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

³⁴³ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

³⁴⁴ Relevant bei Rohstoffindizes.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)], [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]³⁴⁵ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

(c) „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Beschaffungsfaktor**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich §§ 5 und 6, den von der Emittentin auf der Grundlage von erhaltenen Marktdaten für den Bewertungstag ermittelten Finanztransaktionssteuern für die dem Referenzwertpapier zugrundeliegenden Vermögenswerte, höchstens •% des Nettoinventarwerts für den Bewertungstag. Der Beschaffungsfaktor wird von der Emittentin innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag gemäß § 8 veröffentlicht.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird, vorbehaltlich § 6, nach der folgenden Formel³⁴⁶ berechnet:

$$[BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}] \quad [BV = \frac{BB \cdot RP}{SP \cdot LP}]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

[LP: der Lieferpreis]

[RP: der Referenzpreis]

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises)]³⁴⁷

„**Fixe Kuponzahlung**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Lieferpreis**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, der Nettoinventarwert für den Bewertungstag zuzüglich dem Beschaffungsfaktor.]]

[„**Nettoinventarwert**“ ist [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er gemäß den Fondsverkaufsunterlagen von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert des Fondsanteils berechnet, zu einem Berechnungszeitpunkt berechnet und anschließend auf • (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird.]]

„**Partizipationsfaktor**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

[„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].] [•]

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•].

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, nach folgender Formel³⁴⁸ berechnet:

³⁴⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁴⁶ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: [Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.] [Das Produkt aus dem Basisbetrag und dem Referenzpreis (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und dem Lieferpreis (Divisor) geteilt.]

³⁴⁷ Relevant bei Physischer Lieferung.

³⁴⁸ Die Variable Kuponzahlung wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag multipliziert. Die Variable Kuponzahlung entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner als [Euro] [•] • werden[, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt].

$$VK = \max (0; WE \cdot PF \cdot BB)$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF: der Partizipationsfaktor

VK: die Variable Kuponzahlung

WE: die Wertentwicklung

Die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner [Euro] [•] • werden [, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt]. [Sie wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] Die Zahlung der Variablen Kuponzahlung erfolgt am [Letzten] Zahlungstermin.

„**Wertentwicklung**“ wird nach der folgenden Formel³⁴⁹ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•% des Startpreises] [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •]. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[(b) Ist (a) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel³⁵⁰ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot 0,01$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Abrechnungsbetrag

³⁴⁹ Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis 1 abgezogen.

³⁵⁰ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis] [•] [und 0,01] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis] [•]]

- [(b) Ist (a) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte nach den Bestimmungen der Emittentin eine Referenzpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (b) oder die Voraussetzungen für die Bestimmung des Referenzpreises durch die Emittentin gemäß § 5 Absatz (3) vorliegen, entfällt die Physische Lieferung und die Emittentin wird den Gläubiger den Abrechnungsbetrag zahlen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin aufgrund einer Referenzwertpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (a) oder gemäß § 5 Absatz (2) (c) oder aufgrund anderer Ereignisse, die mit den vorgenannten Ereignissen gleichwertig sind, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Dieses Recht hat die Emittentin ebenso in den Fällen des § 6 Absatz (5) und Absatz (7).

Sofern die Physische Lieferung nicht entfällt und die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung für die Emittentin nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung für die Emittentin auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [acht] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.[•]

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel³⁵¹ berechnet:

$$[AB = \frac{BB}{SP} \cdot RP] [•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BB: der Basisbetrag

RP: der Referenzpreis

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]]

Rückzahlungsprofil 26 (ExtraChance)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung]³⁵² (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

³⁵¹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: [Der Quotient aus Basisbetrag und [Startpreis] [•% des Startpreises] wird mit dem Referenzpreis multipliziert.][•]

³⁵² Relevant bei Physischer Lieferung.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„Basiswert“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („Indexsponsor“) berechnet und veröffentlicht wird.

„Fixing“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„Indexbasispapiere“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.³⁵³

„Indexbasisprodukte“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).³⁵⁴

„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

„Maßgebliche Terminbörse“ ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„Referenzwertpapier“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, ein Anteil („Fondsanteil“) an dem Fonds • mit der ISIN • („Exchange Traded Fund“ oder „ETF“), der von • („Fondsgesellschaft“) verwaltet wird].

„Üblicher Handelstag“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

„Zertifikatswährung“ ist •.

(b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„OptiStart-Periode“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „OptiStart-Tag“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„OptiStart-Tag[e]“ [ist] [sind] •.]

„Rückzahlungstermin“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•)] [•], •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

„Starttag“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •. [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher

³⁵³ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

³⁵⁴ Relevant bei Rohstoffindizes.

Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

- (c) „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Startpreis multipliziert mit [•] [dem Bezugsverhältnis]].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
[„**Beschaffungsfaktor**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich §§ 5 und 6, den von der Emittentin auf der Grundlage von erhaltenen Marktdaten für den Bewertungstag ermittelten Finanztransaktionssteuern für die dem Referenzwertpapier zugrundeliegenden Vermögenswerte, höchstens •% des Nettoinventarwerts für den Bewertungstag. Der Beschaffungsfaktor wird von der Emittentin innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag gemäß § 8 veröffentlicht.]]
[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird, vorbehaltlich § 6, nach folgender Formel³⁵⁵ berechnet:

$$[BV = \frac{BB}{SP \cdot 0,01}] \quad [BV = \frac{BB \cdot RP}{SP \cdot LP}]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

[LP: der Lieferpreis]

[RP: der Referenzpreis]

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

[„**Lieferpreis**“ ist [•] [vorbehaltlich § 6, der Nettoinventarwert für den Bewertungstag zuzüglich dem Beschaffungsfaktor.]]

[„**Nettoinventarwert**“ ist [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils, wie er gemäß den Fondsverkaufsunterlagen von der Fondsgesellschaft oder jeder anderen Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert des Fondsanteils berechnet, zu einem Berechnungszeitpunkt berechnet und anschließend auf • (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird.]]

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart]³⁵⁶ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•] [•% des Basisbetrags] [mindestens •% des Basisbetrags (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

- [(b) Ist der Referenzpreis kleiner als [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels

³⁵⁵ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: [Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.

³⁵⁶ Relevant bei Physischer Lieferung.

Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.)

- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel³⁵⁷ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP[\cdot 0,01]$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] [Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.])
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: [der Referenzpreis] [•]

- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Lieferpreis berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte nach den Bestimmungen der Emittentin eine Referenzpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (b) oder die Voraussetzungen für die Bestimmung des Referenzpreises durch die Emittentin gemäß § 5 Absatz (3) vorliegen, entfällt die Physische Lieferung und die Emittentin wird den Gläubiger den Abrechnungsbetrag zahlen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin aufgrund einer Referenzwertpapier-Marktstörung gemäß § 5 Absatz (2) (a) oder gemäß § 5 Absatz (2) (c) oder aufgrund anderer Ereignisse, die mit den vorgenannten Ereignissen gleichwertig sind, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Dieses Recht hat die Emittentin ebenso in den Fällen des § 6 Absatz (5) und Absatz (7).

Sofern die Physische Lieferung nicht entfällt und die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung für die Emittentin nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung für die Emittentin auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an

³⁵⁷ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis] [•] [und 0,01] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

diesem [acht] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.][•]

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel³⁵⁸ berechnet:

$$[AB = \frac{BB}{SP} \cdot RP] [•]$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•- [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BB: der Basisbetrag
- RP: der Referenzpreis
- SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]]

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen [bzw. zu liefern]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung [bzw. der Physischen Lieferung] der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge [bzw. zu liefernden Referenzwertpapiere] anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

Außer bei Rohstoffindizes

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
 - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasispapier durch eine Maßgebliche Börse,]
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert durch die Maßgebliche Terminbörse,] [oder]

³⁵⁸ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: [Der Quotient aus Basisbetrag und [Startpreis] [•% des Startpreises] wird mit dem Referenzpreis multipliziert.][•]

(•) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse [oder der Maßgeblichen Terminbörse] [oder

(•) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor],

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

(2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben[, an dem keine Marktstörung vorliegt]. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] [Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

(3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

Bei Rohstoffindizes mit mehreren Indexbasisprodukten

(1) Eine „**Marktstörung**“ ist

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasisprodukt durch eine Maßgebliche Börse,

(b) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse,

(c) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor oder

(d) wenn der [Settlement Price] [•] eines Indexbasisprodukts ein sogenannter Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] eines Indexbasisprodukts um einen bestimmten, nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

(2) Falls [[an dem] [für den] Starttag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] Bewertungstag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben[, an dem keine Marktstörung vorliegt]. Liegt auch [an dem] [für den] [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag]

[bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] [an diesem] [für diesen] [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] Bewertungstags [bzw. [des] [eines] Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag [bzw. Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

Bei Rohstoffindizes mit einem Indexbasisprodukt

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Indexbasisprodukt durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse,
- (c) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor oder
- (d) wenn der [Settlement Price] [•] des Indexbasisprodukts ein sogenannter Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] des Indexbasisprodukts um einen bestimmten, nach den Regeln der Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls [[an dem] [für den] Starttag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] Bewertungstag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben[, an dem keine Marktstörung vorliegt]. Liegt auch [an dem] [für den] [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] [an diesem] [für diesen] [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] Bewertungstags [bzw. [des] [eines] Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag [bzw. Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für

die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

Bei einem ETF als Referenzwertpapier

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasispapier durch eine Maßgebliche Börse, [
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert durch die Maßgebliche Terminbörse,] [oder]
- (•) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse [oder der Maßgeblichen Terminbörse] [oder
- (•) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor],

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Eine „**Referenzwertpapier-Marktstörung**“ liegt vor,

- (a) wenn die Fondsgesellschaft oder jeder anderen Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den Nettoinventarwert berechnet, für den [[Letzten] Bewertungstag] [•] keinen Nettoinventarwert berechnet und/oder der Nettoinventarwert für den [[Letzten] Bewertungstag] [•] nicht am auf den [[Letzten] Bewertungstag] [•] folgenden Üblichen Handelstag auf • (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird, [
- (b) wenn während der Laufzeit der Zertifikate temporär oder dauerhaft keine Fondsanteile mehr ausgegeben werden] [oder] [•]
- [(c) wenn für die Berechnung des Beschaffungsfaktors relevante Marktdaten temporär oder dauerhaft nicht veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt werden]

vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

- (3) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben[, an dem keine Marktstörung vorliegt]. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und die Emittentin bestimmt den [Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] [Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens fünf Bankarbeitstage liegen.

- (4) Falls eine Referenzwertpapier-Marktstörung

(a) gemäß Absatz (2) (a) vorliegt, [•] [bestimmt die Emittentin den Nettoinventarwert für den [Letzten] Bewertungstag im Falle der Physischen Lieferung]

[(b) gemäß Absatz (2) (c) vorliegt, [•] [bestimmt die Emittentin den Beschaffungsfaktor im Falle der Physischen Lieferung.]]

[(5) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]]

(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, [Kündigung][,] [Abwandlung]

(1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die nach Bestimmung der Emittentin geeignet ist („**Nachfolgeindexsponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach Bestimmung der Emittentin nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Basiswerts [und die Verwendung des anderen Indizes nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt] („**Nachfolgebasiswert**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindexsponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgebasiswert. Wenn die Verwendung des Nachfolgebasiswerts nach der Bestimmung der Emittentin den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate maßgeblich beeinflusst, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, so dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts entspricht. [Falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf den Basiswert bezogenen Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt, (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert ankündigt oder vornimmt, ist die Emittentin ferner berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen.]

(2) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht oder nicht mehr von dem Indexsponsor berechnet oder veröffentlicht oder verstößt die Verwendung des Basiswerts durch die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebasiswert in Betracht wird die Emittentin [den Basiswert auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode weiterberechnen oder] [die Zertifikate gemäß Absatz [(5)][(8)] kündigen] [bzw.] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz [(5)][(8)] abwandeln].

(3) In den folgenden Fällen wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder [die Zertifikate gemäß Absatz [(5)][(8)] kündigen] [bzw.] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz [(5)][(8)] abwandeln]:

(a) falls der Indexsponsor mit Wirkung vor oder an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode des Basiswerts vornimmt[,] [oder]

(b) falls der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist)[.] [oder]

(•) falls das Fixing Anwendung findet und (i) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate gegen gesetzliche

Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (ii) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert oder (iii) der Administrator das Fixing nicht mehr zur Verfügung stellt] [...] [●] [oder]

[(●) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [●] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]

- (4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, [die Zertifikate gemäß Absatz [(5)][(8)] zu kündigen] [bzw.] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz [(5)][(8)] abzuwandeln]. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.

[(5) **Bei Wertpapieren mit einem ETF als Referenzwertpapier**

Liegt ein Anpassungsfall (Absatz (6)) vor, der nach Bestimmung der Emittentin für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist, entscheidet die Emittentin, ob sie die Bedingungen anpasst oder ob die Physische Lieferung der Referenzwertpapiere entfällt und die Emittentin den Gläubigern den Abrechnungsbetrag zahlt. Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, das Referenzwertpapier durch einen Anteil an einem anderen ETF („**Ersatzreferenzwertpapier**“) auszutauschen und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund des Austauschs notwendig ist. Das Ersatzreferenzwertpapier muss folgende Merkmale aufweisen:

- (a) es handelt sich um einen Anteil an einem Ersatz-ETF, der zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen ist;
 - (b) für das Ersatzreferenzwertpapier werden Preise in [Euro] [●] gestellt;
 - (c) der Ersatz-ETF hat die gleiche oder eine ähnliche Anlagepolitik, Anlageziele [und Risikoklassifizierung] wie der auszutauschende ETF.
- (6) Ein „**Anpassungsfall**“ ist:
- (a) die Änderung der Benchmark, der Risikostruktur, der Strategie, der Anlageziele, der Anlagerichtlinien, die Verringerung der Korrelation zwischen Basiswert und Referenzwertpapier, und/oder der Anlage- und/oder Ausschüttungspolitik des Referenzwertpapiers/ETFs;
 - (b) der Nettoinventarwert des Exchange Traded Funds wird nicht mehr in [Euro] [●] berechnet;
 - (c) gegen den Exchange Traded Fund oder gegen [die Fondsgesellschaft] [●] werden behördliche Maßnahmen eingeleitet;
 - (d) der Kauf/Verkauf des Referenzwertpapiers ist dauerhaft eingestellt oder beschränkt;
 - (e) die [Fondsgesellschaft und/oder die Investmentgesellschaft] [●] ist Gegenstand einer Auflösung, eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens oder ein solches Verfahren droht;
 - (f) die [Fondsgesellschaft] [●] verwaltet nicht länger den Exchange Traded Fund und/oder ein anderer Dienstleister, der für den Exchange Traded Fund seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister ersetzt;
 - (g) der Exchange Traded Fund oder [die Fondsgesellschaft] [●] werden mit einem anderen Exchange Traded Fund bzw. einer anderen Vermögensmasse bzw. [Fondsgesellschaft] [●] ganz oder teilweise verschmolzen, getauscht bzw. aufgelöst;
 - (h) der Exchange Traded Fund [bzw. dessen Vermögen] [bzw. das Vermögen der Fondsgesellschaft] [●] werden verstaatlicht;

- (i) die Auszahlung des Referenzwertpapiers erfolgt nicht in bar;
- (j) die Emittentin (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) muss im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen aus dieser Emission zusätzliche Provisionen, Gebühren oder andere Aufwendungen bzw. Kosten im Rahmen des Kaufes, der Zeichnung, des Verkaufs oder der Rücknahme von Referenzwertpapieren, jeweils im Vergleich zum Emissionstag, zahlen;
- (k) das Halten des Referenzwertpapiers ist für die Emittentin (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen aus dieser Emission aufgrund der Änderung von Steuervorschriften bzw. aufsichtsrechtlichen Vorschriften im Vergleich zur Rechtslage am Emissionstag mit wesentlichen Nachteilen verbunden;
- (l) Referenzwertpapiere, die die Emittentin (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen aus dieser Emission erworben hat, werden zwangsweise eingezogen;
- (m) die Änderung der Bewertungsgrundlagen, Bewertungsgrundsätze, Bewertungsmethoden und/oder Bewertungsrichtlinien, die für die Bewertung der in dem Exchange Traded Fund enthaltenen Vermögensgegenstände maßgeblich sind[;], oder]
- (n) eine Sonderausschüttung (in welcher Form auch immer), eine Reduzierung des Gesamt-Nettoinventarwerts des Exchange Traded Funds aufgrund einer Aufspaltung des Exchange Traded Funds oder ein sonstiger Umstand mit wesentlichem Einfluss auf den Gesamt-Nettoinventarwert des Exchange Traded Funds. Eine „**Sonderausschüttung**“ liegt insbesondere vor, wenn eine Ausschüttung an die Fondsanteilsinhaber des Exchange Traded Funds ausdrücklich als Sonderausschüttung oder als eine vergleichbare Maßnahme bezeichnet wird [•].
- (7) Bei anderen als den in Absatz (6) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen.]

• **Bei Wertpapieren ohne Kapitalschutz**

Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird[, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, [•] [sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- und Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu orientieren]]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]

Bei Wertpapieren mit einem Mindestbetrag

[Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfällt die] [entfallen alle] [Kuponzahlung[en]] [[sowie] die Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung] [sowie] die Möglichkeit auf eine Rückzahlung [in Höhe] [der Rückzahlungsbeträge 1 und 2] [•] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am [Rückzahlungstermin] [•. Zahlungstermin] [•] mindestens [den Mindestbetrag] [den Rückzahlungsbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als [der Mindestbetrag] [der Rückzahlungsbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am [Rückzahlungstermin] [•. Zahlungstermin] [•] den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum [Rückzahlungstermin] [•. Zahlungstermin] [•] mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins einer Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate [(bis zum •. Zahlungstermin)] [•] am nächsten kommt, aufgezinste wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 8 veröffentlicht.] [•] [Sollte der Rückzahlungsbetrag 1 bereits vor dem Eintrittszeitpunkt gezahlt worden sein, erhält der Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird [, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich [•] [an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert, zu orientieren].] Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•]

Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]

- (●) Falls ein von [dem Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse] [●] veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen relevant ist, von [dem Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei Üblichen Handelstagen] [drei Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung [bzw. Lieferung] bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (●) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung oder Entscheidung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse [oder Maßgebliche Terminbörse] als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse [oder Maßgebliche Terminbörse]. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden [auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [•] veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)].

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

3. [Zertifikatsbedingungen für [Bonus] [Reverse] [Discountzertifikate] [Expresszertifikate] [RenditeChance] [Renditezertifikate] [ZinsFix] auf [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]³⁵⁹ [Bonus] [Reverse] [Discountzertifikate] [Expresszertifikate] [RenditeChance] [Renditezertifikate] [ZinsFix] [von •] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) [Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“),] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier („**Zentralregisterwertpapier**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger möglich.] [•] [Die Zertifikate sind als elektronisches Wertpapier („**Zentralregisterwertpapier**“) in das elektronische Wertpapierregister bei • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen. Die Registerführende Stelle verwaltet die Zertifikate gemäß § 9 Absatz (2) des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren („**eWpG**“) treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger („**Gläubiger**“), ohne selbst Berechtigter zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im elektronischen Wertpapierregister ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch ein inhaltsgleiches Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger möglich.]
- (3) [Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von • Zertifikat[en]] [•] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (Bonus mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle [1] angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der in der Tabelle [1] angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle [1] angegebenen Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige

³⁵⁹ Einfügung des Marketingnamens.

nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))]] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich [des übernächsten Satzes und] § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)] [jeder Tag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich), an dem die Future-Börse (Absatz (c)) üblicherweise geöffnet hat].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.] [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist[, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•] [jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag] [, vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Geldkurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er auf der Reuters Seite veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]]

„**Bonusbetrag**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Höchstbetrag**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige

Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Impliziter Kassakurs**“ ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. [•] [Es wird von dem an der [in der Tabelle [2] angegebenen Future-Börse („**Future-Börse**“)] [COMEX] [NYMEX] [•] um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**“) jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [in der Tabelle [2] angegebenen Reuters Seite] [Reuters Seite „XAU=EB5“] [•] („**Reuters Seite**“) angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

[„**Reuters Seite**“ ist [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Seite oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Bonusbetrag entspricht.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Rückzahlungsprofil 2 (Bonus ohne Cap)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der in der Tabelle [1] angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle [1] angegebenen Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf

dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich [des übernächsten Satzes und] § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)] [jeder Tag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich), an dem die Future-Börse (Absatz (c)) üblicherweise geöffnet hat].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.] [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist[, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•] [jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag] [, vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Geldkurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er auf der Reuters Seite veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.] [errechnet sich durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]]

„**Bonusbetrag**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Impliziter Kassakurs**“ ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. [•] [Es wird von dem an der [in der Tabelle [2] angegebenen Future-Börse („**Future-Börse**“)] [COMEX] [NYMEX] [•] um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**“) jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der

[in der Tabelle [2] angegebenen Reuters Seite] [Reuters Seite „XAU=EBS“] [•] („**Reuters Seite**“) angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

[„**Reuters Seite**“ ist [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Seite oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird].

Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Reverse mit Cap)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle [1] angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der in der Tabelle [1] angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der

Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))]] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich [des übernächsten Satzes und] § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)] [jeder Tag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich), an dem die Future-Börse (Absatz (c)) üblicherweise geöffnet hat].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.] [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist[, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•] [jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Bonusbetrag**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Höchstbetrag**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Impliziter Kassakurs**“ ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. [•] [Es wird von dem an der [in der Tabelle [2] angegebenen Future-Börse („**Future-Börse**“)] [COMEX] [NYMEX] [•] um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**“) jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [in der Tabelle [2] angegebenen Reuters Seite] [Reuters Seite „XAU=EBS“] [•] („**Reuters Seite**“) angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-

Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

[„**Reuters Seite**“ ist [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Seite oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]]

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer kleiner als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Bonusbetrag entspricht.

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der nach der folgenden Formel³⁶⁰ berechnet wird:

$$RB = \max \left(0 ; \left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB \right)$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Reverse ohne Cap)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle [1] angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der in der Tabelle [1] angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag

³⁶⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden). Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))]] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich [des übernächsten Satzes und] § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)] [jeder Tag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich), an dem die Future-Börse (Absatz (c)) üblicherweise geöffnet hat].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.] [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•] [jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Bonusbetrag**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Impliziter Kassakurs**“ ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. [•] [Es wird von dem an der [in der Tabelle [2] angegebenen Future-Börse („**Future-Börse**“)] [COMEX] [NYMEX] [•] um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**“) jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der

[in der Tabelle [2] angegebenen Reuters Seite] [Reuters Seite „XAU=EBS“] [●] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) („**Reuters Seite**“) angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [●] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

[„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, ●.]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich [§§ 5 [und 6], ●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

[„**Reuters Seite**“ ist [●] [die in der Tabelle [2] angegebene Seite oder eine diese ersetzenden Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]]

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich [§§ 5 [und 6], ●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer kleiner als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der nach der folgenden Formel³⁶¹ berechnet wird:

$$RB = \left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesem Fall jedoch mindestens dem Bonusbetrag.

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der nach der folgenden Formel³⁶² berechnet wird:

$$RB = \max \left[0; \left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB \right]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

Rückzahlungsprofil 5 (Discountzertifikate)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin

³⁶¹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.

³⁶² Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis und dem Startpreis gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als [Euro] [●] 0 werden).

(Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- „Basiswert“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle [1] angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der in der Tabelle [1] angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].
- „Fixing“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))]] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
- „Informationsquelle“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].
- „Maßgebliche Börse“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
- „Üblicher Handelstag“** ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]
- „Zertifikatswährung“** ist •.
- (b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- „Rückzahlungstermin“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.
- „Starttag“** ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) **„Bezugsverhältnis“** [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]]
- „Cap“** entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
- „Höchstbetrag“** entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Betrag].
- „Maßgeblicher Preis“** ist, vorbehaltlich § 6, •.
- „Referenzpreis“** ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
- „Startpreis“** ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Cap, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel³⁶³:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet) [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, [der dem Höchstbetrag] [•] [der dem Euro-Gegenwert des Höchstbetrags] entspricht. [Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

Rückzahlungsprofil 6 (Expresszertifikate)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Quelle].]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs

³⁶³ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Der Referenzpreis wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

des Basiswerts veröffentlicht wird].

„Zertifikatswährung“ ist •.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**1. Bewertungstag**“) [, der • („**•. Bewertungstag**“)]³⁶⁴ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“).
[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [der betreffende] [•] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]³⁶⁵ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.
„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].
„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**•. Rückzahlungslevel**“)]³⁶⁶.
[„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].][•]
„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]
- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]³⁶⁷

³⁶⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁶⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁶⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁶⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(●) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [●] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [●] [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [●% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate Easy)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [● (ISIN ●)] [●] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf ● (ISIN ●), der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [●] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [●] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [●] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [●] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [●] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [● oder eine diese ersetzende Quelle].]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, ●.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, [●] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird].

„**Zertifikatswährung**“ ist ●.

(b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der ● („**1. Bewertungstag**“) [●], der ●

(„**•. Bewertungstag**“)³⁶⁸ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“).

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]³⁶⁹ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

(c) „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [•% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[•.] Rückzahlungslevel**“)]³⁷⁰

„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]³⁷¹

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und

³⁶⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁶⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁷⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁷¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate Plus)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Quelle].]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**[1.] Bewertungstag**“)[, der • („**•. Bewertungstag**“)]³⁷² [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“).

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [der betreffende] [dieser] Tag kein Üblicher

³⁷² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]³⁷³ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[•.] Rückzahlungslevel**“)]³⁷⁴

[„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].][•]

„**Startpreis**“ ist [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

„**Wertentwicklung**“ wird nach der folgenden Formel³⁷⁵ berechnet:

$$WE_{[t]} = \frac{RP_{[t]}}{SP}$$

dabei ist:

$WE_{[t]}$: die Wertentwicklung [am [jeweiligen] Bewertungstag [t]]

$RP_{[t]}$: der Referenzpreis am [jeweiligen] Bewertungstag [t]

SP : der Startpreis

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung [am [1.] [•] Bewertungstag] und dem Basisbetrag, mindestens jedoch [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

- [(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung [am • Bewertungstag] und dem Basisbetrag, mindestens jedoch [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]³⁷⁶

³⁷³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁷⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁷⁵ Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: es wird der Quotient aus dem Referenzpreis am [jeweiligen] Bewertungstag [t] (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet.

³⁷⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(●) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag und dem Basisbetrag, mindestens jedoch [[Euro] [●] [●] [mindestens [Euro] [●] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [●] [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [●] [dem Basisbetrag].
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [●% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.

Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate OneTouch mK)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung, sofern diese größer Null ist, für [jeden] [●] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] (ISIN [●]) [●] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf [●] (ISIN [●]), der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [●] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)) [●] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [●] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [●] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [●] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [● oder eine diese ersetzende Quelle].]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●].]

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [[Letzten] Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**1. Bewertungstag**“) [•], der • („**•. Bewertungstag**“)³⁷⁷ und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [der betreffende] [dieser] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [•], der • („**•. Zahlungstermin**“)]³⁷⁸ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, [vorbehaltlich § 5,] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•] [jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

[„**Impliziter Kassakurs**“ ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. [•] [Es wird von dem an der [COMEX] [NYMEX] [•] („**Future-Börse**“) um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**“) jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [Reuters Seite „XAU=EBS“] [•] („**Reuters Seite**“) angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Reuters Seite**“ ist [•] [• oder eine diese ersetzenden Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige

³⁷⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁷⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]
 [(„[1.] **Rückzahlungslevel**“) [•, •% des Startpreises] [•, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[•.] **Rückzahlungslevel**“)].³⁷⁹
 „**Startpreis**“ ist [•, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Die Kuponzahlung wird für [jeden] [•] Bewertungstag wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.

[(•) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]³⁸⁰

[(•) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]³⁸¹

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

³⁷⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁸⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁸¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 10 (RenditeChance)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •)], der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)) [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Quelle].

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („**1. Bewertungstag**“)], der • („**•. Bewertungstag**“)]³⁸² und der • („**Letzter Bewertungstag**“)] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [,

³⁸² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

der • („**•. Zahlungstermin**“)]³⁸³ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

(c) [„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

[„**Kuponlevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„**[1.] Kuponlevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[•.] Kuponlevel**“)].³⁸⁴

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[•.] Rückzahlungslevel**“)].³⁸⁵

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung wird für [jeden] [•] Bewertungstag wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.

[(b) Ist der Referenzpreis am [2.] [•] Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung] und die Zahlung erfolgt am [2.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

[(•) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]³⁸⁶

[(•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

³⁸³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁸⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁸⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁸⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in Euro] [•] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]³⁸⁷
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Rückzahlungsprofil 12 (Renditezertifikate Klassisch)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [•] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •)], der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)) [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte

³⁸⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Quelle].

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („**1. Bewertungstag**“)

[, der • („**•. Bewertungstag**“)]³⁸⁸ und der • („**Letzter Bewertungstag**“)] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

Eine „**Periode**“ ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]³⁸⁹ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) „**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

[„**Basisbetrag**“ [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, [vorbehaltlich § 5,] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•] [jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

[„**Impliziter Kassakurs**“ ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. [•] [Es wird von dem an der [COMEX] [NYMEX] [•] („**Future-Börse**“) um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**“) jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [Reuters Seite „XAU=EBS“] [•] („**Reuters Seite**“) angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem

³⁸⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁸⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

[„**Reuters Seite**“ ist [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[1.] **Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[•.] **Rückzahlungslevel**“)].³⁹⁰

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung wird für [•] [jede] Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode sowie in allen vorangegangenen Perioden immer größer oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis am in die aktuelle Periode fallenden Bewertungstag kleiner als der [•] Rückzahlungslevel, [beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•] und die Zahlung erfolgt am entsprechenden Zahlungstermin.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis [in der aktuellen Periode] [•] mindestens einmal kleiner als die Barriere, entfällt die Kuponzahlung für diese Periode sowie für alle zukünftigen Perioden.

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in Euro] [•] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- (b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.³⁹¹

³⁹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(●) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [●].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [●].
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [●] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikate mit periodischer Barrierebetrachtung)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [●] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [ISIN ●] [●] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf ● (ISIN ●), der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [●] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [●] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [●] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [●] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [●] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [● oder eine diese ersetzende Quelle].

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, ● oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]

„Zertifikatswährung“ ist •.

- (b) **„Beobachtungstag“** ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)].
- „Bewertungstage“** sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („1. Bewertungstag“) [•], der • („•. Bewertungstag“)]]³⁹² und der • („Letzter Bewertungstag“) [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- „OptiStart-Periode“** ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „OptiStart-Tag“).]
- „OptiStart-Tag[e]“** [ist] [sind] •.]
- Eine **„Periode“** ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum 1. [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem 1. [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]
- „Starttag“** ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „Zahlungstermine“** sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („1. Zahlungstermin“) [•], der • („•. Zahlungstermin“)]]³⁹³ und der • („Letzter Zahlungstermin“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) **„Barriere“** entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
- „Basisbetrag“** beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]
- „Beobachtungspreis“** ist, [vorbehaltlich § 5,] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•] [jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].
- „Beobachtungspreis-OptiStart“** ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
- „Impliziter Kassakurs“** ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. [•] [Es wird von dem an der [COMEX] [NYMEX] [•] („Future-Börse“) um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („Liquidester Future-Kontrakt“) jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [Reuters Seite „XAU=EBS“) [•] („Reuters Seite“) angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als **„Basis“** bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]
- „Kuponzahlung“** wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
- „Maßgeblicher Preis“** ist, vorbehaltlich § 6, •.
- „Referenzpreis“** [•] [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
- „Reuters Seite“** ist [•] [• oder eine diese ersetzenden Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]]
- „Rückzahlungslevel“** [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige

³⁹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8))
 [(„[1.] **Rückzahlungslevel**“) [•] •% des Startpreises] [•] höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)) [(„[•.] **Rückzahlungslevel**“) ³⁹⁴
 [„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].][•]
 „**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung wird für [•] [jede] Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode immer größer der Barriere und ist der Referenzpreis am in die aktuelle Periode fallenden Bewertungstag kleiner als der [•] Rückzahlungslevel, beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)) und die Zahlung erfolgt am entsprechenden Zahlungstermin.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, entfällt die Kuponzahlung für diese Periode.
 Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in Euro] [•] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]³⁹⁵
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
 - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - (ii) Ist (i) nicht eingetreten, aber der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag ist größer oder gleich [•] [höchstens • des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

³⁹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikate variabel)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [•] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen der Absätze (3) und (4).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Quelle].

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („[1.] Bewertungstag“)], der • („•. Bewertungstag“)]³⁹⁶ und der • („**Letzter Bewertungstag**“)] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

Eine „**Periode**“ ist der Zeitraum [•] [[von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem

³⁹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)), beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]³⁹⁷ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, [vorbehaltlich § 5,] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•] [jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

[„**Faktor**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]]

[„**Impliziter Kassakurs**“ ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. [•] [Es wird von dem an der [COMEX] [NYMEX] [•] („**Future-Börse**“) um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**“) jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [Reuters Seite „XAU=EB5“] [•] („**Reuters Seite**“) angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

[„**Reuters Seite**“ ist [•] [• oder eine diese ersetzenden Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[•.] Rückzahlungslevel**“)].³⁹⁸

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

³⁹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (3) Die Kuponzahlung in [Euro] [•] wird für [jede] [•] Periode wie folgt berechnet:

Der entsprechende Referenzpreis (Dividend) wird durch • (Divisor) geteilt [und mit dem Faktor multipliziert].

Die Kuponzahlung wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in Euro] [•], die Zahlung der Kuponzahlung und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)) zzgl. der Kuponzahlung, der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, wird eine Kuponzahlung am [1.] [•] Zahlungstermin gezahlt, wenn der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode immer größer oder gleich der Barriere notiert hat. Der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag werden nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

- [(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)) zzgl. der Kuponzahlung, der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, wird eine Kuponzahlung am • Zahlungstermin gezahlt, wenn der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode sowie in [der] [den] vorangegangenen Periode[n] immer größer oder gleich der Barriere notiert hat. Der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag werden nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]³⁹⁹

- (•) Am Letzten Bewertungstag werden der Rückzahlungsbetrag und die Zahlung der Kuponzahlung wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)) zzgl. der Kuponzahlung.
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)) zzgl. der Kuponzahlung.
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet. In diesem Fall erfolgt keine Kuponzahlung.
- In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Rückzahlungsprofil 15 (OneTouch)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie den Variablen Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die [2.] [•] und jede folgende Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die [1. Periode] [•] erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - am [1.] [•] Zahlungstermin gezahlt wird.

³⁹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„Basiswert“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •)], der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

[**„Fixing“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite (**„Ersatzseite“**) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite (**„Ersatzseite“**) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„Informationsquelle“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Quelle].

„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„Üblicher Handelstag“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]

„Zertifikatswährung“ ist •.

(b) **„Beobachtungstag“** ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)].

„Bewertungstage“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („1. Bewertungstag“)

[, der • („•. Bewertungstag“)]⁴⁰⁰ und der • („Letzter Bewertungstag“)] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[**„OptiStart-Periode“** ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein **„OptiStart-Tag“**).]]

[**„OptiStart-Tag[e]“** [ist] [sind] •.]

Eine **„Periode“** ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

[**„Starttag“** ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„Zahlungstermine“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („1. Zahlungstermin“)] [, der • („•. Zahlungstermin“)]⁴⁰¹ und der • („Letzter Zahlungstermin“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

⁴⁰⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁰¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
 [„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
 „**Beobachtungspreis**“ ist, [vorbehaltlich § 5,] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•] [jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].
 [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
 „**Fixe Kuponzahlung**“ entspricht, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 [„**Impliziter Kassakurs**“ ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. [•] [Es wird von dem an der [COMEX] [NYMEX] [•] („**Future-Börse**“) um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**“) jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [Reuters Seite „XAU=EB5“] [•] („**Reuters Seite**“) angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]
 „**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.
 „**Referenzpreis**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].
 [„**Reuters Seite**“ ist [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]]
 „**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]
 [[(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [•% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[•.] Rückzahlungslevel**“)]].⁴⁰²
 „**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
 „**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

(3) Die Variable Kuponzahlung wird für die [2.] [•] und jede folgende Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis während der [2.] [•] Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis während der • Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Variablen Kuponzahlung und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.

⁴⁰² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[(•) Notiert der Beobachtungspreis während der • Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Variablen Kuponzahlungen und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.]⁴⁰³

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Variablen Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁴⁰⁴

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Rückzahlungsprofil 16 (OneTouch mit Beobachtung am Laufzeitende)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung(en) (Absatz (2) (c)) sowie den Variablen Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die [2.] [•] und jede folgende Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die [1. Periode] [•] erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - am [1.] [•] Zahlungstermin gezahlt wird.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und

⁴⁰³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁰⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •)], der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Quelle].

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • („**1. Bewertungstag**“) [•], der • („•. **Bewertungstag**“)]⁴⁰⁵ und der • („**Letzter Bewertungstag**“) [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

Eine „**Periode**“ ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“) [•], der • („•. **Zahlungstermin**“)]⁴⁰⁶ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, [vorbehaltlich § 5,] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der

⁴⁰⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁰⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•] [jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Fixe Kuponzahlung**“ entspricht, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Impliziter Kassakurs**“ ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. [•] [Es wird von dem an der [COMEX] [NYMEX] [•] („**Future-Börse**“) um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**“) jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [Reuters Seite „XAU=EB5“] [•] („**Reuters Seite**“) angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

[„**Reuters Seite**“ ist [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„[1.] **Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[•.] **Rückzahlungslevel**“)].⁴⁰⁷

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

(3) Die Variable Kuponzahlung wird für die [2.] [•] und jede folgende Periode wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis während der [2.] [•] Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.

(b) Notiert der Beobachtungspreis während der [3.] [•] Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Variablen Kuponzahlung und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.

[(•) Notiert der Beobachtungspreis während der •. Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten

⁴⁰⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Variablen Kuponzahlungen und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.]⁴⁰⁸

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Variablen Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [2.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)), der Rückzahlungstermin ist der [2.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)), der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁴⁰⁹

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Notiert der Beobachtungspreis während der [1][Letzten Periode mindestens einmal größer oder gleich [•% des Startpreises] [•] [dem [•] Rückzahlungslevel], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Rückzahlungsprofil 17 (OneTouch mit Beobachtung bei der Vorzeitigen Rückzahlung und am Laufzeitende)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie den Variablen Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die [2.] [•] und jede folgende Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die [1. Periode] [•] erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - am [1.] [•] Zahlungstermin gezahlt wird.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •)], der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der

⁴⁰⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁰⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Quelle].

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

Eine „**Periode**“ [•] [ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) („**1. Periode**“), der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) („**2. Periode**“), der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) („**3. Periode**“)] [•] [, der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich)]⁴¹⁰.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁴¹¹ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Letzte Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Letzten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

[„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, [vorbehaltlich § 5,] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•] [jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

⁴¹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴¹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Fixe Kuponzahlung**“ entspricht, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Impliziter Kassakurs**“ ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. [•] [Es wird von dem an der [COMEX] [NYMEX] [•] („**Future-Börse**“) um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**“) jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [Reuters Seite „XAU=EB5“] [•] („**Reuters Seite**“) angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

[„**Reuters Seite**“ ist [•] [• oder eine diese ersetzenden Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„[1.] **Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[•.] **Rückzahlungslevel**“)].⁴¹²

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

(3) Die Variable Kuponzahlung wird für die [2.] [•] und jede folgende Periode wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis während der [2.] [•] Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.

(b) Notiert der Beobachtungspreis während der [3.] [•] Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Variablen Kuponzahlung und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.

[(•) Notiert der Beobachtungspreis während der •. Periode mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Variablen Kuponzahlungen und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zahlung der Variablen Kuponzahlung für diese Periode.]⁴¹³

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Variablen Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

⁴¹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴¹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis während der [2.] [•] Periode mindestens einmal größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [2.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Notiert der Beobachtungspreis während der • Periode mindestens einmal größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁴¹⁴

(•) Am Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Notiert der Beobachtungspreis während der [I][L]etzten Periode mindestens einmal größer oder gleich [•% des Startpreises] [•], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“]

⁴¹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))]] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Quelle].]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist [, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁴¹⁵ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

- (c) „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Kuponzahlung[en]**“ [entspricht] [beträgt] [•], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [am 1. Zahlungstermin [Euro] [•] •] [, am •. Zahlungstermin [Euro] [•] •]⁴¹⁶ [und am Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •] [und vom •. Zahlungstermin bis zum Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].][•]

„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

⁴¹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] [•] [mindestens [Euro] [•] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] [•]]. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Continuous)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Quelle].]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist [, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)][, der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁴¹⁷ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, [vorbehaltlich § 5,] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•] [jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

[„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag]].

[„**Impliziter Kassakurs**“ ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. [•] [Es wird von dem an der [COMEX] [NYMEX] [•] („**Future-Börse**“) um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**“) jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [Reuters Seite „XAU=EB5“] [•] („**Reuters Seite**“) angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

„**Kuponzahlung[en]**“ [entspricht] [beträgt] [•], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [am 1. Zahlungstermin [Euro] [•] •], am •. Zahlungstermin [Euro] [•] •]⁴¹⁸ [und am Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •] [und vom •. Zahlungstermin bis zum Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Reuters Seite**“ ist [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]]

„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

⁴¹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴¹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Dabei ist der Rückzahlungsbetrag jedoch auf [den Höchstbetrag] [•] [[Euro] [•] •] begrenzt.] Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Quelle].]

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**1.] Bewertungstag**“)[, der •

(„**•. Bewertungstag**“)⁴¹⁹ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“).

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [der betreffende] [•] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁴²⁰ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

(c) „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Kuponzahlung[en]**“ [entspricht] [beträgt] [•], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet] [am 1. Zahlungstermin [Euro] [•] •], am •. Zahlungstermin [Euro] [•] •]⁴²¹ [und am Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •] [und vom •. Zahlungstermin bis zum Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •]. [Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage]].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[•.] Rückzahlungslevel**“)].⁴²²

„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag

⁴¹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴²⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴²¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴²² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁴²³

(●) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [●] [mindestens [Euro] [●] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [●% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 24 (ZinsFix Continuous Express)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] (ISIN ●) [●] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf ● (ISIN ●), der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [●] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [●] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [●] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [●] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [●] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [● oder eine diese ersetzende Quelle].]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, ●.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, [●] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]

⁴²³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„Zertifikatswährung“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Letzten Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
- „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des [über]nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**1. Bewertungstag**“)[, der • („**•. Bewertungstag**“)]⁴²⁴ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“)].
- [„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- [„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
- [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [der betreffende] [•] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)][, der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁴²⁵ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
- „**Beobachtungspreis**“ ist, [vorbehaltlich § 5,] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•] [jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].
- [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
- [„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag]].
- [„**Impliziter Kassakurs**“ ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. [•] [Es wird von dem an der [COMEX] [NYMEX] [•] („**Future-Börse**“) um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**“) jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [Reuters Seite „XAU=EBS“] [•] („**Reuters Seite**“) angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]
- „**Kuponzahlung[en]**“ [beträgt] [entspricht] [•], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet] [am 1. Zahlungstermin [Euro] [•] •], am •. Zahlungstermin [Euro] [•] •]⁴²⁶ [und am Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •] [und vom •. Zahlungstermin bis zum Letzten Zahlungstermin [Euro] [•] •]. [Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage]].
- „**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.
- „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].
- [„**Reuters Seite**“ ist [•] [• oder eine diese ersetzenden Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich

⁴²⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴²⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴²⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

ist.]]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [$\bullet\%$ des Startpreises] [höchstens $\bullet\%$ des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [$\bullet$] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [$\bullet\%$ des Startpreises] [, höchstens $\bullet\%$ des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [$\bullet$] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**Rückzahlungslevel**“)].⁴²⁷

„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5,] [$\bullet$] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [$\bullet$]] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [$\bullet$] Bewertungstag größer oder gleich dem [$\bullet$.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [$\bullet$] $\bullet$] [mindestens [Euro] [$\bullet$] $\bullet$ (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [$\bullet$] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [$\bullet$] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Ist der Referenzpreis am $\bullet$ Bewertungstag größer oder gleich dem [$\bullet$.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [$\bullet$] $\bullet$] [mindestens [Euro] [$\bullet$] $\bullet$ (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [$\bullet$] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der $\bullet$ Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁴²⁸

($\bullet$) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [$\bullet$] $\bullet$] [mindestens [Euro] [$\bullet$] $\bullet$ (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [$\bullet$] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [$\bullet\%$ des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Dabei ist der Rückzahlungsbetrag jedoch auf [den Höchstbetrag] [$\bullet$] [[Euro] [$\bullet$] $\bullet$] begrenzt.] Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [$\bullet$] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) ($\bullet$) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [$\bullet$] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 25 (ZinsFix Plus)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) und der Variablen Kuponzahlung (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am [Letzten] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)). Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - am [entsprechenden] [Letzten] Zahlungstermin gezahlt wird.

⁴²⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴²⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„Basiswert“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

[**„Fixing“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/REFINITIV BENCHMARK 2 P.M. CET Rate - Fixing, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [„0#WMSPOTEMID“] [•] veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite (**„Ersatzseite“**) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8. [Das Fixing wird zusätzlich [einen Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung ebenfalls gemäß § 8 veröffentlichen.]] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite (**„Ersatzseite“**) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs].] [Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[**„Informationsquelle“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Quelle].]

[**„Maßgebliche Börse“** ist, vorbehaltlich § 6, •.]

„Üblicher Handelstag“ ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.]

„Zertifikatswährung“ ist •.

(b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[**„OptiStart-Periode“** ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein **„OptiStart-Tag“**).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[**„OptiStart-Tag[e]“** [ist] [sind] •.]

„Rückzahlungstermin“ ist [, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[**„Starttag“** ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„Zahlungstermin[e]“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („1. Zahlungstermin“)] [der • („•. Zahlungstermin“)]⁴²⁹ [und der • („Letzter Zahlungstermin“)].

(c) **„Basisbetrag“** [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

[**„Beobachtungspreis-OptiStart“** ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„Fixe Kuponzahlung“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die

⁴²⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)).

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Partizipationsfaktor**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Schwellenwert**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].][•]

„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, nach der folgenden Formel⁴³⁰ berechnet:

$$VK = \max (0; WE \cdot PF \cdot BB)$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF: der Partizipationsfaktor

VK: die Variable Kuponzahlung

WE: die Wertentwicklung

Die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner [Euro] [•] • werden [, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt]. [Sie wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] Die Zahlung der Variablen Kuponzahlung erfolgt am [Letzten] Zahlungstermin.

„**Wertentwicklung**“ wird nach der folgenden Formel⁴³¹ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •]. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl

⁴³⁰ Die Variable Kuponzahlung wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag multipliziert. Die Variable Kuponzahlung entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner als [Euro] [•] • werden[, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt].

⁴³¹ Die Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis 1 abgezogen.

erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
 - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an einer sonstigen Börse oder
 - (c) die Nichtberechnung [des Maßgeblichen Preises des Basiswerts] [eines Kurses des [Rohstofffuture] [Edelmetallfuture]-Kontrakts] [•] durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung [des Maßgeblichen Preises des Basiswerts] [eines Kurses des [Rohstofffuture] [Edelmetallfuture]-Kontrakts] [•] [durch die] [auf der] Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

Bei Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
 - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des dem Basiswert zugrundeliegenden Grundstoffs an einer sonstigen Börse oder
 - (c) die Nichtberechnung [des Maßgeblichen Preises des Basiswerts] [eines Kurses des [Rohstofffuture] [Edelmetallfuture]-Kontrakts] [•] durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung [des Maßgeblichen Preises des Basiswerts] [eines Kurses des [Rohstofffuture] [Edelmetallfuture]-Kontrakts] [•] auf der Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

Bei allen

- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt,

wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben[, an dem keine Marktstörung vorliegt]. Liegt auch an dem [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des [Bewertungstags] [bzw.] [des [eines] [Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag.
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen:
- (a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert ändert,
 - (b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vornimmt,
 - (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Basiswerts [oder des dem Basiswert zugrundeliegenden Grundstoffs]⁴³² ändert,
 - (d) falls eine Marktstörung an mehr als [vier] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
 - (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff]⁴³³ zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff]⁴³⁴ oder auf den Kurs des Basiswerts bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt[,] [oder]
 - (f) falls der Kurs des Basiswerts nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder auf der Informationsquelle veröffentlicht wird [oder]
 - (g) falls der dem Basiswert zugrundeliegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt wird]⁴³⁵[.] [oder]
 - [(•) falls das Fixing Anwendung findet und (i) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (ii) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert oder (iii) der Administrator das Fixing nicht mehr zur Verfügung stellt] [.] [oder]
 - [(•) falls die Verwendung des Maßgeblichen Preises durch die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt [(relevant bei Verwendung einer Benchmark)], [(ii) die Veröffentlichung des Maßgeblichen Preises nicht mehr stattfindet[,] [oder] (iii) die Verwendung des Maßgeblichen Preises allgemein nicht mehr möglich ist [oder (iv) sich die Ermittlungsmethode für den Maßgeblichen Preis wesentlich ändert] [•] [.] [•] [oder]

⁴³² Relevant bei Future.

⁴³³ Relevant bei Future.

⁴³⁴ Relevant bei Future.

⁴³⁵ Relevant bei Future.

- [●] falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [●] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]
- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbasiswerts notwendig ist.
- (3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen.
- (4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.
- (5) Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird [, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, [●] [sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- und Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu orientieren]]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [●] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten.
- (6) Falls ein von der Maßgeblichen Börse berechneter oder ein auf der Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. auf der Informationsquelle nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [drei] [●] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. [●] [Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [●] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach der folgenden Formel⁴³⁶ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$

dabei ist:

MP_{BW} : der [Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●]

⁴³⁶ Der angepasste [Startpreis] [●] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●] (Dividend) durch den [Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit dem [Startpreis] [●] des Basiswerts multipliziert.

MP_{Ersatz}: der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●]
P_{BW}: der [Startpreis] [●] des Basiswerts
P_{Ersatz}: der angepasste [Startpreis] [●] des Ersatzbasiswerts]

[Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [●] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [●] durch den R-Faktor geteilt]. [Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen.]

Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel⁴³⁷ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

MP_{Ersatz}: der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●]
MP_{Ref}: der [Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●]
R_{Faktor}: der R-Faktor]

[Sollte die Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [während der OptiStart-Periode] [an einem OptiStart-Tag] [●] erfolgen, [so werden die bereits ermittelten Beobachtungspreise-OptiStart des Basiswerts für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, durch die Beobachtungspreise-OptiStart des Ersatzbasiswerts ersetzt] [so gelten die Beobachtungspreise-OptiStart des Basiswerts für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, nicht mehr als Beobachtungspreise-OptiStart. Es werden nur die Beobachtungspreise-OptiStart des Ersatzbasiswerts an den OptiStart-Tagen für die Ermittlung des Startpreises herangezogen, die nach dem Stichtag liegen] [●].]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

⁴³⁷ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●] (Dividend) durch den [Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●] (Divisor) geteilt.

- (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
- (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden [auf der Internetseite www.● (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [●] veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [●] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der

Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)).

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen

Endgültige Bedingungen Nr. • vom •
zum Basisprospekt vom 2. Februar 2022
[inklusive Nachtrag •]

Endgültige Bedingungen

[DZ BANK] [Bonus] [Reverse] [Discountzertifikate] [Expresszertifikate]
[RenditeChance] [Rendite Express] [Renditezertifikate] [DuoRendite ZinsFix]
[ZinsFix] [ExtraChance] [Zertifikate] auf [Aktien] [[bzw.] aktienvertretende
Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe] [und] [Waren] [Edelmetalle]
[Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

DZ BANK •⁴³⁸

[Basiswert: •]

[DDV-Produktklassifizierung: [Index-/Partizipations-Zertifikate] [Express-Zertifikate] [Bonus-Zertifikate] [•]]

[Diese Zertifikate werden [bzw. wurden] mit den Zertifikaten der unten genannten ISIN, begeben am •, [erstmalig aufgestockt am •] [•] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch [die Gesamtstückzahl] [•] von Stück • auf Stück • (•. Aufstockung).]

[Die Gültigkeit des Basisprospekts endet gemäß Artikel 12 Prospektverordnung am 2. Februar 2023. Das öffentliche Angebot von Wertpapieren, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begeben wurden, kann nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts anhand eines Nachfolge-Basisprospekts (der „Nachfolge-Basisprospekt“) aufrechterhalten werden. Der Nachfolge-Basisprospekt muss eine Fortführung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsehen und vor Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der Nachfolge-Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de (www.dzbank-derivate.de/dokumentencenter)] [•] veröffentlicht. Eine weitere Fortführung des öffentlichen Angebots kann mit einem oder mehreren hierauf folgenden Nachfolge-Basisprospekten erfolgen, für die die gleichen Voraussetzungen wie für den Nachfolge-Basisprospekt gelten.] [•]⁴³⁹

ISIN: •
[Beginn des öffentlichen Angebots: •]
Valuta: •

[jeweils] auf die Zahlung [eines Rückzahlungsbetrags [1 und eines Rückzahlungsbetrags 2]] [•] [bzw. auf die Lieferung von [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] [•]] gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

⁴³⁸ Einfügung des Marketingnamens.

⁴³⁹ Bei Fortführung des öffentlichen Angebots einfügen

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die „Prospektverordnung“) abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ([„DZ BANK“] [oder] [„Emittentin“]) vom 2. Februar 2022, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente („Basisprospekt“).

DIE EMITTENTIN ERKLÄRT, DASS:

- (A) DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR DIE ZWECKE DER PROSPEKTVERORDNUNG AUSGEARBEITET WURDEN UND ZUSAMMEN MIT DEM BASISPROSPEKT UND NACHTRÄGEN DAZU ZU LESEN SIND, UM ALLE RELEVANTEN INFORMATIONEN ZU ERHALTEN.
- (B) DER BASISPROSPEKT UND DIE NACHTRÄGE GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS 21 DER PROSPEKTVERORDNUNG AUF DER INTERNETSEITE [WWW.DZBANK-DERIVATE.DE (WWW.DZBANK-DERIVATE.DE/DOKUMENTENCENTER)] [•] VERÖFFENTLICHT WERDEN.
- (C) DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN EINE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE EINZELNE EMISSION ANGEFÜGT IST.

Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht.]

[Für ein öffentliches Angebot in [Luxemburg] [sowie] [Österreich] [•] werden der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de (www.dzbank-derivate.de/dokumentencenter)] [•] veröffentlicht. Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht.] Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.

Zudem wird jedem Anleger auf Verlangen eine Version des Basisprospekts auf einem dauerhaften Datenträger bzw. auf ausdrückliches Verlangen einer Papierkopie eine gedruckte Fassung des Basisprospekts kostenlos von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, [F/GTDR] [•], 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt.

[Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede ISIN separat Anwendung und gelten für alle in der Tabelle [1] unter II. Zertifikatsbedingungen angegebenen ISIN.]

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- I. Informationen zur Emission
- II. Zertifikatsbedingungen
- Emissionsspezifische Zusammenfassung

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Zertifikatsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind diesen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in diesen Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

I. Informationen zur Emission

1. [Zeichnung und] [Anfänglicher] Emissionspreis

[Der Beginn des öffentlichen Angebots für die [DZ BANK] [•] („Zertifikate“ oder „Wertpapiere“[, in der Gesamtheit die „Emission“]) [ist] [war] •. [Der Emissionspreis pro Wertpapier beträgt [Euro] [•] •.] [Der Ausgabeaufschlag pro Wertpapier beträgt •% des Emissionspreises.] [•] Die Wertpapiere werden [bzw. wurden] von der DZ BANK [während der Angebotsfrist] [•] vom • bis • (Zeichnungsfrist) zum Emissionspreis [von [Euro] [•] • zzgl. [•%] Ausgabeaufschlag] [•]⁴⁴⁰ [pro Wertpapier] zur Zeichnung angeboten. Die Wertpapiere können [bei der jeweiligen Hausbank] [•] [sowie] bei den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem • zu beenden bzw. zu verlängern.] [•] [Anschließend werden die Wertpapiere bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.]]⁴⁴¹

[Der Beginn des öffentlichen Angebots für die [DZ BANK] [•] („Zertifikate“ oder „Wertpapiere“[, in der Gesamtheit die „Emission“]) [ist] [war] •. [Der Emissionspreis pro Wertpapier beträgt [Euro] [•] •.] [Der Ausgabeaufschlag pro Wertpapier beträgt •% des Emissionspreises.] [•] Die Wertpapiere werden [bzw. wurden] von der DZ BANK [während der Angebotsfrist] [•] am • (Zeichnungstag) zum Emissionspreis [von [Euro] [•] • zzgl. [•%] Ausgabeaufschlag] [•]⁴⁴² [pro Wertpapier] zur Zeichnung angeboten. Die Wertpapiere können [bei der jeweiligen Hausbank] [•] [sowie] bei den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Nach dem Zeichnungstag werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. [Die Emittentin behält sich vor, das öffentliche Angebot über den Zeichnungstag hinaus zu verlängern.] [•] [Anschließend werden die Wertpapiere bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.]]⁴⁴³

[Der anfängliche Emissionspreis der [DZ BANK] [•] („Zertifikate“ oder „Wertpapiere“[, in der Gesamtheit die „Emission“]) wird [jeweils] vor [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die [jeweilige] ISIN [• [beträgt] [entspricht] •.]] [ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben.]

ISIN	Anfänglicher Emissionspreis in •	[Im anfänglichen Emissionspreis inkludierte Kosten in •
• ⁴⁴⁴	• ⁴⁴⁵	•]

] [•]

[Die im [anfänglichen] Emissionspreis inkludierten Kosten betragen •]

[Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende [, spätestens jedoch am •] [•].]

[Ein Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots ist nicht vorgesehen.] [•]

2. [Vertriebsvergütung] [und] [Platzierung] [Übernahme]

[Aus dem Verkauf der Wertpapiere erhält [die vertreibende Bank] [der Vertriebspartner] [die Vertriebsstelle] [•] als Vertriebsvergütung, die im Emissionspreis enthalten ist, [unmittelbar den Ausgabeaufschlag] [und] [[bis zu] •% des [Basisbetrags] [•].]

[Die Emittentin kann auf Basis bestehender Vertriebsvereinbarungen eine Vertriebsvergütung von [bis zu] •% [vom aktuellen Emissionspreis] zahlen.] [•] [Es gibt keine Vertriebsvergütung.]

⁴⁴⁰ Für etwaige weitere Kosten oder Steuern

⁴⁴¹ Relevant für Wertpapiere mit Zeichnungsfrist.

⁴⁴² Für etwaige weitere Kosten oder Steuern

⁴⁴³ Relevant für Wertpapiere mit einem Zeichnungstag.

⁴⁴⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁴⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[Die Wertpapiere werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin [und/oder einer oder mehreren Volksbanken und Raiffeisenbanken] [und/oder ggf. weiteren Banken] [und/oder einem oder mehreren Vertriebspartnern] [(„**Vertriebsstellen**“)] angeboten[.] [•] [, insbesondere von der/den folgenden:

Name	Straße	Postleitzahl	Ort
•	•	•	•

] [•]

[Die Emittentin hat mit dem/den in der Tabelle genannten [Institut(en)] [Vertriebspartner(n)] [•] ([jeweils ein] „**Platzeur**“) einen Übernahmevertrag zur Platzierung der Wertpapiere abgeschlossen. Der Platzeur erhält eine Übernahmeprovision [, die im Emissionspreis enthalten ist,] in Höhe von [•% des [Basisbetrags]] [•]. Der Platzeur trägt für das vereinbarte [Übernahmevolumen] [•] das Absatzrisiko.

Platzeur	Straße	Postleitzahl und Ort	Datum des Übernahmevertrags	[Übernahmevolumen] [•]
•	•	•	•	•

] [•]

3. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Sie ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

4. Zulassung zum Handel und Börsennotierung

[Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel ist nicht vorgesehen.]

[Die Wertpapiere sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] [ab dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:

[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]

[- Freiverkehr an der Börse Stuttgart]

[- Euro MTF Markt der Luxemburger Börse] [•]⁴⁴⁶

[Die Wertpapiere wurden am • [in den Freiverkehr an der •] [und] [in den Freiverkehr an der •] [•] einbezogen. Die zusätzlich begebenen Wertpapiere der [•] Aufstockung sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] [•] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:

[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]

[- Freiverkehr an der Börse Stuttgart]

[- Euro MTF Markt der Luxemburger Börse] [•]⁴⁴⁷

[Eine Börsennotierung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.]

5. Informationen zum Basiswert [bzw. zum Referenzwertpapier]

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) sind auf [einer] allgemein zugänglichen Internetseite[n] veröffentlicht. Sie sind [zum Beginn des öffentlichen Angebots] [zur Valuta] [•] unter [www.onvista.de] [•] abrufbar.

⁴⁴⁶ Für eventuell weitere Börsen

⁴⁴⁷ Für eventuell weitere Börsen

[Bei den Wertpapieren besteht die Möglichkeit auf physische Lieferung von [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren]. Der Anleger ist daher den spezifischen [Emittenten- und] Wertpapierrisiken der [eventuell] zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] ausgesetzt und sollte sich bereits bei Erwerb der Wertpapiere über die eventuell zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] [sowie deren Emittenten] informieren.] [Weitere Informationen zu den Referenzwertpapieren (u.a. die Fondsverkaufsunterlagen) sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zum Beginn des öffentlichen Angebots unter • abrufbar.]

6. Risiken

In Ziffer 2.1 des Kapitels II des Basisprospekts sind die Ausführungen unter der Überschrift [„Rückzahlungsprofil 1 (Bonus mit Cap)“] [„Rückzahlungsprofil 2 (Bonus ohne Cap)“] [„Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Reverse mit Cap)“] [„Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Reverse ohne Cap)“] [„Rückzahlungsprofil 5 (Discountzertifikate)“] [„Rückzahlungsprofile 6 bis 8 (Expresszertifikate, Expresszertifikate Easy und Expresszertifikate Plus)“] [„Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate OneTouch mK)“] [„Rückzahlungsprofil 10 (RenditeChance)“] [„Rückzahlungsprofil 11 (Rendite Express)“] [„Rückzahlungsprofil 12 (Renditezertifikate klassisch)“] [„Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikate mit periodischer Barrierebetrachtung)“] [„Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikate variabel)“] [„Rückzahlungsprofil 15 (Onetouch)“] [„Rückzahlungsprofil 16 (Onetouch mit Beobachtung am Laufzeitende)“] [„Rückzahlungsprofil 17 (Onetouch mit Beobachtung bei der Vorzeitigen Rückzahlung und am Laufzeitende)“] [„Rückzahlungsprofil 18 (DuoRendite ZinsFix)“] [„Rückzahlungsprofil 19 (DuoRendite ZinsFix Express)“] [„Rückzahlungsprofil 20 (DuoRendite ZinsFix Continuous Express)“] [„Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix)“] [„Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Continuous)“] [„Rückzahlungsprofil 23 (ZinsFix Express)“] [„Rückzahlungsprofil 24 (ZinsFix Continuous Express)“] [„Rückzahlungsprofil 25 (ZinsFix Plus)“] [„Rückzahlungsprofil 26 (ExtraChance)“] sowie die Ausführungen in Ziffer 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar. Im Hinblick auf die basiswertspezifischen Risiken ist die Ziffer [2.2.1] [2.2.2] [2.2.3] [und] [2.2.4] des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar.

7. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Eine Beschreibung der Funktionsweise der [DZ BANK] [●] ist im Kapitel VI des Basisprospekts in der Einleitung und unter der Überschrift [„1. Rückzahlungsprofil 1 (Bonus mit Cap)“] [„2. Rückzahlungsprofil 2 (Bonus ohne Cap)“] [„3. Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Reverse mit Cap)“] [„4. Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Reverse ohne Cap)“] [„5. Rückzahlungsprofil 5 (Discountzertifikate)“] [„6. Rückzahlungsprofil 6 (Expresszertifikate)“] [„7. Rückzahlungsprofil 7 (Expresszertifikate Easy)“] [„8. Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate Plus)“] [„9. Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate OneTouch mK)“] [„10. Rückzahlungsprofil 10 (RenditeChance)“] [„11. Rückzahlungsprofil 11 (Rendite Express)“] [„12. Rückzahlungsprofil 12 (Renditezertifikate klassisch)“] [„13. Rückzahlungsprofil 13 (Renditezertifikate mit periodischer Barrierebetrachtung)“] [„14. Rückzahlungsprofil 14 (Renditezertifikate variabel)“] [„15. Rückzahlungsprofil 15 (Onetouch)“] [„16. Rückzahlungsprofil 16 (Onetouch mit Beobachtung am Laufzeitende)“] [„17. Rückzahlungsprofil 17 (Onetouch mit Beobachtung bei der Vorzeitigen Rückzahlung und am Laufzeitende)“] [„18. Rückzahlungsprofil 18 (DuoRendite ZinsFix)“] [„19. Rückzahlungsprofil 19 (DuoRendite ZinsFix Express)“] [„20. Rückzahlungsprofil 20 (DuoRendite ZinsFix Continuous Express)“] [„21. Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix)“] [„22. Rückzahlungsprofil 22 (ZinsFix Continuous)“] [„23. Rückzahlungsprofil 23 (ZinsFix Express)“] [„24. Rückzahlungsprofil 24 (ZinsFix Continuous Express)“] [„25. Rückzahlungsprofil 25 (ZinsFix Plus)“] [„26. Rückzahlungsprofil 26 (ExtraChance)“] zu finden.

[8. Benchmark-Verordnung

[[Erklärung gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 („**Benchmark-Verordnung**“):

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf die folgende[n] Benchmark[s] im Sinne der Benchmark-Verordnung berechnet, welche von [dem] [den] folgenden Administrator[en] bereitgestellt werden:

⁴⁴⁸ Indexbeschreibung oder andere Basiswertbeschreibungen sowie eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.

[Das] [Der] [Name der Benchmark] [•] wird von [Name des Administrators] [•] („**Administrator**“[, welcher auch der Indexsponsor ist]) bereitgestellt.

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.]⁴⁴⁹ [Tabelle/Auflistung einfügen [•]]

[Der Basiswert ist eine Benchmark im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 („**Benchmark-Verordnung**“) [und wird von •⁴⁵⁰ („**Administrator**“[, welcher auch der Indexsponsor ist]) bereitgestellt]. [•] [Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.]] [•]]

[9. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind]

[•]⁴⁵¹

⁴⁴⁹ Dieser Sachverhalt kann mehrfach angewendet werden.

⁴⁵⁰ Name des Administrators einfügen

⁴⁵¹ Auszufüllen, falls Interessenkonflikte bestehen

II. Zertifikatsbedingungen

[Tabelle 1: Ausstattungsmerkmale der Zertifikate]

[Tabelle 2: Angaben zum [jeweiligen] Basiswert]

[Die Zertifikatsbedingungen gelten für die in der vorstehenden Tabelle [1] („Tabelle [1]“) aufgeführte ISIN. [Die für den Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 („Tabelle 2“).]]

[Die Zertifikatsbedingungen gelten jeweils gesondert für jede in der vorstehenden Tabelle [1] („Tabelle [1]“) aufgeführte ISIN und sind für jedes Zertifikat separat zu lesen. Die für die ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder. [Die für den [jeweiligen] Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 („Tabelle 2“).]]

[Die Zertifikatsbedingungen gelten für die in der vorstehenden Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN.]

•⁴⁵²

⁴⁵² Zertifikatsbedingungen wie in Kapitel VII des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Emissionsspezifische Zusammenfassung

•⁴⁵³

⁴⁵³ Zusammenfassung wird für die Emission gemäß Artikel 7 der Prospektverordnung vervollständigt und hier eingefügt.

IX. Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Wertpapiere

Allgemeiner Hinweis

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers sowie des Gründungsstaats der Emittentin (Bundesrepublik Deutschland) könnte sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

X. Namen und Adressen

Emittentin

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main